

Pfarrwitwenversorgung im Herzogtum Mecklenburg-
Schwerin von der Reformation bis zum 20.
Jahrhundert

**Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades der
philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

**Vorgelegt von Dr. med. Hanna Würth
aus Ludwigslust**

Göttingen 2003

Inhalt

I. Einleitung

1.0 Der Gegenstand der Untersuchung. Die Pfarrfrau als Witwe-ein Leben in Abhängigkeit und Armut	S. 5
1.1 Die Forschungslage	S. 8

II. Die Pfarre in Mecklenburg

1.0 Pfarrer, Emeriti und Adjunkten	S. 14
1.1 Die Pfarrpfründe	S. 22
2.0 Der Patronat	S. 27
3.0 Die Pfarrfrau	S. 34
3.1 Lebensläufe	S. 40
3.2 Das Gnadenjahr	S. 45
3.3 Die Sustentation	S. 48
3.4 Das Wittum	S. 54
3.5 Das Pfarrwitwenhaus	S. 56

III. Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern in Mecklenburg

1.0 Die Geschichte der Konservierung bei der Pfarre	S. 66
2.0 Warum Konservierung? Erwartungshaltung verschiedener Gruppen	S. 77
2.1 Pfarrwitwen	S. 79
2.2 Pfarrtöchter	S. 89
2.3 Pfarramtsbewerber	S. 94
2.4 Parochiane und Patrone	S. 95
3.0 Abweichendes Heiratsverhalten	S. 99
3.1 Pastor David Stintmann, Krackow 1619	S.101
3.2 Pastor Georg Martini, Serrahn 1664	S.102

IV Witwenkasten und Witwenkassen

1.0 Eigeninitiative Mecklenburgischer Pastoren und Gemeinden	S.103
1.1 Michael Brandenburg, Boizenburg 1683	S.105
1.2 Johann Christian Schuster, Grevesmühlen 1725	S.110
1.3 Johann August Hermes, Waren 1768	S.114
1.4 Johann August Uhlig, Posern 1820	S.116
1.5 Die Predigerwitwenkasse zu Rostock	S.119
1.6 Die Dompredigerwitwenkasse zu Schwerin	S.120
1.7 Witwenkasten in Parchim	S.121
1.8 Witwenversorgung in Sternberg	S.122
1.9 Witwenversorgung in Neustadt	S.123
2.0 Mildtätige Stiftungen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin zur Versorgung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern	S.125
3.0 Die Gründung von staatlichen Predigerwitwenkassen	S.133
3.1 Landesherrlich unterstützte und Landesherrliche Witwenkassen	S.134
3.2 Trauerpfennig Institut	S.143
3.3 Ludwigsluster Witweninstitut für Hofbedienstete	S.144

3.4 Brandversicherungsverein der Mecklenburgischen Geistlichkeit	S.145
4.0 Ansätze zur statistischmathematischen Berechnung von Witwen-und Waisenversorgungssozietäten	S.146
V. Rückständigkeit oder Pragmatismus. Die Mecklenburgische Pfarrwitwenversorgung im Vergleich	S.153
1.0 Pfarrwitwenkassen	S.155
2.0 Konservierung	S.175
VI. Zusammenfassung	S.188
VII. Quellen und Literaturverzeichnis	S.192
VIII. Anlagen	S.204

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2003/2004 von der Philologischen Fakultät der Georg-August- Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Vor der Veröffentlichung wurde sie gering überarbeitet.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Wolfgang Petke gilt mein Dank in besonderem Maße. Er hat in zeitaufwendigen Gesprächen mit Interesse und fachlicher Unterstützung, vor allem mit förderlicher Kritik und Korrekturen diese Arbeit begleitet. Er und Herr Professor Dr. Ernst Schubert haben die Gutachten verfaßt. Dafür danke ich ihnen.

Für Geduld und Verständnis während der Schlußphase der Dissertation danke ich meinem Mann, Dr. Wolfgang Würth. Ihm, wie ebenso unserem jüngsten Sohn Andreas Würth, unserer Tochter Miriam Würth, Herrn Ltd. MinR a.D. Günter Metz und Herrn Dr. Peter Trautner verdanke ich Hinweise bei der Durchsicht des Manuskriptes.

Eine Gelegenheit, Zwischenergebnisse vorzustellen und Arbeitshypothesen zu testen, erhielt ich im Doktorandenkolloquium unter Leitung von Herrn Professor Dr. Petke.

Bei Herrn Archivrat Dr. Piersig bedanke ich mich für sein Interesse an dieser Arbeit, für die Überlassung von Quellen aus dem Landeskirchlichen Archiv Schwerin und für weiterführende Hinweise.

Frau Buchta und ihren Kolleginnen im Landeshauptarchiv Schwerin danke ich für ihre unkomplizierte Hilfe beim Auffinden und Kopieren von Archivalien.

Dr. Hanna Würth, geb. Röper

I. Einleitung

1.0 Der Gegenstand der Untersuchung.

Die Pfarrfrau - ein Leben in Abhängigkeit und Armut?

...hat nichts, lebet einzig und allein der pur lautern Gnade Gottes und von den Almosen der bey und umbherwohnenden Leute.

Das war das Los einer 74 jährigen pflegebedürftigen Pfarrwitwe, die seit neun Jahren zusammen mit ihrer Magd in einem baufälligen Pfarrwitwenkaten im Kirchspiel Demen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin lebte. So berichtete Pastor Andreas Quandt, Inhaber dieser Pfarre, 1704 seinem Landesherrn. Schon zwei Jahre später sollte seine Ehefrau ebenfalls eine unversorgte Pfarrwitwe sein. Welche Möglichkeiten einer Vorsorge boten sich Quandt, der das Beispiel der Witwe seines Antecessorius täglich vor Augen hatte, die *in einem sehr miserablen elenden Zustand* lebte.

Er konnte nichts unternehmen, weil Demen eine arme Dorfpfarre war, die keine Witwenversorgung kannte.¹ Quandts Witwe hatte 1706 ein gnädigeres Los als die alte Vorgängerwitwe. Sie wurde, obschon einige Jahre älter, vom Nachfolger ihres Mannes zur Erlangung seiner Erstpfarre geheiratet. Sie wurde bei der Pfarre konserviert.²

Ihr Schicksal führt geradewegs zum Gegenstand der folgenden Untersuchungen, die im zweiten Kapitel der Arbeit behandelt werden. Mit der Entstehung des protestantischen Pfarrhauses gab es seit der Reformation das Problem der Versorgung von Pfarrwitwen. Wenn die Einkünfte der Pfarrei oder die Kürze der Amtstätigkeit es nicht erlaubt hatten, für Rücklagen zu sorgen, dann brachte der Tod des Ehemannes für viele Pfarrwitwen und Pfarrwaisen große Not. In armen Pfarreien, wie man sie auf dem Lande in der Mehrzahl findet, war Vorsorge für Alter oder Notzeiten nicht möglich. Die Versorgungsprobleme konnten gemildert werden

¹ Schubert, Franz (Ed.): Anno 1704. 300 Mecklenburgische Pastoren berichten über ihre Kirchspiele mit 1700 Ortschaften, über ihre dienstlichen und persönlichen Verhältnisse über ihre 100.000 Beichtkinder. Göttingen 1982. Lfg. K. (Demen) S. 154f.

Die 22 Lieferungen erschienen im Selbstverlag. Originale: Landeshauptarchiv Schwerin. Acta ecclesiarum et scholarum (Kirchen und Schulen) Nr. 535, Beichtkinderverzeichnisse, nach Superintendenturen geordnet.

² Willgeroth, Gustav: Die Mecklenburg=Schwerinschen Pfarren seit dem dreißigjährigen Kriege. Mit Anmerkungen über die früheren Pastoren seit der Reformation (dreibändig). Bd. II. Wismar 1925. S. 788.

durch Gewährung des Gnadenjahres, Gnadenhalbjahres oder des Sterbequartals. Den Hinterbliebenen wurden die bis zum Tode geleisteten Bezüge, Gehälter oder Naturalienlieferungen des verstorbenen Amtsinhabers für die genannte Zeit weitergewährt. Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1602 und ihre Neufassung von 1650 regelten erstmals die Pfarrwitwenversorgung.³ Sie trafen nicht nur Bestimmungen für das Gnadenjahr, sondern wiesen die Pfarreien an, Pfarrwitwenhäuser zu errichten. Allerdings sind schon vor dieser Zeit Pfarrwitwenhäuser belegt. Bützow 1582⁴, Groß Pankow 1586⁵ und Alt Meteln 1587⁶ stehen für früh nachgewiesene Beispiele. Die Baulast wurde dem Kirchspiel und den Kirchengeschworenen auferlegt, den Witwen sollte eine geringe Sustainment in Form von Geld, Land oder Vieh, das in vielen Pfarren später sogenannte Wittum, überlassen werden. Dieses ging zu Lasten der Pfarrbenefizien.

Am 19.12.1661 befahl Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow (1654-1695) im Rahmen seiner kirchenregimentlichen Maßnahmen die Wiederherstellung von Pfarrhäusern und Kirchengebäuden sowie den Bau von Witwenhäusern.⁷ Dieser Aufforderung wurde selten Folge geleistet. Nur in wenigen Pfarreien wurden Häuser gebaut und damit die Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen verbessert. Selbst die 1668 erfolgte herzogliche Androhung des Patronatsverlustes bei Nichtbefolgen des Mandats führte nicht zu vermehrter Bautätigkeit durch ritterschaftliche Patrone in den Landpfarreien.⁸

³ Revidirte=Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lehre/ Rechnung der Sacramenten/ Ordination der Diener des Evangelii/ ordentlichen Ceremonien in der Kirchen/ Visitation/ Consistorio und Schulen: Im Hertzogthumb Mecklenburg/ etc. gehalten wird. Lüneburg: In Verlegung Martin Lamprechts. Im Jahre MDCL. S. 278r -280r.

⁴ Landes Haupt Archiv (LHA Schwerin). Acta ecclesiarum et scholarum specialia Bd. I. Sign. 1404.

⁵ Ebd. Sign. 3695/96.

⁶ Ebd. Sign. 77/70-71.

⁷ Vitense, Otto: Geschichte von Mecklenburg. Würzburg 1985 (Nachdruck der Erstausgabe von Gotha 1920) S. 241f. Gustav Adolph, letzter Herzog von Mecklenburg-Güstrow, folgte als Vierjähriger 1636 seinem verstorbenen Vater nach, er regierte von 1654 bis 1695 und wirkte gestaltend auf die Entwicklung des Landeskirchentums durch Errichtung von Präposituren.

⁸ Schmaltz, Karl: Kirchengeschichte Mecklenburgs (dreibändig). 3. Bd. Berlin 1952. S. 63f.

Eine weitere Möglichkeit der Pfarrwitwen- und Pfarrtöchterversorgung war jene für Demen bereits erwähnte „Konservierung bei der Pfarre“, eine im Norden des Reiches häufig geübte Praxis, die im dritten Abschnitt der Arbeit thematisiert wird. Die Gebote der Mecklenburger Kirchenordnungen von 1602/1650, bei der Präsentation solche Bewerber zu bevorzugen, welche die Pfarrwitwe oder eine ihrer Töchter heirateten, leisteten dieser Gepflogenheit Vorschub.⁹

Für die Witwen- und Waisenversorgung gab es vom 16. bis zum 18. Jahrhundert verschiedenen Möglichkeiten:

Die Witwe wohnte im Pfarrort in einem zugewiesenen Witwenhaus und erhielt eine Sustentation.

Sie verbrachte ihren Lebensabend bei verheirateten Töchtern oder Söhnen, die, wie zahlreich nachgewiesen, ebenfalls im Pfarrerstand lebten.

Sie selbst oder eine ihrer Töchter wurden bei der Pfarre konserviert.

Initiativen von Pastoren führten zur Gründung ortsgebundener Stiftungen oder Pfarrwitwenkassen.

Es gelang Hinterbliebenen, eine Armenpfründe in einem Spital zu bekommen.

Sie konnte sich aus eigenen Mitteln ernähren.

Wenn keine der erwähnten Möglichkeiten der nachgelassenen Pfarrfamilie nach Ablauf des Gnadenjahres ergriffen werden konnte, lag ein Leben in Armut vor ihr, wie eingangs angedeutet.

Die Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern war eine vorwiegend in Mecklenburg und Pommern praktizierte Versorgung. Vom 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sollte, wie im dritten Kapitel gezeigt wird, die Erhaltung bei der Pfarre einen breiten Raum einnehmen: Diese bot nicht allein den nachgelassenen Frauen Vorteile, indem deren Versorgungsängste gemindert wurden, sondern verhalf zudem Pfarramtswettbewerbern zu einer Stelle, die bereits über einen funktionierenden Pfarrhaushalt verfügte.

Die Entstehung von Witwenkassen steht im Zentrum des vierten Kapitels. Sie entwickelten sich vom Armenkasten über ortsgebundene, mildtätige Stiftungen zu Witwenkasten und Pfarrwitwenkassen, die auf Anregung vorausschauender Pastoren entstanden. Mangelndes Wissen auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik hatte zur Folge, daß zahlreiche Kassen bankrottierten. Sie wurden in Mecklenburg-Schwerin aber von einer landesherrlich gelenkten und unterstützten Kasse

⁹ Revidierte=Kirchenordnung, Fol. 278.

aufgefangen. Diese Großherzogliche Witwenkasse hatte Bestand bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments. Der weitere Weg dieser Kasse wird in einem kurzen Ausblick skizziert. Das fünfte und abschließende Kapitel vergleicht die Witwenkassen und die Konservierungen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin mit entsprechenden Einrichtungen beziehungsweise Gebräuchen anderer protestantischer Länder in Deutschland.

In dieser Arbeit werden kirchengeschichtliche Forschungsergebnisse vorgestellt, die ein um Vollständigkeit bemühtes Bild der Pfarrwitwenversorgung im Herzogtum und Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin entwerfen und gleichzeitig belegen, daß die Konservierung bei der Pfarre eine in Mecklenburg nicht unerhebliche Rolle spielte, welche bisher von der Forschung nicht in hinreichender Weise gewürdigt worden ist.

1.1 Die Forschungslage

Arbeiten zur Mecklenburgischen Pfarrfamilie liegen nicht im Trend der Forschung, deshalb kann nur auf wenige neuere Arbeiten zurückgegriffen werden. Die kirchenhistorische Voraussetzung für eine Pfarrwitwenversorgung lag zunächst in der Annahme des reformatorischen Bekenntnisses und damit verbunden in der Ermöglichung der Priesterehe. Durch die Beschlüsse des vom 19. bis zum 20. Juni 1549 an der Sagsdorfer Brücke in Sternberg tagenden Landtages wurde im Beisein der beiden gemeinsam regierenden Mecklenburger Herzöge Johann Albrecht I. (1547-1576) und Heinrich V. (1503-1552), zahlreicher Geistlicher und Gelehrter der Rostocker Universität fast einstimmig das lutherische Bekenntnis angenommen.¹⁰ Eilig wurde eine mecklenburgische Konfession verfaßt und diese am folgenden Tag zusammen mit dem abschlägigen Bescheid der Mecklenburger über das kaiserliche Interim auf den Weg gebracht.¹¹ Dem Bekenntnis zur lutherischen Lehre folgte 1555

¹⁰ Wolgast, Eike: Die Reformation in Mecklenburg, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde. Hg. Helge Bei der Wieden Heft 8 (1985) S. 23f. Vgl. Karge, Wolfgang, Münch, Ernst, Schmied, Hartmut: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993. S. 64.

¹¹ Auf dem Augsburger Reichstag von 1547 wurde den protestantischen Ständen eine Zwischenlösung auferlegt: Priesterehe und Laienkelch wurden ihnen zugestanden. Der Kaiser suchte die Lösung der Kirchenfrage auf der Reichsebene und erwartete von protestantischen Landesherren die Annahme des Interims. 1555 wurde im Augsburger Religionsfrieden das Interim aufgehoben.

die erste Kirchenordnung für Mecklenburg, die beide Herzöge in ihrer neuen Funktion als Summiepiscopi drucken ließen.¹²

Der Versorgung von Pfarrgeistlichen dienten seit dem Mittelalter die Kirchendos samt Oblationen und Stolgebühren. Diese Pfründen blieben auch nachreformatorisch erhalten.¹³ Das galt ebenso für Mecklenburg, obwohl sie für den Lebensunterhalt einer Pfarrfamilie in vielen Fällen unzureichend waren. Der Unterhalt ihrer Witwen und Waisen entwickelte sich zu einem neuen Versorgungsproblem, das Gegenstand vorliegender Untersuchungen ist.

Die Quellenlage zu diesem Thema ist vielfältig: Es liegen Urkunden geistlicher Provenienz aus dem Urkundenarchiv des Herzogtums wie Kirchenurkunden aus Pfarren, Klöstern und Kapellen vor. Hierbei handelt sich um Bestände des Landeshauptarchivs Schwerin. Ihr Quellenwert ist abhängig von der Lokalisierung im sozialen Kontext der Pfarre. In Selbstzeugnissen berichten Pfarrer und Pfarrwitwen in Briefen über Zustände in Pfarreien, über Gnadenjahrszahlungen, sie fordern die Errichtung von Witwenhäusern, bitten um Sustentationen oder äußern Konservierungswünsche. Protokolle aus Pfarren, Fundationsbriefe, Statuten, registermäßige Berichte und Schriftverkehr beziehen sich auf Gründungen von Witwenversorgungseinrichtungen. Demgegenüber ermöglichen die von Franz Schubert aus Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin edierten Beichtkinderverzeichnisse mecklenburgischer Pastoren aus den Jahren 1704 und 1751 in vielen Fällen einen Zugang zum Alltag des Lebens in einer Dorfpfarre und setzen damit Rahmenbedingungen für Verständnis und Umgang mit Armut und Not der Pfarrwitwen. Die Präsenzbibliothek des Landeskirchlichen Archivs Schwerin (LKA) zur mecklenburgischen Kirchengeschichte, in der landeskirchliches Schrifttum zur mecklenburgischen Kirchengeschichte archiviert wird, ist für die Darstellung kleinerer ortsgebundener Witwenkassen von Nutzen. Weiterführende Hinweise stammen aus dem Stadtarchiv Grevesmühlen und dem Thüringischen Staatsarchiv Gotha. Den gesetzlichen Rahmen frühneuzeitlicher Kirchlichkeit vermitteln die Ausgaben der mecklenburgischen Kirchenordnungen.¹⁴ Eine Reihe

¹² Schmaltz 2. Bd. S. 77ff.

¹³ Petke, Wolfgang: Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Bookmann, Hartmut (Hg.): Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts. (Abhandlungen der Akademie in Göttingen III. 206). Göttingen 1994. S. 26-58. Hier S. 57. Vgl. Bei der Wieden, Menschen in der lutherischen Kirche Mecklenburgs, S. 20. Anm. 35.

¹⁴ Kirchenordnung von 1552: Wie es mit Christlicher Lehre, Reichung der Sacramente, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien

von Gesetzessammlungen erfüllen einen ähnlichen Zweck, sie vermitteln die Kenntnisse des jeweils geltenden Rechts des Herzog- und späteren Großherzogtums. Carl Schmidt gibt Hinweise auf das allgemeine Mecklenburg-Schwerinsche Kirchenrecht; so zum Patronat, dem Pfarramt, dessen Verwaltung und Vermögen. Sein für Pfarrer bestimmtes Werk fehlte in keiner Pfarre.¹⁵ Gesenius und Rudloff stellten kirchliche Gesetzessammlungen zusammen, deren Schwerpunkte sich mit Patronat und Stiftsland befassen.¹⁶ Gesenius Ausführungen fußen auf den Ordnungen des Siggelkowschen Handbuches von 1797.¹⁷ Diese Quellen wurden zur Klärung verschiedener Einzelaspekte verwendet. Deiters faßte in einem Handbuch Kirchengesetze von 1540 bis 1837 zusammen, deren genauer Wortlaut für den Wandel von Verordnungen für Gnadenjahr und Wittum unentbehrlich wurden.¹⁸ In besonderem Maße sind die Werke von Millies belangvoll für Abschnitte über die Versorgung von Hinterbliebenen.¹⁹

in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen: Im Hertzogthumb Mecklenburg etc. Gehalten wird. 1557 erschien in Rostock eine niederdeutsche Fassung der Kirchenordnung; sie wurde 1602 durch eine neue bis in das 20. Jahrhundert gültige Kirchenordnung ersetzt. Die Rostocker Ausgabe von 1602 und die Ausgabe von 1650 sowie weitere Nachdrucke folgen wörtlich der Ordnung von 1602.

¹⁵ Schmidt, Carl: Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Theologen. Schwerin 1908.

¹⁶ Gesenius, H.J.F.: Kirchliche Gesetzessammlung: enthaltend eine systematische Zusammenstellung der seit dem Jahr 1820-1838 ergangenen auf Kirche und Schulwesen bezueglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Mecklenburg-Schwerin. Parchim und Ludwigslust 1839. Rudloff, Friedrich August: Das Präsentations Recht bei Pfarr Besetzungen des Fürstenthums Schwerin: ein Beitrag zum Mecklenburgischen geistlichen Recht. Schwerin 1801.

¹⁷Siggelkow, Friedrich Wilhelm Christ.: Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen=und Pastoralrechts bes. für die Herzoglich Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Lande. Dritte, neubearbeitete Auflage. Schwerin 1797.

¹⁸

Deiters, Karl Friedrich: Handbuch der im Grossherzogtume Mecklenburg=Schwerin geltenden Kirchen=Gesetze von den frühesten Zeiten bis Ende 1837. Wismar 1839.

¹⁹ Millies, Ernst: Die milden kirchlichen Stiftungen in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1900.

Ders.: Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats an die mecklenburg-schwerinsche Landgeistlichkeit. Erster Teil von 1849-1894. Schwerin 1895. Zweiter Teil von 1895-1909. Schwerin 1910.

Ders. Besoldung, Emeritierung und Hinterbliebenen Versorgung der Geistlichen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1914.

Demgegenüber muß angesichts fehlender kirchenhistorischer Untersuchungen aus den vergangenen 70 Jahren die neuere mecklenburgische Forschungssituation als unzulänglich betrachtet werden. Die letzten beiden, eingangs erwähnten, umfassenden Arbeiten zur Mecklenburgischen Kirchengeschichte entstanden in den zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts: Zum einen Gustav Willgeroths Untersuchungen über die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarrer seit dem dreißigjährigen Krieg bis in die 1920er Jahre. Dieses Pfarrerverzeichnis, in dem sich mancher Hinweis auf das Leben der mecklenburgischen Dorfgeistlichkeit finden läßt, kann als Grundstock für Personenrecherchen von Pfarrern und deren Familien gelten, ohne die Arbeiten zum Thema Pfarrhaus nicht möglich sind. Zum anderen eine von Karl Schmaltz verfaßte dreibändige Kirchengeschichte, die den Bogen vom mittelalterlichen Mecklenburg bis zum Ende der Weimarer Republik spannt. Beide Werke sind Meilensteine in der Kirchengeschichte Mecklenburgs. Für die Landesforschung sind sie unverzichtbar geworden.

Zu erwähnen sind ebenso Bolls zweibändige Geschichte Mecklenburgs und Beyers Beitrag über den evangelischen Landpastor.²⁰

Erst in neuerer Zeit wurden, von Aufsätzen Erhard Piersigs über Streifzüge durch die mecklenburgische Kirchengeschichte abgesehen, wieder Untersuchungen zur Pfarreigeschichte veröffentlicht.²¹ 1998 erschienen im Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte Aufsätze von Erhard Piersig über Visitationsprotokolle im Amt Mirow und von Susanne Böhland über das Mecklenburgische Patronatsrecht.²² In Göttingen wurde im März 2000 für das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin eine Magisterarbeit vorgelegt.²³ Im gleichen Jahr

²⁰ Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. 2 Teile. Neubrandenburg 1855 und 1856. (Neudruck Neubrandenburg 1995).

Beyer, Carl: Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg. Der Landpastor im evangelischen Mecklenburg. Berlin 1903.

²¹ Piersig, Erhard: Streifzüge durch die mecklenburgische Kirchengeschichte. In: Mecklenburgische Kirchenzeitung: Evangelisches Lutherisches Sonntagsblatt Schwerin. Bd. 34 Bl. 5,6,7 (1979).

²² Piersig, Erhard: Die Kirchspiele im Amt Mirow nach dem dreißigjährigen Krieg. Ein Zustandsbericht nach den Visitationsprotokollen vom Jahre 1651, in: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte. Mecklenburgia Sacra. Hg. Michael Bunnens und Erhard Piersig. Bd. I (1998) Wismar. S. 88-125.

Böhland, Susanne: Das Patronatsrecht in Mecklenburg und seine Aktualität. Ebd. S. 9-50.

²³ Würth, Hanna: Der Unterhalt von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin nach den Beichtkinderverzeichnissen

erschiedenen Vorträge, die 1999 in Güstrow zum 450 jährigen Jubiläum der Einführung der Reformation in Mecklenburg gehalten wurden. Für unser Thema einschlägig sind davon die Beiträge von Wolfgang Petke zur Altersversorgung mecklenburgischer Pfarrer und Pfarrwitwen; Thomas Rudert beobachtete Leben und Amtsführung Fischländer Pastoren und Helge Bei der Wieden berichtete über Menschen in der lutherischen Kirche Mecklenburgs.²⁴

Die vorliegenden Untersuchungen sollen, trotz begrenzter Aussagen einiger Quellen, die Versorgung von mecklenburgischen Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern möglichst umfassend darstellen. Dazu werden Beispiele aus dem Norden, der Mitte und dem Süden Deutschlands die mecklenburgische Pfarrhinterbliebenenversorgung anderen Ländern gegenüberstellen.

Einen Überblick über die Errichtung von Pfarrwitwenkassen in Deutschland bietet die Arbeit von Bernd Wunder von 1985, die von zentraler Bedeutung für die Hinterbliebenenforschung ist.²⁵ Für Bayern, die Pfalz, Sachsen und Württemberg liegen gedruckte Quellen und Aufsätze vor. Die begrenzten Aussagen von Quellen außerhalb Mecklenburgs führen dazu, daß ein Vergleich mit der Konservierung im Herzogtum erschwert ist. In Mecklenburg wie in Pommern war sie Teil der Pfarrwitwenversorgung, während sie in anderen Ländern dagegen eher selten vorkam. Die Frage, ob hier eine Heirat mit Tochter oder Witwe des Vorgängers zur Erlangung der Erstpfarre stattgefunden hat oder solche Verbindungen eher zufällig eingegangen wurden, ist an keiner Stelle beantwortet worden. Weil die Hinterbliebenenversorgung durch Pfarrwitwenkassen in den meisten der zu vergleichenden Landeskirchen zeitlich vor der Mecklenburgischen lag und deren

des Jahres 1704. Magisterarbeit Göttingen 2000.

²⁴ Petke, Wolfgang: Pfarrwitwen und Pfarradjunkten. Zur Alterssicherung mecklenburgischer Pfarrer und ihrer Witwen bis zum frühen 18. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde. Herausgegeben von Helge Bei der Wieden. Heft 11 (2000) S. 165-218.

Rudert, Thomas: Alltagsgeschichtliche Beobachtungen zum Leben und zur Amtsführung von Dorfpfarrern auf dem Fischland im 17. und 18. Jahrhundert. Ebd. S. 117-163.

Bei der Wieden, Helge: Menschen in der lutherischen Kirche Mecklenburgs, Rostock. Ebd. S.11-27.

²⁵ Wunder, Bernd: Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwen-Anstalten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Die Entstehung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung in Deutschland, in: Zeitschrift für Historische Forschung 12 (1985). S. 429-498.

Vielfalt diese übertraf, kann vermutet werden, daß es eine Konservierung in einem solchen Ausmaß wie in Norddeutschland in diesen Ländern nicht gegeben hat.

II. Die Pfarre in Mecklenburg

1.0 Pfarrer, Emeriti und Adjunkte

Es war ein weiter Weg, bis der Kandidat der Theologie seine erste Stelle als Pfarrer antreten konnte. Für die Dauer seines Universitätsstudiums waren ihm keine Vorschriften gesetzt, sie wechselte zwischen einem und bis zu acht Jahren, wobei die Mehrzahl der Studenten an der Landesuniversität in Rostock studierte. Superintendenten waren durchweg graduierte Theologen mit Magisterabschluß, zahlreiche von ihnen wurden zusätzlich promoviert. Viele Kandidaten gingen, vermutlich aus Geldmangel, nach kurzem Studium aufs Land, „konditionierten“ bei einem Pfarrer und lernten dort das Predigen. Während dieser Zeit erhoffte der Kandidat eine Pfarrei oder eine Adjunktur zu erlangen.²⁶ Viele Theologen waren nach dem Studium gezwungen, einen anderen Beruf auszuüben: Sie wurden Kantor, Lehrer oder Prinzeninformer, manch eine Karriere nahm ihren Anfang in der Tätigkeit als Feldprediger im Ausland. Bewarb sich der Kandidat um ein Pfarramt, dann hieß es: Es soll kein Candidat der Theologie ins Predigamt zugelassen werden, bevor er das 25ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat. Zum Zwecke der Berufung der Prediger muß bei Ritter- und Landschaftlichen Patronat Pfarren der Patron der Gemeinde drei Kandidaten zur freien Wahl vorstellen, welche aber von einem Superintendenten hier im Lande examiniret und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amtsfähigkeit versehen sein mögen.²⁷ Nach der Kirchenordnung mußte, wenn nur ein Kandidat präsentiert wurde, dazu die Genehmigung aller Eingepfarrten eingeholt werden. Für viele Pfarramtsbewerber waren die anschließenden Examina ein Hindernis: Der Kandidat Joachim Severin hatte 1683 seine Vocation als Pastor nach Groß Salitz erhalten. Da er sein Examen vor dem Konsistorium nicht bestanden

²⁶ Schmaltz, Karl. Bd. 3. S. 99ff.

²⁷ Siggelkow, Handbuch. Tit. XI von geistlichen Ämtern und Dienern. Auch kirchlichen Nebenbedienten. Pfarrvacanzen. Gnadenjahr. Circularverordnung an die Superintendenten vom 5. Februar 1795. S. 140. Vgl. „*Kerchen=Ordenunghe, wo mdt mit christlichere Lehre etc.im Herzogdome Mecklenborg, gehalten wird*“. Rostock 1552. (1557 ins Niederdeutsche übertragen für Prediger, die der hochdeutschen Sprache nicht mächtig sind, 1562 in die Lateinische Sprache übersetzt.) Die Ausgabe entspricht den Gesetzestexten der späteren Revidierten Kirchenordnungen von 1602, 1650, 1708 und 1855.

hatte, wurde er erst vierzehn Monate später nach bestandener Wiederholungsprüfung eingeführt.²⁸ Er war seit 1684 mit einer Pastorentochter aus Wismar verheiratet. Pastor Enoch Simonis aus Garwitz bestand sein Examen 1672 nur taliter qualiter, wurde aber wegen certas circumstantias trotzdem ordiniert und hat sein Amt in Segen geführt. Die Witwe seines Vorgängers wurde von ihm bei der Pfarre konserviert.²⁹

Beim Einzug in die neue Pfarre sollte der Pfarrer einen eisernen Bestand an Hausrat und Vieh vorfinden. Dazu gehörten neben Tisch, Bank, Schrank und einem eisernen Grapen einige Kühe, Schafe und Bienenstöcke, Korn zur Aussaat, Heu und Mist für die Stallhaltung. So stand es in der Kirchenordnung, aber nur in wenigen Fällen war der Bestand „komplett“.³⁰ Häufig mußte ein Pfarrer seine Pfarrhufe selbst bewirtschaften. Landwirtschaftliche Kenntnisse, wie sie bei Söhnen von Bauern und Dorfgeistlichen vorausgesetzt werden konnten, waren von Vorteil, weil ihnen die Landarbeit vertraut war. Visitationen wurden beispielsweise von den Superintendenten nur während der Wintermonate durchgeführt, in der anderen Jahreszeit arbeiteten Pfarrer und Eingepfarrte auf ihren Feldern und waren in ihren Häusern nicht anzutreffen.³¹

Wie sollten sie Zeit für theologische Studien finden? Wie noch zu zeigen sein wird, hatten in vielen Gemeinden Pastoren ein geringes Einkommen; die zu bebauenden Äcker waren schlecht, vereinbarte Abgaben konnten von den Bauern nicht immer geleistet werden, Arbeitskräfte waren für den Pastor oft zu teuer. Am Ende eines Briefes, in dem er unzureichende Einnahmen, schlechte Bodenverhältnisse, seine Leibesschwachheit und vorrangig den Mangel an Brennholz beklagte, bat Pastor Johann Caspar Heinisius aus Bentwisch seinen Landesherrn um Abhilfe und schrieb: *darum ich demütigst bitte. Fiat, fiat, adjuvante Deo! Amen.* In zahlreichen Gemeinden war das Pfarrhaus baufällig, wie Pastor Urban Fleischer aus dem Ort Meltz feststellte: *da der Pastor in einem Maus- und Rauchnest wohnen muß.*³²

Wie sah der Alltag eines Landpfarrers aus? Pastor Andreas Elich, von 1703 bis 1746 amtierender Pastor in Blankenhagen, war bis zu seinem 86. Lebensjahr ein strenger und moralisierender Prediger. Er war niemals krank, mied Kaffee und Branntwein, lebte und arbeitete wie die Bauern in den Dörfern seines Kirchspiels. Er stand in der

³² Schubert, Anno 1704. Lfg. C1 (Meltz) S. 38. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 188.

Frühe um fünf Uhr auf, aß Biersuppe und trank Tee; warmes Bier und Zucker genoß er tagsüber bei der Arbeit. Um 21 Uhr ging er zu Bett und änderte seinen Tagesablauf niemals. Er hatte, möglicherweise aus den bereits benannten Gründen, die Witwe seiner beiden Vorgänger geheiratet. Die zweimal konservierte Pfarrfrau war Pastorentochter und lebte seit 1683 auf dem Pfarrhof, dessen Ökonomie ihr vertraut gewesen sein dürfte.³³

Klagen hörte der Landesherr über den Zustand der weiten Wege zu den Fialkirchen. Pastor Johann Joachim Beselin aus Grüssow wünschte, daß ein Knüppeldamm gebaut würde und gab folgende Begründung: *Es ist Zislow von Grussow eine Meile weg, die ich alsdann zu reisen habe. Wahlow ist von Grussow eine ½ Meil weg, muß alle Sonntage zu Abwartung des Gottesdienstes dahin reisen, welches ein beschwerlicher Weg, indem ich über Stäge, zwei gute Büchenschuß weit, welche über einen Morast u. Waßer liegen, zu Fuß gehen muß. Zur Winterszeit sind die Stäge sehr gefährlich, wenns gefroren und glatt ist.*³⁴

Einen beschwerlichen Arbeitstag beschrieben Pastor Hartmann und Diakon Wendt aus Malchow: *In der Stadt u. Closterkirche muß der älteste Prediger alle Sonntag predigen, da der Gottesdienst allemahl des Morgends um 6 Uhr in der Stadtkirche angehet u. währet bis 8 oder halb 9 Uhr. Drauf er sofort über das Waßer, es sey Sturm oder still Wetter, nach der Closterkirche mit dem Kahn führt, da den halb 9 der Gottesdienst angehet u. währet bis 11 oder halb 12 Uhr.* Dieser Pastor fuhr häufig unter Lebensgefahr in die Fialkirche Kloster Malchow, um das Evangelium zu predigen.³⁵ Nach dem Gottesdienst war es in vielen Pfarren üblich, Pastor und Küster eine Mahlzeit zu geben.³⁶ In den meisten Kirchspielen mußte der Pastor sonntags in der Pfarrkirche und in einer Fialkirche, wenn solche vorhanden waren, predigen, in der Passionszeit auch wochentags. Der Kirchbesuch war von der Feldarbeit abhängig, es kamen von den Pastoren selten Klagen über mangelnden Gottesdienstbesuch ihrer Gemeindeglieder. Pfarrer wurden ermahnt, sich in einem mit schwarzem Schaffell gefütterten Priesterrock und kurzem weißen Halskragen zu kleiden und ein schwarzes Barett auf dem Kopf zu tragen. Modische und teure Kleidung war nicht erwünscht, das galt ebenso für Pfarrfrauen.³⁷

³³ Willgeroth Bd. I. (Blankenhagen) S.144f.

³⁴ Schubert Anno 1704. Lfg. C1. (Grüssow) S. 99.

³⁵ Ebd. Lfg. C1 (Malchow) S. 82.

³⁶ Ebd. Lfg. A1 (Zettemin) S. 81.

³⁷ Schmaltz, 2. Bd. S. 203.

Über Einkünfte und Auskommen des Pfarrers soll im Zusammenhang mit der Pfarrpfründe berichtet werden. Die Lebenssituation der Pfarrherren änderte sich im 17. und 18. Jahrhundert nur unwesentlich. Kirchenordnungen wurden mehrfach revidiert, brachten aber keine Neuerungen für den Alltag des Pfarrers. Vereinzelt haben Stipendien dazu geführt, daß deren Empfänger einige Semester länger studieren konnten, damit niemand eine Pfarre bekommen sollte, der nicht zuvor eine gute Ausbildung erhalten hatte.

Die Beobachtungen von Schorn-Schütte³⁸ für Hessen-Kassel und Braunschweig, nach denen sich die evangelische Geistlichkeit vorwiegend aus sich selbst rekrutiert habe, können für Mecklenburg-Schwerin bestätigt werden: Von 319 um 1700 amtierenden Pastoren stammten 120 aus einem Pfarrhaus, 70 von ihnen hatten einen Vater, der nicht aus dem Pfarrerstand kam. Bei 129 Pastoren fehlen weiterführende Angaben. Es handelte sich bei diesen in der Mehrzahl um Pfarrer, die nicht aus dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin stammten. Von ihnen verzeichnete Willgeroth selten ihren Geburtstag und ihren Geburtsort. Dazu zwei Beispiele: Pastor Martin Huth aus Müncheberg in der Mark Brandenburg und Pastor Caspar Wilhelm Heerder aus Wetter in Westfalen.³⁹ Schmaltz gibt an, daß von 68 visitierten Pfarrern des Jahres 1653 nicht weniger als 28 aus dem „Ausland“ kamen, worunter er zu Recht sowohl benachbarte wie weiter entfernt liegende Lande wie beispielsweise Thüringen oder Franken meinte.⁴⁰

Das Verdienst der Selbstrekrutierung des Pfarrerstandes kam dem Pfarrhaus zu: Dabei mögen die Erhaltung bei der Pfarre und der beschränkte Heiratskreis der Pfarrerschaft eine Rolle gespielt haben. Armut in elterlichen Pfarrhäusern hielt Söhne nicht davon ab, gleich ihren Vätern wieder Pfarrer zu werden., zahlreiche Töchter wurden wie ihre Mütter Pfarrfrauen. Stellvertretend für andere bekannte Familien sei die in Mecklenburg weitverzweigte Pfarrfamilie Susemihl genannt: Pastor Johann Ludwig Susemihl (1647-1674) aus Schwerin hatte bis 1870 insgesamt 25 männliche Nachkommen, die in 19 Kirchspielen als Pastoren amtierten. Bis auf zwei Ausnahmen waren alle Susemihls als Dorfgeistliche tätig. Sechzehn weibliche

³⁸ Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Bd. 62. Heidelberg 1996. S. 97.

³⁹ Willgeroth. Bd. I. (Dobbertin) S. 299.

⁴⁰ Schmaltz 3. Bd. S. 102f.

Mitglieder der Familie heirateten im angegebenen Zeitraum einen Pfarrer. In dreißig Ehen haben 26 Pastoren Susemihl sechs Vorgängertöchter, zwei Vorgängerwitwen und eine Vorgängerenkeln bei der Pfarre erhalten. Acht weitere, nicht konservierte Ehefrauen waren ebenfalls Pfarrerstöchter. Zehn Ehefrauen stammten nicht aus einer Pfarrfamilie, in drei Fällen liegen keine Angaben vor.⁴¹

Im Gegensatz zur ländlichen Pfarrersfamilie stand die Rostocker Theologen- und Gelehrtenfamilie Quistorp: Bis auf eine Ausnahme amtierten fünf Nachkommen des Superintendenten und Theologieprofessors D. Johann Quistorp (1584-1648) als Rostocker Superintendenten. Keiner von ihnen war mit einer Pfarrerstochter verheiratet, vielmehr stammten ihre Ehefrauen aus dem akademischen Bürgertum der Stadt.⁴²

Das Alter der Pastoren kann wegen häufig fehlender Angaben zur Person nicht einheitlich aus den vorliegenden Quellen angegeben werden. Auffallend ist das jugendliche Alter von Pastoren, die ihre erste Pfarrstelle erhielten, weil sie eine Pfarrwitwe oder Pfarrtochter konserviert hatten. 50 Pastoren waren jünger als 28 Jahre alt, einer von ihnen zählte erst 22 Jahre.⁴³ Das eingangs Gesagte gilt auch für das Sterbealter. Die überwiegende Zahl der Pastoren hat ihr Amt bis zum Tode geführt. Es wurden folgende Lösungen für die Altersversorgung des Pfarrers praktiziert: Dienst bis zum Lebensende oder bei Berufsunfähigkeit des Amtsinhabers Anstellung eines Substituten oder Adjunkten, wobei dieser oft Sohn oder Schwiegersohn des Emeritus war. Auch ein Bewerber um diese Stelle mußte präsentiert, gewählt und bestätigt werden.⁴⁴ Neben der Aspiration auf die Pfarre hatten Adjunkten die Aufgabe, der Versorgung der alten, nicht mehr arbeitsfähigen Pastoren zu dienen. Beispielsweise bat Andreas Cracovius, Pastor der Ersten Pfarre an der Kirche zu Bützow im Jahre 1630 um einen qualifizierten „Herr Sohn“, der ihm adjungieret würde.⁴⁵ Dem Gesuch wurde stattgegeben. So kam Johannes

⁴¹ Willgeroth Bd. I-III. Hier Bd. II. S.1055.

⁴² Ebd. Hier Bd. III. S. 1552.

⁴³ Schubert Anno 1704. Lfg: G1 (Mecklenburg) : Joachim Cothenius, geb. 1654, Pastor im Kirchspiel Mecklenburg von 1676 bis 1723. Ob er zur Erlangung der Pfarrei eine Tochter des Vorgängers konserviert hat, geht aus den Quellen nicht hervor, weil der Name seiner ersten Ehefrau unbekannt ist. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1276 (Geboren um 1654, Vocation 1676).

⁴⁴ Petke, Pfarrwitwen S. 210.

⁴⁵ Auf Rügen wurden Adjunkten vom Pfarrer adoptiert und vom Patron bestätigt. Sie wurden als "filius adoptivus" bezeichnet. "... *in filium adoptivum, coadjutorem et successorem.*" LA Greifswald, Rep. 1 Kl. Bergen, Or. 31 (1533 VIII 27). Freundlicher Hinweis von Herrn Bengt Büttner A. Göttingen. Die Anrede „Herr Sohn“ könnte sich im Fall

Stavenow nach Bützow, wo er vom Herzog von Friedland (1583-1634) als Subdiakon eingesetzt wurde. Die Tochter des Pastors Cracovius wurde von ihm bei der Pfarre erhalten. Unter Umgehung der älteren Rechte des Diakons Hesse erhielt Stavenow 1639 die erste Pfarrstelle, die er bis zu seinem Tode 1652 innehatte. Nach dem Tod seiner Frau heiratete er die Schwester des Pastors Johannes Wichmann (1657-1666), zweite Pfarre.⁴⁶

Die Anzahl der Söhne, die ihrem Vater adjungierten, ist nur selten belegt, die der Adjunkten blieb gering, weil nur wenige Emeriti den diesen zustehenden Teil der Amtseinkünfte entbehren konnten. In den ausgezählten Kirchspielen wurden 17 Adjunkten genannt, die eine Tochter des emeritierten Pfarrers geheiratet haben.⁴⁷ Für Gadebusch wurde zusätzlich erwähnt, daß Pastor Alberti vor seiner Vokation Substitut seines Vaters in Groß Brüz war.⁴⁸ Das Problem alternder, nicht mehr dienstfähiger Pfarrer konnte auf diese Weise gelöst werden. Für die im 18. Jahrhundert ansteigende Zahl von Pfarramtsbewerbern war die Adjunktur der sicherste Weg, nach dem Ableben des amtierenden Pastors dessen Pfarrstelle zu

Cracovius auch darauf beziehen, daß vom Adjunkt erwartet wurde, sein „Schwiegersohn“ zu werden.

⁴⁶ LHA Schwerin Acta eccl. et spec. Sign. 1404 Bl. 7. Vgl. Willgeroth, Bd. I. (Bützow). S. 77f. (Nach dem Tod des Pastors Cracovius im November 1636 war das Pastorat von 1637 bis 1639 dem Stiftssuperintendenten Wetter beigelegt, so daß Stavenow warten mußte.)

⁴⁷ Willgeroth Bd. I. S. 48 Pastor Schütze in Alt Gaarz. Ebd. S. 75 Pastor Simonis in Boitin. Ebd. S. 156 Pastor Pfingsten in Marlow. Ebd. S. 238f. Pastor Völker in Parkentin. Ebd. S. 277 Pastor Schmiedekampf in Alt Polchow. Ebd. S. 316 Pastor Petri in Mestlin. Ebd. S. 361 Pastor Scheiner in Lüdershagen. Ebd. S. 464 Pastor Burgward in Vietlütbe. Ebd. S. 496 Pastor Alers in Wattmannshagen. Ebd. S. 564 Pastor Plagemann in Altkalen. Willgeroth Bd. II. S. 648f. Pastor Behm in Kieve. Ebd. S. 693 Pastor (von) Hartmann in Kittendorf. Ebd. S. 793 Pastor Agricola in Frauenmark. Ebd. S. 942 Pastor Nann in Groß Laasch. Ebd. S. 1119f Pastor Konow in Zarrentin. Willgeroth Bd. III. S. 1228 Pastor Schütze in Roggenstorf. Ebd. S. 1265f Pastor Polchow in Beidendorf. Vgl. Petke Pfarrwitwen und Pfarradjunkten. S. 214.

Millies, Besoldung, Emeritierung S. 65. §18 Anmerkung 1: *Der Geistliche, welcher nicht [...] sondern nur wegen Alters, Krankheit oder Schwäche sein Amt nicht weiter verwalten kann, wird nicht aus demselben entlassen, wie es mit einem pensionierten Staatsdiener der Fall ist, sondern er wird nur und dies ist der Begriff der Emeritierung-von der Führung der Amtsgeschäfte entbunden, er bekommt, während er noch immer als im Amt stehend angesehen wird, nur einen Substituten zur Besorgung der Amtsgeschäfte. [...] daraus erklärt sich ferner, daß der neue Prediger nur pastor adjunctus (coadjutor) heißt.*

⁴⁸ Willgeroth Bd. III. S. 1136.

übernehmen, eine vorhandene Tochter zu heiraten und damit eine eingerichtete Pfarre zu erlangen.⁴⁹ Nur in wenigen Fällen waren die Kandidaten nicht mit dieser gängigen Praxis einverstanden.⁵⁰ Bereits vor 1700 wurde das Problem alternder, nicht mehr dienstfähiger Pfarrer auf diese Weise gelöst. Schorn-Schütte dagegen hatte keine zwingende Verknüpfung zwischen Adjunktur und Konservierung der Tochter des Amtsinhabers feststellen können.⁵¹

In der vorreformatorischen Kirche hatte sich der Grundsatz herausgebildet, daß Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen die Verwaltung des ihnen übergebenen Amtes nicht mehr erbringen konnten, nicht aus dem Amt ausschieden, sondern einen Adjunkten erhielten, der für sie das Amt verwaltete und dafür einen Teil der Einkünfte erhielt.⁵² Dieses Verfahren der Emeritierung hat das Mecklenburgische Kirchenrecht nach dem Konfessionswechsel beibehalten und erst mit der Emeritierungsordnung vom 4. Januar 1900 abgelöst.⁵³

Um 1700 lebten im Herzogtum sieben emeritierte Pastoren, bei denen es sich um kranke und gebrechliche Amtsinhaber gehandelt haben muß, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Unvermögens ihr Amt nicht mehr ausüben konnten. Die Mecklenburgische Kirchenordnung machte im Gegensatz zur Schleswig-Holsteinischen keine Angaben zur Emeritenversorgung.⁵⁴ Die Versorgungslage der wenigen Emeriti muß trotzdem als gut bezeichnet werden, sie wurde im Einvernehmen mit den Nachfolgern geregelt.

In Vietlütbe lebte der 1703 emeritierte Pastor Joachim Christoph Giese bis zu seinem Tod 1707 bei seinem späteren Nachfolger und Schwiegersohn Pastor Joachim

⁴⁹ Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 178f.

⁵⁰ Willgeroth Bd. I. (Sülze) S.165f: 1598 wurde Heinrich Calander trotz guter Beurteilung im Visitationsbericht als Hilfsprediger nicht eingestellt, weil er es ablehnte, die Tochter des Amtspfarrers zu heiraten.

⁵¹ Schorn-Schütte: Evangelische Geistlichkeit. S. 324. Anm. 230.

⁵² Petke, Pfarrwitwen S. 178.

⁵³ Millies, Circularverordnungen Bd. I. S. 110. Bd. II. S. 68. Vgl. Carl Schmidt S. 58f.

⁵⁴ Die schleswig-holsteinsche Kirchenordnung von 1542 Heft 2: Der Text mit wissenschaftlichem Zubehör. Michelsen, Ernst (Hg.): (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 1. Reihe Bd. 10) Kiel 1920. S. 95: *"utgearbeideden Kercken edder Scholen Denere[...]so wille wy eme eine gnedige vorsorginge don wolle."* So sollte es in Holstein sein, in Mecklenburg gab es nichts.

Christoph Burgward im Pfarrhaus.⁵⁵ Burgward war nach seinen Angaben Substitut des Schwiegervaters. In Brüz war Pastor Enoch Zander, Adjunkt und Nachfolger seines Vaters, der 1703 wegen *abgenommenen Gedächtnisses* mit 62 Jahren in den Ruhestand ging.⁵⁶ Er wohnte mit seiner zweiten Frau im Pfarrhaus und wurde dort versorgt.⁵⁷ Ebenfalls Schwiegersohn seines Antecessorius, beklagte sich Pastor Magister Hermann Pfingsten aus Marlow, daß er ihn (von 1701 bis 1707) versorgen müsse. Er habe dem Emeritus, der nicht mehr die geringste Arbeit verrichten könne, alle Einkünfte geben müssen. Im zweiten Jahr habe er die Hälfte und im dritten nur mehr ein Drittel abgegeben.⁵⁸ In Rövershagen lebte der emeritierte 52jährige Pastor Alexander Joachim Scherping mit zwei Söhnen im neuerbauten Witwenhaus und erhielt von 1703 bis 1712 vom Schwiegersohn und Nachfolger neben 50 Reichstalern die Hälfte vom Meßkorn und den Wiesen, dazu noch eine Hufe Land.⁵⁹ Dem in Lübeck lebenden Emeritus Johann Höfer mußte der Nachfolger *mir zu meinem höchsten Ruin gar zu kostbar unterhalten, da ihme jährlich 110 Rthl. geben muß, und kann also ohne Schulden nicht bleiben.*⁶⁰ In Boitin lebte der Emeritus Joachim Klevenow von 1700 bis 1706 im Ruhestand. Er behielt sich die Aussaat des besten Ackers vor und teilte alle weiteren Erträge der Pfarre mit seinem Schwiegersohn und Nachfolger.⁶¹ Ob Pastor Behm in Kieve seinen Vorvorgänger versorgen mußte, verraten die Quellen nicht, ist aber zu vermuten. Der 1698 emeritierte Pastor Grantzow erhielt einen Adjunkten, der seine Tochter heiratete, aber bereits im folgenden Jahr verstarb. Dessen Nachfolger, der oben genannte Pastor Behm, heiratete die junge Witwe. Der Emeritus verstarb 1707 im 75. Lebensjahr.⁶² Aus Beidendorf ist später eine Anekdote überliefert: Pastor Heinrich Grapengießer, 1846 emeritiert und in Ribnitz lebend, suchte jährlich seinen Nachfolger in Beidendorf auf, um sich das ihm Zustehende abzuholen. Beim Abschied sagte er regelmäßig zum Nachfolger: *Ich denke, lieber Bruder, es wird das letztmal gewesen sein, und*

⁵⁵ Schubert. Anno 1704. Lfg. C2 (Vietlütbe) S. 186. Vgl. Willgeroth. Bd. I. (Vietlütbe) S. 464.

⁵⁶ Ebd. (Brüz) S. 295.

⁵⁷ Schubert. Anno 1704. Lfg. C2. (Brüz) S. 267.

⁵⁸ Ebd. Lfg. E (Marlow) S. 62. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 211.

⁵⁹ Schubert, Anno 1704. Lfg. E (Rövershagen) S. 145f.

⁶⁰ Ebd. Lfg. G1. (Neuburg) S. 33. Vgl. Willgeroth. Bd. III (Neuburg) S. 1246. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 213.

⁶¹ Schubert, Anno 1704. Lfg. F3 (Boitin) S. 256f.

⁶² Willgeroth, Bd. II (Kieve) S. 648f. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 214.

erhielt immer die gleiche Antwort: *Das wollen wir hoffen!* 1850 verstarb der Emeritus.⁶³

In diesen Quellenzeugnissen wird sichtbar, daß emeritierte Pastoren in ihrem Ruhestand im Gegensatz zu den meisten Pfarrwitwen keine Not litten.

1.1 Die Pfarrfründe

Die Reformation und die Einführung des lutherischen Glaubens waren im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin 1531 in Rostock und 1549 durch Übereinkunft der beiden regierenden Mecklenburgischen Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. und den Landständen beschlossen. Das Land setzte sich aus drei Herrschaftsbereichen zusammen. Jeder der beiden Herzöge regierte einen Teil des Landes den sogenannten, bereits reformatorisch geprägten Heinrichs- und den altgläubigen Albrechtsteil. Im Gemeinschaftsteil hielten sie gemeinsam Landtage, hatten ein gemeinsames Recht auf Steuerausreibungen und verwalteten gemeinsam die zwölf wichtigsten Städte des Landes.⁶⁴ Dieser Unionsvertrag von 1523 sollte für vier Jahre gelten, 1534 beschlossen die beiden Landesherrn ihn noch zwanzig Jahre beizubehalten. Zu persönlichen Gegensätzen kamen religiöse hinzu, ein weiteres Hindernis auf dem Weg zum Luthertum.⁶⁵ 1552 wurden im Herzogtum Visitationen, wie sie die Kirchenordnung gefordert hatte, durchgeführt. *Also ist hochnöhtig, daß die Superintendenten, als trewe Auffseher bißweilen die Kirchen besuchen, und erkunden sich von der Lere und sitten der Pastorn, von des Volcks Verstand und Besserung, [...] von Uneinigkeith zwischen den Pastorn und dem Volck, von der Pastorn Schutz und Unterhaltung, von den Gebewen, von Einkommen der Kirchen.*⁶⁶

⁶³ Willgeroth, Bd. III. (Beidendorf) S. 1269.

⁶⁴ Wolgast, Reformation S. 6f. Rostock, Wismar, Schwerin, Güstrow, Parchim, Sternberg, Malchin, Teterow, Waren, Röbel, Neubrandenburg und Friedland.

⁶⁵ Karge, Münch, Schmied, Geschichte S. 62ff.

⁶⁶ Revidirte Kirchen=Ordnung: Wie es mit Christlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in der Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen: Im Hertzogthumb Mecklenburg etc. Gehalten wirdt. Unveränderter Nachdruck der Revidirten Kirchen= ordnungen von 1602 und 1650. Schwerin 1855. Fol. 135. Der Abschnitt „Von der Visitation“ wurde seit der Kirchen=Ordnung von 1555 nicht verändert, lediglich in hochdeutscher Sprache herausgegeben.

Der hier geforderte Fragenkatalog wurde zur Grundlage der Examinierung von Pfarrern und Pfarrkindern. In den ersten Jahrzehnten wurden papistische, unwürdige und unfähige Pfarrer abgesetzt, so auch 1600 Pastor Schumann in Alt Gaarz, weil er einen Scharfrichter, der des Pastors Frau geheilt hatte, aufgenommen und ihm das Abendmahl gereicht hatte, ein Beispiel für die weiterhin geübte Ausgrenzung von Personen, die als unehrlich galten.⁶⁷ Die Revidierte Kirchenordnung von 1602 schrieb den Pastoren vor, neben einem gottgefälligen Leben ihre Predigt schriftlich zu formulieren, Fremdwörter zu vermeiden und einfältig nicht länger als *eine stunde lang, ungeferlich* zu predigen, und es soll *die gewöhnliche Epistel für den Altar deutsch gelesen* werden. Im dritten Teil der Kirchenordnung wurden die Pastoren angewiesen, wie sie es mit Gottesdiensten und Ceremonien zu halten hätten. Auf dem Lande wurde an Werktagen, mittwochs und freitags, an Sonntagen früh und nach dem Mittag Gottesdienst gehalten, sonntags sollten im Anschluß daran die Kirchgänger examiniert werden. Der Inhaber einer Pfarre durfte weder Bier ausschenken, noch irgend einer anderen Nebenbeschäftigung nachgehen.⁶⁸

Die Pfarrpfründe war ein zum Unterhalt des Pfarrers bleibend ausgeschiedener Teil des Kirchenvermögens. Dazu gehörten neben Wohnung und Acker Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen und Rechte, was als Teil des Stelleneinkommens galt. Das beinhaltete ein Recht auf Ackerbestellung, Fuhrleistungen, Lieferung von Lebensmitteln wie Meßkorn, Eier, Wurst, Käse und ähnlichen Naturalprodukten. Hinzu kamen Quartal- oder Michaelisopfer, eine von konfirmierten Gemeindegliedern zu entrichtende Abgabe in nicht einheitlicher Höhe.⁶⁹ Pastor Paulus Rath wurde anläßlich einer Visitation zugesagt, daß *eine jede Person, so zu dem Hochheil: Abendmahl gehet, dem pastori alle Quartal 1 fl. geben soll an Opfergeld, ich aber bekomme nur alle Jahr einen fl., welches allerdings wieder die Billigkeit und Recht*. Er berichtete, daß es eine große Ungleichheit mit den Priesterhebungen sei, weil in reichen Gemeinden wie Warnkenhagen sogar 8 fl.

⁶⁷ Schubert, Ernst: Randgruppen in der Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts, in Kirchgässner, Bernhard und Reuter, Fritz (Hg.): Städtische Randgruppen und Minderheiten. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung. Bd. 13. (1986) S. 129ff. Vgl. Schmaltz 2. Bd. S.143, zitiert nach Krüger: Mecklenburgisches Jahrbuch 69. S. 56. Das Gewerbe des Henkers, und damit er selbst, galten als unehrlich.

⁶⁸ Ebd. S. 142f.

⁶⁹ Vgl. Petke, Oblationen S. 27. (Bis in das späte 19. Jahrhundert blieb das Opfergeld ein nicht zu unterschätzender Bestandteil des Pfarrereinkommens.)

gegeben würden.⁷⁰ Bezüglich des Pfarrackers stand dem Pfarrer das Recht zu, ihn während seiner Amtszeit zu verpachten.⁷¹ Nach Einführung der Reformation wie auch nach dem Dreißigjährigen Krieg verloren viele Pfarren ihr Ackerland. Eingepfarrte wie Patrone haben sich am Kirchengut bereichert und an einigen Orten Vikarienstiftungen ihrer Vorfahren widerrechtlich eingezogen. Da während der Kriegswirren in den Pfarren häufig Register über Besitz und Einkünfte abhandelt gekommen waren, konnten die Visitatoren nicht eingreifen. Nicht allein den Pfarrern gingen Einnahmen verloren, auch aus dem Kirchenvermögen fehlten Erträge, die für gottesdienstliche Zwecke und Kirchenbaumaßnahmen bestimmt waren.⁷² Der Zehnteinzug belastete auch in Mecklenburgischen Pfarren das Verhältnis zwischen Pfarrer und Bauern: Waren diese arm, gab es keine Möglichkeit für Pfarrer, ihre Rechte einzufordern.⁷³ Eine weitere Einnahmenbuße war durch das Bauernlegen entstanden, wobei Bauern zu landlosen Tagelöhnern wurden: Gutsherren zogen nach Beendigung des 30jährigen Krieges wüste Bauernstellen ein oder kauften Bauernhöfe aus. Im Domanium hatte die Landesherrschaft dagegen versucht, das Bauerntum zu erhalten, es entstanden hier Büdner- oder Kleinstbauernstellen, auf denen nicht erbberechtigte Bauernsöhne wenig Acker bewirtschafteten. Infolge ihrer Armut entfielen deren Pfarrabgaben. Dazu die Kirchenordnung: *Und sol erstlich in allen Städten und Dörffern das Pfarrgut trewlich erhalten, und gebessert, auch den Pfarrherrn und Predigern ihre gewöhnliche und gebürliche Accidentia, trewlich gereicht, und nicht verkürtzet oder abgezogen werden. Wenn auch der Herrschafft, Amptleute und Befelhaber, die vom Adel und Städte, neue Viehehöffe legen, und etliche Bawrhöffe dazu nemen, sol von denselben eben das, was zuvor von den Bawrn und ihren Höven und Katen geschehen, den Pfarherrn gegeben werden.*⁷⁴ Die den Pfarren und ihren Inhabern 1755 zugestandene Befreiung von der Landeskontribution wurde 1809 angeblich nur vorübergehend aufgehoben, nach Beendigung der französischen Besatzung 1812 jedoch nicht wieder rückgängig gemacht, so daß die Immunität verloren war und sich die Ausgaben der Pastoren

⁷⁰ Schubert Anno 1704 Lfg. B2 (Thürkow) S. 111f.

⁷¹ Schmidt, Kirchenrecht: § 39 Pfründe, S. 136ff.

⁷² Piersig, Kirchspiele im Amt Mirow S. 88f.

⁷³ Köhler, Hetzinger: Pfarrvolk und Pfarrersleut, in: Greiffenhagen, Martin (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984. S. 259.

⁷⁴ Rev. Kirchen=Ordnung: Fol. 276.

erhöhten.⁷⁵ Diese Steuern waren für einen Pfarrer, dem es an barem Geld mangelte, nicht unerheblich: Um 1700 zahlten Prediger in Landpfarren jährlich 16ßl, dazu mußte das Vieh versteuert werden, beispielsweise kosteten ein Pferd oder Rind je 16ßl, ein Schwein 2ßl und 6Pfennige, ein Schaf 4ßl, und für einen Stock Immen mußten 6ßl bezahlt werden.⁷⁶

Durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 und der späteren Patentverordnung vom 21. Juli 1821 war der Pfarrer gleichzeitig auch Inspektor einer zu seiner Parochie gehörenden Schule.⁷⁷ Der evangelische Pfarrer war in seiner Gemeinde selbstständiger Verwalter des Gnadenmittelamts. Das Konsistorium hatte die Möglichkeit, seine Amtsführung zu kontrollieren und ihn, wenn er den Kirchenvorschriften zuwider handelte, abzusetzen.

Klagen der Geistlichkeit über Armut und mangelhafte Ausstattung ihrer Pfarren zogen sich durch die mecklenburgische Kirchengeschichte. Obwohl Visitationsprotokolle wie die Erhebungen der Beichtkinderverzeichnisse kritisch zu lesen sind, können sie glaubhafte und lebendige Auschnitte vom Leben auf der Pfarre vermitteln. 1592 berichten zwei Superintendenten ihrem Landesherrn, Prediger seien so arm, daß sie gezwungen seien, Bücher und Kleidung zu verkaufen, um ihre Familie mit Nahrung zu versorgen.⁷⁸ 1704 schreibt Pastor Christian Berends aus Brunshaupten: *Meine Vorfahren sind alle in einem miserablen Zustand gewesen, welcher zur Genüge kan bewiesen werden. Von mir selbst will ich nichts schreiben, aber das von Hertzen wünschen, daß diese Pfarre nach meinem Tode als ein Filial entweder nach Stephanshagen oder auch nach Biendorf verleget werde, damit das Lamentiren an diesem Orthe ein Ende nehmen möget.*⁷⁹ Ein halbes Jahrhundert später heißt es aus Elmenhorst: *Ach Gott, wie ist mir auf dieser Pfarre*

⁷⁵ Schmidt, Kirchenrecht S. 66ff.

⁷⁶ Rudert, Thomas: Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 647). Frankfurt a. M. 1995. S. 31.

⁷⁷ Deiters, Handbuch S. 613.

Vgl. Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn HERRN Christian Ludwig Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich vom Dato Rostock den 18. April 1755. § 495.

⁷⁸ Schmaltz, Bd. 2. S. 144. s. Anm. 29.

⁷⁹ Schubert, Anno 1704. Lfg. F2 (Brunshaupten) S. 147f.

*manchmal zu Mut, daß ich meine Hände öfters in Tränen waschen kann! [...] In Summa: alles ist so jämmerlich, daß nichts darüber! Herr Rath Hartmann, der hier gewesen, weiß es. Daß dies alles die lautere Wahrheit, bezeuget nach seinem priesterlichen Gewissen Thomas Gottfried Croon P. Elmenhorst, 8. Juni 1751.*⁸⁰ Aus Groß Vielen kommen Klagen: *Auf das Hochfürstliche Mandatum von denen Pfarrerhebungen [...] vermelde unterthänigst, daß meine Pfarre eine von denen schlechtesten im Lande, allgemeine Weide wird vom Adelichen Verwalter mir eingeschränkt, und da ich leider mit meinen Habseligkeiten 2x abgebrandt bin, so habe kaum mein ehrliches Auskommen und werde kaum einen Sohn studiren lassen können.* So schrieb Pastor Johann Samuel Fabricius am 18. Mai 1751 aus Groß Vielen.⁸¹

Trotz dieser Klagen konnte der Sohn des Amtsinhabers von Groß Vielen ein Theologiestudium bestreiten, eine Tochter wurde 1771 vom Nachfolger konserviert.⁸² Die Pfarre Brunshaupten wurde 1777 tatsächlich mit Biendorf zusammengelegt, 1850 aber wiederaufgerichtet, weil unbefahrbare Wege und die große Entfernung zwischen beiden Orten zum Hindernis für ein Gemeindeleben geworden waren. Der Herzog schenkte dieser Gemeinde 2000 Taler zum Neubau des Pfarrgehöfts in Brunshaupten.⁸³

Klagen sind noch für das 19. Jahrhundert notiert: 1845 resignierte Pastor Adolf Friedrich Fuchs in Marlow. Er wanderte mit seiner Familie nach Texas aus, weil er *es satt hatte, von dem Ueberfluß der Reichen und dem Schweiß der Armen sein Dasein kümmerlich zu fristen.*⁸⁴ Die Selbstbewirtschaftung des Pfarrgutes brachte Mühe und wenig Gewinn. Pastor Christian Grapengießer listete 1704 in seinen Angaben zur Pfarre auf, daß er zwei Hufen auf dem Felde zu Lancken habe, *welchen Acker ich mit eigener Spann und Gesinde begaten muß, ohne daß mir die geringste Hilfe wiederfähre.*⁸⁵ Wenn hingegen der Pfarrer Hilfe anheuerte, so hieß es: *Die Begatung des Ackers kostet dem Pastoren viel; denn sooft der Acker behacket wird, kriegen die Bauren jedesmal eine Tonne Bier und eine Mahlzeit.*⁸⁶ Oft überstiegen die Kosten für Lohn und Beköstigung den Gewinn aus der Landwirtschaft. Ohne ausreichende Erträge von seinem Acker mußte Pastor Johannes Lanzius leben, wie er

⁸⁰ Schubert 1751. Lfg. G/H (Elmenhorst) S. 73.

⁸¹ Ebd. Lfg. A (Gr. Vielen) S. 101.

⁸² Willgeroth, Bd. I. S. 625f.

⁸³ Ebd. S. 107.

⁸⁴ Ebd. S.150.

⁸⁵ Schubert Anno 1704. Lfg. J (Lancken) S. 41.

⁸⁶ Ebd. Lfg. J (Grabbin) S. 64. Pastor Erdmann Krüger Anno 1704.

1704 seinem Landesherrn berichtete: *Ich aber habe nicht soviel Acker, als zu einer halben Hufe gehöret, und auf dem wenigen Acker muß dennoch große Unkostung anwenden, einen Knecht, einen Jungen u. 2 Dirnen halten, [...] u. demnach nicht so viel wieder einbringet, daß ich mit meinem Gesinde davon an Brotkorn mein Auskommen habe, und noch alle Jahr zukaufen muß.*⁸⁷

Im 18. Jahrhundert wurden von gut bepflündeten Pfarren zunehmend Ackerflächen verpachtet. So geschah es 1726 in Klütz, der gesamte Pfarracker erbrachte 1751 einen Gewinn von 150 Reichstalern.⁸⁸ Von seinem Patron konnte der Dorfpfarrer nur wenig Hilfe erwarten: Viele Höfe standen wüst, die Beichtkinderzahl war zurückgegangen, entsprechend wurden die Einnahmen des Pastors geringer, der Schaden wurde nicht ersetzt.⁸⁹

Noch einmal: Ursachen für die sinkenden Einnahmen der Pfarren waren kriegsbedingte Zerstörung der Wedem, Landverlust in den Wirren der Nachkriegszeit, Steuerschulden, verminderte Einnahmen durch Bauernlegen, hinzu kam die Verpflichtung der Pfarren, den Witwen ihrer Vorgänger einen Teil der Pfarrpfründen zu überlassen. Bevor durchgreifende Maßnahmen zur Linderung der Not auf den Pfarren zur Ausführung kamen, sollten noch mehr als eineinhalb Jahrhunderte vergehen.

2.0 Der Patronat

Als Kirchenpatronat wurde die Gesamtheit der Rechte und Pflichten bezeichnet, die der Gründer einer Kapelle oder Kirche seiner Stiftung gegenüber hat; der Begriff des Patronats galt zunächst für die Beziehung eines Laien zu der ihm anvertrauten Kirche.⁹⁰ Dem Bischof stand die Herrschaft über die Kirchen seiner Diözese zu. Er konnte nur eine geringe Zahl von Pfarreien in seiner Diözese selbst besetzen.⁹¹ Das Eigenkirchenwesen wurde infolge der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts zum Patronatsrecht umgeformt. Das kanonische Recht begrenzte die Rechte des Patrons

⁸⁷ Ebd. Lfg. J. (Benthen) S. 49.

⁸⁸ Schubert 1751. Lfg. G/H. (Klütz) S. 50.

⁸⁹ Ebd. S. 49.

⁹⁰ Landau Peter: Jus Patronatus. Köln 1975. S. 46.

⁹¹ Schubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im Späten Mittelalter. Enzyklopädie Deutscher Geschichte. Bd. 35. München 1996. S. 41.

und legte die Erwerbsgründe für einen Patronat fest. Bereits Rufinus von Bologna (vor 1130 bis vor 1192) nennt drei Tatbestände: Bereitstellung eines Grundstückes zum Kirchenbau sowie dessen Finanzierung und die Ausstattung der Kirche. Dazu gehörte die Sicherung des Lebensunterhalts eines Klerikers auf Dauer. Solche Stiftungen mußten vor der Kirchenweihe vorgenommen werden.⁹² Die Rechte des Patronats wurden klar begrenzt. Der Patron hatte außer den Pflichten der Baulast und der Sicherstellung der Pfarrerbesoldung auch das Präsentationsrecht, was er zum Ausbau einer ihm verpflichteten Pfarrei nutzte. Ehrenrechte gestatteten ihm, in der Kirche sein Wappen anzubringen, Ansprüche auf Patronatsgestühl und eine innerkirchliche Gruft geltend zu machen. Bei Prozessionen erhielt er den Vortritt.⁹³ Das festumrissene Patronatsrecht des Corpus Iuris Canonici blieb nach der Reformation in seinen Grundstrukturen bestehen und bewahrt damit eine Rechtslage des Kanonischen Rechts auch im evangelischen Kirchenrecht.⁹⁴ Die Patronatsrechte blieben auch im „Evangelischen Kirchenrecht“ der protestantischen Herzogtümer Mecklenburgs erhalten. Die Landesherren erwarben zahlreiche Patronate, deren Überwachung dem Konsistorium als der Aufsichtsbehörde der Regierung übertragen wurde.⁹⁵ Nach Einführung der Reformation galt außer in den Stiftsländern das neue Evangelische Kirchenrecht, es wurde in allen Kirchenordnungen ausdrücklich bestätigt und fortgeschrieben. Veränderungen zum mittelalterlichen Patronatsrecht ergaben sich aus Anpassungen an die neue Lehre. Im Stiftsland des Fürstentums Schwerin bestand ein Patronatsrecht, das nicht für die umgebenden Mecklenburgischen Gebiete verbindlich wurde, obwohl eine gemeinsame Regierung unter demselben Landesherrn die Länder verband. Das Stiftsland Schwerin hatte seine Reichsunmittelbarkeit seit dem Zusammenbruch der Herrschaft Heinrichs des Löwen bewahren können. Versuche mecklenburgischer Herzöge, das Land ihrem Herrschaftsbereich zu inkorporieren, waren wiederholt an den Ansprüchen des

⁹² Landau, Peter: Patronat, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. XXVI (1996) S. 106-114, hier S. 107. Nach der Weihe durfte die Kirche als *res sacra* in der Regel nicht mehr in Laienhänden sein.

⁹³ Puza, Richard: Stifter, Patrone und Heilige in der christlichen Antike: Lebendige Überlieferung. Prozesse der Annäherung und Auslegung. Festschrift H. J. Vogt, 1993. S. 244 -259.

⁹⁴ Liermann, Hans: Deutsches evangelisches Kirchenrecht. Stuttgart 1933. S. 286.

⁹⁵ Werner Heun, Konsistorium, in: TRE Bd. XIX (1990), S. 483-488, hier S. 484: In Mecklenburg gab es seit 1552 die Einrichtung von Konsistorien. Ihre Aufgabenbereiche waren die Kirchenggerichtsbarkeit und die Funktion einer Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der fürstlichen Patronatsrechte.

Reiches gescheitert. Die Herzöge besaßen weder Rechts- noch Gewohnheitstitel gegenüber dem Hochstift, sie konnten aus ihren Vogteirechten weder das Nominations- noch das Präsentationsrecht ableiten. Zum Stiftsland Schwerin, dessen Administrator der Herzog war, gehörten vierzehn Kirchspiele und etliche Seedörfer am Schweriner See sowie die Gebiete im Bereich der Domimmunität und die später erbaute Schelfkirche. Nahmen die Stiftsbischöfe an den Landtagen des Herzogtums teil, vertraten sie nur die erwähnten stiftischen Dörfer.⁹⁶ Das Stiftsland konnte seine Selbstständigkeit auch nach dem Konfessionswechsel behaupten, kirchliche und weltliche Einrichtungen blieben voneinander getrennt. Obwohl im Stiftsland die Mecklenburgischen Kirchenordnungen anerkannt wurden, setzte der Herzog 1564 einen eigenen evangelischen Stiftssuperintendenten ein, der 1558/59 die erste Visitation durchführte.⁹⁷ Das Stiftsland behielt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine Sonderstellung bei, obwohl es vollgültiger Bestandteil des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin war.⁹⁸ Das 1567 errichtete Stiftskonsistorium wurde erst 1818 mit dem fürstlichen Konsistorium zu Rostock vereinigt.⁹⁹ Das alte Recht unterschied sich in Schwerin von dem der umgebenden Länder dadurch, daß es zur Verleihung einer Pfarrkirche nicht einmal der Präsentation, sondern nur der Institution durch den Superintendenten in Vertretung des landesherrlichen *summus episcopus* bedurfte.¹⁰⁰ Diese Gesetzgebung war für Kirchengemeinden und Superintendenten gleichermaßen Anlaß für Gravamina. 1686 wurde von den Landesherrn beider Linien die Versicherung erneuert: daß *die Patrone bei ihren iure patronatus, in specie bei Nomination wie auch Präsentation gewisser subiectorum zum Predigt Amte, nach Inhalt der Superintendenten= und Kirchen=Ordnung alten christlichen Herkommen und Gewohnheit gemäs, zusammt dem iure vocandi geschützet werden sollten.*¹⁰¹

Im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin gestattete noch 1752 die Superintendentenordnung ebenso *die Erwählung der Person (zum Prediger Amt)*

⁹⁶ Wolgast, Eike: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648. Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit. Bd. 16 (1995). S. 227-237.

⁹⁷ Schmaltz 2. Bd. S. 110ff.

⁹⁸ Wolgast, Hochstift S. 237. Anm. 78.

⁹⁹ EKO 5, S.315f.

¹⁰⁰ Rudloff, Präsentations Recht. § 9.

nach altem Herkommen und Gewohnheit den Patronen. In Einzelfällen wurde auch in Patronatspfarreien nach dem Solitärpräsentationsrecht verfahren.¹⁰²

Mit Stillschweigen wurde von den ritter- und landschaftlichen Patronen die geltende Gesetzgebung übergangen; denn es galt ebenso, *daß es den Patronen zukomme, der Gemeinde einige tüchtige Candidaten zur Wahl aufzustellen, hiernächst demjenigen, welcher durch die meisten Stimmen erwählet worden, die Vocation zu erteilen und darauf dem Superintendenten zu präsentieren.*¹⁰³

1755 veränderte der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 mit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft das Präsentationsrecht dahingehend, daß bei allen Pfarren des Herzogtums drei Kandidaten zur freien Wahl den Gemeinden präsentiert werden mußten.¹⁰⁴ Für Stiftspfarreien des alten Fürstentums Schwerin galt, *daß das Recht, durch eine solitäre Präsentation, die im Stift Schwerin gelegenen Patronat Pfarren zu besetzen, nicht bestritten werden könne.*¹⁰⁵

In Moisall, zur Superintendentur Doberan gehörig, wurde 1754 im Erledigungsfall der Pfarre zwischen Kirchengemeinde und Superintendent folgendermaßen verfahren.¹⁰⁶ *Um die dabei bezielte und auch erreichte Conservatio der jungen Prediger Witwe weder ihrer (s.c. der Gemeinde) noch seiner (sc. dem Superintendenten) alleinigen Auswahl überlassen dürfen, mithin aus frei Willkür und ohne alle Aufforderung von Seiten der Gemeinde, dieser doch nicht ohne Zuziehung des Stiftssuperintendenten drei Candidaten zur freien Wahl aufzustellen, unter welchen Keßler die meisten Stimmen erhielt.*¹⁰⁷ Das Recht, durch eine solitäre Präsentation die im Stift Schwerin gelegenen Pfarren zu besetzen, konnte nicht

¹⁰¹Ebd. § 12. Vgl. Resol. ad gravamina ecclesiastica, numb. 6 Mecklenburgisches Grundgesetz von 1755. S. 440/441. Vgl. Franck, David: Alt-und Neues Mecklenburg, darin die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung. 19 Bücher. Güstrow und Leipzig 1753-1757. S. 156ff.

¹⁰² Rudloff, Präsentationsrecht. § 8.

¹⁰³ Ebd. § 21. Beispielgebend ist für 1772 die Aufstellung des Predigers Röper in Zernin. Vgl. Willgeroth Bd. I. S.102.

¹⁰⁴Rudloff, Präsentationsrecht. § 22. Vgl. Mecklenburgischer Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755. § 474. S. 486.

¹⁰⁵ Ebd. § 25. S. 21.

¹⁰⁶ In dieser Stiftspfarrei wurden von den Bewerbern um die Pfarrei, mit einer Ausnahme, von 1635 bis 1758 Witwen oder Töchter der Vorgänger konserviert. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 36f.

¹⁰⁷ Rudloff, Präsentationsrecht § 6 Nr. 4. Vgl. Willgeroth Bd. I. (Moisall) S. 36f.: Johann Gottfried Keßler, Pastor in Moisall von 1754 bis 1758, heiratete 1754 die zwei Jahre ältere Witwe seines verstorbenen Vorgängers, Magdalene Menges, geb. Jastram, als Stieftochter des Vorvorgängers bereits einmal konserviert. Sie überlebte Keßler um fast 40 Jahre.

bestritten werden, es blieb aber dem Landesherrn unbenommen, zuweilen auch in diesen Pfarren mehrere Kandidaten aufstellen zu lassen.¹⁰⁸ Die sich beschwerenden Eingepfarrten konnten wenig ausrichten, die solitäre Präsentation wurde in zahlreichen Fällen beibehalten.¹⁰⁹

In Mecklenburg gab es vier Patronatsarten: landesherrliche, ritterschaftliche, städtische Patronate und wenige Kloster- oder Stiftspatronate. 1920 wurden die vier Mecklenburgischen Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und Rostock (Kloster zum Heiligen Kreuz) aufgelöst und staatlichen Patronaten unterstellt. Der Patronat über eine Kirche konnte getauscht, verkauft oder verpfändet werden: Der Patronat der Pfarrkirche Reckwitz war bis 1621 in den Händen der Landesherrschaft. Darauf verkaufte Herzog Johann Albrecht II. (1611-1636) ihn gegen Zahlung von 2000 Gulden an die Herren von Vieregge, bis ihn 1761 Georg von Buch, der seit 1755 Kompatron war, für 100 Reichstaler erwarb.¹¹⁰ Im Kirchspiel Kalkhorst war der Patronat bis 1634 landesherrlich, danach in den Händen der Besitzer von Nienhagen, die ihn vom Herzog für 1000 Gulden erwarben, bis er 1825 wieder in landesherrlichen Besitz wechselte.¹¹¹ Der seit 1552 landesherrliche Patronat des Kirchspiels Dreveskirchen gehörte davor dem Kloster Doberan. 1615 wurde er vom Eigentümer gegen den Patronat über die Kirche auf Poel getauscht.¹¹²

Der landesherrliche Patronat blieb bis 1918 erhalten. Seitdem besaß der Staat die Rechte und Pflichten aller landesherrlichen Patronate, jetzt Staatspatronate oder fiskalische Patronate benannt. Er trug die Baulast. Das Präsentationsrecht wurde dem Oberkirchenrat in Schwerin übertragen. Nachdem durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1933 das Land Mecklenburg gegründet worden war, ging die Rechtsnachfolge der Staatspatronate bis zum Ende des Reiches auf dieses über. 1945 änderten die Länder Mecklenburg und Vorpommern sowie die 1949 folgende Deutsche Demokratische Republik diese Gesetze zunächst nicht. Ein Gespräch des Oberkirchenrats mit dem Referenten der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern führte im Oktober 1945 noch zu keinem Ergebnis.¹¹³ Die DDR zahlte erst nach dem 1. Januar 1950 einen einheitlichen Ansatz von 15000 Mark für die Vertragsleistungen und die geistlichen Baulasten. Die Vereinigung der beiden

¹⁰⁸ Rudloff, Präsentationsrecht § 25.

¹⁰⁹ Ebd. §§ 24 und 30.

¹¹⁰ Willgeroth Bd. I. (Recknitz) S. 397.

¹¹¹ Ebd. Bd. III. (Kalkhorst) S. 1220.

¹¹² Ebd. S. 1231.

¹¹³ Böhland, Patronatsrecht. S. 39

deutschen Staaten brachte erneut eine Änderung: Das Land Mecklenburg-Vorpommern trug nunmehr die Hälfte der Baulasten.¹¹⁴

Ähnliche Vereinbarungen galten für städtische Patronate, während die Ansprüche der ritterschaftlichen oder Gutspatronate nach 1919 nicht in Frage gestellt wurden. Sie sollten sich erst am 5. September 1945 im Rahmen der durchgeführten Bodenreform ändern: Der Staat lehnte eine Übernahme der Patronate ab, weil der Patronat durch die Enteignung des Gutsbesitzes hinfällig geworden sei. Am 14. Mai 1946 bestimmte der Präsident des Landes Mecklenburg in der „Verordnung Nr. 86 betreffend öffentliche Abgaben“, daß Ansprüche der Kirche an die enteigneten Güter nicht mehr bestünden. Die Frage der Gutspatronate konnte bis heute nicht gelöst werden, da der Einigungsvertrag von 1990 die Rückgabe enteigneter Güter nicht vorsah.¹¹⁵

*Primus diabolus inter omnes est ipse collator.*¹¹⁶ Dieser Plagegeist war der erste neben weiteren, die im ausgehenden 15. Jahrhundert einem anonym gebliebenen thüringischen Landpfarrer das Leben schwer machten und von ihm satirisch beschrieben wurden. Der Kollator, sein Patron, befahl dem Priester, ihm zu gehorchen, er hielt ihn für sein Eigentum und behandelte ihn entsprechend. Auch in den von Schubert und Willgeroth edierten mecklenburgischen Kirchspielen begegnet der Patron als Ärgernis der Pastoren.

Streitigkeiten über Verfassungsfragen und Vorrechte der Geistlichkeit waren zwischen ritterschaftlichen Patronen und den für ihre Kirche zuständigen Superintendenten üblich, weil mancher dieser kichlichen Oberen aus Unkenntnis oder bösem Willen die pfarrkirchlichen Rechte der Stände schmälerte. Die 17 Mecklenburgischen Superintendenten präsentierten bei vakanten Pfarrstellen in vielen Fällen ihren Wunschkandidaten. Dabei stellten sie den in ihren Rechten beschnittenen Patronen Sitzungsgeld und Fahrtkosten in Rechnung. Hier seien beispielsweise die Superintendenten Daniel Janus (1656-1669) aus Güstrow und Samuel von Voß (1670-1674) aus Rostock genannt. Die ritterschaftlichen Patronatsherren erkannten deren Aufsichtspflicht nicht an, weil es dafür weder in der Kirchenordnung noch in der Apostelgeschichte eine Begründung gäbe.¹¹⁷ Die Streitereien dauerten bis zum bereits mehrfach erwähnten Erbvergleich von 1755, in

¹¹⁴ Ebd. S.23f.

¹¹⁵ Ebd. S. 15ff.

¹¹⁶ Werminghoff, Albert: Die Epistola de miseria curatorum seu plebanorum, in: Beitrag zur bayerischen Kirchengeschichte XXII (1916) S. 202.

¹¹⁷ Apg. 15. 22-29. Apostelversammlung in Jerusalem.

dem endgültige Entscheidungen getroffen wurden.¹¹⁸ Ebenso wenig war das Verhältnis vieler Pfarrherren zu ihren Patronen gut. Das verdeutlichen bei Willgeroth verzeichnete Fälle von Differenzen zwischen Adelspatronen und Pfarrern. Fast zwei Jahrhunderte hielten Streitigkeiten zwischen den Brützer Pastoren und ihren Patronen, den Herren von Crivitz an: Pastor Christian Alberti in Groß Brütz hatte während seiner Amtsführung von 1623 bis 1675 von Gottfried von Crivitz *jammervolle Mißhandlungen* auszustehen, er wurde zusammen mit seinem Sohn und Substituten Johann Christian gewaltsam zum Dorf hinausgetrieben. Auch die Nachfolger hatten unter ihren Patronen zu leiden. Pastor Johann Hennings (1675–1688) *lebte gleichfalls in beständigem Streit mit dem Patron, der ihn tot ärgerte*. So auch der nächste Pastor in Groß Brütz, Johann Holm, der dort von 1689 bis 1707 amtierte. Das Verhältnis zum Patron hatte sich nicht gebessert. Der Pastor rächte sich an seinem Patron, indem er ihm von der Kanzel herab *die Süßigkeit des Evangeliums durch Anzüglichkeiten vergällte*. Es kam unter ihm zu einem Prozess mit dem Herrn von Crivitz, weil dieser sich unter Mißbrauch seiner Patronatsgewalt ein kostbares Meßgewand angeeignet hatte. Der nachfolgende Amtsinhaber, Barthold Prüssing (1708–1727), stritt ebenfalls mit dem Patron, der ihn deshalb erst ein Jahr nach seiner Berufung ordinieren ließ. Weitere Unstimmigkeiten zwischen Patron und Kirchengemeinde hatten nach Prüssings Tod eine dreijährige Vakanz im Pfarramt zur Folge. Auseinandersetzungen mit den Herren von Crivitz, deren Patronat 1795 aus nicht angegebenen Gründen erlosch, wurden nach diesen Vorkommnissen nicht mehr verzeichnet.¹¹⁹

Die Patrone der Pfarrei Groß Varchow beraubten das reiche Aerar der Kirche so sehr, daß es mittellos wurde. Vom damaligen Pfarrer Martin Moenius ist eine Klage aus dem Jahre 1592 überliefert: *Dath arme Gadeshus möt thoböten, denn edt ett nicht unde drinket nicht, dat edt äwerst nacket ward, dat schadet nicht. Ach ji ungetruwen Patroneken, wat wille ji dem Söne Gades antworten am jüngsten Gerichte, ja ock in juver lesten Stunde, und wo wirt idt jug underdes ghan, beth da ji van hier kamet.*¹²⁰ Pastor Lange (1651-1669) berichtete aus derselben Gemeinde, daß die Herren Kruse, denen der Patronat zukam, das Aufgebot in seiner Pfarre verweigerten und damit der Kirchenordnung zuwider handelten. Er zeigte sie deshalb 1659 auf der Kirchensynode zu Güstrow an.¹²¹

¹¹⁸ Wiggers, Julius: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Parchim und Ludwigslust 1840. §111. S. 200ff. Vgl. Schmaltz, 3. Bd. S. 101f.

¹¹⁹ Willgeroth Bd. II. (Groß Brütz) S. 1033f.

¹²⁰ Ebd. (Groß Varchow) S. 708.

¹²¹ Ebd. S. 708.

Als sich 1831 Pastor Friedrich Walter aus Diedrichshagen (1817-1840) schriftlich an seinen Patron, Graf Christian von Bothmer wandte, damit er einer Pastorenwitwe zu dem ihr zustehenden Recht einer Wohnung im Pfarrwitwenhaus verhelfen möge, entgegnete dieser ihm grob, er solle sich nicht in fremde Händel einmischen.¹²²

Ähnliche Beispiele lassen sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts finden, so daß der letzte Satz der Epistola auch für die Mecklenburgischen Kirchspiele Gültigkeit besaß:

*Sieh, das ist nun der erste und zwar ein ganz gefährlicher Plagegeist.*¹²³

Carl Büchsel hingegen notiert als Landpastor in seinen Erinnerungen Begegnungen mit warmherzigen und fürsorglichen Patronen, die ihrer Gemeinde ein gutes Beispiel geben im Besuch der Gottesdienste wie in ihrem Bemühen, ein christliches Leben zu führen.¹²⁴ Ein fortschrittliches Patronat übten die Herren von Thünen auf Tellow, das zum Kirchspiel Belitz im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin gehörte, aus. Freiwillig wurden die Landarbeiter am Gewinn beteiligt. Diese Rücklagen des Gutsherrn kamen ihnen im Alter zugute. 1847 wurde Johann Heinrich von Thünen zum Ehrenbürger der Stadt Teterow ernannt. Der Kirchstuhl dieser kirchentreuen und arbeiterfreundlichen Familie ist noch heute erhalten in Belitz. Das Grabmal des Herrn von Thünen zeigt die Lohnformel, nach welcher er die Gewinnanteile seiner Beschäftigten errechnete. Der Gutsbesitzer Bock auf Groß Weltzin, das Gut gehörte zum Kirchspiel Perlin, rief 1876 dazu auf, den Tagelöhnern mehr Freizeit zu geben, damit sie Zeit für den Kirchgang und die eigene kleine Landwirtschaft hätten. Sein Vorschlag fand bei den anderen Patronen und Gutsherren kein Gehör.¹²⁵

3.0 Die Pfarrfrau

Die Überlieferung erfaßt nur selten oder gar nicht Alltag und Mentalität der frühneuzeitlichen Pfarrfrau. Für Mecklenburg liegen Quellen in Form von Bittschreiben und Beschwerdebriefen, wenigen geeigneten Leichenpredigten und für

¹²² Stüber, Karl Heinz: all dusend Jahr. Episoden aus der Kirchengeschichte Mecklenburgs. Berlin (DDR) 1986 S. 119f.

¹²³ Werminghoff, Epistola S. 216.

¹²⁴ Büchsel, Carl: Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen. Berlin 1925. S. 79ff. Theodor Fontane erwähnt den ihm befreundeten Büchsel im ersten Kapitel seines Romans Irrungen Wirrungen, 1887.

¹²⁵ Stüber, all dusend Jahr. S. 145f.

1704 vereinzelt Aussagen in den Beichtkinderverzeichnissen vor. Sie erlauben nur ungenügende Einblicke in das Frauenleben im Pfarrhaus. Deshalb muß zusätzlich auf andere Quellen zurückgegriffen werden. Zeitgenössische Pfarrer geben Darstellungen:

Meine Frau ist, wie ich es mir immer gewünscht habe, ich möchte keine andere. Sie ist nicht streitsüchtig und nicht schwatzhaft und treibt sich nicht herum, sondern sorgt für ihr Haus. Sie ist zu einfach, um überheblich zu sein, zu klug, als daß sie von anderen verurteilt werden könnte. So schrieb der Baseler Reformator Johannes Oekolampad (1482-1531) an seinen Freund Wolfgang Capito nach Straßburg. Die Beschreibung einer idealen Ehefrau als Vorbild für seine Frau, Wilbrandis Rosenblatt (1504-1564). Sie war in zweiter Ehe mit Oekolampad verheiratet. Nach dreijähriger Ehe und dem Tod des 20 Jahre älteren heiratete sie Wolfgang Capito, um als dessen Witwe von Martin Bucer erneut geheiratet zu werden.¹²⁶

Die Vorschriften der Mecklenburgischen Kirchenordnungen¹²⁷ und die Weisungen des Theologen Nicolaus Selnecker (1530-1592), die in seiner Schrift *Speculum coniugale et politicum* gegeben werden, lassen das Bild einer stillen, keuschen, züchtigen und ehrbaren Pfarrfrau entstehen, das von der Frühen Neuzeit bis in das 19. Jahrhundert seine Gültigkeit behalten sollte.¹²⁸ Schweigen, Bescheidenheit und „im Hause bleiben“ galten als die höchsten Tugenden der Pfarrfrau.¹²⁹

Die evangelische Pfarrfrau löste die „Pfarrersköchin“, das konkubinäre Verhältnis von Priestern ab, in dessen Haushalt sie häufig mit den gemeinsamen Kindern lebte. In den meisten dieser Fälle war der katholische Geistliche auf die Mitarbeit seiner Magd und seiner Kinder angewiesen. Der geistliche Haushalt konnte nur mit deren

¹²⁶ Bainton, Roland H.: Frauen der Reformation. Von Katharina von Bora bis Anna Zwingli. Gütersloh 1995. S. 88.

¹²⁷ Revidierte Kirchenordnung: Fol. 72.

¹²⁸ Selnecker, Nicolaus: *Speculum coniugale et politicum*. Ehe und Regenten Spiegel. Darinne Christliche lere/Erstlich vom heiligen Ehestand/Ursprung/Wirdigkeit/Creutz und trost desselben. Leipzig 1589. Benutzt wurde das in der Wolfenbütteler Herzog August Bibliothek vorliegende Exemplar: Nachdruck Eisleben 1600. Sign. 352.1 Th (5). Zu Nikolaus Selnecker: Kloeden, von, Wolfdietrich, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon Bd. IX (1995) 1376-1379. Vgl. Eugenia A.Korkmazova u. AL Ponomarev: Deutsche Drucke des XVI. Jahrhunderts. Moskau 1996. S. 199.

¹²⁹Beuys, Barbara: Die Pfarrfrau: Kopie oder Original? In: Greiffenhagen, Martin: Das Evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984. S. 51.

Hilfe funktionieren, so begründeten bei Visitationen¹³⁰ die Priester vielfach ihren Familienstatus. Der Konkubinat des Priesters Nikolaus Sutorius aus dem luxemburgischen Edingen überdauerte drei Visitationen: 1560 lebte er mit seiner Magd und fünf gemeinsamen Kindern im Pfarrhaus. Eine Visitation von 1570 traf die „Familie“ mit nunmehr neun Kindern an, selbst bei der dritten Visitation 1581 wurden der Pfarrherr und seine Lebensgefährtin noch im Pfarrhaus angetroffen. 1570 lebten in neun luxemburgischen Dekanaten 91 katholische Pfarrer im Konkubinat, sie hatten mit ihren Mägden oder Haushälterinnen mindestens 211 Kinder gezeugt. Konkubinäre Verhältnisse waren ebenso in protestantischen Pfarrhäusern anzutreffen. Zum einen lebten unverheiratete Geistliche mit einer Frau zusammen, zum anderen waren verwitwete Pfarrer auf weibliche Hilfe in ihrem Pfarrhaushalt und zur Versorgung ihrer mutterlosen Kinder angewiesen. In dieser unbeweibten Phase zwischen zwei Heiraten mag das eine oder andere Konkubinat entstanden sein. Selten erfolgten Anzeigen seitens der Gemeindeglieder, die bis in das 17. Jahrhundert zwischen Pfarrhaus und Amtsperson ihres Pfarrers zu trennen wußten. Mit der Verbreitung einer neuen Sittlichkeit kam es zu Denunziationen, wobei die ökonomischen Verpflichtungen der Pfarrkinder in Form von Opfergeld, Zehnten und Stolgebühren gegenüber ihrem Pfarrer eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben mögen, weil ihre Gaben, die für den Priester bestimmt waren, ebenso seiner Familie zukamen. In vielen Fällen wurde zudem Geistlichen unterstellt, sie könnten ihre seelsorgerlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen.¹³¹

Zur Priesterehe: *So sie sich nicht enthalten, so laß sie freyen. Es ist besser freyen/ denn brunst leiden/ und wer freyhet, der Sündiget nicht.* Luther bejahte die Ehe als eine Einrichtung gegen Unkeuschheit, obwohl er den Vorteil des Zölibats kannte: Diese Priester konnten sich uneingeschränkt den Aufgaben in ihrer Kirchengemeinde widmen. Dennoch galt: *Kann den keiner Priester sein/Er muß ein Weib haben.*¹³² Der Entschluß zur Heirat konnte für Pfarrer ein folgenschwererer Schritt sein als

¹³⁰ Im katholischen Kirchenrecht wurde die Verpflichtung zur persönlichen und regelmäßigen Besichtigung kirchlicher Einrichtungen durch den zuständigen Bischof oder Dekan Visitation genannt.

¹³¹ Labouvie, Eva: Geistliche Konkubinate auf dem Land. Zum Wandel von Ökonomie, Spiritualität und religiöser Vermittlung, in: Geschichte und Gesellschaft 26 (2000) Heft 1. Hans-Peter Ullmann (Hg.). S.107ff. Vgl. Schmugge, Ludwig: Kirche Kinder Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter. Zürich 1995. S. 345ff.

¹³² Selnecker. Fol.11 r. (Zitat nach Paulus 1. Korinther 7.9)

lutherisch zu predigen. Er galt als Signalfunktion und Bekenntnisdemonstration zum neuen Glauben.¹³³

Pfarrfrauen wurden mit Aufgaben in das Amt einbezogen, weil die Einrichtung von Amts- oder Studierstuben seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einen Teil der seelsorgerlichen Tätigkeit von protestantischen Geistlichen in das Pfarrhaus verlagerte und damit bis in das 20. Jahrhundert hinein alltägliches Leben und Berufsleben unter einem Dach stattfanden. Selneckers Ehespiegel enthält Gebete und Wünsche für seine Tochter Maria, die am 6. Juni 1580 den Pfarrer Magister Jacob Linderi heiratete; er kann aus diesem Grunde als Pfarrerehespiegel angesehen werden.¹³⁴ Die Ansprüche Selneckers an alle Ehefrauen, hier aber explicit an die Pfarrfrauen war, daß der Ehemann Herr sein, und daß sie Kinder gebären solle. Mit *Demut sollen die Hausmütter diese Creutz gedüldig lernen tragen*. Der Ehemann unterlag den Forderungen, das Weib zu lieben und es *wol und gedüldig halten, obgleich ein ander Weib hübscher/ beredter/ verstendiger und gesunder ist/ denn dein*.¹³⁵ Selnecker verglich das Leben einer Pfarrfrau im Pfarrhaus mit dem einer Schnecke, die von ihrem Haus nicht getrennt werden konnte, so *Sols sies doch tragen stet im Sinn/ Nicht an den Nagel hencken. Sondern als bald ihr thun verricht/Heimkommens ja vergessen nicht*.¹³⁶ Viele dieser von Pfarrfrauen erwarteten Tugenden priesen zahlreiche mecklenburgische Pfarrwitwen in ihren Briefen an Patrone, um für sich oder ihre Töchter die Konservierung bei der Pfarre zu erreichen. Sie beschrieben wohlgeratene und wohlgewachsene, fleißige und fromme Frauen mit gottseligen Gaben, die sich in das von Selnecker beschriebene Bild einfügen lassen.¹³⁷

Bereits 1540 wurde die älteste Tochter des Hamburger Propstes Bernhardi mit dem Prediger Matthias Wankel aus Hamelburg verheiratet.¹³⁸ Ein langer Zug von Pfarrtöchtern, Pfarrnichten und Pfarrenkelinnen folgte in den kommenden

¹³³ Buckwalter, Stephen E.: Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Bd. 68. Heidelberg 1998. S.14f.

¹³⁴ Jacob Linderi war einer der ersten evangelischen Rektoren von Schulpforta.

¹³⁵ Selnecker Fol. 150r.

¹³⁶ Ebd. Fol. 165r.

¹³⁷ LHA Schwerinn Acta eccl. et scol. Sign. 11604 Techentin 1670, Sign. 6692 Mummendorf 1684, Sign.7866 Parchim 1742.

¹³⁸ Werdermann, Hermann: Die deutsche evangelische Pfarrfrau. Ihre Geschichte in vier Jahrhunderten. Witten 1936. S. 46. Vgl. ADB II. S. 450.

Jahrhunderten diesem Beispiel. Der Lebenskreis von Pfarrerstöchtern war nicht groß, es blieb ihnen oft nur die Möglichkeit, eine Ehe mit einem Pfarrer einzugehen. Selnecker läßt eine Pfarrerstochter sprechen: *Was mein Heyrath belang/ kann Ich/ Mir nicht des unterwinden mich/ Mein Vater wird dencken darnach/wie er mich wol versorgen mag, und Es sollen Man und Weib also zusammen komen/Das der Man regiere/und das Weib gehorche.*¹³⁹

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts schlossen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin 66% der von 2574 ausgezählten Pfarrern mit einer Frau aus dem Heiratskreis Pfarrerschaft die Ehe.¹⁴⁰ In Kirchspielen wie Sternberg, Crivitz oder Lübz stiegen diese Heiratszahlen bis auf 89%, während sie in stadtnahen Kirchspielen wie Malchin oder Hagenow mit jeweils 54% eher niedriger lagen und in den Städten, wie beispielsweise in Rostock oder Wismar, gar auf 28% oder 22% sanken, während die Herkunft der Pfarrfrauen aus anderen bürgerlichen Schichten 62% oder 88% betrug. Um 1704 entstammten 57% der Pfarrfrauen einem Pfarrhaus. 15,2% der damaligen Pfarrfrauen hatten keinen Geistlichen zum Vater, bei 27,8% der Ehefrauen ist der Beruf des Vaters unbekannt.¹⁴¹ Bei dieser hohen Fehlquote können die Aussagen nur andeuten, wie hoch der Stellenwert dieses Heiratskreises in Wirklichkeit lag. Für 1800 sah das anders aus: 33% der Pfarrfrauen kamen aus einem Pfarrhaus, bei 11% von ihnen fehlen weiterführende Angaben, 56% hatten keinen Theologen zum Vater. Obwohl diese Zahlen niedriger lagen als 1704, blieb das beschriebene Heiratsverhalten bis in das 20. Jahrhundert erhalten. Das geschah nicht zuletzt auch aus Gründen der Ökonomie: Die Sparsamkeit und gute Haushaltsführung der Pfarrfrauen wurde sprichwörtlich: Pastoren auf dem Lande und in Kleinstädten heirateten nicht nur bevorzugt Pfarrerstöchter, aus pfarrhausfernen Familien kamen bis in das 20. Jahrhundert junge Mädchen, um bei einer Pfarrfrau den Haushalt zu erlernen, wobei oftmals noch ein Entgelt dafür gezahlt werden mußte.¹⁴² Abgelöst wurde diese Rolle der Pfarrfrau seit den 1970er Jahren sowohl von der in einem eigenen, vom Amt des Pfarrers unabhängigen Beruf tätigen Ehefrau eines Pfarrers als auch von der

¹³⁹ Selnecker. Fol. 147v. und 151v.

¹⁴⁰ Willgeroth, Bd. I-III.

¹⁴¹ Ausgezählt nach: Schubert Anno 1704. Willgeroth Bd. I-III.

¹⁴² Dorothea Möhlmann aus Harbergen/Nienburg/Weser, Großmutter der Verf., erlernte vor ihrer Verheiratung 1906 im Pfarrhaus der Pfarrfamilie Koch in Cappel bei Detmold gegen Bezahlung den Haushalt.

Pfarrerin als eigenständiger Amtsinhaberin.¹⁴³ Es bildeten sich dabei neue Verhaltensweisen heraus: Traditionelle Rollen wurden aufgegeben, in den Gemeinden entwickelten sich neue Aufgabenfelder. Andere Erwartungen wurden an die Pfarrerin gestellt. Die „Pfarrfrau“ gibt es seitdem nicht mehr.

Ein neuer Begriff war in der Ehe der Frühneuzeit zum einen die „gegenlib“, die verglichen wird mit der Gegenliebe zwischen Christus und seiner Kirche, zum andern, daß die Frau zur Gehilfin ihres Mannes geworden war, sie sollte mit ihm zusammen „Tragen“ und „Arbeiten“. Selneckers Gedanken zur Pfarrfrau deckten sich mit dem Bild der christlichen Ehefrau. Luther und die Reformation hatten der Aufwertung der Pfarrfrau den Weg bereitet; sie wurde zu einer Leitfigur für Ehefrauen und Hausmütter in den folgenden Jahrhunderten.¹⁴⁴ Die Wiedergabe einer Strophe Selneckers Eheermahnungen verdeutlicht noch einmal seine Eheauffassung. Sie könnte eine Richtschnur für das Leben frühneuzeitlicher Frauen gewesen sein.

*„Nach der Gottesfurcht sei freundlich. fain/ Deim lieben Man/ wie es sol sein/
Wie du hergegen auch sein solt/ Seins Hertzens freud/ Kron/ Zier und Golt.
Diß ist eins Weibs Königliche Kron/ wenn sie liebt Gott/ und ihren Man.
Holdselig sey zu jeder frist/ wenn er auch müd von Arbeit ist/
Weich jhm/ halt still/ such nicht das dein/
Hab kein Sinnichen, sey nicht muff/ Gott, Man und Weib zusamme schuff/
Zur Einigkeit, zur Freundlichkeit/ zu wehre allem Hertenleidt. O wol stehts da,
wenn der Man ist/
Des Weibes Heupt und spricht ohn list/ Sie ist mein Euglein, Rieb und freud/
Bey ihr vergeht meins Hertzensleidt.“
Gott steh dir bey zu jeder Zeit, Und geb dir Leids und Seelen Freud.
Amen.“¹⁴⁵*

¹⁴³ Beuys: Pfarrfrau, S. 60f.

¹⁴⁴ Selnecker. Fol 8r. Vgl. Büchsel, Erinnerungen S. 108ff. Vgl. Brecht Martin: Das pietistische Pfarrhaus am Ende des 18. Jahrhunderts im Spiegel der Tagebücher Philipp Matthäus Hahns, in: Enke, Johann-Friedrich (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus in der Neuzeit. Leipzig 1990. S. 6ff. Vgl. Winkler, Eberhard: Das Pfarrhaus als Vorbild? In, ebd. S. 84ff. Vgl. Werdermann Pfarrfrau S. 67f. Vgl. Gause, Ute: Katharina von Bora, die Lutherin-eine Wirtschaftlerin und Saumärkterin, in: Peter Freybe (Hg.): Mönchshure und Morgenstern Wittenberg 1999. S. 78ff.

¹⁴⁵ Selnecker. Fol. 217 r. ff.

3.1 Lebensläufe

Anno 1704 berichtete Pastor Martin Koltz aus seinem Kirchspiel Alt Bukow, *die itzige Witwe ist meine Mutter, die ich bis dato bey mir habe, und negst Gott, die nöhtige Pflege verschaffe.*¹⁴⁶ Es gab im Ort ein Witwenhaus, jedoch keine Sustentation. Zuvor hatte er die Mutter in seinem Beichtkinderverzeichnis eingetragen:

*Ilsabe Lucretia Lanzen, 72, Mutter.*¹⁴⁶

Hinter diesem Namen verbirgt sich ein erwähnenswertes Schicksal. Die Pfarrerstochter Ilsabe Lucretia Leo¹⁴⁷ wurde 1662 im Alter von achtundzwanzig Jahren vom Nachfolger ihres Vaters, Pastor Adam Koltz, bei der Pfarre konserviert. Sechs Jahre später verwitwete sie mit mindestens einem überlebenden Kind, dem oben erwähnten Martin Koltz. Im Januar 1670 wurde sie ein zweites Mal in Altbukow konserviert. Der Ehemann Johann Linow starb 1673. Die Witwe, im Folgejahr 40 Jahre alt, wurde nun von dem 26jährigen Nachfolger Gypsen geheiratet. Auch diesen Ehemann überlebte die Pfarrfrau, 1702 verwitwete sie erneut. Da ihr Sohn die Nachfolge antrat, konnte sie, wie erwähnt, bis zu ihrem Tode 1708 im Pfarrhaus leben. Damit blieb ihr der soziale Abstieg erspart. Weitere Angaben über diese Frau liegen nicht vor. Dennoch kann vermutet werden, daß ihre Heiraten Gefühle weitgehend aussparten. Die frühneuzeitliche Pfarrerehe auf dem Lande muß eher als Überlebensgemeinschaft denn als Lebensgemeinschaft angesehen werden. Aus *freier Neigung* heiratete Pastor Johann Daniel Jörges 1754 die drei Jahre ältere Witwe seines Vorgängers.¹⁴⁸ Aus *reiner Liebe, nicht gezwungen oder verabredet*, hat Pastor Thomas Matthias Sprengel 1731 die Tochter seines Vorgängers geheiratet.¹⁴⁹ Möglicherweise wurden die beiden Äußerungen gerade deswegen gemacht, um simonistischen Verdächtigungen entgegenzuwirken. Pastor Heinrich Rehe aus Wittenburg hat 1651 die Tochter des Vorgängers Goëß geheiratet: *Mit welcher ich 42 Jahr im Ehestand in beständiger Liebe und Einigkeit gelebt habe*. Das war eine Ausnahme, weil bei der hohen Sterblichkeit in der Frühneuzeit eine Ehe selten 40 Jahre währte. Damals wie heute wurde ein langes Eheleben als besondere Gnade

¹⁴⁶ Schubert Anno 1704. Lfg. F2 (Altbukow) S. 201 und 214.

¹⁴⁷ So heißt sie bei Willgeroth Bd. I. S. 43. Die Herkunft des Namens Lanzen ist nicht zu klären.

¹⁴⁸ Willgeroth Bd. III. (Damshagen) S. 1212.

¹⁴⁹ Ebd. (Zittow) S. 1291.

empfundener.¹⁵⁰ Gemeinsame Stiftungen von Ehepaaren können hier ihre Begründung haben. Das Pfarrerehepaar Witling in Rethwisch stiftete 1712 der Kirche eine silberne Oblatendose. Die 1662 geborene Witwe eines auswärtigen Pfarrers hatte einen sieben Jahre jüngeren Kandidaten geheiratet.¹⁵¹

Die Bildung der Pfarrfrauen wird kaum erwähnt. Es kann auch für Mecklenburg angenommen werden, daß Mädchen am väterlichen Unterricht ihrer Brüder teilgenommen, eine Schulbildung in den überwiegenden Fällen jedoch nicht genossen haben.¹⁵² Der 1723 im Württembergischen geborene Pfarrerssohn Johann Ludwig Huber schreibt über seine ältere Schwester: *Aus eigenem Antrieb, und, als mein Vater ihre Lust bemerkte, nicht ohne seine Aufmunterung, leistete sie mir, von den Alphabeten der gelehrten Sprachen an, in allen meinen Lernstunden Gesellschaft.*¹⁵³ Während einer Visitation 1649 hielt eine 21jährige Pfarrfrau dem Güstrower Superintendenten einen Diskurs aus der Bibel, von dem er bewundernd sagte, daß er dergleichen von keinem Pastor je gehört hatte. Weitere Informationen über den Bildungsgang dieser Frau liegen nicht vor. Sie stammte aus Rostock, was möglicherweise auf ein bürgerliches Elternhaus schließen läßt. Nach dem frühen Tod ihres Ehemannes wurde sie als Witwe 1654 bei der Pfarre konserviert.¹⁵⁴ *Hat auch das Rechnen erlernt, so beim weiblichen Geschlecht sehr rar und seltsam ist,* hieß es 1658 in der Leichenpredigt für eine württembergische Pfarrwitwe.¹⁵⁵ Pastor Statius aus Ruchow unterschrieb für die Pfarrwitwe Christine Marie Riewoldt, *weil die Frau Witwe des Schreibens unerfahren,* ein Protokoll in deren Namen.¹⁵⁶ Es ist zu

¹⁵⁰ Ebd. (Gägelow) S. 1303f. Das sechsjährige einzige Kind des Pfarrerehepaares Goeß verwaiste 1633, als beide Eltern an der Pest starben. Die Pfarre war verwüstet und blieb unbesetzt. Pastor Heinrich Rehe war 1650 der erste Pastor nach Kriegsende, fand die inzwischen dreiundzwanzigjährige Pfarrtochter vor und heiratete sie. Das Ehepaar lebte in Dabel, bis die zerstörte Pfarre nach 15 Jahren vollständig wiederaufgebaut war.

¹⁵¹ Ebd. Bd. I. (Rethwisch). S. 125: Herzog Friedrich Wilhelm hatte der Witwe des Spornitzer Pastors 1699 diese Pfarre aus „besonderer Gnade geschenkt.“ Sie kam nach Rethwisch und suchte einen Kandidaten, der die Vokation erhalten und sie heiraten konnte. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 204. Vgl. Piersig Streifzüge 7.

¹⁵² Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit S. 313.

¹⁵³ Johann Friedrich Huber: Etwas von meinem Lebenslauf. Stuttgart 1798, in: Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit. Frankfurt M. 1986. S. 37f.

¹⁵⁴ Willgeroth Bd. I. (Gnevsvorf) S. 437.

¹⁵⁵ Werdermann, Pfarrfrau S. 87.

¹⁵⁶ Willgeroth Bd. III. (Witzin) S. 1330.

vermuten, daß zahlreiche Frauen nicht schreiben konnten. Haben Pfarrwitwen mehrmals Bittbriefe an den Landesherrn gerichtet, so weisen diese mitunter verschiedene Handschriften auf. Daraus läßt darauf schließen, daß sie sich fremder Hilfe bedient haben.¹⁵⁷

Im mecklenburgischen Kirchspiel Gnoin wurde 1697 die fünfzehnjährige Pfarrerstochter Katharine Blocksdorf vom verwitweten Nachfolger ihres Vaters, Pastor Viktor Pfeiffer bei der Pfarre erhalten. Die junge Frau verwitwete 1709 und lebte als Witwe bis zu ihrem Tode in Rostock. Die für sie am 16. August 1715 von ihrem Stiefbruder Johannes Zeidler, Pastor an St. Petri in Rostock, gehaltene Leichenpredigt blieb erhalten.¹⁵⁸ In dieser Predigt sprach er davon, daß die fünfzehnjährige Pfarrerstochter durch ihre seltenen Tugenden und ihren wohl gestalteten Körper den hochverdienten Siebenundvierzigjährigen *in sich verliebt* gemacht hatte. Sie wurde gerühmt als eine liebenswerte und sparsame Frau, geschult, den Haushalt klug zu führen. Sie war für alle ihr dienenden Haus- und Familienmitglieder eine gute Lenkerin und Leiterin und führte in ihrer Ehe ein in jeder Hinsicht beständiges Leben. Der Tod des Ehemannes traf sie umso härter, weil wenige Wochen später die Stadt Gnoin von einem großen Feuer zerstört wurde.¹⁵⁹ Katharine Blocksdorf hatte neben den Beschwernissen des Witwenstandes noch den Verlust des Pfarrhauses zu ertragen, das sie während des Gnadenjahres bewohnte. Eine mit der Pfarrei verbundene Sustentation und das Wohnrecht im Pfarrwitwenhaus kamen ihrer Mutter als der älteren Witwe zu.¹⁶⁰ Katherine Blocksdorf siedelte nach Rostock über und wohnte bei ihrem oben erwähnten Bruder, der zu dieser Zeit ebenfalls verwitwet war. 1715 verstarb sie dort an Lungentuberkulose. Die in ihrer Leichenpredigt genannten Tugenden wiesen sie als eine vorzügliche Pfarrfrau aus; Lobpreisungen waren bei diesen Texten selbstverständlich.

¹⁵⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. Sign. 7188 Bl. 1-8v. Beispiel der Pfarrwitwe Schertling aus Neustadt.

¹⁵⁸ Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern. Mkl Gen Reg. 2553/12.

¹⁵⁹ Keyser, Erich (Hg.): Deutsches Städtebuch. S. 288. Der große Brand von 1710 zerstörte die Stadt Gnoin bis auf die Kirche und das Rektorhaus.

¹⁶⁰ Willgeroth Bd. I (Gnoin) S. 267 u. 271: Margarete Neukrantz wurde 1677 als 32jährige Witwe des Pastors Zeidler (Zweite Pfarre 1666-1776) von dem 27jährigen Pastor Blocksdorf (1677-1692 Zweite, danach Erste Pfarre) konserviert. Er starb 1703.

Eine Leichenpredigt liegt auch über Dorothea Plaggemeier vor, der Frau des Pastors Johann Heßler, der von 1669 bis 1706 in der Pfarre Hohen Spreng amtierte. Sie heiratete ihn mit 20 Jahren, und wurde, Tochter des Vorgängers, von ihm bei der Pfarre konserviert. Drei Töchter und vier Söhne hat sie geboren. 1707 starb sie im Alter von 58 Jahren während des Gnadenjahres, nur wenige Monate nach ihrem Ehemann.¹⁶¹ In dieser Predigt wird von ihrem zeitlichen Leid, von ihren Plagen und Zweifeln und von ihrer großen Leibesschwachheit (damit wird offensichtlich auf schwere Erkrankungen hingewiesen) gesprochen. Ein Widerspruch besteht in dem Satz, daß der Ehestand ein Wehestand¹⁶² sei und der Aussage, *Gott riß ihr endlich gar ihren lieben Ehe-Herrn von der Seiten und machet ihr eine Wunde davon, daß Hertze krachete, und was sich nach der Zeit an Sorgen, Grämen und Bekümmernüß bey ihr sonsten funden, daß wird ein jeder leicht erachten können. Sie hat ihr Leyden und ihr Trübsal in dieser Welt gehabt.*¹⁶³

Hier wurde ausgesprochen, was das Leben einer Pfarrfrau enthalten konnte: Die Familie Heßler hatte nur ein kümmerliches Auskommen. Mit dem Ackerwerk war der Pastor zufrieden, mußte aber für Entlohnung und Unterhalt seines Gesindes zuzahlen, sein Bargeldeinkommen überstieg nicht 50 Florin, Zehntgaben erwähnte er nicht.¹⁶⁴ Ein Witwenhäuschen war in dieser Gemeinde vorhanden, zum Unterhalt der Witwe jedoch kein Bargeld festgesetzt worden, an Acker sollte sie erhalten, wie die Kirchenordnung bestimmt hatte.¹⁶⁵ Ein längeres Witwenleben blieb der Verstorbenen erspart, es wäre kümmerlich gewesen, zumal keine ihrer Töchter bei einer Pfarre erhalten blieb. Ein Sohn war Pastor in Lübchin. Hier gelingt es, die vielfältigen Schwierigkeiten dieser Pfarrfrau und einige individuelle Züge zu erahnen.

Nicht allen Frauen konnte das beschriebene Idealbild abverlangt werden. Von Ausnahmen erfahren wir freilich selten. Vereinzelt wird von Ehescheidungen berichtet. Wegen anhaltender Streitigkeiten, Mißhandlungen und rohester Sitten wurde Pastor Albert Lüder, von 1658 bis 1665 Pfarrer in Gammelin und dort 1665

¹⁶¹ Ebd. (Hohen Spreng) S. 403.

¹⁶² „Ehestand, Wehestand, Süßbitter Standt?“ Rudolf Lenz: Betrachtungen zur Familie der Frühen Neuzeit. In: Archiv für Kulturgeschichte Bd. 68H (1986) S. 371-405.

¹⁶³ Landesbibliothek Mecklenburg Vorpommern. Mkl. Gen h 217 (3).

¹⁶⁴ Verdenhalven, Fritz: Alte Meß- und Währungssysteme. S. 108. Florin oder Floren war die volkstümliche Bezeichnung eines 2/3 Talerstückes im 18. Jahrhundert.

¹⁶⁵ Schubert Anno 1704. Lfg. B2 (Hohen Spreng) S. 230.

von seiner ersten Ehefrau, einer Pfarrerstochter, und 1674 in Marnitz, wo er von 1673 bis 1674 amtierte, von der zweiten Ehefrau, Witwe seines Amtsvorgängers geschieden. Der Pastor mußte wegen dieser Vorfälle seinen Abschied nehmen; im folgenden Jahr heiratete seine zweite, von ihm geschiedene Frau den Nachfolger.¹⁶⁶ Nach erfolgter Witwenkonservierung bei der Pfarre zu Mühlen-Eichsen wurde 1804 Friederike Christiane Sophie Lundberg von ihrem Ehemann Pastor Ludwig Claus Seger wegen gegenseitiger Abneigung *aus Herzoglicher Machtvollkommenheit* geschieden.¹⁶⁷

In den Pfarrerehen lassen sich wenig konkrete Beispiele für Abweichungen oder Fehlverhalten von Frauen finden. Eine Pfarrfrau verfaßte vor ihrem Tode eine *Anrede an ihre Töchter* und gesteht: *Es ist wahr, daß ich an Eurem Vater einen frommen, treuen, liebeichen Mann gehabt*. Sie bezeichnete ihren Ehestand aber auch als einen Wehestand, in dem sie viel Kreuz, Leiden und Ungemach erdulden mußte. Sie wünschte den Töchtern, daß sie von solchen Lasten verschont bleiben möchten. Einer thüringischen Pfarrfrau wurde Untreue, ein heimliches, sechs Jahre währendes Verhältnis mit einem jungen Mann vorgeworfen. Sie wurde inhaftiert und des Landes verwiesen. Ihr Mann zog ihr nach, auf einer neuen Pfarre fanden sie wieder zusammen. Abweichlerischen Pfarrfrauen wurden Zanksucht, hitzige Sinne, Trunksucht und mangelnde Kenntnisse in der Führung des dorfgeistlichen Haushaltes vorgeworfen.¹⁶⁸ Pastor Philipp Matthäus Hahn (1739-1790) aus dem pietistischen Pfarrhaus der reichen württembergischen Gemeinde Kornwestheim verlangte von seinen beiden Ehefrauen Gehorsam und Anpassung an seine Gepflogenheiten. Handelten sie gegen seinen Willen, zumeist ging es um banale Dinge wie Kinderkleidung oder die Zubereitung der Mahlzeiten, kam es zu Streitigkeiten. Die Frauen ordneten sich im Streit nicht ihrem Mann unter, sie schwiegen nicht und verteidigten sich. Dabei konnte es vorkommen, daß Hahn seine Frau ohrfeigte. Nachdem die erste Frau jung im Kindbett gestorben war, stellte er einen Katalog auf, wie die zweite Ehefrau beschaffen sein sollte. Auch diese nahm nicht klaglos hin, was er verlangte.¹⁶⁹ Forderungen von Ehemännern hatten sich seit Selneckers Schrift wenig verändert, obwohl Ansätze eines Umdenkens bei den Frauen vermutlich bereits stattgefunden hatten.¹⁷⁰ Angesichts einer hohen Erwartungshaltung gegenüber

¹⁶⁶ Willgeroth Bd. II. (Marnitz) S. 968f. (Gammelin) S. 1010f.

¹⁶⁷ Ebd. (Mühlen-Eichsen) S. 1043.

¹⁶⁸ Werdermann, Pfarrfrau S. 176 und S. 63f.

¹⁶⁹ Brecht, Das pietistische Pfarrhaus S. 6ff.

¹⁷⁰ Ebd. S. 8. Vgl. Beuys, Pfarrfrau S. 55ff.

der frühneuzeitlichen Pfarrfrau dürften ihre Verfehlungen kaum der Öffentlichkeit bekannt geworden sein.

3.2 Das Gnadenjahr

Annus gratiae, auch Gnadenjahr oder Nachjahr genannt, bezeichnet das dem Tode eines Pfarrers folgende Jahr, in welchem einer Witwe dessen volle Besoldung und Einnahmen zustehen. Das Institut des Gnadenjahres ist seit dem 11. Jahrhundert belegt. Es berechnete Domherren, über die Einkünfte ihrer Pfründe für ein Jahr über ihren Tod hinaus zu verfügen. Damit konnten beispielsweise vorhandene Schulden abgetragen werden. Für den Nachfolger galt es, während dieses annus carentiae auf sein beneficium zu verzichten.¹⁷¹ In Mecklenburg ist der annus gratiae seit den Jahren 1267, 1276, 1277 und 1327 belegt.¹⁷² Nach der Reformation gewährte das Landeskirchenregiment den Hinterbliebenen eines Pastors das Gnadenjahr oder Gnadenhalbjahr.

Noch 1705 heißt es in der Ordnung zur Versorgung der Witwen und Waisen der Geistlichen in Braunschweig, daß dieses *höchst nöthige Liebes-Werk bey der Reformation [...] von unserm [...] wohlseligen Herrn Luthero der gottseligen Posterität überlassen* worden sei.¹⁷³ Luther glaubte, das Versorgungsproblem allein durch die Dedikation seiner Hinterbliebenen an Gott zu lösen.¹⁷⁴ Ganz anders sein Zeitgenosse Georg Spalatin (1484-1545), der seit 1511 Kanoniker am St. Georgenstift in Altenburg war, 1525 heiratete und Pfarrer in Altenburg wurde, wo er 1528 die neue Superintendentur übernahm. Zugleich war er kirchenpolitischer Berater der Kurfürsten Johann (1486-1532) und Johann Friedrich (1532-1554). Bis 1537 gelang ihm zur Versorgung seiner Familie die Bewilligung eines auf insgesamt zehn Jahre verlängerten Gnadenjahrs.¹⁷⁵ Bei der wirtschaftlichen Gestaltung der

¹⁷¹ Brüneck, von, Wilhelm: Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. Kirchenrechtliche Abhandlungen 21. Stuttgart 1905 S. 1.

¹⁷² MUB 2 S. 336 Nr. 1128, S. 549f Nr 1411, S. 567f Nr. 1437. MUB 7 S. 502 Nr.4874. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 171.

¹⁷³ Burckhardt: Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen (von 1524-1545) Leipzig 1879. S. 325.

¹⁷⁴ Brecht, Martin: Martin Luther Bd. 2. S. 205.

¹⁷⁵ (...) *clementissimus princeps noster elector Saxoniae dux Johannes Fridericus donavit uxorem meam charissimam et liberos dulcissimos in 10 annos proventibus mei canonicatus et obedientiae hic Aldenburgi, in:*

neuen Kirche konnte man einer der Hauptaufgaben, dem Bereich der Hinterbliebenenversorgung, nicht gerecht werden.

Die erste Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 begnügte sich mit der Feststellung: *Und dieweil die Prediger leben, bedürffen sie essen/ trincken/ kleidung/ hülff zum Studirn/ Auch ist Gottes gebot/ das man ire arme Weib und Kinder nicht mit hunger sterben lasse.*¹⁷⁶ Die nachfolgenden revidierten Kirchenordnungen ab 1602 befaßten sich detaillierter mit den Pfarrwitwen, hielten fest *so wollen wir das Gnadenjahr verstanden haben* und führten aus, daß Witwen oder Waisen in dieser Zeit Wohnrecht auf der Wedeme hatten und nicht von dort vertrieben werden durften. Ihnen kam alles zu, was vom Todestag des Pastors an fällig, zu heben und zu ernten war; dazu gehörten Kornpacht, Meßkorn und ggf. eine vereinbarte Bargeldauszahlung. Die Predigerwitwe oder deren Kinder hatten für die Dauer des Gnadenjahres für die Anholung des mit der cura beauftragten Pastors zur Verrichtung von Amtshandlungen und seine Beköstigung auf ihre alleinigen Kosten zu sorgen, während die Anholung zu den sonntäglichen Predigten den Eingepfarrten oblag. Sollte ein gewählter Nachfolger bereits vor Ablauf des Gnadenjahres amtieren, galt für ihn der *annus carentiae*, die Bewohner des Pfarrhauses hatten nur die Pflicht, für sein leibliches Wohl zu sorgen. Nach Beendigung des Gnadenjahrs mußten ausgesätes Korn, der eiserne Bestand an Faselvieh und Hausrat auf der Wedeme bleiben, das galt ebenso für Tierfutter und Mist, welche in diesem Jahr nicht aufgebraucht worden waren.¹⁷⁷ Das Gnadenjahr konnte in Ausnahmefällen durch landesherrliche Verfügung verlängert werden; in diesem Fall hatten die Berechtigten für alleinige Anholung des aufwartenden Vakanzvertreters zu sorgen und alle Pfarrverwaltungskosten zu übernehmen. Das Gnadenjahr konnte vererbt, verkauft,

Berbig, Georg (Hg.): Spalatiniana (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts 5. Leipzig 1908. S. 19. Vgl. Höss, Irmgard: Georg Spalatin 1484-1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation. 2. Auflage Weimar 1989. S. 290f. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 169.

¹⁷⁶ EKO 5, S. 217-19.

¹⁷⁷ Revidierte Kirchenordnung Fol. 278.

beim Absterben weiterer Ehemänner mehrmals genossen¹⁷⁸ und wieder entzogen werden.¹⁷⁹

Im Jahre 1757 wurde das Gnadenjahr bei den landesherrlichen Patronaten abgeschafft.¹⁸⁰ Anstelle aller Hebungen wollte man den Witwen von allen im Sterbejahr aufkommenden Pfarreinkünften *ohne Ausnahme die Hälfte* reichen. Weil freigewordene Pfarren sofort wieder mit Seelsorgern besetzt werden konnten, wurden die Hinterbliebenen von Anholung und Bewirtung der Vakanzvertreter befreit, so daß sie, aufs Ganze gesehen, kaum Verluste erlitten hätten. Die Eingepfarrten hätten ebenso von der neuen Regelung profitiert, weil sie ihre für die Dauer des Gnadenjahres vorgeschriebenen Predigerfuhren nicht mehr hätten erbringen müssen. Diese Bemühungen zur Abschaffung des Gnadenjahrs schlugen jedoch fehl; eine Verordnung vom 26. Juni 1779 führte das unverkürzte Gnadenjahr mit allen Hebungen und Verpflichtungen wieder ein, so daß damit die Gnadenjahrsregelungen in den verschiedenen Patronatsformen wieder gleich aussahen. Herzog Friederich hatte *zur Verhütung aller zwischen den, von verstorbenen Ehrn=Predigern*

¹⁷⁸ Deiters Circularverordnungen S. 108: Grundsätzlich stand jeder Witwe und ihren Kindern nach der Kirchenordnung das Recht auf den Genuß des Gnadenjahres zu, wenn der verstorbene Geistliche bis zu seinem Ableben die Pfarrstelle zur eigenen Verwaltung inne gehabt hatte. Es ist nicht bekannt, daß die Gnadenzeit einer Pfarrwitwe gekürzt oder teilweise vorenthalten wurde, weil ihr bei früheren Verwitwungen bereits mehrfach deren Genuß gewährt worden war.

¹⁷⁹ Millies, Circularverordnung Nr. 64 vom 29. Juli 1856. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 292: Der 38jährigen Witwe des P. Hasse aus Wasdow wurde das Gnadenjahr um ein halbes Jahr verlängert, weil sie fünf unversorgte kleine Kinder hatte. Dieses Beispiel steht für zahlreiche andere. Willgeroth Bd. III. S. 1356: In Wismar, St. Marien starb 1792 der ledige Pastor Magister Ehregott Christian Enghart. Das Gnadenjahr teilten sich seine beiden sehr wohlhabenden Schwestern. Ebd. S. 1149: Nach dem Tod des unverheirateten neunundzwanzigjährigen Pastors Peter Samuel Neumann, der seinem Vater in Lübsee nachgefolgt war, erbte seine Mutter 1727 das Gnadenjahr. Vier Jahre zuvor hatte sie, nach dem Tod ihres Ehemannes, in der gleichen Pfarre ein Gnadenjahr genossen. Willgeroth Bd. II. S. 915: Pastor Joh. Albert Elvers kaufte 1658 der Witwe seines Vorgängers das Gnadenjahr ab. Ebd. S. 801: Kathar. Margarete Dalemann verwitwete 1707, 1709 und 1729 in Holzendorf. Sie erhielt in dieser Pfarre dreimal ein Gnadenjahr. LHA Schwerin Acta eccl. et scol. specialia Bd. II. Sign. 11770: Der Witwe des 1585 von Bauern erschlagenen Pastors Franz Frese aus Thulendorf wurde 1586 das Gnadenjahr entzogen, weil sie ein „liederliches“ Leben führte. Sie nahm einen vorbeiziehenden Theologen aus Pommern im Pfarrhaus auf. Möglicherweise ist er mit dem späteren Nachfolger (1595-1619), der aus Pommern stammte, identisch. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 164.

¹⁸⁰ Deiters: Handbuch. S. 679.

hinterlassenen Wittwen und Kindern und ihren Nachfolgern im Amte [...] öfters entstehenden Irrungen das neue Regulativ verfaßt.¹⁸¹

In den Jahren 1876 und 1895 wurden die Gnadenjahrsvorschriften der Kirchenordnungen erneut bestätigt.¹⁸² Erst 1926 wurde das Gnadenjahr für die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Geistlichen auf das Sterbevierteljahr und zwei sich anschließende Gnadenvierteljahre verkürzt.¹⁸³ Nach 1931 wurde ihnen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate Gnadenbezüge unter Anrechnung der Pfründeneinkünfte zugesprochen.¹⁸⁴ Noch heute lassen sich in der Hinterbliebenenversorgung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg Reste des *annus gratiae* erkennen: Hinterbliebene erhalten ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der letzten monatlichen Bezüge und durften bis zur Aufhebung des Wohnrechts im Jahre 1998 eine von ihnen bewohnte Dienstwohnung für das auf den Sterbemonat folgende Quartal benutzen.¹⁸⁵

3.3 Die Sustentation

Nicht nur Wohnung, sondern auch Nahrung waren für die Pfarrwitwen und ihre Kinder nach der Kirchenordnung vorgesehen und in zahlreichen Gemeinden gewohnheitsrechtlich ausgebildet. In Pfarren, in denen diese Versorgung nicht existierte, gerieten Pfarrwitwen nach dem Ableben ihrer Ernährer deshalb in Not, weil sie nach der Gnadenzeit über keinerlei Einkünfte verfügten.

Pastor Michael Albrecht Reuter, der von 1696 bis 1714 als Pastor einer armen Pfarre in Zweedorf amtierte, stellte 1704 fest: *Maßen eine betrübtte Predigerwitwe nach dem Tode ihres Mannes nicht weiß, woher sie nach diesem (sc. dem Gnadenjahr) ihre Subsistence nehmen und wohin sie sich wenden soll?*¹⁸⁶ Tatsächlich löste man das Problem hier von 1696 bis 1784 mittels der Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern. Kinder und Mütter einer Pfarrfamilie kamen nach Ablauf des

¹⁸¹ Ebd. S. 398f.

¹⁸² Schmidt, Kirchenrecht S. 144f.

¹⁸³ Rausch, Rainer (Hg.): Rechtssammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Hannover 1997. §10 des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.

¹⁸⁴ Ebd. §§ 3-7 Kirchengesetze vom 30. Mai 1931.

¹⁸⁵ Ebd. § 12 Kirchengesetz vom 15. November 1998: Regelung zur Weiterbenutzung der Dienstwohnung wurde aufgehoben. S.102.

¹⁸⁶ Schubert, Anno 1704. Lfg. H2 (Zweedorf) S. 137.

Gnadenjahres auf diese Weise in den Genuß einer Mitversorgung.¹⁸⁷ Der Fall von Zweedorf zeigt, daß Konservierung für Nachgebliebene und Nachfolger einer minder dotierten Pfarre gleichermaßen aus Not geschah.

Mit den angeordneten Sustentationen verhielt es sich wie mit dem Bau von Witwenhäusern. Nur in eher reichen Gemeinden waren Pfarrwitwen versorgt. Beengte Wohnverhältnisse und knappe Ressourcen ließen Hinterbliebene für ärmere Pfarren zu einer Belastung werden.¹⁸⁸

Die Verwendung von Kirchengut wurde bis zum 18. Jahrhundert als Teil der Armenversorgung betrachtet.¹⁸⁹ Eine nach der Gnadenzeit gebotene Sustentation war vom Einkommen und der Barmherzigkeit des nachfolgenden Pfarrers abhängig, sie war fast vollständig an das Pfarreinkommen gebunden. Nicht selten erreichten Pfarrer mit den vereinbarten Abgaben finanzielle Grenzen: Christian Ludwig Klotz schrieb 1807 in das Kirchenbuch der Brueler Pfarre, als die Frau seines Vorgängers im Alter von 93 Jahren starb: *und ich mußte sie 43 Jahre lang ernähren, sodaß sie mich wohl 2000 Rthlr. gekostet.*¹⁹⁰ Johann Meinecke, von 1678 bis 1727 Pastor in Rambow klagte: *habe jährlich bis zu Ihr Ende, bis in die 17 Jahr Ihr gegeben 1 Drömt Rocken Parchimer Maße, u. 2 Scheffel Habern, welches mier mannigmal sehr beschwerlich gewesen.*¹⁹¹ Die Rambower Witwe lebte bei ihrer Tochter in Malchin, weil es kein Witwenhaus am Ort gab. 1704 wurde eine Sustentation in 97 (32,1 %) Kirchspielen erwähnt, in 52 (17,2%) von ihnen gab es keine, für 153 (50,6%) Kirchspiele lagen keine Angaben vor. Drei Pfarrwitwen lebten im Gnadenjahr.¹⁹²

Die Mehrzahl der Pfarrwitwen mußte ohne Sustentation leben, die Lösung ihres Versorgungsproblems wurde in hohem Maße von der Barmherzigkeit der Mitmenschen erhofft. Aus Wismar ist der Fall überliefert, daß eine Witwe 1698 in

¹⁸⁷ Willgeroth Bd. I. (Badendiek) S. 327. 1775 wurde auf Veranlassung der Pfarrei Badendiek eine Verordnung erlassen, wonach das Gnadenjahr auch für hinterbliebene Kinder eines verwitweten Pastors in Kraft trat.

¹⁸⁸ Dülmen van, Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Erster Band. Das Haus und seine Menschen 16.-18. Jahrhundert. München 1990. S. 203.

¹⁸⁹ Wunder: Pfarrwitwenkassen S. 438.

¹⁹⁰ Willgeroth Bd. III. (Brüel) S. 1295.

¹⁹¹ Schubert Anno 1704 Lfg. A1 (Rambow) S. 133. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 529f.

¹⁹² Willgeroth Bd. I. (Dobbertin) S. 299: Außer den beiden bereits erwähnten Witwen lebte in Dobbertin die Witwe Huth im Gnadenjahr.

einem Prediger-Witwen-Kassenbuch quittierte. Es gab in dieser Stadt einen „Witwen=Fiskus“, aus dem bedürftige Hinterbliebene Geld erhielten.¹⁹³

Die Sustentation bestand im günstigsten Fall in der Auszahlung von Reichstalern. In 56 Fällen erhielten Witwen Äcker, deren Größe nach nach Scheffeln Saat bemessen wurde.¹⁹⁴ Die Größe dieser nach der Kirchenordnung zugewiesenen Äcker hing davon ab, wieviel das Pfarrgut entbehren konnte. Zusätzlich gab es entweder eine Weidefläche oder die Erlaubnis, einige Stück Vieh, zumeist Kühe und Schafe, auf des Pastors Wiese mitweiden zu lassen. In reichen Gemeinden überließ man den Pfarrwitwen zu Ostern und Weihnachten Eier, Mettwürste, Brot und zusätzlich ein geringes Kontingent an Heu. 1704 lebten in 35 von 288 bei Schubert aufgeführten Kirchspielen Pfarrwitwen, denen sowohl eine Pfarrwitwenunterkunft als auch eine Sustentation zukam. Beides war in weiteren 32 Kirchspielen vorhanden, jedoch gab es dort keine Pfarrwitwen. In reichen Gemeinden wurden die Witwen gut versorgt: Anno 1704 schrieb Pastor Distler aus Lübsee, daß die auswärts lebende Predigerwitwe die Heuer des Pfarrwitwenhauses erhielt, *und bekommt den Einfall vor den Wittwen-Acker, alß 6 Schef. Roggen, 4 Schef. Gersten und 2 Schef. Habern, welchen der Pastor ihr jährlich entrichten muß.*¹⁹⁵ In Kritzkow stand einer Witwe zu: *aus jedem Schlage von des Predigers Acker, zu 4 Schfl. Saat Acker, welchen sie vor Geld muß bestellen lassen.*¹⁹⁶ In vielen Kirchspielen sah das anders aus. In der Pfarrgemeinde Kölzow waren die Einnahmen für den Pastor Daniel Nikolaus Rodbert, seine Ehefrau und ihre sechs Kinder trotz seiner Klagen ausreichend. Im Pfarrort gab es zwar ein Häuschen für eine Witwe, *woher aber selbige ihre Subsistence nehmen soll, wird die Zeit lehren.*¹⁹⁷ In dem kleinen Ort Federow gab es weder Witwenhaus noch Sustentation: *Zudem ist allhier die bitterste Armuht, daß keiner dieser armen Zuhörer sein Außkommen hat.*¹⁹⁸ Aus Malchin, einer größeren Gemeinde mit guten Einnahmen, schrieben Conrad Behrens, von 1698 bis 1710 Präpositus und Erster Pastor, und Johann Hermann Bitter, von 1700 bis 1724 Zweiter Pastor: *Für eines Priesters Wittwe ist hier nichts.*¹⁹⁹ Noch im Jahre 1772 schrieb Pastor Nikolaus Röper (1766-1772) aus Barkow über die 68jährige, zweimal

¹⁹³ Ebd. Bd. III. (Wismar St. Marien) S. 1361f.

¹⁹⁴ Rudert, Gutsherrschaft S. 35-49. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 190. Vgl. Anlage zwei.

¹⁹⁵ Schubert, Anno 1704. Lfg. B1 (Lüssow) S. 33.

¹⁹⁶ Ebd. Lfg. B1 (Kritzkow) S. 61.

¹⁹⁷ Ebd. Lfg. E (Kölzow). S. 77f.

¹⁹⁸ Ebd. Lfg. A2 (Federow) S. 192.

¹⁹⁹ Ebd. Lfg. A1 (Malchin) S. 94. Vgl. Willgeroth Bd. I. (Malchin) S. 522f.

konservierte Witwe seines Vorgängers Augustin Christian Warning (1736-1765): *Dies aber mit Wahrheit, daß sie mit ihren Töchtern in der äußersten biblischen Armut lebet, und nicht vermögend ist, sich das nöthige Feuerholz zu kaufen.*²⁰⁰

Dafür, daß Pfarrwitwen nach Ablauf des Gnadenjahres ihren Unterhalt verdienen mußten,²⁰¹ lassen sich für das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin nur wenige Fälle nennen. Susanne Avermann aus Zahrendorf, Witwe des dort von 1664 bis 1695 amtierenden Pastors Magnus Richter, bittet 1695 um das Privileg, auf dem Lübecker Markt Butter, Tran und Stockfisch verkaufen zu dürfen.²⁰² Aus dem Kirchspiel Pokrent wurde 1704 mitgeteilt, daß die mit 41 Jahren bereits zum zweitenmal verwitwete Tilda Jüchter wegen einer geringen Sustentation sich und drei jüngere ihrer acht Kinder *zu ernähren sehr schwer fällt, und muß meistens sich vom Spinnen ernähren.*²⁰³ Die 1711 in Sülten verwitwete Sophie Elisabeth Schaumkell, geb. Rumbheld, lebte in den 1730er Jahren in Sternberg und unterwies dort *die Mägdeleins für einen Schilling wöchentlich.*²⁰⁴ In Elmenhorst mußte sich 1751 die Witwe des 1737 verstorbenen Pastors Brück *mit den Ihrigen kümmerlich aus den Spinnwocken bei ihrem schon hohen Alter, welches erbärmlich ist, mit großer Betrübniß ernähren.*²⁰⁵ Pastor Fanter berichtete 1704 aus Kuhlrade von der 55jährigen Witwe des 1701 verstorbenen Pastors Helmers: *Die Wittbe lebet kümmerlich, wie an diesem Ort Gebrauch ist. Gott sey Danck für das liebe Brot und Edle Gesundheit,[...] Ob ich zwar so wenig Acker habe, [...] so habe ich doch, der ich mit Gott in weniger dennoch kan genug haben, 3 gute Scheffel Saat abgethan [...] Hiezu habe ich ihr gethan 1 ½ Fuder Heu oder Wiesenwachs, daß sie also eine Kuhe kan halten, und futtern. Hiebey nehet und spinnet sie und suchet also mit Gott ihre Leibes und Lebens Nahrung.*²⁰⁶ Auguste Margarete Titius, Pfarrfrau in Basedow, verwitwete 1743 im Alter von 42 Jahren und arbeitete als Wirtschafterin auf dem

²⁰⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Signatur 210-211 Bl. 1. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 434.

²⁰¹ Schorn-Schütte: Evangelische Geistlichkeit, S. 323.

²⁰² LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. specialia Bd. II. Sign. 13445 unpaginiert.

²⁰³ Willgeroth Bd. III. (Pokrent) S. 1150f.

²⁰⁴ Ebd. (Sülten) S. 1318 und Schubert Anno 1751 Lfg. GH (Elmenhorst). S.72.

²⁰⁵ Ebd. Lfg. GH (Elmenhorst) S. 72. Sie verstarb 1754.

²⁰⁶ Schubert Anno 1704. Lfg.E (Kuhlrade). S. 60.

Hof Basedow, wo sie nach 49jährigem Witwenstand starb.²⁰⁷ In einem anderen Fall war die Witwe vor ihrer Verheiratung Altfrau bei der Patronin, die sie später im Witwenstand versorgte.²⁰⁸ Eine Pfarrwitwe in Marnitz lebte dort im Pfarrwitwenhaus. Sie war vermögend und hatte ihre Subsistenz von einem kleinen, vom Vater ererbten Gut, nahm aber auch, was der Nachfolger ihr gab.²⁰⁹

Eine Erklärung für die Aussagen *lebt von Almosen, hat nicht mehr, als was ihr gutthätige Herzen geben*, könnte sein, daß in Mecklenburg das Ansehen der Pfarrwitwe in einzelnen Landgemeinden bewirkte, *wiewoll die armen Prediger Frauen um ihrer Männer und deren treuen Dienste wegen* von den Eingepfarrten mit dem Nötigsten versorgt wurden. Man ließ sie nicht verhungern.²¹⁰

Vereinzelt und damit seltener als vermutet, fanden Hinterbliebene eines Pfarrers Aufnahme in einem Hospital. Die Aussage von Pastor Petrus Ecarius, der mitteilte, *Hospitala, Witwen und Witwenhäuser, Witwenverpflegung ist bey hiesiger Pfarre nicht*, läßt vermuten, daß Hospitalaufenthalte eine Möglichkeit der Versorgung waren.²¹¹ 1582 schenkte der Rostocker Rat, dem der Patronat über St. Marien zukam, *aliquot praebendas* der Witwe des Pastors Schregel an dieser Rostocker Kirche freie Wohnung und Unterhalt im Hospital zum Heiligen Geist.²¹² Eine 38jährige Pastorentochter aus Schwaan lebte 1704 in Neukalen im St. Jürgens Hospital.²¹³

In der Gemeinde Boizenburg trat 1704 der seltene Fall ein, daß zwei Pfarrwitwen zu versorgen waren. Die Pastoren Georg Bernhard Richertz und Johann Georg Lange berichteten darüber in ihrer ausführlichen Antwort an den Landesherrn. *Wann eine Witwe vorhanden, so wird von jedem Vorsteher jährlich 2 Rthl., wann aber gar keine vorhanden, nur 1 Rthl. gegeben. Alle Einkünfte bey der Prediger Witwen Kasten ist, was richtig einkömt, Summa 109 Mk 8ßl und an unrichtigen Zinsen Summa 6 Mk 8ßl. Ausgabe: H. Pastor Sauren Fr. Witwe²¹⁴ als die Älteste bekömt jährlich 65 Mk,*

²⁰⁷ Willgeroth Bd. I. (Basedow) S. 503f.

²⁰⁸ Schubert Anno 1704 Lfg. D2 (Dargun) S. 228. Eine Altfrau war Hofmeisterin und Aufseherin über die Mägde.

²⁰⁹ Ebd. Lfg. J (Marnitz) S. 90.

²¹⁰ Ebd. 1704 Lfg. A2 (Peckatel) S. 268.

²¹¹ Ebd. Lfg. J (Muchow) S. 127.

²¹² Willgeroth Bd. III. (Rostock) S. 1414.

²¹³ Schubert Anno 1704 Lfg. D2 (Neukalen) S. 118.

²¹⁴ Ebd. Lfg. H2 (Boizenburg) S. 179ff. Elisabeth Sauer war 60 Jahre alt; sie hatte drei Söhne zu versorgen: Johann Christian (29), Georg Joachim (21) und Matthias Henrich (18). Alle drei Söhne studierten Theologie. Sie starb 1737 im Alter von 87 Jahren in Boizenburg.

*H. Pastor Brandenburgs Fr. Witwe*²¹⁵ als die Jüngste bekömt jährlich 45 Mk. Es ist zunächst nicht sicher zu entscheiden, warum die Witwe Sauer die höhere Sustentation erhielt. Dafür gäbe es mehrere Gründe: Der verstorbene Ehemann war Präpositus an der ersten Pfarre in Boizenburg, und sie war die an Jahren ältere Frau. Beide Pastoren verstarben 1701, Sauer im Januar und Brandenburg im März. Somit war eindeutig Elisabeth Sauer auch die zuerst verwitwete Frau und hatte das erste Anrecht auf die Sustentation. Anspruch erwuchs der zweiten Witwe erst nach dem Tod der Vorgängerin. 1564 ist aus dem Herzogtum Lüneburg überliefert: *Bei 2 Witwen soll die jüngere warten.*²¹⁶ Auch hier war nicht erkennbar, ob Lebens- oder Verwitwungsalter gemeint waren. Es mag üblich gewesen sein, daß die Erstverwitwete das Anrecht auf Haus und Sustentation hatte, die zweite Witwe mußte für sich selbst sorgen. Neben dem bereits angeführten Beispiel aus Lüneburg gab es auch im Kirchspiel Wittenburg zwei zu versorgende Pfarrwitwen. Dort schrieb der Ortspastor am 16. September 1704, daß zwei Witwen vorhanden seien und die erwartete karge Sustentation *jetzo die älteste Witwe in Besitz und Gebrauch hat, die andere aber, als des Sehl. Hornemanni Witwe, hat nichts zu ihrer Subsistentze.*²¹⁷ In Rehna mußten sich zwei Witwen das Witwengeld teilen; sie gerieten darüber in Streit. 1688 hatten die beiden Ortspastoren vereinbart, daß die Einnahmen vom Gevattergeld den Witwen gegeben werden sollten, *wovon ein jeder von uns künftig das vermachte Witwengeld nur einer Witwe zustellet.* Die Zahlungen wurden im halbjährlichen Wechsel geleistet.²¹⁸

Diese Daten machen das Ausmaß unzureichender Witwenversorgung deutlich. Witwenhäuser gab es in den genannten Gemeinden nicht; die Pfarrer hatten gute Einnahmen, so daß eine private Vorsorge nach längerer Amtszeit möglich gewesen wäre. Ein für Boizenburg erwähnter Predigerwitwenkasten muß als Vorläufer für spätere Versorgungskassen gesehen werden. Eine vergleichbare frühe Einrichtung ist für kein anderes mecklenburgisches Kirchspiel belegt.

²¹⁵ Willgeroth, Bd. II. (Boizenburg) S. 763. Elisabeth Brandenburger war 33 Jahre alt, sie hatte fünf Kinder zwischen zehn und vier Jahren zu versorgen. Sie lebte noch 1719 als Witwe in Boizenburg.

²¹⁶ Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. 6 Niedersachsen: Die Welfischen Lande 1. Halbband. Tübingen 1955. S. 540.

²¹⁷ Schubert Anno 1704 Lfg. H1 (Wittenburg). S. 34.

²¹⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Signatur 8659 Bl. 19v. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1154.

Die Versorgungslage von Pfarrwitwen muß vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts als unzureichend angesehen werden. Es blieb jüngeren notleidenden Witwen nur der Ausweg der Konservierung bei der Pfarre, sonst *ist eine Predigers Wittibe aufm Lande fast, salvo honore, jedermanns Schuhwisch*, wie Pastor Martin Engel aus Qualitz am 6. Februar 1704 seinem Landesherrn mitteilte.²¹⁹

3.4 Das Wittum

Eine weitere Hilfe für die Predigerwitwen waren Leistungen und Zuwendungen, auch Pfarrwittum oder Wittum genannt, die ihnen in Form von unentgeltlicher Wohnung und einem Teil der Pfarreinkünfte in zahlreichen Pfarren ausschließlich landesherrlichen Patronats nach Ablauf des Gnadenjahres gewährt wurden. Aus diesen Festlegungen leitete sich das später so bezeichnete Pfarrwittum her.

Die Bestimmungen der Kirchenordnungen schrieben vor: *Wo aber auch soviel Acker bei der Wedem vorhanden, daß ein Morgen, zween oder mehr davon zu entrahten, So sollen dieselben der Witwen auch zugeordnet werden, damit sie Hülffe zu ihrem Unterhalte habe.* Zugleich wurden die Gemeinden verpflichtet, Pfarrwitwenunterkünfte zu bauen.²²⁰ Der Begriff Wittum ist in den Kirchenordnungen nicht nachweisbar. Er darf nicht mit der Wedeme gleichgesetzt werden, die eindeutig Pfarrhof und Pfarrgut meint.²²¹ Mecklenburgische Pastoren berichten an ihren Landesherrn und nehmen in ihren Berichten Bezug auf diese Leistungen, die hier aber noch nicht Wittum genannt werden: *Wieviel sie (sc. die Pfarrwitwe) vermöge der Kirchenordnung von dem Pfarracker jährlich genießen soll.*²²²

In einer Verordnung vom 28. Juli 1828 über *Bestimmung des Antheils der Prediger=Wittwe an den feststehenden Hebungen der Pfarren* wurde der Ausdruck Wittum ebenfalls noch nicht benutzt, obwohl es sich um die gleichen Pfarrabgaben handelte.²²³

Im Folgejahr ist er jedoch in zahlreichen Verordnungen der Herzöge belegt. Großherzog Friederich Franz verfügte in einer Circularverordnung vom 16.

²¹⁹ Schubert Anno 1704, Lfg. F3. (Qualitz). S. 275.

²²⁰ Revidierte Kirchenordnung von 1602 fol. 279.

²²¹ Ebd. Fol. 278v. *Jedoch also, daß sie alle das Futter [...] bei der Wedeme bleiben lassen.* Fol. 279r. *In diesem werenden Gnaden Jahr, mag die Witwe in der Wedeme bleiben.*

²²² Schubert Anno 1704. Lfg. C2 (Krakow) S. 216.

²²³ Deiters, Handbuch S. 809 u. 817f.

Dezember 1829 *Wegen des Witthum der Prediger=Wittwen*, daß diesen künftig das voll berechnete Wittum von dem Nachfolger ihres verstorbenen Ehemannes bereits in dessen erstem Amtsjahr, also nach Ablauf des Gnadenjahres, auszuzahlen sei.²²⁴

Erst nach dieser Zeit ist der Begriff Wittum für das Witweneinkommen mecklenburgischer Pfarrwitwen gebräuchlich geworden. Belege für den Terminus Wittum, welcher generell ein Witweneinkommen bezeichnet, sind anderernorts, wie in Preußen²²⁵ bereits aus dem 17. und 18. Jahrhundert bekannt.²²⁶

Die Pfarrabgabe nach der Kirchenordnung, das später so genannte Wittum, wurde im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin als Gewohnheitsrecht im 17. Jahrhundert ausgebaut. In der Regiminal Verordnung vom 7. Juni 1828 wurde sie auf ein Zehntel der feststehenden Hebungen des Pfarrers, die decima, und ein Zwanzigstel der Akzidentien, die vigesima, festgesetzt.²²⁷ Jährlich mußte dieser Anteil neu berechnet und in einem Witwenvertrag vereinbart werden, welche Rechte der Witwe nach kirchenrechtlicher Verfügung, *lex specialis*, oder nach Gewohnheit zustanden. Alle sich daraus ergebenden Pflichten der Pfarrer wurden durch einen Wechsel im Amt nicht berührt. Mehrere auf einer Pfarre vorhandene Witwen und Waisen teilten zu gleichen Teilen sowohl die decima und vigesima als auch die Wohnung. Falls eine Witwe, wenn kein Witwenhaus vorhanden war oder sie andernorts wohnte, eine Mietenschädigung erhielt und diese für mehrere Witwen nicht ausreichend war, mußte sie neu berechnet werden. Zusätzlich erstattete man Witwen im Falle ihres Fortzugs aus dem Kirchspiel die Umzugskosten. Wenn in einzelnen Pfarren eine Aussonderung von Wittumsländereien aus den Pfarräckern nach der Kirchenordnung nicht vorgenommen worden war, so bestand seitens der Witwen zu keiner Zeit darauf ein Anspruch. Witwen emeritierter Pfarrer, die bei ihrer Pfarre noch als Prediger geführt wurden, blieb, wenn das Gewohnheitsrecht des Pfarrwittums vorhanden war, der Anspruch erhalten. Dafür mußten diese Pfarrwitwen auf Gnadenbezüge verzichten.²²⁸ Seit 1828 wurde den Predigerwitwen ihr Anteil an den Pfarrhebungen

²²⁴ Ebd. S. 817f.

²²⁵ Janz, Oliver: Von der Pfründe zum Pfarrergehalt: Zur Entwicklung der Pfarrbesoldung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Lienemann, Wolfgang (Hg.): Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie. München 1989. S. 709.

²²⁶ Grimm DW. Bd. 30. Sp. 833 u. 836.

²²⁷ Deiters, Handbuch. S. 817f.

²²⁸ Millies, Circular Verordnungen Nr. 94 S. 108ff. Vgl. Millies, Besoldung S. 117f. Vgl. Schmidt Kirchenrecht § 41 S. 144ff.

nur zu Beginn der Witwenschaft berechnet, weil die Kirchenleitung bereits die Notwendigkeit erkannt hatte, Pastoren von der Last dieser Abgaben zu befreien und vorschlug, Zahlungen nur an diejenigen Witwen zu leisten, die bereits Wittumsverträge abgeschlossen hatten oder deren Ehemänner keine Mitglieder der landesherrlich unterstützten Witwenkasse geworden waren. Alle Amtsnachfolger hatten vereinbarte Zahlungen einzuhalten, einer Doppelbelastung durch gleichfalls zu zahlende Witwenkassenbeiträge konnten sie sich nicht entziehen. Diese Regelungen behielten in zahlreichen Gemeinden ihre Gültigkeit bis zum 23. Dezember 1912, als der Landesherr die Aufhebung des aus dem Pfarreinkommen zu entrichtenden Wittums verfügte. Das Gesetz galt für die künftigen Witwen aller Pastoren, die nach dem 1. Januar 1913 ihre erste Pfarrstelle antraten oder in eine andere Pfarre wechselten, wie auch für jene, die dem Witweninstitut beitraten. Der geforderte Verzicht auf ein Wittum aus der Pfarre bezog sich nicht auf Witweneinnahmen von dritter Seite wie aus Erbpachtverträgen oder Stiftungen.²²⁹ Streitigkeiten zwischen anspruchsberechtigten Witwen auf Wittumszahlungen mit Nachfolgern ihrer verstorbenen Ehemänner lassen sich bis in zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts belegen.²³⁰

Einblicke in die erwähnten Abgaben, Sustentationen für Pfarrwitwen und in die Errichtung von Pfarrwitwenhäusern für die Zeit um 1700 geben die Berichte der Pastoren an ihren Landesherren. Sie belegen, daß in zahlreichen Gemeinden, aus denen Nachrichten vorlagen, den Bestimmungen der Kirchenordnung nicht Folge geleistet wurde, obwohl Pfarrwitwen sich in Briefen an ihre Patrone auf diese beriefen.

3.5 Das Pfarrwitwenhaus

Um 1700 standen in 289 mecklenburg-schwerinschen Kirchspielen 68 ortsansässigen und 11 auswärts lebenden Witwen insgesamt 93 Pfarrwitwenhäuser oder -katen und vier Backhäuser zur Verfügung.

Weil die Witwe ohne Wohnung sich nicht behelfen kann und sehr kläglich zu Gott seufzet über ihre Dürftigkeit begründete Pastor Jakob Harder aus Pokrent am 22. Juni 1674 in einem Brief an seinen Landesherren sein Anliegen, ein Pfarrwitwenhaus zu

²²⁹ Schmidt, Kirchenrecht. § 41 S. 149f. Vgl. Millies, Besoldung S. 120f.

²³⁰ LKA Schwerin: Pfarrwittum, Gnadenjahr Auseinandersetzungen der Pfarrwitwen mit dem Nachfolger und Auseinandersetzungen bei Neubesetzungen von Küsterstellen. VI. 44d Bd. 2 1875-1925.

bauen, und er fügte hinzu: *welches auch nicht sonderlich viel kosten dürfte.*²³¹ Seine Witwe heiratete den Nachfolger, wurde jedoch 1695 mit 41 Jahren erneut Witwe und wohnte mit drei von fünf Kindern in jenem 1680 erbauten Haus, welches bei einer Visitation 1699 bereits große Mängel aufwies.²³²

Nicolaus Richter, Ortspastor in Lübsee von 1689 bis 1732, hatte zwei Pfarrwitwen zu versorgen und teilte am 24. September 1704 seinem Landesherrn mit, *daß allhie kein Wittwenhaus; eine Wittwe ist schon hie, welche [...], Ich aus dringender Not bey mir behalten müßen, weiln sie nirgends hingewußt; [...] flehet derowegen die bereits sich hie befindende Wittwe, und nebst ihr Pastor Lubs: unterthänigst und wehmütigst, Ihro Hochfürstl. Durchl. wolle gnädigst verfügen, daß zur Erbauung eines Wittwenhauses [...] möge hülfreiche Hand geboten werden.*²³³

Im Kirchspiel Lichtenhagen gab es kein Pfarrwitwenhaus. Zum Pfarrhof gehörte ein Backhaus, *darin eine Stube und Kammer zur Wohnung kan aptiret werden. Es ist aber dem Pastor gar zu nahe,* gab Pastor Schwengbeck zu bedenken.²³⁴ Zum gleichen Thema äußerte sich der Neukalener Präpositus Mantzel: *Man würde auch Lieber jemand anders, als eines Predigers Wittwe bey sich wohnen haben.* Er war nicht betroffen, weil die Witwe seines Vorgängers gut versorgt in Rostock lebte.²³⁵ Daß es in Pfarrhäusern Streit mit Vorgängerwitwen gegeben hat, ist wiederholt bezeugt.²³⁶

Die Bausubstanz vieler Pfarrwitwenhäuser war unzureichend. In einigen Gemeinden waren zwar Bauplätze vorhanden, es fehlte jedoch an Mitteln für einen geplanten Hausbau. Wo es zur Zeit der herzoglichen Umfrage ein Witwenhaus, aber keine Witwe gab, wurden diese Häuser verheuert. Die Heuer erhielten Pfarrer, Kirchen oder eine Witwe, die das Haus nicht nutzen wollte, weil sie auswärts lebte. So verhielt es sich in Petschow: *Ein Wittwenhaus ist auch verrhanden, welches in ziemlichem Stande, und wenn keine Witwe verrhanden, so genießt der Pfarrer die Miete, dafür er es unter Dach halten muß.*²³⁷ In Volkenshagen *genießt die Kirche die Heur.*²³⁸

²³¹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 8314.

²³² Willgeroth Bd. III. (Pokrent) S. 1151.

²³³ Schubert Anno 1704 Lfg. B2 (Lübsee/Güstrow) S. 153.

²³⁴ Ebd. Lfg. F1 (Lichtenhagen) S. 27.

²³⁵ Ebd. Lfg. D2 (Neukalen) S. 134.

²³⁶ Willgeroth Bd. I. (Satow) S. 423. Ebd. Bd. II. (Zweedorf) S. 777.

²³⁷ Schubert: Anno 1704. Lfg. E (Petschow) S. 127.

²³⁸ Ebd. Lfg. E (Volkenshagen) S. 141.

Für Lüssow heißt es: *Die Prediger Wittwe, eine alte 80jährige Frau, ist bey Ihrem Schwiegersohn zu Schlön im Hause, genießet 5R Heüer aus dem Wittwen Hause.*²³⁹

Nur wenige Pfarrwitwenhäuser wurden von Pastoren aus eigenen Mitteln erbaut. Es handelte sich bei ihnen um ältere Inhaber einer einträglichen Pfarre oder um Mitglieder einer Pastorendynastie, wie es in Groß Varchow der Fall war. Von 1677 bis 1755 blieb die Pfarre durch Konservierung oder Nachfolge eines Sohnes im Besitz derselben Familie. Pastor Sternhagen erbaute dort um 1699 ohne den geringsten Zuschuß der Gemeinde für 101 Gulden ein Pfarrwitwenhaus, in dem von 1703 bis 1713 seine Witwe Regina Rütenick wohnte, die er bereits als Witwe bei der Pfarre konserviert hatte.²⁴⁰

Für eine reiche Gemeinde soll Gnoin stehen. Dort schrieb der 54jährige Präpositus Victor Pfeiffer am 13. Oktober 1704: *Das hiesige Prediger=Wittiben=Hauß ist etwa vor 2 Jahren aus des St. Jürgens Intraden erbauet worden, wird auch von deßelben Einkünften im baulichen Stande erhalten, dessen genießet anitzo des Seel. Praepositi Friderici Blocksdorfs Wittibe.*²⁴¹

Die Quellenlage ermöglicht es, daß der Bau eines Witwenhauses in Planung und Ausführung verfolgt werden kann. Zunächst stellte der Ortspfarrer bei seinem Patron, in den meisten Fällen war es der Landesherr, den Antrag, ein Witwenhaus zu bauen. Das Antwortschreiben des Küchenmeisters, eines für das Finanzwesen zuständigen Hofbeamten, bestätigte den Eingang des Gesuchs und bat um nähere Angaben. Der Pfarrer hatte dementsprechend nachzuweisen, ob ein Bauplatz vorhanden sei, was das Haus kosten und wie es finanziert werden solle. Dazwischen konnten Monate oder gar Jahre liegen.²⁴²

So war es auch in Qualitz: Pastor Martin Engel, dort amtierender Pastor von 1684 bis 1717, dessen Sohn, Enkelsohn und Ehemann der Urenkelin ihm von 1717 bis 1817 im Amt folgten, schrieb 1695, *daß allhier die Predigerwitwe eine so gar elende Wohnung hat, daß es einen Stein erbarmen möchte.*²⁴³ Der Pastor listete auf, daß mit der Summe von 65 Reichstalern für Material und Lohnkosten ein solides Haus

²³⁹ Ebd. Lfg. B1 (Lüssow) S. 33.

²⁴⁰ Willgeroth Bd. II. (Groß Varchow) S. 709.

²⁴¹ Schubert, Anno 1704 Lfg. D3 (Gnoin) S. 243. (Die Witwe war Pfeiffers Schwiegermutter).

²⁴² Willgeroth Bd. II. (Dambeck) S. 932: Neben der Knappheit von Geldressourcen war Holzangel ein weiterer Grund für Verzögerung beim Bau geplanter Pfarrwitwenhäuser.

²⁴³ Ebd. Bd. I. (Qualitz) S. 89-91.

errichtet werden könne. Der Bauantrag wurde genehmigt. Erst 1716 war das Witwenhaus fertig, zwei Jahre später brannte es wieder ab. Der Bau eines neuen Witwenhauses zog sich hin. Pastor Ernst Engel, von 1717 bis 1751 im Amt, verzeichnete in den Kirchenrechnungen, daß 1743 Miete für das Pfarrwitwenhaus gezahlt wurde, wobei für 1742 noch kein Eintrag vorliegt.²⁴⁴

Ein Beispiel für den Bau eines Witwenhauses gab Pastor Georg Karchow, der von 1681 bis 1707 als Pastor in Rossow amtierte. Er wollte im Jahre 1700 für seine Frau ein Haus errichten und einen Teil des Geldes für sechs Jahre auslegen, *daß ich doch auf ein Hüttchen oder Häußlein, darunter sie nach meinem Tode kriechen möchte, bedacht sei.* 1702 bat er noch einmal seinen Patron, in Ansehung seiner armen Frau und acht Kindern Bauholz und einen Sägeblock zu solchem Häuschen beordern zu lassen. Am 26. Januar 1712 schrieb seine nunmehr seit fünf Jahren verwitwete Frau an den landesherrlichen Patron: *Unser Zustand ist kümmerlich und kläglich, habe leider bis zur Stunde kein Witwen Theil erhalten können.* Soweit feststellbar, gab es noch kein Witwenhaus. Die Witwe heiratete erneut, jedoch keinen Pfarrer.²⁴⁵

Ähnliches wird aus Zahrendorf berichtet, wo Pastor Johannes Jeremias Kundtmann, 1687 bis 1700 im Amt, Material für ein Witwenhaus auf eigene Kosten beschafft und dieses ohne Mithilfe der Gemeinde erbaut hatte. Er folgte damit dem bereits erwähnten Mandat des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow, unverzüglich Witwenhäuser, wo keine seien, zu erbauen. Kundtmanns Witwe, bereits als Tochter des Vorgängers bei der Pfarre konserviert, heiratete nach zweijähriger Pfarrvakanz den Nachfolger Jakob Schrader, der wiederholt für seine Frau Anträge stellte, damit ihr der ausgelegte Vorschuß zurückgezahlt würde. Es ist nicht belegt, ob das gelang.²⁴⁶

Am 18. August 1718 stellte Pastor zur Nedden den Bauantrag für ein Witwenhaus in Picher. Im Vorfeld gab es Verhandlungen darüber, ob es nicht rentabler wäre, das baufällige Haus zu reparieren. Eine Kommission entschied, *daß dieses alte Gebäude, wan es reparieret werden sollte, eben so viel wo nicht mehrere Zeit und Kosten als ein neues erfordern würden.*²⁴⁷ Der genau aufgelistete Bauantrag blieb erhalten. Das Witwenhaus wurde mit 62 Reichstalern und 10 Schillingen veranschlagt. Es war 1719 noch nicht gebaut. Das Witwenhaus sollte für seine Schwiegermutter, Witwe

²⁴⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8452.

²⁴⁵ Ebd. Sign. 9255. Vgl. Willgeroth Bd. II. (Rossow) S. 674.

²⁴⁶ Schubert, Anno 1704. Lfg. H2 (Zahrendorf). S. 178.

²⁴⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Sign. 8086-8087 Bl. 39.

des Vorgängers, bestimmt sein, die bis 1739 lebte.²⁴⁸ Herzog und Patron der Kirche genehmigten mehrere Kollekten für den Bau. Die Pastoren zur Nedden hielten bis 1840 das Pichersche Pfarramt, nachdem es durch Konservierungen bereits seit 1646 in der Familie weitergegeben wurde. In den Quellen ist nicht belegt, wann das geplante Witwenhaus erbaut wurde, es ist aber zu vermuten, daß einer der drei Pastoren zur Nedden für seine Witwe den Bau zu Ende gebracht hat (Anlage 4).

Nicht zuletzt an den geplanten und zumeist durchgeführten Bauten von Pfarrwitwenunterkünften läßt sich ein Erfolg des herzoglichen Mandats von Anno 1704, Nachricht von den Witwenhäusern einzusenden, ablesen. Viele Pfarrer nahmen diese Anfragen zum Anlaß, in ihren Gemeinden die Versorgung der Pfarrwitwen in Angriff zu nehmen. Nur eine geringe Auswahl der Bauvorhaben in folgenden Kirchspielen sollen für zahlreiche Anträge stehen:

1704: Lübsee.²⁴⁹

Schorrentin.²⁵⁰

Mölln: *Es ist aber in dem landesverderblichen alten Kriege auch solche Wittwenwohnung[...] mit draufgegangen. [...] welcher die Stelle wieder bebauet.*²⁵¹

1706: Klinken.²⁵²

1707: Neuenkirchen.²⁵³

Wustrow: bei der Wedem findet sich ein bequemer Platz, 30

Fuß breit, 40 Fuß lang.²⁵⁴

Rostock Wulfshagen²⁵⁵

Hohen Demzin: *Zum Witwenhaus ist zwar ein Stäte aptiret und vermachtet worden; wenn aber nur 4 Bauren und 3 Cossaten in d. gantzen Gemeine sind, die kaum des Predigers Hauß im Bau erhalten[...] als wird schwerlich ein solches Hauß [...] erbauet werden können.*²⁵⁶

²⁴⁸ LHA Schwerin LHA Schwerin Acta eccl. et scol. spec. Sign. 8086-8087 Bl. 40.

²⁴⁹ Ebd. Bd. I. Sign. 5918.

²⁵⁰ Ebd. Sign. 9893.

²⁵¹ Schubert, Anno 1704. Lfg. A2 (Mölln) S. 241.

²⁵² LHA Schwerin. Acta eccl et solar. Spec. Bd. II. Sign. 5365.

²⁵³ Ebd. Sign. 7007-7008.

²⁵⁴ Ebd. Sign. 13411.

²⁵⁵ Ebd. Sign. 13332.

²⁵⁶ Schubert, Anno 1704. Lfg. B2 (Hohen Demzin). S.165f.

Ivenack²⁵⁷

1708: Wamkow.²⁵⁸

Rechlin: *Witwenhäuser sind hie nicht, doch soll eine Stette hie sein, aber es ist ein schlecht Land, und auch bei der Wedeme, weiln sie an der Mauer aufm Sandberge lieget, ist nicht so viel, da eine Pflanze kann gesetzt werden.*²⁵⁹

1709: Neubuckow.²⁶⁰

Qualitz.²⁶¹

Stavenhagen.²⁶²

1710: Plate.²⁶³

Neustadt Glewe.²⁶⁴

Laase.²⁶⁵

Wieviele geplante Bauvorhaben realisiert wurden, ist im Einzelnen nicht nachprüfbar. In der Zusammenstellung von 190 Mecklenburgischen Beichtkinderverzeichnissen aus dem Jahre 1751 wurde nur in wenigen Gemeinden die Witwenunterkunft erwähnt.²⁶⁶ Am Ende wird in vielen Gemeinden Gültigkeit haben, was die Pastoren Rehfeldt und Havemann am 6. Oktober 1704 aus dem Kirchspiel Waren berichteten: *Von Wittwenhäusern können wir nichts melden, allermåßen (wie wir von alten Leuten vernommen) niehmals einige hieselbsten gewesen, sondern die hinterbliebene Predigerwitwen haben Ihnen selbst Behausung und Unterhalt leyder! schaffen müßen, worüber sie öfters sehr crepiret und in summa miseria gestorben.*²⁶⁷

Wie sahen die Pfarrwitwenhäuser und Pfarrwitwenkaten um die Jahrhundertwende vom 17. zum 18. Jahrhundert aus, und wie wohnte man in diesen Häusern? Die volkscundliche Hausforschung an der Universität Rostock verhilft zu weiterführenden Erkenntnissen, die aber erschwert werden, weil ein erhaltener

²⁵⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 4801.

²⁵⁸ Ebd. Bd. II. Sign. 12114.

²⁵⁹ Schubert, Anno 1704. Lfg. C1 (Rechlin). S. 26.

²⁶⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. specialia Bd. II. Sign. 6897-6899.

²⁶¹ Ebd. Sign. 8452.

²⁶² Ebd. Sign. 11039.

²⁶³ Ebd. Sign. 8144.

²⁶⁴ Ebd. Sign. 7188.

²⁶⁵ Ebd. Bd. I. Sign. 5703.

²⁶⁶ Schubert 1751 Lfg. A-K.

²⁶⁷ Schubert Anno 1704. Lfg. A2 (Waren). S. 158.

Baubestand nicht mehr vorhanden ist. Predigerwitwen bewohnten Häuschen, die, weil sie einfach und häufig mit minderwertigem Material erbaut worden waren, schon nach wenigen Jahren baufällig werden konnten, wie das Beispiel des Pfarrwitwenkatens in Pokrent gezeigt hat. Es dürfte sich bei diesen Witwenhäusern in der Mehrzahl um eine regionale Hausform, das niederdeutsche Hallenhaus mit einem Steilgiebel und tiefem Walm gehandelt haben.²⁶⁸ Die Ständer waren bereits auf Steine gestellt, es gab eine Schwelle, wie der angeführten Materialaufstellung für Pokrent zu entnehmen ist.²⁶⁹ Die Grundfläche der Häuser war annähernd quadratisch, etwa 20-25 qm groß. Eine Vergrößerung konnte durch weitere Gebinde erfolgen.²⁷⁰ In einfachen Häusern, um diese handelte es sich bei den Pfarrwitwenwohnungen, lag der Herd zentral, ihm zur Seite in den Kübbungen gab es zwei Räume.²⁷¹ Archivalische Erhebungen für das 17. Jahrhundert deuten darauf hin, daß dieses Haus von der Trave bis nach Rügen verbreitet war.²⁷²

Die Stube, in Mecklenburg Döns genannt, war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts unbekannt; sie setzte sich aus Ersparnisgründen durch, weil sie kleiner war als der Wohnküchenraum und damit weniger Brennholz zur Erwärmung benötigte.²⁷³ Pfarrer Christoph Voigt, der von 1689 bis 1699 in Spornitz amtierte, erhielt aus diesen Gründen im neuerbauten Pfarrhaus eine Studierstube.²⁷⁴

Auch der Katen war ein kleines niederdeutsches Hallenhaus, zumeist von Witwen, Altenteilern und Armen bewohnt. Die Bauern brachten im Katen ihre verheirateten Knechte unter. Neben einer Diele mit Herdstelle gab es eine Stube und Kammer. Katen wurden, wenn sie mit drei Ständern erbaut waren, als Unterkunft für zwei

²⁶⁸ Baumgarten, Karl: Das Bauernhaus in Mecklenburg. Berlin (DDR) 1965. S. 94: Ein Dachwerk, dessen erstes und letztes Sparrenpaar nicht senkrecht (Steilgiebel), sondern geneigt verzimmert ist. Die Giebel erscheinen daher abgeschrägt. Bei der tiefen Walme liegt der Fuß des Walmdachs unterhalb der Hauptbalkenlage.

²⁶⁹ Baumgarten, Bauernhaus, S. 88 und 93. Ständer sind senkrecht auf die Erde, auf Steine oder Schwellen gestelltes Holz. Das dachtragende Gerüst wurde von zwei, drei oder vier Ständerreihen gebildet. Für ländliche Bauten in Mecklenburg seit dem 16. Jahrhundert belegt.

²⁷⁰ Ebd. S. 89. Gebinde waren ein Längenmaß niederdeutsch geprägter Häuser, in dieser Bedeutung: ein Ständerpaar mit Querverbindung.

²⁷¹ Ebd. S. 91. Kübbing ist ein niedriges Seitenschiff, in Mecklenburg auch Afsiet genannt.

²⁷² Baumgarten, Karl. Bentzien, Ulrich: Hof und Wirtschaft der Ribnitzer Bauern. Berlin (DDR) 1963. S. 137.

²⁷³ Adler, Fritz: Mönchgut. Greifswald 1936. S. 88.

²⁷⁴ Willgeroth Bd. II. S. 959.

Familien benutzt. Diese Häuser besaßen eine gemeinsame Diele mit zwei Herdstellen und, wie beschrieben, für jede Familie eine Stube und Kammer. Wenn von Witwenkaten die Rede ist, dürfte es sich um den für das Gesinde beschriebenen Katen gehandelt haben.

Pfarrwitwen fanden auch eine Bleibe in Backhäusern. Selbständige Backhäuser gab es nur vereinzelt. Es handelte sich um freistehende Gebäude, die im Dorf zentral oder bei der Wedeme errichtet worden waren.²⁷⁵ Manche dieser Gebäude, die bis in das 19. Jahrhundert unverändert gebaut wurden, enthielten neben dem Backraum mit integriertem Backofen eine kleine Wohnung, beschränkt auf Küche, Stube und Kammer. Oft waren noch ein Stall oder Schauer angebaut.²⁷⁶

Vier Backhäuser, die als Wohnung für eine Pfarrwitwe benutzt werden konnten, sind belegt. Aus Hansdorf berichtete am 17. September 1704 Pastor Johann Jakob Vischer, der dort von 1677 bis 1712 amtierte, seinem Landesherrn: *Hier zu Hannstorf ist auf der Pfarre Grund und Boden ein Katen gebauet, welcher in der Mitte ein Scheidewand hat, wodurch das Backhaus und Wittwen-Wohnung von einander geschieden werden. Diß Zimmer ist von vorhergehenden Predigern [...] theils erbauet, theils erkaufft, endlich aber von der Kirche ihnen abgekauft worden.*²⁷⁷ Er berichtete weiter, daß die Backel-Kammer und der Backofen vom Kirchspiel, die Wohnung der Witwe aber von der Kirche oder der Heuer unterhalten werde. Diesem Backhaus entspricht das noch in Petershagen erhalten gebliebene Backhaus. Es stammt zwar aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, korrespondiert aber in Bauweise und Aussehen den Typen des oben beschriebenen Backhauses (Anlage 7). Aus Heiligenhagen wird berichtet, daß das Witwenhaus zugleich des Predigers Backhaus sei.²⁷⁸ Es dürfte sich auch hier um den erwähnten Haustypus gehandelt haben. In Dreveskirchen war das Backhaus ebenfalls bewohnt. Pastor Johann Kämpffer (1693-1712) führte aus, daß die Pastorenwitwe mit ihren Töchtern in seinem Backhaus wohne. Es handelte sich um Margarete Dorothea Netzeband, die 54jährige Witwe der beiden Vorgänger mit ihren vier, zwischen 15 und 36 Jahre

²⁷⁵ Baumgarten, Bauernhaus S. 33.

²⁷⁶ Baumgarten, Karl. Heim Angelika: Landschaft und Haus in Mecklenburg. Köln 1988. S. 161.

²⁷⁷ Schubert, Anno 1704. Lfg. D1 (Hanstorf). S. 74. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 189.

²⁷⁸ Schubert Anno 1704. Lfg. D1 (Heiligenhagen) S. 60.

alten Töchtern. Eine fünfte Tochter wurde von Pastor Kämpffer 1693 bei der Pfarre konserviert.²⁷⁹

Bei den erhalten gebliebenen Katen ist eine Nutzung als Pfarrwitwenhaus weder bekannt noch erkennbar. Nur wenige Pfarrwitwenhäuser blieben in Mecklenburg erhalten: Außerhalb Mecklenburgs wurde auf Mönchgut, einer Halbinsel von Rügen, ein Haus für einen Pfarrbauern errichtet, danach kurzfristig als Schulraum angemietet, um nach 1800 als Pfarrwitwenhaus genutzt zu werden. Die Bauzeit wurde von Baumgarten auf den Beginn des 18. Jahrhunderts bestimmt. Es handelte sich um ein Hallenhaus über nahezu quadratischem Grundriß mit fast pyramidalem Manteldach, ein sogenanntes Zuckerhuthaus, wie es auf Rügen und im nordöstlichen Mecklenburg gebaut wurde. Seine Ständer wurden auf Feldsteine gesetzt. Die derzeitige Raumteilung dürfte nicht der ursprünglichen entsprechen: Wohnen im rückwärtigen Teil, Stallungen im vorderen Teil. Dieses noch erhaltene Pfarrwitwenhaus im heutigen Mecklenburg-Vorpommern gehörte gewiß zu den komfortableren Unterkünften²⁸⁰ (Anlagen 5 a und 5 b).

Ein zweites, nach einer Renovierung gut erhaltenes Pfarrwitwenhaus vom Typus eines kleinen Hallenhauses steht in Ruchow, einem kleinen Dorf der Superintendentur Sternberg (Anlagen 6 a und 6 b). Die Ruchower Pfarre stand bis 1918 unter ritterschaftlichem Patronat. Es wurde aus Kirchenmitteln vom Patron Oberst Hundt erbaut, der in den Beichtkinderverzeichnissen 1704 von Pastor Friedrich Karstin (1699-1712) erwähnt wird: *Es ist ein Witwenhaus auf der Obrigkeit Grund zu Ruchow, erbauet von dem Sehl. Obristl. Hundten, damaligen Patrono, aus Kirchenmitteln, muß auch, wann eine Witwe darin wohnt, von der Kirche erhalten werden.* Das Witwenhaus wird nochmals 1721 bezeugt.²⁸¹ Da die Ruchower Pfarre durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges von 1637 bis 1653 wüst war, kann es zu dieser Zeit noch kein Pfarrwitwenhaus gegeben haben. Pastor Ludovici aus Witzin wurde 1648 die Cura für Ruchow übertragen, 1653 wurde er dorthin versetzt.²⁸² Das Pfarrwitwenhaus kann also nur nach 1653 und vor 1704 erbaut worden sein. Möglicherweise wurde es für Ludovicis zweite Ehefrau, er starb 1668, oder für die

²⁷⁹ Willgeroth Bd. III. S. 1232. Vgl. Schubert, Anno 1704. Lfg. F2 (Dreveskirchen) S. 225 und 229.

²⁸⁰ Baumgarten u. Heim: Landschaft S. 154.

²⁸¹ Schubert, Anno 1704 Lfg. K (Ruchow) S. 143. Vgl. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. Sign. 9688.

²⁸² Willgeroth, Bd. I. S. 372.

Witwe seines Nachfolgers Wricht, der 1689 starb, errichtet. Die Ruchower Kirchenbücher sind erst seit dem Jahre 1768 erhalten, so daß Sterbe- und Begräbnisdaten des 17. Jahrhunderts nicht mehr einsehbar sind. Aufzeichnungen über das Ruchower Pfarrwitwenhaus liegen erst seit 1912 vor. Eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes erfolgte 1953 im Visitationsprotokoll für Ruchow. Vermutlich wurde das Gebäude 1834 grundlegend durchgebaut. Nach andauernden Verhandlungen wurde das Pfarrwitwenhaus, das seit 1975 unter Denkmalschutz stand, 1987 in Privathand verkauft. Der Oberkirchenrat genehmigte mit Datum vom 3. Juni 1987 den Vorgang.²⁸³

Zur Wertermittlung für das Wohngrundstück finden sich folgende Angaben: *Die Grundkonstruktion besteht aus Felsenfundamenten, Holzfachwerksaußenwänden mit Ziegelausfachung, Holzfachwerksinnenwänden mit Lehmstakenausfachung, Holzbalkendecken mit Lehmstakenfüllung und einem Kehlbalkendach, gelattet und mit Rohr eingedeckt. Der Abstand der Sparren ist bis 3,0 Meter. Der Ausbau ist sehr einfach. Futtertüren und zum Teil Brettertüren, Einfachfenster und 1 Doppelfenster, Holzdielenfußboden in den Wohnräumen, Ofenheizung. Der Bauzustand ist mangelhaft. Umfangreiche Mängel weisen auf den hohen Verschleiß des gesamten Gebäudes.*

Das Grundstück und die Hofffläche des Pfarrwitwenhauses betragen 500 qm, dazu gehört eine Gartenfläche von 1.500 qm. Der Preis wurde mit 5.000 Mark (DDR) veranschlagt. Eine zugehörige Ackerfläche von 0,91 ha übernimmt die Kirchengemeinde.²⁸⁴ Diesen Angaben zufolge handelte es sich um eine großzügige Witwenversorgung, die späteren Datums sein muß; denn 1704 berichtete Pastor Friedrich Karstin aus Ruchow, *die Witwe hat nichts zu ihrer Sustentation, als eine Worte am Haus und 1 à 2 Schfl. jährlich vom Pfarracker.*²⁸⁵

²⁸³ Frdl. schriftliche Mitteilung von Herrn Archivrat Piersig. Registratur Landeskirchliches Archiv Schwerin.

²⁸⁴ Ebd. Wertermittlung vom 29. Juni 1986, erstellt von Herrn Bauingenieur Wilfried Maaß, Sternberg.

²⁸⁵ Schubert, Anno 1704. Lfg.K (Ruchow) S. 143. Vgl. Willgeroth, Bd II. S. 373. Rudert, Gutsherrschaft S. 40. Schubert Anno 1704 Lfg. G2 (Gadebusch) S. 242. Vgl. Petke S. 191. Um 1704 hatte eine Ruchower Witwe etwa zwei Scheffel Saat für einen halben Morgen Ackerfläche. Für eine 0,91 ha große Ackerfläche ergeben sich fast acht Scheffel Saat. Die Gartenfläche von 1500 qm, möglicherweise als Acker genutzt, würde zuzüglich 20 Scheffel Saat erbringen. Die für Gadebusch geltenden Zahlen, nach denen sechzehn Scheffel für vier Morgen angegeben werden, wurden den Berechnungen zugrunde gelegt, genauere Zahlen können nicht erstellt werden, weil Angaben zur Getreidesorte fehlen.

Der Bau von Pfarrwitwenhäusern war sowohl eine soziale Erleichterung für die nachgelassenen Frauen und ihre Kinder wie auch für den nachfolgenden Pastor, der andernfalls im beengten Raum des Pfarrhauses für deren Unterbringung zu sorgen hatte. Ob es jüngeren Pfarrwitwen auch die Freiheit gab, zu entscheiden, in den Pfarrwitwenwohnungen mit einer ebenfalls vorhandenen Sustentation weiterzuleben oder nach Ablauf des Gnadenjahres die Konservierung anzustreben, ist nicht bekannt. Die Überprüfung der Versorgungslage, in Relation zum Konservierungsproblem gesetzt, zeigt in zahlreichen Fällen, daß eine vorhandene Versorgung nachgelassene Frauen und Töchter nicht von einer Konservierung abgehalten hat. Stellte die Kirchengemeinde sowohl eine Sustentation als ein Witwenhaus, wurden um 1704 neun Witwen konserviert, stand nur ein Witwenhaus zur Verfügung wurden drei Witwen, gab es nur eine Sustentation wurden sechs Witwen konserviert. In Kirchspielen, die weder ein Witwenhaus noch eine Sustentation anboten, wurden entgegen den Erwartungen nur acht Witwen bei der Pfarre erhalten. Eine Altersdifferenzierung dieser Witwen kann nicht ermittelt werden. Auf die Patronatsverhältnisse in den betreffenden Pfarren wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

Es ergibt sich der Befund, daß eine vorhandene Versorgung Pfarrwitwen nicht von einer Konservierung abgehalten hat.

III. Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern

1.0 Die Geschichte der Konservierung bei der Pfarre

Die bereits mehrfach erwähnte Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern, also ihre Erhaltung bei der Pfarre durch Heirat mit dem gewählten Nachfolger ihres Ehemannes oder Vaters, wurde nach der Reformation in Mecklenburg zu einem verlässlichen Instrument der Witwenversorgung. Der unzureichende Unterhalt für nachgelassene Frauen zog diese Sitte, die bald als Rechtsanspruch angesehen wurde, nach sich. Bereits wenige Jahre nach dem Konfessionswechsel erfolgte die erste belegte Konservierung: 1551 heiratete Jakob Berg in Röbel- Altstadt die Tochter seines Vorgängers.²⁸⁶ Nach 1580 häuften sich die Konservierungen, es wurden mehr Töchter als Witwen konserviert. Bis zum Jahre 1630 können bereits 48 Konservierungen nachgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die

²⁸⁶ Willgeroth Bd. II. S. 662.

Personendaten aus der genannten Zeit noch sehr lückenhaft sind.²⁸⁷ Die Revidierte Mecklenburgische Kirchenordnung von 1650 ließ es geschehen, so junge Wittwen nachbleiben/ oder der Verstorbene Pastor eine gewachsene und wolerzogene Tochter hinter sich verlassen/ und ein Junger Mann verhanden/ der zu dem Pfardienste genugsam qualificiret, und sich mit der Wittwen oder jhrer Tochter zubefreyen geneigt/ daß der für andern dazu befördert werde,/ Da gleichwol mehr der gantzen Gemeine/ als einer oder weniger Personen Heil und Bestes muß in acht genommen/ und keine gezwungene Ehe gestiftet werden/ Sonst müssen die Wittwen mit den jhren/ am Gnaden Jahr sich genügen lassen.²⁸⁸ Diese Worte wurden dahingehend verstanden, daß nicht von einer zugelassenen, sondern gebotenen Bevorzugung von zur Heirat bereiten Pfarramtskandidaten gesprochen wurde. Eine Auslegung dieser Art mußte zu Mißbrauch in der Konservierungspraxis führen.

Dabei bestand die Gefahr, Auswüchse allein dem Landesherrn anzulasten. In Mecklenburg war im 17. Jahrhundert die Zeit noch nicht reif für eine landesherrlich unterstützte Witwenversorgung oder andere Unterhaltungsmöglichkeiten.. Es fehlte an Denkmodellen und finanziellen Voraussetzungen, so daß die Landesherren nichts gegen die Konservierungen unternahmen und sich weiterhin eine Abhilfe der Witwennot durch diese allgemein sogenannte landsittliche Witwengerechtigkeit erhofften, indem Reflektanten auf eine zu besetzende Pfarre mit Heiratszusagen an dort lebende Pfarrwitwen oder Töchter bevorzugt wurden.²⁸⁹ Den Herzögen mögen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Lösungen gekommen sein; deshalb ließ Herzog Christian I. 1660 vom Ordinarius und Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Halle ein Gutachten erstellen, ob Anwartschaften auf Pfarren für weibliche Personen zulässig seien. Zusammenfassend antwortete der Dekan 1663 der Schweriner Regierung: *So halten wir davor, daß ein Fürst nicht wohl thut auf solche Art einen Prediger zur Pfarre zu beruffen und der Vocandus großen Skrupel wegen solcher vocation zu bewahren habe, es auch pro divina vocatione zu achten. Von*

²⁸⁷ Ebd. Bd. I. S. 113. Kröpelin 1571 und 1574, ebd. S. 444. Plau 1. Pfarre vor 1574. Willgeroth Bd. II. S. 662. Röbel Altstadt 1551, ebd. S. 718 Jabel vor 1590, ebd. S. 795 Garwitz ca. 1578. Willgeroth Bd. III. S. 1342 Proseken vor 1577. In diesen Pfarreien sind die frühesten Konservierungen belegt.

²⁸⁸ Lamprecht: Revidierte Mecklenburgische Kirchenordnung 1650. S. 278r.

²⁸⁹ Vitense, Geschichte S. 181.

*Rechts wegen.*²⁹⁰ Ebenso äußerte sich der Rostocker Theologe Johann Quistorp (1624-1669), der 1663 von einer Frauenherrschaft in seinem Land sprach.²⁹¹

Das waren klare Aussagen, die jedoch keine staatlich gelenkten Verbesserungen der Witwenversorgung nach sich zogen. Nach dem Grund gefragt, könnte er in der desolaten Finanzlage des Landes zu suchen sein.²⁹² Mit der Konservierung war in den Pfarren eine pragmatische Art der Hinterbliebenenversorgung entstanden, die in zahlreichen Fällen mit Erfolg praktiziert wurde. Sie löste unkompliziert die Probleme aller Beteiligten! Kaum einer von ihnen machte sich ein Gewissen daraus. In der Literatur gibt es dazu nur wenige kritisch ablehnende, aber auch keine ausdrücklich billigende Stimmen. Adami, der als Substitut des Pfarrers von Rabenau bei Tharandt in Sachsen dessen Tochter geheiratet hatte, um die Zusage der Pfarrübernahme zu erreichen, riet um 1700 ironisch: *dann ist eines Priesters Tochter am geschicksten in der Pfarre zu bleiben/ oder von einem Priester geheyratet zu werden/ daß sich also ein studiosus oder Prediger gantz kein Gewissen zu machen/ gleich ob er sündige/ oder sein gewissen nicht bewahre, wenn er des Pfarrers Tochter nimmt/ und dadurch zu Dienste kömmt/ es ist ein gantz zuläßlich Mittel/ so keinen in seinem Gewissen schaden kann.*²⁹³ Er fügte hinzu, daß es eine Schande sei, wenn derjenige, der die Stelle haben wolle, *Impatrocieren*, sich beim Patron bewerben und ihm nach dem Munde reden müsse. Er benennt auch Pfarrer, die Bewerbungs- und Versorgungsstrategien dieser Art nicht nutzten und bis an ihr Ende zufrieden gewesen seien. Sie hätten gewußt, daß *der, wer sich genuegen laest, der ist der reichste auff Erden.*²⁹⁴ Der Mecklenburgische Landpfarrer Carl Beyer sprach um

²⁹⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. generalia. Bd. 2. Sign. 1206 IB 23/05.

²⁹¹ Quistorp, Johann: Pia desideria illustrata. Rostochii 1663. S. 97.

²⁹² Karge, Münch, Schmied: Geschichte Mecklenburgs. S. 77f und 188f.: Mecklenburg war eines der vom Dreißigjährigen Krieg am stärksten betroffenen Länder. Wallensteins Truppen hatten das Land von 1627 bis 1631 besetzt. Hinzu kamen weitere Kosten durch die im Lande geführten Feldzüge, den Brandenburgisch-Schwedischen Krieg (1674-1675) und den Nordischen Krieg (1700 –1721). Diese Kriegsbelastungen schwächten das Land und seine Landesherrn bis in die neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts.

²⁹³ Adami, Johann Samuel (Pseudonym: Misander): Der wohlgeplagte Priester. Wie er nach Eilff unterschiedenen Plagen in der Welt mehrentheils leben und leiden muß als da sind: Leipzig 1689. S. 229f. Vgl. Rublack, Hans Christoph: „Der wohlgeplagte Priester“, in Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989) S. 12f.

²⁹⁴ Rublack ebd. S.17.

1900 von Bestechungsgeldern und korrupten Vorgängen bei Besetzungen von Landpfarren durch Konservierung und berief sich dabei auf eine Besetzung der Volkenshagener Pfarre im 18. Jahrhundert: *Helfen Sie mir nur mit diesem meinen nahen Blutsverwandten zurecht, ich werde es nicht vergessen*, schrieb ein Verwandter des Kandidaten Plagemann vor der Besetzung der Volkenshagener Pfarre an Konsistorialrath Zander nach Schwerin.²⁹⁵ Bis in das 18. Jahrhundert blieb Konservierung im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin die sicherste Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Pfarrtöchter. Der Höhepunkt dieser Praxis kann um das Jahr 1700 belegt werden. Für diesen Zeitraum liegt ein umfangreiches und verlässliches Material vor: Im Jahre 1704 amtierten in Mecklenburg-Schwerin 347 Geistliche.²⁹⁶ Vier von ihnen waren zum Zeitpunkt der Befragung nicht verheiratet,²⁹⁷ fünf wurden von Schubert doppelt benannt. Es verbleiben 343 als verheiratet anzusehende Pastoren. Zur Erlangung ihrer ersten Pfarrstelle haben sie 54 von ihnen Witwen (15.74%) und 67 Töchter (19.53%) ihrer Amtsvorgänger durch Heirat bei der Pfarre erhalten, so daß 1704 mehr als ein Drittel aller Pfarrstellen (35.28%) durch Konservierung erlangt worden waren.²⁹⁸ Werden die vier mecklenburgischen Städte Güstrow, Rostock, Schwerin und Wismar nicht in die Berechnungen einbezogen, ergibt sich eine Konservierungsrate von 42.5%.²⁹⁹

Eine Circularverordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm erging am 17. August 1705 an die Superintendenten: *Wir befehlen euch hiermit gnädigst und wollen, daß Ihr denen in euerm District seyenden Patronis kund machet, daß, wenn ein Prediger, in*

²⁹⁵ Beyer, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 16ff. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 197. Vgl. Schubert Anno 1704. Lfg. E (Volkenshagen) S. 141.

Joh. Hrch. Plagemann, von 1747 bis 1751 Pastor zu Volkenshagen, heiratete zur Erlangung seiner Erstpfarre die 29jährige Witwe seines Vorgängers. Ordination und Hochzeit fanden am selben Tag statt. Nach vierjähriger Ehe verwitwete die Pfarrfrau. Sie überlebte ihn um 34 Jahre und verstarb in Rostock. Witwenhaus und Sustentation waren in Volkenshagen vorhanden.

²⁹⁶ Ausgezählt wurden alle Verfasser der Schubertschen Edition Anno 1704, ergänzt durch Angaben über alle amtierende Pastoren, die das dreibändige Werk von Gustav Willgeroth für 1704 verzeichnet. Vgl. Petke S.187.

²⁹⁷ P. Ringwicht, Biendorf. Willgeroth Bd.I S. 39. P. Koch, Recknitz. Ebd. S. 400. P. Stadius, Groß Giewitz. Willgeroth Bd. II. S. 716. Zum Zeitpunkt der Befragung waren noch nicht verheiratet P. Brasch, Teterow 2. Pfarre. (Heirat 1705) Willgeroth Bd. I, S.481 und P. Hane, Hohen Demzin (Heirat 1707). Willgeroth Bd. I, S. 511. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 198 Anm. 196.

²⁹⁸ Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 199f.

²⁹⁹ Würth, Hanna: Der Unterhalt von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin nach den Beichtkinderverzeichnissen des Jahres 1704. Göttingen 2000. S. 42f.

ihren Patronatkirchen mit Tode abgehen sollte, sie solches Euch innerhalb 6 Wochen a tempore mortis zu [...] notifizieren.³⁰⁰ Damit sollte die Übersicht vakanter Pfarrstellen und ihre Besetzung transparenter werden. Auf einer Konferenz am 1. November 1707 baten Mecklenburgische Superintendenten um ein Verbot, Pfarrstellen an „verdächtige Weibspersonen“ zu geben. Die Vergabe von Pfarren an Frauen ist mehrfach belegt, es läßt sich jedoch nicht feststellen, wann die Superintendenten diese als verdächtig ansahen.³⁰¹ Hofbeamte richteten für weibliche Verwandte Bittgesuche an den Landesherrn, um für diese einen Pfarrer als Ehemann zu erbitten. Hier wurden junge Frauen, ähnlich wie bei der Witwen- und Töchterkonservierung, mit einem Pfarrer „versorgt“. Am 25. April 1692 schrieb der Rath Meyer an Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin [...] *in Favör Seiner Nièce, Margarete Elisabeth Meven, wann nemblich eine Vacante Predigerstelle in einer unserer Stäte vorfallen sollte, und daß Er dazu ein anstandliches Subjectum vorschlagen würde, welches Seyne Nieçe zu Heyrathen gesonnen wahre, umb Selbiges dar Zu befördern, unterthänigst bey dieß gesuchet* (s. Anlage 8 c). Es konnte nicht ermittelt werden, ob diese Unternehmung erfolgreich war.³⁰² Bei Pfarren landesherrlichen Patronats wurde die Konservierung als Privileg verstanden, welches bestimmten Personengruppen verliehen werden konnte. Ein weiteres Beispiel liegt aus Rethwisch vor, einer Pfarre, in der die Konservierungspraxis von 1677 bis 1755 nachgewiesen werden kann. Nach dem Tod des Pastors Hieronymus Otto (1693-1699) schenkte Herzog Friedrich Wilhelm als Patron aus besonderer Gnade die vakante Pfarre der auswärtigen Pfarrwitwe Katharina Dorothea Voigt, deren Ehemann in Spornitz ebenfalls 1699 verstorben war. Einer der Bewerber um diese Vakanz, der Kandidat Mathias Witling, konservierte nach seiner Vokation die „Besitzerin“ der Pfarre und amtierte in Rethwisch von 1700 bis 1724. Im Jahre 1704 lebte das Ehepaar, er 33, sie 40 Jahre alt, mit zwei Stiefkindern im Alter von zwölf und achtzehn Jahren und zwei eigenen Kleinkindern auf dem Pfarrhof. Das Einkommen des Pastors war gut, der bauliche Zustand der Gebäude aber äußerst mangelhaft, wie Witling in seinem Bericht an den Landesherrn festhielt. Die siebenunddreißigjährige Witwe des Vorgängers verzog an

³⁰⁰ Deiters, Kirchen Gesetze S. 657. Vgl. Siggelkow. Handbuch. §190 S. 169.

³⁰¹ Schmaltz 3. Bd. S. 119.

³⁰² LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gener. Bd. I. Sign. 1210. Zusatzangabe FR 3219. Vgl. Willgeroth Bd. III. Personenregister der Pastorenfrauen mit Jahreszahl der Eheschließung. S. 1661ff.

einen anderen Ort und lebte dort bis 1726, obwohl ihr in Rethwisch ein Pfarrwitwenhaus und eine geringe Sustentation zur Verfügung gestanden hätten.³⁰³ Im benachbarten Retschow wurde der Pfarrwitwe Anna Dorothea Göhdichen aus Satow, Stadtkapitänstochter aus Lübeck, die 1676 erledigte Pfarre vom landesherrlichen Patron verliehen. Im Folgejahr konservierte sie der von ihr bestimmte Nachfolger Nikolaus Gebauer, der damit seine Erstpfarre erhielt. 1704 schrieb Pastor Jacobus Dakendorf, daß des Seel. Pastoris Gebauers nachgelaßene Witwe neben freier Wohnung im Witwenhaus 15 Gulden aus den Einkünften des Pastors und 5 Gulden von der Kirche Intradem erhielt.³⁰⁴

Abgesehen von drei geteilten, vier städtischen und neun klösterlichen Patronaten kamen um 1700 in Mecklenburg-Schwerin 57.2% der Patronate dem Landesherrn und 36% dem Adel zu. In landesherrlichen Pfarren gab es 32% Konservierungen, in denen ritterschaftlichen Patronats 17%. Obwohl eine Versorgung mit Sustentationen und Witwenhäusern fehlte, wurde in adligen Patronatspfarren die Konservierung weniger häufig geübt. Acht Witwen und sieben Töchter wurden unter dieser Voraussetzung konserviert, davon vier und fünf in Pfarreien unter Landespatronat und vier und zwei unter Adelspatronat.

1751 hatte die Konservierungsrate bereits deutlich abgenommen. Es amtierten zu dieser Zeit 228 Pastoren in 218 Kirchspielen, davon waren zwei zum Zeitpunkt der Befragung ledig, bei fünf von ihnen fehlten Angaben zur Person. Von den verbleibenden Pastoren haben 5,8% von ihnen zur Erlangung ihrer ersten Pfarre zwei Witwen und elf Töchter konserviert. Insgesamt haben die Pastoren während ihrer Amtszeiten dreizehn Witwen und 57 Töchter ihrer Vorgänger geheiratet (31.6%), so daß von 1704 bis 1751 die Konservierung zur Erlangung einer Erststelle von 35.28% auf 5.8% und die Gesamtkonservierung von 42.5% auf 31.5% gesunken ist.³⁰⁵

Die Konservierung konnte um 1800 noch in 32 Landgemeinden belegt werden und galt mit 11,5% immer noch als erprobtes Instrument der Versorgung.³⁰⁶ Es soll eine

³⁰³ Willgeroth Bd. I. S. 125. Vgl. Schubert Anno 1704. Lfg. F1 (Rethwisch) S. 28ff. Vgl. Piersig, Streifzüge 6. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 203f.

³⁰⁴ Willgeroth Bd. I. S. 129 (Retschow). S. 132f. (Satow). Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. F1 (Retschow) S. 96.

³⁰⁵ Schubert 1751 Lfg. A-K. Vgl. Willgeroth Bände I. bis III.

³⁰⁶ Ausgezählt wurde wiederum das dreibändige Werk von Gustav Willgeroth: Um 1800 lebten 295 verheiratete Pastoren in den aufgeführten Pfarrämtern. Vakanzvertreter wurden nicht berücksichtigt. Diese Pastoren waren während ihrer Amtszeit insgesamt 399 mal verheiratet, haben in

mecklenburgische Pfarrgemeinde gegeben haben, die 1924 bei der Vakanzbesetzung um einen Pastoren bat, der die hinterbliebene Tochter des verstorbenen Vorgängers heiraten möge.³⁰⁷

Mehrfachkonservierungen mit Generationsverwerfungen sind in den Mecklenburg-Schwerinschen Pfarreien um 1704 einunddreißigmal belegt.³⁰⁸

Heirateten die Pastoren mehrmals - ein niedriges Sterbealter durch Tod im Kindbett³⁰⁹ war die häufigste Ursache für die Verwitwung - wurden die neuen Ehefrauen vom Pastor mit bestimmten Erwartungen konfrontiert: *Die erstere hat die Kinder gebohren: Die andere mußte erziehen, was noch übrig war: Die dritte dieselbe aussteuern.*³¹⁰ Im umgekehrten Fall galt das Hufelandsche Gesetz: Lebten Ehefrauen noch im 36. Lebensjahr, so waren die Voraussetzungen zum Überleben ihrer Ehemänner und damit für eine erneute Heirat gegeben.³¹¹

Die Konservierungen und Wiederverheiratungen hatten Generationsverwerfungen zur Folge: Pastor Müller, Amtsinhaber der Zweiten Pfarre in Rehna, heiratete 1693

dieser Zeit 5 Witwen und 29 Töchter bei der Pfarre konserviert. In 32 Fällen stand die Heirat in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Vocation, in zwei Fällen lagen ohne ersichtlichen Grund mehr als drei Jahre dazwischen.

³⁰⁷ Schmaltz, 2. Bd. S. 144 Anm. 30.

³⁰⁸ Willgeroth Bd. I. S. 36 (Moisall), ebd. S. 125 (Rethwisch), ebd. S. 144 (Blankenhagen), ebd. S. 196 (Volkenhagen), ebd. S. 239 (Parkentin), ebd. S. 316 (Mestlin), ebd. S. 364f. (Serrahn), ebd. S. 415/418 (Malchow), ebd. S. 434 (Barkow), ebd. S. 444f. (Plau), ebd. S. 472 (Klaber), ebd. S. 481 (Teterow), ebd. S. 503 (Basedow), ebd. S. 560 (Jördenstorf). Willgeroth Bd. II. S. 718f. (Jabel), ebd. S. 766f. (Granzin), ebd. S. 773 (Zahrensdorf), ebd. S. 791 u. 875 (Hohen Pritz/Karbow), ebd. S. 802 (Holzendorf), ebd. S. 888 (Lübz), ebd. S. 910 (Picher), ebd. S. 968 (Marnitz), ebd. S. 1100f. (Neuenkirchen). Willgeroth Bd. III. S. 1140 (Gadebusch 2. Pfr.), ebd. S. 1150f. (Pokrent), ebd. S. 1215 (Dassow), ebd. S. 1247 (Neuburg), ebd. S. 1283f. (Retgendorf), ebd. S. 1309 u. 1315 (Sternberg), ebd. S. 1309 u. 1314f. (Sternberg), ebd. S. 1339 (Kirchdorf/Poel).

³⁰⁹ Einige von zahlreichen Beispielen: Willgeroth Bd. I (Rittermannshagen) S. 533. Bd. II. (Zweedorf) S. 777. Bd. III (Rehna) S. 1156 u. 1158.

³¹⁰ Wahl, Johannes: "... sich in das Dorfwesen nicht schicken kann" Pfarrfrauen des 16. und 17. Jahrhunderts zwischen bürgerlicher Ehe und ländlicher Lebenswelt, in: Treu, Martin (Hrsg.): Katharina von Bora DIE LUTHERIN. Aufsätze anlässlich ihres 500. Geburtstages. Wittenberg 1999. S. 183, in: Christlich Leich=Sermon Tübingen: Johann Konrad Reiß (1727). 49.

³¹¹ Eckart, Wolfgang, Geschichte der Medizin. Heidelberg 1990. S. 180ff. Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836), seit 1801 Königlich Hofarzt in Berlin, entwickelte eine Lebenskraftlehre, in deren Konzeption er auf Grund von Erfahrung o. a. „Gesetz“ aufnahm.

die mit acht Kindern nachgelassene Witwe des Pastors Suhre der Ersten Pfarre, die vor 1705 starb. Sie dürfte, ein Erstheiratsalter von zwanzig Jahren angenommen, über zehn Jahre älter gewesen sein. Er schloß eine zweite Ehe, wurde erneut Witwer, heiratete 1707 ein drittes Mal und starb 1709. Seine dritte Ehefrau wurde vor 1715 vom Nachfolger konserviert.³¹² In Proseken ehelichte Pastor Conradi 1690 die Witwe seines Vorgängers. Er war 29 Jahre alt, die Witwe Blanck 17 Jahre älter. Sie starb im 79. Lebensjahr, er heiratete zwei Jahre später eine 19jährige Pastorentochter. Nach weiteren fünf Jahren starb er kinderlos.³¹³ In Parum war die Pastorentochter Katharina Vogel seit 1684 die zweite Ehefrau von Pastor Schertling, der 1702 verstarb. Im Jahr darauf wurde die 42jährige Witwe von dem 31jährigen Nachfolger Pastor Scharfenberg geheiratet. Als sie mit 85 Jahren starb, heiratete der nunmehr 74 Jahre alte Pastor 1746 nach dem Trauerjahr eine 33jährige Pastorentochter.³¹⁴ Sie verwitwete zwei Jahre später und heiratete 1750 einen Pastor in Stralendorf. Acht Jahre später war sie erneut Witwe.³¹⁵ Um 1700 wurden achtzehn Pfarrwitwen von jüngeren Pfarramtskandidaten konserviert.³¹⁶

War der Altersabstand zwischen den Ehepartnern hoch, fragten kritische Stimmen: *denn wielange könnte es währen?*³¹⁷ Ein Gesichtspunkt, der bei Berechnungen für Witwenkassen von Bedeutung werden sollte. Für alle Kandidaten war die Konservierung der Vorgängerwitwe die erste Heirat und stand in zeitlichem Zusammenhang mit dem Amtsantritt zu ihrer ersten Pfarre. Bedacht werden muß die Lückenhaftigkeit der Personaldaten. Bei vielen Witwen sind deren Geburtsdaten

³¹² Willgeroth Bd. III. S. 1158.

³¹³ Ebd. S. 1343f.

³¹⁴ Ebd. Bd. II. S. 1105.

³¹⁵ Ebd. S. 1023.

³¹⁶ Ebd. Bd. I. S. 32f. Bukow (er 29 Jahre, sie 42 Jahre alt.), ebd. S. 36 Moaisal (er 32, sie 34), ebd. S. 43 .Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. F2 S. 201 Altbukow (er 26, sie 42), ebd. S. 125 Rethwisch (er 27, sie 31) (er 33, sie 40), ebd. S. 133 Satow (er 24, sie 28), ebd. S. 145 Marlow (er 31, sie mindestens 37), ebd. S. 189 Ribnitz (er 22, sie 27), ebd.S. 239 Parkentin (er ca. 30, sie 36), ebd. S. 365 Serrahn (er 29, sie 37). Willgeroth Bd. II. S. 1038 Cramon, vgl. Rehna Zweite Pfarre Willgeroth Bd. III. S. 1158 (er 28, sie 40), Willgeroth Bd. II. S. 1046 Pampow (er 32, sie 37), ebd. S.1030 Warsow (er 33, sie 41), ebd. S. 1105 Parum (er 31, sie 43).Willgeroth Bd. III. S. 1212 Damshagen (er 29, sie 33), Willgeroth Bd. III. S. 1168 Vietlütbe, (er ca. 40, sie um 60). Ebd. S.1215 Dassow (er 29, sie mind. 36). Ebd. S. 1345 Proseken (er 29, sie 47). Wenn genaue Geburtsangaben fehlen, wird von einem Erstheiratsalter von 18J. ausgegangen.

³¹⁷ Vanselow, Andreas Carl: Zuverlässige Nachrichten von denen Generalsuperintendenten, Präpositen und Pastoren, so seit der Reformation bis Anno 1765 im Hertzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin gestanden und noch stehen.Stargard 1765. S.33. Vgl. Woltersdorf (1901) S.193.

und die Daten ihrer Eheschließungen nicht mehr zu belegen, so daß Angaben zum Alterunterschied der Ehepaare fehlen.

Auf dem Lande lag die Konservierungsrate überdurchschnittlich hoch. In der Stadt entschieden sich Pfarrer eher gegen eine Konservierung als ihre Amtsbrüder auf dem Lande. Weniger Konservierungen waren hier die Norm. In den dreizehn Kirchengemeinden der vier großen Städte Mecklenburgs ist für 30 Geistliche um 1700 nur eine Konservierung bezeugt: In Wismar³¹⁸ konservierte Pastor Magister Christian Benjamin Otto 1704 die Tochter des Vorvorgängers. Er amtierte von 1703 bis 1725 als Diakon an St. Nikolai.³¹⁹

In den Jahren nach 1704 ist noch deutlicher belegt, daß sich die Ehefrauen der Stadtgeistlichen aus Töchtern von Hofangestellten, dem Bürgertum und der höheren Geistlichkeit rekrutierten. Hier traten bei der Heirat Standesgründe im Gegensatz zur Ehenotgemeinschaft auf dem Lande in den Vordergrund. Damit sind Vergleichsmöglichkeiten nicht mehr gegeben; diese Personengruppe muß in der Statistik der Konservierung außer Acht gelassen werden. Es fällt auf, daß Stadtgeistliche deutlich seltener mehrfach verheiratet waren als Landpfarrer. Bessere Ernährung und eine hygienische und medizinische Versorgung der Schwangeren könnten eine Ursache für die geringere Sterblichkeit der Frauen gewesen sein.

Die höchste Zahl von Konservierungen wurde für 1704 in Präposituren mit kleineren und kleinen Gemeinden beobachtet:

Ribnitz mit sieben Kirchspielen vier Konservierungen:³²⁰

drei Witwen und eine Tochter.³²¹

Schwaan mit zehn Kirchspielen fünf Konservierungen:³²²

fünf Töchter.³²³

Teterow mit acht Kirchspielen fünf Konservierungen:³²⁴

³¹⁸ Wismar fiel mit der Friedensakte vom 24. Oktober 1648 "auf ewig" als unmittelbares Reichslehen an Schweden. 1803 verpfändete Schweden die Stadt für 1250000 Taler dem Herzog von Mecklenburg. Da das Pfand 1903 nicht eingelöst wurde, kehrte die Stadt endgültig zu Mecklenburg zurück.

³¹⁹ Willgeroth Bd. III. S. 1380. Die neunzehnjährige Witwe des Vorgängers, Tochter eines Fürstlichen Superintendenten, heiratete 1704 nicht den Nachfolger, sondern den Bürgermeister Dr. Gröning. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 201.

³²⁰ Willgeroth Bd. I. Präpositur Ribnitz) S.173ff.

³²¹ Ebd. P. Müller S. 196 und P. Tramitz S. 200, P. Clasen S. 180 und P. Bohn S. 183

³²² Ebd. (Präpositur Schwaan) S. 203ff.

³²³ Ebd. P. Sparmann S. 209f, P. Vischer S. 214, P. Schröder S. 224, P. Völker S. 224 und P. Witte S. 228.

³²⁴ Ebd. (PräpositurTeterow) S. 467ff.

vier Witwen und eine Tochter.³²⁵

Lübz mit elf Kirchspielen sechs Konservierungen.³²⁶

zwei Witwen und vier Töchter.³²⁷

Grevesmühlen mit acht Kirchspielen drei Konservierungen.³²⁸

eine Witwe und zwei Töchter.³²⁹

Es handelt sich um stadtferne Landgemeinden des Herzogtums. In 44 Kirchspielen wurden von 48 Pastoren zehn Witwen und dreizehn Töchter von verstorbenen Pfarrern konserviert, davon zur Erlangung der ersten Pfarrstelle sieben Witwen und fünfzehn Töchter (45,8%). Nur in einem Fall wurde eine Tochter nicht aus dem genannten Grund konserviert.³³⁰ Die Gesamtkonservierungsrate lag hier mit 47,9% über dem errechneten Gesamtdurchschnitt von 35,28% für alle ausgezählten Pastoren des Herzogtums. Von 65 Pfarrfrauen stammten, soweit ihre Herkunft belegt ist, 33,5% aus Pfarrhäusern.

Für zwanzig Kleinstädte ist nachgewiesen, daß 41 dort amtierende Pastoren insgesamt zehnmal hinterlassene Witwen und achtmal Töchter konserviert haben.³³¹ Da in diesen Gemeinden bis auf Doberan und Neubukow zwei Pastoren amtierten, lassen sich Konservierungen hier vor allem im Geflecht von Erster zu Zweiter Pfarrstelle beobachten. Der Konservierungsanteil liegt mit 45% hoch, das Heiratsverhalten in Kleinstädten glich dem in Landgemeinden. Die Quellen belegen im Vergleich der Verhältnisse von 1704 mit jenen von 1751 in diesen Kirchspielen ein deutliches Absinken des Konservierungsverhaltens: 39 Pastoren, von denen wiederum bei einem keine Personaldaten vorliegen, haben zur Erlangung ihrer ersten Pfarrstelle einmal die Witwe und fünfmal eine Tochter des verstorbenen Amtsvorgängers geheiratet. Für diese Gruppe sank der Konservierungsanteil auf 15,7%. Die Konservierung hatte hier ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, weil sich das Einkommen der Pastoren in vielen Fällen verbessert hatte und das

³²⁵ Ebd. P. Wittmann S. 472, P. Fidler S. 481, P. Rath S. 489, P. Hane S. 469, P. Alers S. 497.

³²⁶ Ebd. Bd. II. (Präpositur Lübz). S. 855ff.

³²⁷ Ebd. P. Dablow S. 874 (2. Ehe, aber 1. Pfarrstelle), P. Kappe S. 888, P. Wachenhusen S. 878, P. Kaphingst S. 870, P. Krüger S. 870, P. Simonis S. 888.

³²⁸ Ebd. Bd. III. (Präpositur Grevesmühlen), S. 1170ff.

³²⁹ Ebd. P. Crull S. 1186, P. Neumann S. 1171f, P. Rüdinger S. 1204.

³³⁰ Ebd. Bd. I.(Kessin), S. 228. P. Witte heiratete die Tochter seines Vorgängers in 2. Ehe.

³³¹ Malchin, Waren, Penzlin, Röbel-Altstadt, Röbel-Neustadt, Malchow, Plau, Goldberg, Gnoin, Ribnitz, Doberan, Neubukow, Grevesmühlen, Gadebusch, Wittenburg, Lübz, Parchim, Grabow, Dömitz und Sternberg.

Auskommen ihrer Hinterbliebenen dazu in Relation gesetzt werden konnte.³³² In den Städten hatte ein Umdenken stattgefunden, auf das im folgenden Kapitel eingegangen werden soll.

Die Verknüpfung von Pfarrstellenvergabe und Heirat der nachgelassenen Witwe oder Tochter des verstorbenen Amtsinhabers in Landpfarren bot Parochianen und Patronen die Möglichkeit, Wahl und Einsetzung eines Nachfolgers in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das galt ebenso, wenn die vakante Pfarre dem Sohn oder Enkel des Vorgängers übergeben werden konnte. Für diese Interessengruppe war Konservierung die einfachste Form der Witwenversorgung. Es konnten zeitlich sich weit erstreckende Pastorengeschlechter entstehen, auch Priestersippen oder Pfarrerdynastien genannt. Diese These soll mit einigen Beispielen erhärtet werden.

In Brüz (Patronat: Adel) amtierten 164 Jahre Mitglieder einer solchen Dynastie.

1585 (?)-1621 Pastor Schultze

1621-1669 Pastor Reinecke, (Tochter Schultze konserviert).

1669-1703 Pastor Zander, (Tochter Reinecke konserviert).

1703-1741 Pastor Zander (Sohn).

1741-1749 Pastor Studemund (Tochter Zander konserviert)³³³

242 Jahre lang war in Mestlin (Patronat: Kloster Dobbertin) die Pfarre im Familienbesitz.

1585-1615 Pastor Andreas Schnepel.

1617-1638 Pastor Simonis (Tochter Schnepel konserviert).

1645-1688 Pastor Simonis (Sohn).

1688-1705 Pastor Petri (Tochter Simonis konserviert).

1706-1716 Pastor Brennecke (Tochter Petri konserviert).

1717-1753 Pastor Neander (Witwe Brennecke konserviert).

1754-1793 Pastor Buchholz (Tochter Neander konserviert).

1793-1816 Pastor Schulz (Tochter Buchholz konserviert).

1816-1829 P. Heydemann (Tochter Schulz konserviert).³³⁴

In Parkentin (Patronat: Landesherr) dauerten die Amtszeiten einer Familie mit einer Unterbrechung 45 und 69 Jahre.

³³² Vgl. Schubert, 190 Mecklenburgische Beichtkinderverzeichnisse aus dem Jahre 1751. Lfg. A-K.

³³³ Willgeroth, Bd. I. (Brüz) S. 295.

³³⁴ Ebd. (Mestlin) S. 314f.

1630-1639 Pastor Berendts.

1639-1675 Pastor Plate,(Witwe Berendts konserviert).

1675-1691 Pastor Holtz, (Tochter seines Vorvorgängers in Eickelberg konserviert).

1691-1714 Pastor Völker, (Tochter Holtz konserviert).

1715-1716 Pastor Völker, (lediger Sohn, der früh starb).

1716-1744 Pastor Dambeck, (Witwe des Vorvorgängers Völker konserviert. Sie wurde durch diese Heirat zum zweitenmal konserviert).³³⁵

In Teterow (Patronat: Landesherr) war die Erste Pfarre 128 Jahre in der Hand einer Familie.

1577-1615 Pastor Ringwicht.

1616-1656 Pastor Mester, (Witwe Ringwicht konserviert).

1657-1660 Pastor Krüger, (Tochter Mester konserviert).

1660-1672 Pastor Schultz, (Witwe Mester konserviert).

1673-1705 Pastor Fidler, (Witwe des Vorvorgängers Krüger konserviert, es war ihre zweite Konservierung).³³⁶

Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß eine Patronatsform die Entstehung sogenannter Dynastien begünstigte, so daß den Ausführungen Wunder nicht gefolgt werden kann, der feststellte, daß diese nur in adligen Patronatspfarren vorkamen.³³⁷

2.0 Warum Konservierung? Erwartungshaltung verschiedener Gruppen.

Pfarrwitwen handelten, wie Briefe wiederholt belegen, unter dem Zwang der Not, die sie nach dem Tod des Ernährers erwartete. Welche Gründe könnte es für den gewählten Kandidaten, für die Parochianen und Patrone gegeben haben, den Weg der Konservierung zu beschreiten oder zu befürworten.

In der Ökonomie erfahrene Ehefrauen waren wichtig, weil Geldressourcen in der Pfarre kaum vorhanden waren. Die Frauen mußten das Einkommen, das überwiegend aus Naturalien bestand, für die Ernährung weiterverarbeiten können und aus

³³⁵ Ebd. (Parkentin) S. 236f.

³³⁶ Ebd. (Teterow) S. 480f.

³³⁷ Wunder Pfarrwitwenkassen. S. 438. Weder die hier angeführte Pfarre Mestlin (seit 1450 Klosterpatronat) noch Slate (von jeher Landesherrliches Patronat) waren, wie angegeben Adelspatronate. S. Willgeroth Bd. I. S. 314 und ebd. Bd. II. S. 989.

Kostengründen in der Lage sein, Wolle und Flachs zu spinnen, zu weben und zu schneiden, um für ihre Familie die notwendige Kleidung herzustellen. Hinzu kamen Arbeiten in Feld, Stall und Garten; sie standen also einem großen Haushalt vor und mußten eine gute Hand für den Umgang mit dem Personal haben.³³⁸ Mit einer Person aus einem Tagelöhnermilieu, der es an diesen Erfahrungstugenden mangelte, konnte die Ökonomie der Pfarre rasch auf die Sollseite gelangen. Adami äußerte sich satirisch zu diesem Thema: *Es ist kein Schermesser das schärfer schiert/ als wenn eine Magd Frau Pfarrerin wird.*³³⁹ Nun mag er sich damit nicht nur auf die ökonomische Unerfahrenheit einer Magd beziehen, sondern auch vor den Verführungskünsten und der Herrschsucht einer zur „Pfarrherrin“ aufgestiegenen Magd warnen. Zwei Beispiele sind überliefert: Präpositus Kosegarten in Grevesmühlen war viermal verheiratet. Nachdem seine dritte junge Ehefrau dem 76jährigen mit seinem Stiefsohn davongelaufen war, nahm er nach der Scheidung 1799 eine auswärtige Magd zur vierten Ehefrau.³⁴⁰ Pastor Lukas Hein aus dem Kirchspiel Mecklenburg nahm um 1627 eine Wäscherin aus dem Fürstlichen Frauzimmer zu Schwerin zur Frau. Die junge Witwe des Vorgängers gab an, sie habe „dieser Wäscherin“ weichen müssen. 1628 heiratete sie einen auswärtigen Pfarrer.³⁴¹

Konservierungswünsche liegen in schriftlicher Form bereits aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts vor. Die vorgelegten Quellen belegen, daß immer wieder materielle Not die Frauen zu diesem Schritt trieb.

Nachfolgende Auswahl von Briefquellen sind Selbstzeugnisse aller an der Konservierung Interessierten. Sie berichten, warum sie diese wünschten und welche Gründe für sie im Vordergrund gestanden haben. Jüngere Witwen oder Witwen, die das Heiratsalter von etwa vierzig Jahren überschritten hatten, erbaten für sich oder für ihre erwachsenen Töchter oder Stieftochter die Konservierung bei der Pfarre. Es wird hier deutlich, daß diese Frauen vor der Frage standen, sich auch als Witwe den ohnehin geringen Status einer Landpfarrfrau zu erhalten oder in Armut und

³³⁸ Rudert, Thomas: Gutsherrschaft. S.191: Pastoren im Domanium hatten zu Beginn des 18. Jahrhunderts an Gesinde durchschnittlich 0. 8 Mägde, 1..3 Knechte und besaßen 3. 2 Pferde, 12. 8 Rinder, 9. 9 Schweine, 20. 0 Schafe und 2. 3 Ziegen.

³³⁹ Adami, Priester S. 171.

³⁴⁰ Willgeroth Bd. III. (Grevesmühlen) S. 1193.

³⁴¹ Ebd. (Mecklenburg). S. 1275. Die Witwe war vier Jahre zuvor als Tochter bei der Pfarre konserviert worden.

Obdachlosigkeit abzugleiten. Beispiele von bettelnden und umherziehenden Leidensgenossinnen waren ihnen präsent.

2.1 Pfarrwitwen

Die hinterbliebenen Frauen erhofften die Konservierung, weil es im Ort keine Wohnung für sie gab und sie eine Versorgung benötigten:

Am 14. Mai 1616 bat die junge Witwe des Crivitzer Predigers Hammer (1607-1616) in einem Brief an den Landesherrn als Patron um das Gnadenjahr und dann, um anschließend bei der Pfarre zu bleiben: *Worüber ich nun, nebst meinem kleinen, noch unerzogenem Töchterlein ins Hertzeleid, Elend und Angst geraten, daß [...] Ich lieber todt zu sein als zuleben begere.* Sie wußte nicht, wohin sie in Ihrem *elenden Witwenstand* Zuflucht nehmen konnte.³⁴² Die von ihr gewünschte Konservierung durch den Nachfolger Fabricius (Zweite Pfarre 1613-1616, Erste Pfarre 1616-1621) gelang nicht, weil er bereits verheiratet war. Als Fabricius nach fünf Jahren starb, heiratete jedoch dessen Nachfolger ReKentrog (Zweite Pfarre 1616, Erste Pfarre 1621-1638) in erster Ehe die Witwe Hammer.

Wenige Jahre nach dem Tod ihres Mannes ersuchte die Witwe des Pastors Fabricius den Patron um ihre oder ihrer Tochter Konservierung: *und hierin gnädig erhören mein Undt meiner Tochter, gnädiger Fürst und Herr sein Undt bleiben und mir kein Unrecht laßen werden.* Sie schlug in ihrem Brief zwei Ehekandidaten vor. Pastor Nestelrath, Zweite Pfarre (1622-1639, Erste Pfarre 1639-1645) konservierte sie vor 1625.

Damit nicht genug; auch die Bitte um Konservierung der Tochter Fabricius wurde erhört.³⁴³ Nach dem Tod des Pastors Nestelrath wurde diese von dessen Nachfolger Leomann (Zweite Pfarre 1642, Erste Pfarre 1645-1672) konserviert.

In einem weiteren Brief ersuchte sie als Witwe Leomann 1673 nach Ablauf des Gnadenjahres um Unterhalt.³⁴⁴ Hier läßt sich darstellen, wie die Möglichkeiten der Wiederverheiratung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern sich erhöhte, wenn zwei Pfarren am Ort waren.³⁴⁵

³⁴² LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Sign. 1680-1681 Bl. 1-3v.

³⁴³ Ebd. Bl. 10v.

³⁴⁴ Ebd. Bl. 22v.

³⁴⁵ Willgeroth Bd. II. S. 780-787.

Cricitz (Patronat Landesherrschaft) Erste und Zweite Pfarre.
1607-1616 Pastor Johann Hammer.
1613-1621 Pastor Andreas Fabricius.

In einem herzerreißenden Brief, datiert nur wenige Wochen nach dem Tod ihres Ehemannes, des Pastors Magister Hartwig Wordenhoff (1622-1626) aus dem Dorf Mecklenburg, bat dessen Witwe Gertrud Schröder am 19. Januar 1627 den Fürst als Patron um Hilfe und Erhaltung bei der Pfarre. Sie hatte erfahren, daß der mutmaßliche Nachfolger im Pfarramt eine Wäscherin aus dem Fürstlichen Frauenzimmer geheiratet hatte. Die junge Witwe, als Vorgängertochter konserviert, erflehte vom landesherrlichen Patron: *Die Fürstliche Gnad die andern miltiglich widerfahren ist, mir scheinen laßen, mich u. mein kleines Kind gnädiglich erhalten u. Ja nicht zugeben, daß ich von anderen (die mir diese gar vorzeitige Bitte abnötigen) müge ausgedrungen und verstoßen werden. Es ist Ja mein Seeliger Vater in die 34 Jahr dieser Kirchen Prediger gewesen, mein Seeliger Herr u. ich haben dagegen nur geringe Zeit zusammen gelebet, u. in diesen schweren Zeiten noch auf keinen grünen Zweig kommen können, daher ich guten Leuten noch etwaß abzulegen schuldig bin [...] E. F. G. wolle dieses mein Elend behertzigen mich Gnädiglich erhalten und befördern, daßselbige wirt der Wittwen Richter E. F. G. mit Zeitlicher und ewiger Wolfart wider vergelten.* Ihr wurde jedoch keine Konservierung zuteil; sie heiratete 1628 den Neubukower Schulmeister und Diakon Jakob Brausewald.³⁴⁶

Das mein Sehl(iger) Ehe- und Herr Joachimus Voigt, weilandt Pastor zur Neu Kahlen, neulich totts Verblichen, undt mich armes hochbetrübttes Weib und kleinen unerzogenen Waiselein, in großer Armuth hinter sich verlassen. Wie Ich mich in diesen hochbeschwerlichen Zeiten, da man Armen Wittwen und Waiselein nicht mehr achtet, befürchten muß, daß, wenn ein junger Pastor alhie wieder bestellet wirdt, man mich mitt meinen Armen unerzogenen kleinen Kindlein von der Pfarre ins elende abtreiben und verstoßen mügte [...] Daß Ich bei der hiesigen Pfarre verpleiben, und nicht mit den meinigen an den Bettelstab gerathen mügte. Am 8. Februar 1632 schrieb Elisabeth Konow diese Zeilen an ihren Landesherrn. Die Zusage von Herzog Johann Albrecht (1611-1636) erfolgte umgehend: *nach der Kirchenordnung, wie Ihr also begehret [...] Euch von einem qualifizierten Pastor in gnaden bei der Pfarre Conserviren laßen.* Im selben Jahr konservierte Pastor

1616-1638 Pastor Heinrich ReKentrog (verh. Witwe Hammer).
 1639-1645 Pastor Johann Nestelrath (verh. Witwe Fabricius).
 1642-1672 Pastor Johann Leomann (verh. Tochter Fabricius).

³⁴⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6367 Bl. 1v. Bl. 3.
 Vgl. Willgeroth Bd. III. S.1275 und Bd. I. S. 60.

Andreas Senst die Witwe.³⁴⁷ Hier läßt sich eines der eher seltenen Beispiel darstellen, in dem der Landesherr in seinem Schreiben die Konservierung einer Witwe zuläßt.

In Sternberg, einer Stadt mit zwei Pfarren, gab es eine hohe Zahl von Konservierungen. Catharina Gutzmer, Witwe des Pastors Georg Wolf (1621-1638) will 1638 nach *der Publicirten Revidirten Kirchenordnung Folio 278* nach Vollendung des Gnadenjahres *nicht verstoßen sondern selbst oder eine wol erzogen gewachsene Tochter bei der Pfarre erhalten werden*. Sie – nicht hingegen ihre Stieftochter -wurde vom Nachfolger Schwabe (1640-1676) konserviert.³⁴⁸

Aus Warsow liegen von 1596 bis 1690 Bittbriefe von Pfarrwitwen vor. Die Pfarre bot nach den Klagen der Pfarrwitwen während dieser Zeit weder Sustentation noch Witwenhaus. Bis 1818 gab es dort nur drei Konservierungen, so daß vermutet werden muß, daß Pfarrwitwen entweder vor ihren Ehemännern starben oder zumeist auswärts bei erwachsenen Töchtern oder Söhnen in deren Pfarrhäusern gewohnt haben. 1654 bat die Witwe des verstorbenen Pastors Nicolaus Kagel (1624-1652) um Konservierung. Sie lebte nach Ablauf des Gnadenjahres mit kleinen Kindern im Backhaus und erhielt eine abschlägige Antwort. Der Nachfolger, Pastor Hahn (1653-1673) konservierte aber wenigstens ihre Stieftochter, die als Witwe in Warsow noch 1690 den Landesherrn als Patron um Sustentation bat. Sie starb im selben Jahr. 1704 gab es in der Pfarre immer noch kein Witwenhaus, das Backhaus war nicht mehr bewohnbar. Eine Sustentation wird nicht erwähnt.³⁴⁹

Die Witwe des Pastors Sigismund Schürer (1651-1671) aus Möllenbeck hatte 1671 elf Kinder; der Nachfolger zog eine ihrer Töchter vor. Nach seinem Tod wurde diese als Witwe erneut bei der Pfarre erhalten.³⁵⁰

Um 1682 bat die Witwe und zweite Ehefrau des Pastors Johann Senst aus Moissall (1635-1682) um Konservierung. Zur Konservierung kam es nicht; denn der Nachfolger hatte bereits eine Braut.³⁵¹

³⁴⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 7035 Bl. 3v. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 580f. und 376.

³⁴⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 11386 Bl. 2v.

³⁴⁹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 12524 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 1030f. Vgl. Schubert Anno 1704. Lfg. K. S. 62.

³⁵⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 6540 Bl. 6. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 939f.

³⁵¹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6582 Bl.1/2. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 35f.

Die Witwe von Pastor Michael Albrecht Reuter (1696-1714) aus Zweedorf verlangte für sich oder ihre älteste Tochter eine Konservierung. Sie selbst war 1696 bereits als Vorgängertochter konserviert worden. Der Nachfolger Johann Gerhardt (1715-1745) wollte sie nicht konservieren, er heiratete 1716 jedoch die jüngere Schwester der Witwe. Beide waren Töchter des Vorvorgängers, so daß hier eine Konservierung, die eine Generation übersprungen hatte, vorliegt. Die Witwe fühlte sich der jüngeren Schwester gegenüber zurückgesetzt und schrieb nach dem abgelaufenen Gnadenjahr am 8. März 1715 an den Landesherren, um einen neuen Kandidaten für die Pfarre zu erbitten: *Wann aber nachhero einer von denen Candidaten, Mons. Müller, der die meisten Vota nach Gerhardi (sc. dem vocierten Pastor) hat, mit welchem der H. Superintendentens sehr wol content gewesen, deßwegen bey Ew. Fürstl. Durchl. für ihn suppliciret hat, daß er mit zur praesentation gekommen, sich bey mir und andern vernehmen lassen, wenn die Wahl auf ihn gefallen wäre, so sollte die Witwe mit ihren Kindern nicht verstoßen worden sein, dazu denn Mons. Gerhardi nicht resolviren wird. So kann nicht umbhin, in diesem meinem so elenden Zustande, zu Ew. Hochf. Durchl. Meine Zuflucht zu nehmen [...] und zu bitten, Sie wollen gnädigst geruhen und die Gnade mir zu erweisen, daß Mons. Gerhardi, der seiner eigenen Aussage nach, das ackerwerk nicht verstehet, davon man doch alhier leben muß, auch nicht verlangen wird Witiben und Waysen (sc. sieben Kinder hatte die Witwe) zu betrüben und ihr seufftzen auf sich zu laden, und auch das Pfarrhaus so bald noch nicht kommen wird, daß er darin wohnen kann (sc. das Pfarrhaus war während des Gnadenjahrs abgebrannt und konnte erst 1733 wieder bezogen werden), an einen anderen Orte, [...] employiret, und Mons. Müller, der in diesem kleinen, schlecht aptirten Backhaus genau so lange Vorlieb nehmen wird, biß das Haus wiedererbauet ist, hierher vociret werden möchte.* Der Herzog ging nicht darauf ein, obwohl die Witwe Reuter ihm vorschlug, *wenn ich der gnaden theilhaftig werden könnte (sc. der Vocierung des gewünschten Kandidaten Müller), so bin ich erböthig, die 40 rthlr. Vorgeschoßene Baukosten, so ich aus dem abgebrannten Hause, laut rechnung und quitungen zu potendiren haben, fallen zu laßen, und will zu dem neuerbauendem, weil daß die Kirche keine Mittel hatt, nach Möglichkeit Vorschub thun, und so viel immer kann, Hülffe leisten, dadurch ich dann mit meinen Kindern conserviret würde, und der gemeine nicht zur Last werden darff.* Die Witwe Reuter heiratete später dennoch jenen Müller, der 1721 Pastor in Crivitz wurde, nachdem er zuvor Feldprediger eines Regimentes in Parchim gewesen war.³⁵²

³⁵² LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 13727 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 777f.

Aus Kessin bat Hedwig Eitzing, vierte Ehefrau des verstorbenen Pastors Magister Christoph Klaprode um ihre oder einer ihrer Töchter Konservierung, *um Mich, und meines Sehl. Mannes gelaßene Tochter, (auch eine anständige Jungfrau), zu versorgen.* Der Bitte wurde nicht entsprochen; der landesherrliche Patron verfügte 1702, daß der Witwe nach dem abgelaufenen Gnadenjahr „nach Landes und des Ohrts Gebrauch etwann zukommen möchte ante introductionem des Candidati Witten. Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete jener Pastor Magister Johannes Witte 1714 dann die Tochter Klaprode.³⁵³

1704 baten zwei Söhne des verstorbenen Pastors Pistorius (1666-1700) der Ersten Pfarre in Grevesmühlen³⁵⁴ um Konservierung der Witwe ihres Vaters, ihrer Stiefmutter, nach dem Gnadenjahr: *weilen aber derselben ihre Jahre noch unter 40 sind [...] so haben wir auß Kindespflicht verbunden nicht unterlaßen wollen, Ew. Hoch Fürstl.: Durchleuchtigkeit unterthänigst anzuflehen, daß Sie gnädigst geruhen möchten dieselbe bey dieser Pfarre (sc. Grevesmühlen) zu conservieren.* Der Auserwählte, Pastor Hahn an der Zweiten Pfarre, geriet in heftigen Streit mit der Witwe Pistorius und konservierte sie nicht.³⁵⁵

Wenige Jahre zuvor hatte die Witwe des Pastors Müller aus derselben Gemeinde mehr Glück bei ihrem Verlangen nach Konservierung. Ihr Mann starb 1676, im Folgejahr wurde sie von dem etwa fünf Jahre jüngeren Nachfolger Johann Tarnow geheiratet.³⁵⁶

Aus Lübtheen schrieb am 8. Januar 1716 die Witwe des Pastors Detlev Hector Lange (1683-1715): *So ist es leider dahin gediehen, daß ich vor mir und meinen armen Kindern kein auskommen sehe, noch mehr aber wird mein Elend dadurch vergrößert, daß alhier zu Lübbetehn kein Wittwen=Hauß, noch andere Appanage ist, dadurch ich mich mit den meinigen ein wenig soulagieren und einigen aufenthalt finden könnte. Ist demnach mein allerunterthänigstes suchen, und bitten, EW. Hochf. Durchl. wollen gnädigst geruhen, mich arme Wittwe mit den meinigen in Dero*

³⁵³ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 5102 Bl. 1v. Bl. 2. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 227f.

³⁵⁴ Willgeroth Bd. III. S.1178 u. S. 1191: Pastor Nikolaus Peter Pistorius, in Grevesmühlen zweiter Pastor 1698, erster Pastor 1700. Pastor Jakob Wilhelm Pistorius, in Diedrichshagen Pastor von 1700 bis 1716.

³⁵⁵ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 3496 Bl. 6v. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1191 und 1196f.

³⁵⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 3496 Bl. 2-5. Vgl. Willgeroth Bd.III. S.1196.

Fürst=Väterliche Vorsorge einzuschließen, und allergnädigste Verordnung thun, daß, so etwan ich oder meine Tochter, das Glück und die Gnade nicht haben solten, bey den Pfarr=dienst conservirt zu bleiben. Sie berief sich auf die Kirchenordnung und bat abschließend dringend um die Konservierung *einer von meinen Töchtern, falls das Subject an mir als Wittwen kein Vergnügen finden möchte.* Beides erreichte sie nicht. 1716 genehmigte der Landesherr und Patron, in Lübtheen ein Witwenhaus zu bauen; möglicherweise wurde auch eine Sustentation ausgesetzt. Ende 1730 lebte die Witwe noch am Ort. Sie stiftete ihrer Kirchengemeinde eine silberne Patene. Wovon mag sie diese bezahlt haben?³⁵⁷

In einem anderen Fall schrieb die junge Witwe an zwei Stiftsdamen des Klosters Dobbertin, die sie, Margarete Elisabeth Stegmann, offenbar persönlich kannten, und erbat deren Fürsprache beim Landesherrn, ihrem Patron. Die Pfarrei ihres verstorbenen Ehemannes stand bis 1649 unter dem Klosterpatronat, war dann anschließend durch Tausch an den Landesherrn gelangt. Margarete Elisabeth Stegmann, zweite Ehefrau des Joachim Andreas Meyen, Pastor der zweiten Predigerstelle in Goldberg, der zweiunddreißigjährig am 7. April 1733 verstarb, bat in ihrem Schreiben *auf daß ich mit meinen zwei unmündigen Weißen bei der Pfarre möge erhalten werden.*³⁵⁸ Diesen Brief schrieb die junge Witwe am 4. Mai 1733, siebenundzwanzig Tage nach dem Tod des Ehemannes. Die Intervention der angesprochenen „*Hochwohlgeborenen adligen Fräulein*“ hatte Erfolg: Die Pfarrwitwe wurde am 2. Februar 1735 von Pastor Friedrich Crüger, Pastor an der ersten Pfarre zu Goldberg geheiratet. Hier lag wieder eine der zahlreich belegten Konservierungen in Städten mit mehreren Pfarrstellen an einer Kirche vor, die auch als Erhaltung bei der Pfarre gelten.³⁵⁹

Eine Reihe von Mehrfachkonservierungen verdient besondere Aufmerksamkeit. Sie wurden zum Teil bereits an anderer Stelle erwähnt, sollen aber in diesem Kontext als außergewöhnliche Konservierungen erneut aufgegriffen werden, weil sie eindrucksvolle Konservierungspraktiken im Herzogtum belegen.

³⁵⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 5944. Bl. 1v. und 5. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 899.

³⁵⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 3010. Blatt 17/18. Vgl. Willgeroth Bd. I. (Goldberg) S. 307f.

³⁵⁹ Diese Konservierungen sind besonders aus größeren Pfarren belegt, wo von Erster zu Zweiter oder Dritter Pfarre Heiratsverknüpfungen entstanden wie beispielsweise in Waren oder Crivitz. Willgeroth Bd. II. (Waren 1. Pfr.) P. Havemann S. 735 und P. Rosenow S. 740f. Ebd. (Crivitz, 2. Pfarre) P. Nestelrath S. 781.

Es fällt auf, daß von diesen Frauen keine Bittbriefe vorliegen. Nach dem Grund gefragt, könnte es sein, daß diese Witwen ansehnlicher waren, besonders sparsam wirtschafteten, oder in einer gut bepfründeten Pfarre lebten. Möglicherweise forderten die Eingepfarrten aus ökonomischen Gründen die Konservierung von nachgelassenen Witwen. Nicht alle vier Gründe dürften gleichzeitig vorgelegen haben.

Ilsabe Hinrichs, Pastorentochter aus der Stadt Ribnitz, heiratete 1683 Abraham Capobus, Pastor in Blankenhagen (1682 -1693). Nach seinem Tod wurde sie vom Nachfolger Daniel Heinrich Berndes (1694-1702) konserviert. Nach dessen Tod erhielt Pastor Andreas Elich (1703-1746) sie erneut bei der Pfarre. 1704 schrieb Elich, daß er zusammen mit seiner Ehefrau, sechs Stiefkindern und einem eigenen Kind von neun Monaten im Pfarrhaus lebte. Sie starb 1746, etwa siebzigjährig, wenn bei ihrer ersten Heirat ein Alter von 18 Jahren vorausgesetzt wird. Der Ehemann lebte bis 1761. Nach seiner Emeritierung 1746 amtierten in Blankenhagen ein Enkelsohn, Pastor Johann Abraham Capobus (1745-1774) und anschließend ein Urenkel, Pastor Johann Capobus (1775-1801), der Ilsabe Hinrichs. Am Ort gab es ein Witwenhaus, von einer Sustentation war nichts bekannt.³⁶⁰

In Jabel wurde Susanne Albrecht als Tochter des Vorgängers nach 1583 zum ersten Mal konserviert, nach dem Tod des Ehemannes 1625 erneut vom Nachfolger Betzing. 1638, nach dessen Pesttod ein drittes Mal von dessen Nachfolger Pastor Joachim Bier (1640-1665). Sie dürfte älter als er gewesen sein, der im Alter von 40 Jahren die Pfarre übernommen hatte. Bier war zweimal verheiratet; seine zweite Ehefrau wurde wiederum von seinem Nachfolger als Witwe bei der Pfarre erhalten.³⁶¹

In Biestow konservierte Pastor Nikolaus Nemptzow (1640-1672) zur Erlangung seiner Erstpfarre im Alter von 27 Jahren die Witwe seines Vorgängers, die bereits als Tochter um 1622 bei der Pfarre erhalten worden war. Sie hatte sieben Kinder, als er sie heiratete, und dürfte, ein vermutetes Alter von 18 Jahren bei der ersten Heirat vorausgesetzt, etwa acht Jahre älter als ihr zweiter Ehemann gewesen sein.³⁶²

Johann Meyer, Pastor an der Zweiten Pfarre der Stadtkirche zu Malchow (1666-1676), hatte sich mit Erfolg geweigert, die Witwe seines Vorgängers zu heiraten; er nahm Anna Ridemann, eine Rostocker Pastorentochter zur Frau. Zehn Jahre später starb er. Seine Witwe wurde vom Nachfolger konserviert, der aber nach nur

³⁶⁰ Ebd. Bd. I. S. 144f. Vgl. Schubert Anno 1704. Lfg. E Blankenhagen S. 43.

Vgl. Petke, Pfarrwitwen, S.202.

³⁶¹ Willgeroth Bd. II. S. 718f.

³⁶² Ebd. Bd. I. S. 205.

dreijähriger Amtszeit starb. Anna Ridemann wurde noch einmal konserviert. Sie überlebte auch den dritten Ehemann und starb 1698 als Witwe. Dreimal in vierzehn Jahren wurde ihr der *annus gratiae* zuteil. 1690, nach dem Tod des letzten Ehemannes, konservierte dessen Nachfolger eine Tochter aus ihrer Ehe mit Johann Meyer (s. Anlage 8b).³⁶³

In Holzendorf wurde Katharina Margarete Dalemann, Pastorentochter aus Wamckow, mehrfach konserviert. Sie wurde nach 1687 die zweite Ehefrau des Pastors Dietrich Schönfeld (1664-1707), wurde 1708 von dessen Nachfolger konserviert und bereits im Folgejahr, der Ehemann amtierte nur wenige Wochen bis zu seinem Tod, vom Amtsnachfolger des verstorbenen Pastors Philipp Schultz (1709-1729) erneut bei der Pfarre erhalten. Diese Pfarrwitwe muß in 22 Jahren ebenfalls dreimal in den Genuß des Gnadenjahres gekommen sein. Weil die Holzendorfer Pfarre nach dem Tod des dritten Ehemannes zwölf Jahre lang vakant gewesen war, konnte die Witwe im Pfarrhaus wohnen bleiben, möglicherweise wäre die etwa Enddreißigerin bei einer alsbaldigen Neubesetzung sonst noch einmal konserviert worden.³⁶⁴ Für diese Pfarre sind weder Sustentation noch Witwenhaus belegt.³⁶⁵

In der Stadt Rehna wurde die Witwe und zweite Ehefrau des Pastors Nikolaus Suhre an der Ersten Pfarre (1675-1692) nach dessen Ableben mit ihren acht Kindern 1693 von Pastor Heinrich Müller (1693-1709) zur Erlangung seiner ersten Pfarre konserviert. Sie starb vor 1705, seine zweite Ehefrau bereits 1706 im ersten Kindbett, die dritte, 1707 geehelicht, wurde nach seinem Tod zwischen 1710 und 1716 vom Nachfolger Christian Gotthardt Turlag (1710-1719) in zweiter Ehe geheiratet und verwitwete nochmals.³⁶⁶

Für Rostock überliefert Willgeroth den Hinweis, daß Anna Lukow, eine Kirchenvorsteherstochter, 1620 Magister Johannes Alwardt, Pastor an St. Katharinen

³⁶³ Ebd. S. 415 ff.

³⁶⁴ Schmaltz 3. Bd. S. 130f. In ritterschaftlichen Patronatspfarren, zu denen Holzendorf bis 1853 zählte, bestanden um 1700 die Patrone auf ihrem Recht, den Pfarramtskandidaten erst nach der Wahl dem zuständigen Superintendenten zur Prüfung zu überstellen. In vielen Pfarren nahm der Patron eine oftmals jahrelange Vakanz in Kauf, um sich nicht dem Willen des Konsistoriums beugen zu müssen. Der Konflikt zwischen Regierung und Patronatsherren endete 1755 durch die Gesetze des Landesgrundsetzlichen Erbvergleichs.

³⁶⁵ Willgeroth Bd. II. S. 801. Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. K (Holzendorf) S. 95 ff.

³⁶⁶ Willgeroth Bd. III. S. 1154ff.

(1619-1623) heiratete und als Witwe *seinen beiden Successoribus zu Teil* geworden. Pastor Magister Michael von Collen (1624-1626) heiratete sie in zweiter Ehe, ihr dritter Ehemann, Pastor Magister Heinrich von der Wiede, der an St. Katharinen von 1627 bis 1629 amtierte, wechselte 1630 nach St. Petri, verstarb aber bereits im Folgejahr. In vierter Ehe heiratete die Witwe von der Wiede Pastor Magister Johann Känzeler, der zum Diakon an St. Petri (1632-1643) berufen wurde,³⁶⁷ so daß auch in diesem Fall von einer Konservierung gesprochen werden kann. Ein seltener Vorgang für eine der großen mecklenburgischen Städte, für die weitere Mehrfachkonservierungen nicht belegt sind. Abschließend die Bitte der Katharina Stein, Pfarrwitwe des Pastors der Zweiten Pfarre in Bützow Johannes Wichmann (1657-1666); sie schreibt am 6. Juli 1653 an ihren Landesherren und bittet für *alle nicht bey der Pfarre erhaltenen Witwen*, daß der Herzog sie wegen des Kriegsruins unterstützen möge. Ein seltenes Beispiel für Gemeinsinn, das herausragt aus einer Fülle von Briefen, die von Streit, Neid und Mißgunst zwischen Pfarrwitwen sprechen.³⁶⁸ Die Witwe Stein wurde nicht bei der Pfarre erhalten, jedoch widerfuhr diese Gnade ihrer Tochter, die vom Nachfolger des Vaters konserviert wurde.³⁶⁹ Ungewöhnlich auch der Brief der Margarete von Steding, Witwe des Präpositus Magister Carl Friedrich Georgi, der von 1690 bis bis 1711 an der Ersten Pfarre in Penzlin amtierte. Sie bat im Todesjahr ihres Ehemannes um Wohnung und Unterhalt und erklärte deutlich, sie wünsche keine Konservierung, sie wolle ihre *Freyheit behalten*.³⁷⁰ 1704 gab Georgi das Alter seiner fünf Kinder zwischen sechzehn und drei Jahren an, deren Mutter dürfte bei seinem Tod etwa 40 Jahre alt gewesen sein. Wie vergleichbare Fälle zeigen, noch nicht zu alt, um konserviert zu werden, zumal es sich hier um eine begehrte, weil einträgliche Pfarre gehandelt haben muß. Der Präpositus verdiente, von Naturalien abgesehen, jährlich 90 Reichstaler, eine damals vorhandene Pfarrwitwe erhielt hingegen nur eine Sustentation von drei Reichstalern

³⁶⁷ Ebd. S.1439ff. und 1452f.

³⁶⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Signatur 8659 Bl. 19v: Streit in Rehna zwischen der Ww. des P. Höfisch (1674-1688) und Ww. des P. Porthun (1676-1693), die das Witwengeld jährlich im Wechsel erhielten. Ebd. Signatur 13563 unpaginiert. In Zehna bewohnten die zerstrittenen Ww. des P. Brockmann (1627-1660) und des P. Rost (1667-1668) gemeinsam ein baufälliges Witwenhaus. Am 30. November 1668 wurde der Streit aktenkundig. Ebd. Signatur 13411 unpaginiert. Die Witwen des P. Röve (1669-1678), des P. Klinge (1679-1680) und die Fischer des Ortes Wustrow stritten von 1678-1680 wegen der *Hohen Ansprüche der weiland Pastorschen* (sc. Witwe Röve).

³⁶⁹ Ebd. Sign. 1404 Bl. 6. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 83.

³⁷⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8006 unpaginiert.

und etlichen Scheffeln Saat.³⁷¹ Ein Witwenhaus gab es in Penzlin nicht; Wohnung im Armenhaus zu nehmen, lehnte die Witwe 1711 ab: *Allhier, was das Armenhaus anbelanget, so ist dasselbe eines theilß für die armen Leute, darin zu wohnen, und nicht für Prediger Wittwen erbauet [...] andern theilß liegts am Ende der Stadt zunegst an der Büttelei, in welcher Nachbarschaft zu wohnen sowol meinem Sehl. Ehemann, der über 20 Jahre dieser Kirche als Pastor, und der Synodo als Präpositus mit aller Treue und Fleiß fürgestanden, als auch mir selbst gar schimpflich sein wurde.*³⁷² Festzuhalten ist, daß Standesbewußtsein und ein gewisser Wohlstand es ihr erlaubten, von der Heirat mit einem fremden, vermutlich jüngeren Pastor abzusehen. Offenbar setzte die Witwe alles daran, dem Joch einer Versorgungsehe zu entgehen.³⁷³

Die Auffassung, daß der Charakter einer frühneuzeitlichen Pfarrerehe an erster Stelle von Pragmatismus beherrscht wird,³⁷⁴ kann in Mecklenburg-Schwerin als Hauptgrund für die Konservierung bei der Pfarre gesehen werden. Es ergibt sich der Befund, daß für alle Beteiligten mit der Konservierung Vorteile zu erlangen waren. Dabei war zweitrangig, ob sich aus dieser Heirat ein persönliches Glück ergab, die Nutzgemeinschaft stand im Vordergrund. Die unbepfründeten, nominierten, jungen Kandidaten waren auf die Witwen angewiesen, es ergab sich eine gewisse Gleichgewichtigkeit im Wunsch nach Konservierung.³⁷⁵ Es wurde ein Handel geschlossen, Schwierigkeiten konnten fortan gemeinsam bewältigt werden. Hier zeigen sich Eheauffassungen, die aus Selneckers Ehespiegel vertraut und aus dem Bauern- und Handwerkerstand bekannt waren.³⁷⁶

³⁷¹ Schubert Anno 1704, Lfg. A2 (Penzlin) S. 207ff.

³⁷² LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8006 unpaginiert. (Dem Büttel unterlag die Verhaftung und Festsetzung von Straftätern sowie ihre Verwahrung in der Büttelei, die zugleich Sitz seiner Amtsstube und Wohnung seiner Familie war. Mißachtung der Gesellschaft denen gegenüber, die mit Straftätern Umgang hatten, begründete bis in die Neuzeit das schimpfliche Ansehen des Büttels.)

³⁷³ Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 614.

³⁷⁴ Schorn-Schütte: Evangelische Geistlichkeit. S. 313.

³⁷⁵ Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 202.

³⁷⁶ Vgl. S. 42 oben.

2.2 Pfarrtöchter

Weitaus häufiger als Pfarrwitwen wurden Töchter konserviert. In vielen Fällen stand hinter dem Begehren zur Konservierung der Versorgungswunsch der Mutter.³⁷⁷

1624 bittet die Witwe des Friedrichshagener Pastors Diedrich Loste (1610-1622) um Konservierung einer ihrer Töchter. Ihr Anliegen blieb unerfüllt, sie zog nach Wismar.³⁷⁸

Aus Pankow bot 1633 die Witwe des Pastors Neese (1595-1632) ihre Tochter zur Konservierung an. Der vocierte Nachfolger Ulrich Zander, 1633-1638, konservierte sie. Nach dessen Tod wurde sie als Witwe vom Nachfolger erneut konserviert. In dieser ritterschaftlichen Pfarre sind anschließend bis 1711 in Folge Witwen oder Töchter konserviert worden.³⁷⁹

Aus Laage schrieb die 37jährige Pfarrwitwe Katharine Stein an ihren Landesherrn und bat ihn am 3. August 1638 nach Ablauf des Gnadenjahres um Konservierung ihrer Tochter. Die kriegsbedingte Vakanz nach dem Tod ihres Mannes Nicolaus Stein (1618-1638) währte bis 1641; die Tochter wurde in diesem Jahr vom Nachfolger Georg Nicolaus Erasmus (1641-1679) geheiratet. Vor dem jungen Pfarrerehepaar lag ein schwerer Anfang. Wegen des Dreißigjährigen Krieges lebten von 4000 Seelen nur noch 50 in der Gemeinde; die Pfarrgebäude waren größtenteils ausgebrannt.³⁸⁰

1632 versuchte die Schweriner Dompredigerwitwe Senstius, Witwe des zweiten Dompredigers Andreas Senst (1624-1631), ihre Tochter vom dritten Domprediger Michael Gutzmer (1632-1647) konservieren zu lassen, was ihr nicht gelang. Weitere Konservierungsgesuche sind für größere Städte nicht überliefert.³⁸¹

Aus der Pfarre Techentin kam der Konservierungswunsch der Witwe des Pastors Joachim Permin (1645-1670). Der Nachfolger, Pastor Crull, heiratete 1671 die Tochter Maria, die jedoch vierzehn Monate später starb. Auch die zweite Ehefrau starb im Folgejahr, eine Dritte überlebte, Crull amtierte seit 1690 als Zweiter Pastor in Plau.³⁸²

³⁷⁷ Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 207.

³⁷⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 2591 Bl. 1.

³⁷⁹ Ebd. Sign. 3695-3696 . Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 971f.

³⁸⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 5688 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 385.

³⁸¹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 10530 Bl. 3-4.

³⁸² Ebd. Sign. 11603/4 teilweise unpaginiert. Willgeroth Bd. I. S. 319 und S. 451.

Ebenso erfolgreich war die Witwe des verstorbenen Pastors Benedikt Burghardi (1657-1684) aus Mummendorf in ihren Bemühungen um das Gnadengeld und die Konservierung ihrer Tochter. Diese wurde 1685 vom Nachfolger Joachim Rüdiger (1685-1727) geheiratet, verstarb aber im Alter von etwa dreißig Jahren. Ihre Mutter erhielt vom vormaligen Schwiegersohn, wie für 1704 belegt ist, von der kleinen Pfarre über 20 Jahre lang eine Sustentation. Sie lebte noch 1713 und wohnte dort im Witwenhaus³⁸³

1685 schrieb die Witwe des Jesendorfer Pastors Jakob Copabus (1659-1685) an ihren Patron, daß *bey wiederbestellung der Jesendorffer Pfarre, der Eingepfarnten Meinung zwar gewesen, eine von meinen erwachsenen Kindern, die sich auch Gott Zudanken also verhalten, daß mit Recht wieder dieselben nichts aufzubringen stehet, dabey zu conserviren, da sich auch wol Subjecta gefunden, welche diese Conditio gern genommen und der Gemeinde wol hatten vorstehen können. Es wird auch nicht geleugnet werden mögen, daß nicht der ietzige Pastor hierzu solte Hoffnung gemacht haben, denn wie etwa umb Lichtmessen derselbe seine Predigt gehalten, und folget vom Patrono die Gemeine gefragt worden, wie sie mit diesem Manne zufrieden, hatt anfangs die Frau Vice Praesidentum zu Jesenstorff geantwortet, wenn er eins von den Kindern heyrathen würde, So wehre Sie mit seiner Persohn friedlich, desgleichen die Eingepfarreten und der Patronus von Stralendorff zu Trambis hatt darzu gesprochen, er habe auch diese Meinung.* Fersen erhielt die Vocation und war seit dem 24. Juni 1686 Pastor in Jesendorf, hatte jedoch die Tochter des Vorgängers zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht geheiratet. Das Konservierungsverfahren wurde wegen der bevorstehenden Ernte verschoben. Auch nach dieser Pause bestand weiterhin der Eindruck, daß der Kandidat zur Heirat nicht bereit sei. Vom Patron wurde er am 18. November 1686 aufgefordert, nach der Kirchenordnung und der Hoffnung der Witwe die Tochter Copabus zu ehelichen, *daß Ihr am obgenannten Tage morgens umb 8 Uhr [...] erscheinet.* Er trägt ihm auf, sich vorher weder zu verloben noch zu verheiraten. Dieses Schreiben ist an den *Ehrn August Joachim Fersen* gerichtet. Die zugesagte Konservierung geschah dann aber doch, das Datum der Hochzeit ist nicht belegt. Zwei seiner Söhne folgten ihm auf der Jesendorfer

³⁸³ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6692 Bl. 1v. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1204. Vgl. Schubert Anno 1704. Lfg. G2 (Mummendorf) S.156ff.

Pfarre nach.³⁸⁴ In diesem Falle waren sowohl die Mutter als auch der Patron und die Gemeinde an der Konservierung interessiert.

Die Witwe des Pastors Joh. Gabriel Brandt (1677-1704) aus Zapel, als Vorgängertochter bei der Pfarre erhalten, bat für sich und ihre acht Kinder um das Gnadenjahr und anschließende Erhaltung einer ihrer fünf Töchter bei der Pfarre. Sie schrieb am 23. August 1704, *daß durch Absterben meines Mannes Ew. Gabriel Branderus 20jährigen Predigers zu Zapel bey Crivitz [...] in den Höchstbetrübten Witbenstandt gesetzt, undt meine mit ihm erzeugten 8 Kinder, davon das jüngste 6 jahr alt, zu armen verlassenen Vaterlosen Weysen worden sindt; Wie nun leicht zугedenken, daß mich solcher Hertznergender Zufall sehr gebeuget, und fast niedergeschlagen, sonderlich wenn ich die Viehlheit der lieben zum Theil noch kleinen Weysen undt das wenige Vermögen dafür ansehe, und betrachte, alßo würde mich wieder aufrichten und erfreuen, wenn Ew. Hfürstl. Durchl. [...] eine aus meinen 5 Töchtern davon 3 Mannbahre, bey der Pfarre zu schützen und zu laßen.* Nach den Willgerothschen Aufzeichnungen gelang weder die Konservierung einer der Töchter noch deren Verheiratung mit einem anderen Pastor. Über den Verbleib der Familie ist ebenso wenig bekannt wie darüber, ob es am Ort eine Versorgung für die Witwe gegeben hat.³⁸⁵

Aus Dorf Mecklenburg erbat am 23. September 1723 Anna Cothenius, zwei Monate nach dem Ableben des Ehemannes, des Präpositus und Pastors Joachim Cothenius (1676-17223), *auch zugleich um Conservation einer meiner Zwo mannbahren, und Gott lob! Wohlgerathenen Töchter, bey dieser Pfarre.* 1725 heiratet der im Brief als Nachfolger gewünschte Kandidat Felix Blanck die Tochter Katharine Ilsabe.³⁸⁶

Erfolg hatte auch die bereits zweimal konservierte Witwe des Pastors Magister Joachim Hase (1639-1669) aus Röbel Altstadt. Sie schrieb am 30. Mai 1671, nachdem abzusehen war, daß sie nach abgelaufenem Gnadenjahr das Pfarrhaus räumen müßte: *in dem ich nicht gedacht hatte, daß ich in meinem hohen Alter dieses große Creutz, wie auch großen Schimpf, darüber, ohn allen Zweifel, ein um der ander wol frolocken wird, erleben sollte, Nachdem mahl von langen Jahren her*

³⁸⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 4857 Bl. 5v. Bl. 6v. (unvollständig). Bl. 3v. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1262.

³⁸⁵ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 13488 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 821. Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. K (Zapel) S. 173ff.

³⁸⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6367 Bl. 32v. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1276.

meine Großväter, Vater, und auch 2 verstorbener Sehl. Männer dieses Pfarrhaus bewohnt, und Prediger alhir gewesen sein, Ich auch nicht mit den Meinen solche Verstoßung für andern Wittben, so bei den Pfarren erhalten werden, verschuldet. Sie wußte weder, wo sie wohnen, noch wovon sie ihre Familie ernähren sollte. Sie hatte in dieser Pfarre zweimal das Gnadenjahr genossen. Einem als Nachfolger vorgesehenen Kandidaten Bralle, der einer Heirat mit ihrer Tochter nicht abgeneigt war, sei die Pfarre bisher nicht zugesprochen worden. Sie beklagte, daß die Gunst des Fürsten sie verlassen habe. Der Landesherr möge sich ihr wieder zuwenden und mich wie andere Prediger Wittben mit erwünschter Erhaltung bei der Pfarre begnaden. Damit war ohne Zweifel die Konservierung einer Tochter gemeint. Die Siebzigjährige hätte in diesem Fall bei der Tochter im Pfarrhaus leben können. Jener Johann Bralle, Inhaber der zweiten Pfarre (1671-1681), konservierte 1671 eine ihrer Töchter, die dann 1682 als Witwe nochmals konserviert wurde.³⁸⁷

Anna Brüning, Witwe mit elf Kindern des Möllenbecker Pastors Sigismund Schürer (1651-1671) wollte 1672 nach Ablauf des Gnadenjahrs konserviert werden. Der gewählte Pastor Joachim Daniel Heise (1672-1683) bevorzugte ihre 17jährige Tochter. Sie wurde nach seinem Tod vom Nachfolger als Witwe zur Erlangung seiner Erstpfarre erneut konserviert.³⁸⁸

Mehrmals erbat die dreifache Pastorenwitwe Marie Kagel aus Lüdershagen nach dem Tod des dritten Ehemannes Johannes Häger (1655-1660) ihren Patron und Landesherren, er wolle *gnädigst ruhen, und mich und meine Kinder nicht verlassen, sondern wo möglich meine Tochter, so zwar noch Jungk und itzo erst im 13. Jahr, dabey erhalten.* Das schrieb sie am 7. Mai 1661, um am 1. November 1662 - der Nachfolger Pastor Samuel Lütkemann war seit einem Jahr im Amt - nochmals ihre inzwischen 15jährige Tochter zur Konservierung anzubieten: *auch wo immer möglich meine Tochter bey der Pfarre erhalten werden möge.* Lütkemann heiratete in Lüdershagen eine Elisabeth, deren Familienname nicht genannt wird. Sie starb vor 1668 im Kindbett. Es ist zu vermuten, daß es sich um die Tochter Häger gehandelt hat; genaue Personendaten sind nicht belegt. Lütkemann heiratete noch zweimal, um 1670 und um 1678. Ein um 1665 geborener Sohn, Samuel Lütkemann, der von 1693

³⁸⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 9181 Bl. 28v. Bl. 29. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 663ff.

³⁸⁸ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6540 Bl. 1-5. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 939f.

bis 1694 Pastor in Dassow war und nach nur einjähriger Amtszeit starb, könnte das Kind der Tochter Häger gewesen sein.³⁸⁹

Daß bei der Wiederbesetzung der Pfarre auf meine oder meiner Kinder Conservation gdgst. reflectiret werden solte, auch daß der hiernegst erwehlter Candidatus Hl: Goldschmidt, nunmehriger Pastor zu Witzien, in Hoffnung, daß seine Wahl gdgst. Würde confirmiret werden, meine älteste Tochter zu heirathen resolviret gewesen, hienegst aber wegen des von denen Hhl. Eingepfarreten von Adel Ihm gemachten Widerspruch zur Pfarre nicht gelanget sey, beschwerte sich Katharine Sophie Hornemann, Witwe des Pastors Friedrich Susemihl aus Neukirchen, am 12. Oktober 1729. Sie lebte infolge einer fünfjährigen Vakanz bis 1727 im Pfarrhaus und zog anschließend nach Rostock. Drei Söhne amtierten als Pastoren, eine Tochter heiratete Pastor Susemihl in Schwinkendorf, eine weitere blieb ledig. Als diese starb, war die Mutter so arm, daß sie deren Begräbniskosten in Rostock nicht aufbringen konnte. Die Witwe starb 1752 im Alter von 72 Jahren.³⁹⁰

Aus Picher bat 1661 die Witwe des Pastors Jakob Possehl (1646-1660): *Und gewiß ich wüßte meines jammers kein ende, wenn ich nicht solte erhöret werden. Denn die Gemeinde dieses Orts ist nur klein und die Einkünfte dieser Pfarre nur gering, daß also zu meiner Unterhaltung nur ein gar geringes Witwenheil zu haben. So ist auch allhir kein Witwen Hauß, auch schwerlich zu glauben, daß bey so geringen Mitteln der Kirche von einer so kleinen Gemeine ein Witwen Hauß solte gebauet werden, und wo solte denn ich arme Witwe mit meinen Weysen bleiben? Würde aber eine von meinen Töchtern conserviret, hätten auch ich und die andern Kinder eine Bleibe und Nahrung.* Sie war in Picher 1646 bereits als Witwe konserviert worden. Nun widerfuhr ihr die Gnade, daß ihre Stieftochter aus der ersten Ehe ihres ersten Mannes als Tochter des Vorvorgängers vom Nachfolger bei der Pfarre erhalten wurde.³⁹¹

Die Gründe für die von Kandidaten bevorzugte Konservierung von Töchtern statt älterer Witwen liegen auf der Hand: Zum einen gab es mehr heiratsfähige Töchter als Witwen, wenn man bei diesen die biblische Heiratsaltersgrenze von 40 Jahren zu Grunde legt. Zum anderen waren junge Frauen beehrter, weil sie zur

³⁸⁹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6045 Bl. 1v. Bl. 5v. Vgl Willgeroth Bd. I. S. 360f und 521f. Die Witwe Marie Kagel muß ebenfalls zweimal in den Genuß des Gnadenjahres gekommen sein.

³⁹⁰ LHA Schwerin.. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 7007/8 Bl. 18v. Bl. 19v. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 232f.

³⁹¹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8087 Bl. 5v. Vgl Willgeroth Bd. II. S. 910.

Familiengründung geeigneter waren als ihre Mütter, ihre Arbeitskraft ungleich höher war und die Ehe mit jungen Frauen, vorausgesetzt, sie überlebten ihre Schwangerschaften, von längerer Dauer sein würde. Zudem war eine junge Frau anpassungsfähiger und attraktiver, sie konnte noch Demut und Gehorsam lernen, wie es Selneckers Eheverständnis entsprach.³⁹²

3.2 Pfarramtsbewerber

Ihnen war bekannt, daß die Konservierung ein sicherer Weg zum eigenen Pfarramt war. Sie erhielten außer einer Pfarre ein Haus, welches bereits mit allem zum Leben Notwendigen ausgestattet war; denn die meisten Kandidaten lebten in miserablen wirtschaftlichen Verhältnissen. Mängel in der Ausbildung, die 1694 in Güstrow bei Beratungen von Güstrower und Rostocker Superintendenten mit Professoren der Rostocker Universität zur Sprache kamen,³⁹³ zwangen Kandidaten, in der Auswahl einer Pfarre nicht wählerisch zu sein oder anders gesagt, auch eine Pfarre zu nehmen, die mit der Heirat einer älteren Witwe verknüpft war.³⁹⁴ Auf diese Weise erlangte Enoch Simonis, Pastor in Garwisch 1672 trotz eines mangelhaften Examens sein Amt. Er konservierte die Vorgängerwitwe.³⁹⁵ Ebenso erheiratete Pastor Elich 1703 in Blankenhagen seine Erstpfarre durch Konservierung der etwa sechs Jahre älteren, bereits einmal konservierten Pfarrwitwe Ilsabe Hinrichs.³⁹⁶ Die Vorgänge in Rethwisch zeigten ein ähnliches Bild: Herzog Friedrich Wilhelm hatte einer Spornitzer Pfarrwitwe nach dem Tod ihres Mannes 1699 diese Pfarre geschenkt. Sie „verschaffte“ sich den sieben Jahre jüngeren Kandidaten Witling, der sie 1700 konservierte. Ihm verhalf die Witwe mit diesem Handel zu einer Erstpfarre.³⁹⁷ Die erwähnten Konservierungen boten die bereits genannten ökonomischen Vorteile: Für eine Landpfarre war eine erfahrene Hausfrau vonnöten. Die Witwe des Vorgängers kannte und beherrschte den Betrieb, die Tochter hatte von der Mutter gelernt. Wenn ein Witwer mit Kindern eine Konservierung anstrebte, war ihm vor allem wichtig,

³⁹² Vgl. S. 41 oben.

³⁹³ Schmaltz 3. Bd. S. 103.

³⁹⁴ Petke, Pfarrwitwen S. 203ff.

³⁹⁵ Willgeroth Bd. II. S.796f.

³⁹⁶ Ebd. Bd. I. S.144f. Vgl. S. 105 oben.

³⁹⁷ Ebd. S. 125. Ebd. Bd. II. S. 958f. Vgl. Piersig Streifzüge 2. Vgl. S. 48 und 86 oben.

wieder eine Hausfrau und Mutter für die Waisen zu erheiraten.³⁹⁸ Als weitere Motive zur Heirat mögen neben dem Wunsch nach einer Pfarrstelle ebenso Barmherzigkeit und Mitleid mit einer kinderreichen Pfarrwitwe und Christenpflicht dem verstorbenen Amtsbruder gegenüber gelten.³⁹⁹

Konservierungswünsche von Kandidaten in schriftlicher Form können nicht belegt werden. Es ist zu vermuten, daß die angehenden Pastoren durch persönliche Kontakte von vakanten Pfarren erfuhren, bei denen sie sich bewerben konnten.

2.4 Parochianen und Patrone

Ganz anders gelagert war die Motivation der Eingepfarrten und Patrone beim Thema Konservierung. Auch bei ihnen standen finanzielle Gründe im Vordergrund. Wurden Pfarrwitwen oder Pfarrtöchter vom neuen Pastor bei der Pfarre erhalten, entfielen Versorgungszuwendungen: Allenfalls mußte für die Pfarrwitwe, deren Tochter den Nachfolger heiratete und die im Pfarrhaus keine Unterkunft fand, Wohnraum geschaffen werden. Zusätzlich erhielt sie gelegentlich den von der Kirchenordnung geforderten Unterhalt, das in Mecklenburg spät so genannte Pfarrwittum.

In einem Schreiben, welches *zu der Proseckner Kirche sämptliche eingepfarte* am 26. Oktober 1690 an den Fürsten als Patron richteten, argumentierten sie: Da schon eine Witwe vorhanden und zu versorgen war, bittet die Gemeinde um die Konservierung der jüngeren Witwe. Der seit 1669 amtierende Prosekener Pastor Nicolaus Christoph Blanck war im September 1689 verstorben. Nach Ablauf des Gnadenjahrs, als ein Nachfolger gewählt werden sollte, baten die Parochianen um Konservierung der bereits 46 jährigen Witwe; *daß sie mit ihren noch unerwachsenen Kindern nicht wieder verstoßen werden, bey der Pfarre zuverbleiben erklehret, und wie solches an sich Landesüblich, also auch uns eingepfarreten sovielmehr damit gedienet, und genützet sein würde, alß diese Wittwe zur Ihrer Haußhaltung mit Vieh und Saat völlig eingerichtet, bereits auch noch daß für 20 Jahren des verstorbenen Pastoris Wittwe* (sc. die Witwe Anna Sophie Giesenhausen) *daselbst zu Proseken verhanden, daß wir auch doch nicht wissen würden, wie wir dieße* (sc. die Witwe des Pastors Blanck) *conserviren sollten. So gelanget an Ehrfürstl. Dchl. auch in dießen Stücke unßer unthrtstes suchen und bitten, Sie geruhen uns so gndst zu erscheinen,*

³⁹⁸ Ebd. Bd. I. (Doberan) S. 110: Pastor Statius (1675-1714) heiratete sechs Monate, nachdem seine Ehefrau im Kindbett gestorben war, die Witwe des Vorgängers.

³⁹⁹ Willgeroth Bd. I. S. 205 (Pastor Nemtzow). Willgeroth Bd. III. S. 1158 (Pastor Müller).

und auß dergleichen Subjecta gndst Zu reflectiren durch welche die Wittwe bei der Pfarre conserviret werden könne, und für sich nicht betrübet, noch uns zur beschwerlichen Last, von der Pfarre verstoßen werde möge. Im Schreiben wurde zusätzlich erwähnt, daß der Verstorbene sich sehr rühmlich bei diesem Kirchspiel verhalten habe und ein Gott und den Menschen wohlgefälliges Leben geführt habe.⁴⁰⁰ Der Nachfolger Johann Conradi heiratete am 30. November 1690 die beträchtlich ältere Witwe Blanck. Die erwähnte, bereits in Proseken lebende und zu versorgende Witwe war Anna Sophie Giesenhagen, die seit 1669 im Witwenhaus lebte und mit einer geringen Sustentation unterhalten wurde. Sie starb 1691.

1704 berichtete Conradi dem Landesherren, daß es in Proseken ein Witwenhaus und eine kleine Sustentation gäbe: Eine Witwe sei nicht vorhanden, er lebe mit seiner 50jährigen Frau und der 20jährigen Tochter Anna Dorothea Blancke im Pfarrhaus. Warum er das Alter seiner Frau verjüngte, ist nicht belegt: Er wurde 1661, seine Ehefrau jedoch bereits 1643 geboren. Sie starb 1722 im Alter von 79 Jahren. Seine zweite, 19jährige Frau heiratete der 63jährige im Jahre 1724, sie überlebte ihn und wurde 1730 vom Nachfolger konserviert.⁴⁰¹

Ein ähnlicher Fall ist aus Rethwisch überliefert: Der am 7. August 1754 verstorbene Pastor Schwasmann hinterließ eine 26jährige Witwe mit zwei kleinen Kindern. Noch vor der Beerdigung des verstorbenen Pastors richteten die Kirchenvorsteher einen Brief an den Herzog und baten um Konservierung der Witwe. Sie begründeten ihren Antrag damit, daß in Rethwisch bereits eine Witwe mit ihrer unverheirateten Tochter zu versorgen sei. Der Gemeinde könne nicht die Last auferlegt werden, für eine weitere Witwe zu sorgen, dem neuen Prediger wolle man hingegen nicht zumuten, für zwei Witwen zu sorgen. Im Falle der Konservierung der Witwe Schwasmann hätte er den Vorteil *wenigstens eine ziemlich eingerichtete Haushaltung vorzufinden*. Die junge Witwe bat den Herzog bereits am 19. August 1754 um *Erteilung des Konservatoriums*. Am 9. Februar 1755, also noch vor Ablauf des Gnadenjahres, konservierte sie der gewählte Nachfolger Gideon Rudolph Nähmzwo. Der Vierzigjährige, seit Dezember 1754 Pastor in Rethwisch, heiratete die Witwe am Tage seiner Einführung.⁴⁰²

⁴⁰⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. specialia Bd. II. Sign. 8428 Bl. 10v. Bl. 11.

⁴⁰¹ Willgeroth Bd. III. S. 1343f. Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. G2 (Proseken) S. 165ff.

⁴⁰² Piersig, Streifzüge 2. Vgl. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8695 (Redewisch)

Aus der Klosterpfarre Ribnitz, deren Patronat als Kompatronat dem Landesherrn und dem Kloster zustand, sind Fälle bekannt, in denen nach erfolgter Präsentation eines Kandidaten von der Domina des Klosters Einspruch erhoben wurde. Sie konnte mit den Stimmen aller zur Wahl berechtigten Konventualinnen ihre Wunschkandidaten durchzusetzen. Nach dem Tod des Klosterpfarrers Johann Gerken (1650-1660) widersetzten sich die Domina und sämtliche Konventualinnen in einem Brief an den Landesherrn der Wahl eines von diesem bestimmten Kandidaten und forderten dagegen die Einsetzung des Kandidaten Henrici. Die Domina ließ durch ihren Provisor schreiben: *Er soll ordiniret und introduciret werden!* Herzog Christian I. gab nach: *Wollen wir die Jungfrauen laßen.*⁴⁰³ Henrici wurde am 11. August 1660 als Klosterprediger eingeführt, im Folgejahr konservierte er die Witwe seines Vorgängers Gerken und wechselte 1676 in die Erste Pfarrei der Stadtkirche zu Ribnitz. Nach seinem Weggang wiederholte sich das Spiel. Eine vom 17. März 1676 datierte Notiz ist pro memoria überliefert: *Die Domina des Kloster zu Ribnitz widersetzt sich im Jahr 1676 dem Vorschlage des Hzgs. Gustav Adolph, den Magister Keyser zum Kloster Prediger zu nehmen und beruft sich auf das vom Herzoge im Jahre 1669 cedirte jus patronatus.* Gewählt und eingeführt wurde Pastor Georg Schultz (1677-1692). Er war mit einer Ratsherrentochter aus Rostock verheiratet. Nach seinem Tod und verfloßenem Gnadenjahr habe man am 9. Juli 1693 *drei Kandidaten daselbst praesentiret und zur Wahl fürstellen laßen*, berichtete der Provisor des Klosters an den Herzog. Der Kandidat Tranitz wurde mit den Stimmen der Klosterfrauen gewählt. Er konservierte die Witwe seines Vorgängers Schultz, wechselte jedoch 1702 als Pfarrer nach Wustrow auf dem Fischland, das zur Präpositur Ribnitz gehörte. Sein Nachfolger Bartholdi wurde am 9. Juni 1702 wiederum mit den 13 Stimmen der Domina und sämtlicher Konventualinnen des Klosters gewählt. Die beiden anderen Kandidaten erhielten je vier Stimmen. Die Ehefrau des von den adligen Klosterfrauen gewählten Pastors Nicolaus Heinrich Bartholdi war auch von adliger Herkunft. Ob es einen Zusammenhang mit dem Standesdenken der adligen Konventualinnen gab, verraten die Quellen nicht. Das Heiratsverhalten der Klosterprediger entsprach dem der Pfarrerschaft in Rostock und

⁴⁰³ Schmaltz, 2. Bd. S. 89ff. Die Säkularisierung der Mecklenburgischen Landeskloster hatten den Besitz des Herrscherhauses erheblich vermehrt. Der Landesherr war Klosterfrauen gegenüber nachsichtig in der Durchführung der neuen Klosterordnung von 1559, die sich in Ribnitz erst in den folgenden Jahren durchsetzen konnte. Die Klöster waren zu Versorgungsanstalten der ledigen Töchter des Adels geworden, erst nach 1702 erhielt die Stadt Rostock in Ribnitz zwei Plätze für Töchter ihrer Bürger.

Schwerin, die bevorzugt Töchter von Mitgliedern des Rates der Stadt und Geistlichen der Domkirche ehelichten.⁴⁰⁴ Möglicherweise erwarteten die Ausübenden des Klosterpatronats eine standesgemäße Heirat von ihren Predigern. Für Ribnitz kann vermutet werden, daß Kandidaten, die mit einer Adligen verheiratet waren ebenso bevorzugt wurden wie jene, die Witwe oder Tochter des Vorgängers konservierten.⁴⁰⁵

⁴⁰⁴ Willgeroth Bd. I. S. 185f. Pastor Krüger (1623-1643): Ehefrau war Tochter eines Rostocker Superintendenten. Nach 10jähriger Vakanz: Pastor Gerken(1653-1666) Ehefrau war Tochter eines Rostocker Archidiakons. Pastor Schultz (1678-1692) Ehefrau war Tochter eines Rostocker Ratsherrn.

⁴⁰⁵ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8863 Bl. 1-13. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 179, 185f. und 200.

3.0 Abweichendes Heiratsverhalten

Die Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern war ein unverzichtbares Versorgungsinstrument im Herzogtum Mecklenburg- Schwerin. Im Folgenden stellt sich die Frage, ob seitens der Pfarramtsbewerber eine Verweigerung möglich war. Nur in wenigen Fällen konnte nachgewiesen werden, daß eine Weigerung, Witwe oder Tochter des verstorbenen Pastoren zu konservieren, die Bevorzugung eines zur Heirat bereiten Kandidaten nach sich zog. Aus Ribnitz ist das erwähnte Beispiel belegt, daß 1660 der Kandidat Henrici dem bereits gewählten Kandidaten vorgezogen wurde, weil er versprach, die Pfarrwitwe zu heiraten, was er im Folgejahr einlöste.⁴⁰⁶ Nur wenige der vocierten Kandidaten hatten schon vorher eine Braut und konnten aus diesem Grund Witwen oder Töchter ihrer Vorgänger nicht bei der Pfarre erhalten.⁴⁰⁷ 1630 mußte der spätere Domprediger Johann Susemihl diese Erfahrung machen. Der Patron wollte ihn für eine vakante Pfarrstelle in Kölzow nicht nominieren, weil er - da bereits verheiratet - die Witwe nicht konservieren konnte.⁴⁰⁸ In Moissal konnte 1682 die gewünschte Konservierung einer Tochter des verstorbenen Pastors Sensius nicht stattfinden, weil der an meines Seelmannes statt vocierte Prediger, bereits mit einer Braut versehen gewesen, schreibt die nachgelassene Pfarrwitwe, die deshalb um eine Sustentation anstelle der Konservierung nachgesucht hatte.⁴⁰⁹

Witwen, die nach ihrer Ablehnung dem Nachfolger ihres Eheherrn das Leben mit Zank, Streit und übler Nachrede erschwerten, begegnen in den Quellen häufig. In Elmenhorst stritt eine junge Witwe, die von Pastor Polemann nicht geheiratet worden war, mit ihm um das Gnadenjahr.⁴¹⁰ In Zweedorf heiratete Pastor Johann Gerhardt 1716 statt der Pfarrwitwe deren Schwester und hatte infolgedessen mit der Schwägerin einen schweren Stand. Diese erbat vom Landesherren, einen weiteren, nämlich den Kandidaten Müller zu berufen, was der Patron ablehnte. Müller wurde später Pastor in Crivitz und heiratete 1721 die Witwe.⁴¹¹ Häufig haben Kandidaten

⁴⁰⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 8863 S. 18v. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 179 u. 185.

⁴⁰⁷ Ebd. Bd. II. S. 689. P. Müller 1667. Ebd. S. 773. Pastor Richter 1662.

⁴⁰⁸ Ebd. Bd. I. S. 149. Ebd. Bd. II. S. 1055.

⁴⁰⁹ LHA Schwerin . Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 6582 Bl. 1v.

⁴¹⁰ Ebd. Sign. 2448.

⁴¹¹ Willgeroth Bd. II. S. 777 und 783. Vgl. S. 100 oben.

erst nach einer Bedenkzeit oder Androhungen durch Patron oder Parochianen nachgelassene Witwen oder Töchter bei der Pfarre erhalten. Pastor Tarnow bat auf dem Sterbebett den Satower Amtshauptmann um die Konservierung seiner elternlosen Tochter. Nachdem der Landesherr zugestimmt hatte, erklärte sich der Kandidat Pistorius dazu bereit, um *den Toten Barmherzigkeit zu erweisen*.⁴¹² Pastor Mantzel in Groß Pankow, einer Pfarre ritterschaftlichen Patronats, sperrte sich dagegen, die Tochter seines Vorgängers zu konservieren. Wegen seiner Weigerung wurde er, obwohl seit 1709 im Amt, erst 1711 introduciert, nachdem er der Heirat zugestimmt hatte. Im gleichen Jahre löste er das Versprechen ein.⁴¹³ Ähnlich verhielt es sich im Dorf Lambrechtshagen. Die Wiederbesetzung der unter landesherrlichem Patronat stehenden Pfarre verzögerte sich um zwei Jahre, weil keiner der vorgeschlagenen Kandidaten bereit war, eine der beiden Töchter des verstorbenen Pastors zu heiraten. Die Gründe lagen auf der Hand: Die ältere, 33 Jahre alt, *war nicht bei Verstand*, die jüngere war Witwe eines dänischen Soldaten. Der 41jährige Pastor Tolle konservierte die Ältere und erlangte damit die Pfarre.⁴¹⁴ Zweifellos wurden Kandidaten sowohl von adligen als auch von landesherrlichen Patronen und deren Eingepfarrten zur Konservierung gezwungen, wenn sie die Pfarrstelle haben wollten.

Einsicht, wie problematisch die Erwartung war, von einem Kandidaten die Eheschließung mit der nachgelassenen Witwe zu verlangen, bewies 1754 Graf Bothmer, Patron von Damshagen: *Tüchtige 3 Männer sollen von mir präsentiert werden; ob aber einer davon die Frau Wittib heiraten wird, ist eine große Frage, und vor mir eine große Sünde, das Conservatorium zum Gesetz zu machen*. Einer der Kandidaten heiratete die 33jährige Witwe. Willgeroth nennt den Grafen einen weißen Raben.⁴¹⁵

Ungeklärt blieb das Verhalten des Pastors Friedrich Hengst, der in Jabel von 1668 bis 1677 amtierte. Willgeroth gibt an, daß Hengst Ilse Brockmann, die Witwe seines Vorgängers Pastor Joachim Bier (1640-1665) geheiratet habe, korrigiert jedoch später den Eintrag.⁴¹⁶ Die Pfarrwitwe Ilse Brockmann wurde 1671 zu Malchow *als des sel. Pastoris Joachimi Bier zu Jabel Witwe* als Hexe verbrannt. Im vorangegangenen Prozeß wurden 16 Zeugen zitiert, an deren Spitze Pastor Hengst stand, der die Pfarrwitwe als Hexe denunziert hatte. Ob seinerseits die Absicht

⁴¹² Ebd. Bd. III. S. 1196.

⁴¹³ Ebd. Bd. II. S. 972.

⁴¹⁴ Ebd. Bd. I. S. 117f. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 205f.

⁴¹⁵ Willgeroth, Bd. III. S. 1212.

⁴¹⁶ Ebd. Bd. III. (Nachträge und Berichtigungen) S. 1471f.

bestanden hat, die Witwe zu konservieren, kann nur vermutet werden. Nach Willgeroth wirft es *ein umso trüberes Licht auf ihn, der als Angeber der Hexe aufgetreten war, als er bei der alten Pastorsche allerhand Schulden sowohl für Bücher aus dem Nachlasse ihres Mannes als auch in bar hatte*. Vielmehr könnte es sein, daß die um Jahre ältere Witwe ihn drangsaliert hatte, und er sie loswerden wollte. Ein Zusammenhang mit einer Konservierung könnte möglich sein, zu belegen ist er jedoch nicht.⁴¹⁷

3.1 Pastor David Stindtmann, Krakow 1619

Pastor David Stintmann aus Krakow weigerte sich 1619 die nachgelassene Witwe zu heiraten. Er betonte ausdrücklich, daß er ihm dankbar sei, nach seinem eigenen Willen verfahren zu dürfen und nicht gezwungen worden zu sein, die Pfarrwitwe in Krakow zu heiraten. Diese sei ihm zunächst als sonderlich tugendsam geschildert und hoch gerühmt worden, hernach habe er Gegenteiliges erfahren müssen. Sie sei böser Natur, Zanken, Keifen und Murren seien Eigenschaften, die er an ihr festgestellt und unter denen bereits der selige Ehemann gelitten habe. Seit sie wüßte, daß er sie nicht heiraten wolle, räche sie sich auf die Weise, daß sie trotz ihres abgelaufenen Gnadenjahres im Pfarrhaus wohnen bleibe, er hingegen zur Miete wohnen müsse, daß sie Holz fällen ließe, welches zum Bestand der Wedeme gehöre. Pastor Stintmann bat den Herzog, *daß mir daß Pfarhauß von ihr geräumet werdt, daß abgehown Holz dabey gelassen werde. Damit ich also zur Ruhe komme, und als ein junger Mann hier mein schweres Amt desto treulicher verrichten müge, welches nicht geschehen kann, wan die Witben dabey bleiben und also ihren mudtwillen ungehindert treiben wirdt*. Der Pastor heiratete eine andere und starb 1635 kurz nach seiner Ehefrau.⁴¹⁸

⁴¹⁷ Ebd. Bd. II. S. 719.

⁴¹⁸ LHA Schwerin.s Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 5510 Bl. 1v. und Bl. 4. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 357.

3.2 Pastor Georg Martini, Serrahn 1664

Aus Serrahn ist ein noch eindrucksvollerer Vorgang bekannt. Pastor Georg Martini weigerte sich standhaft, die Tochter seines Vorgängers zu heiraten. Ein langer Streit mit dem Patron war die Folge. Martini wurde 1662 vociert, jedoch erst 1664 ordiniert und eingeführt. Geheiratet hat er 1664 eine auswärtige Pfarrerstochter. Zuvor sollte Martini Anfang der 1660er Jahre zum Substituten des amtierenden Pastors Danneel in Gr. Vielen berufen werden und dessen Tochter heiraten, wozu ihm die Neigung fehlte, so daß aus der Berufung nichts wurde.⁴¹⁹

Nur wenige Pastoren oder Kandidaten äußerten im 17. und 18. Jahrhundert Bedenken gegen die übliche Konservierungspraxis. Das Problem der Stellensuche stand im Vordergrund. Ihre Ehen waren noch nicht normiert durch Zuneigung und passenden Altersunterschied. Wie sollten ihnen Zweifel an dieser Versorgungspraxis kommen, wenn diese ihnen von der Kirchenordnung gewiesen wurde. Die historische Entwicklung der Konservierung in Mecklenburg begann wenige Jahre nach der Einführung der Reformation. Ihre Ursachen waren die wirtschaftliche Notlage der nachgelassenen Frauen und der Wunsch der Pfarramtskandidaten, eine Pfarre zu erlangen. Erst seit Einrichtung landesherrlicher Versorgungskassen, die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts begann, waren die Bewerbungen um eine Landpfarre nicht mehr mit Zugeständnissen an persönliches Glück verbunden.

⁴¹⁹ LHA Schwerin Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 10899 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 364 und 624.

IV. Witwenkasten und Witwenkassen

1.0 Eigeninitiative Mecklenburgischer Pastoren und Gemeinden

Jeder wird beben, wenn er an seinen Tod gedenkt: an den Tod, der seine Geliebten der Armut übergeben, der Verachtung aussetzen, und sie zum Raube der traurigen Dürftigkeit machen wird, über welche er täglich Wittwen und Waysen hilflos seufzen sieht.

Diese Worte spiegeln eine Jahrhunderte währende Angst und Sorge nachreformatorischer Pfarrer um den Unterhalt ihrer nachgelassenen Familie.⁴²⁰

Bereits in den Armennordnungen der Frühen Neuzeit gab es die Verweisung auf den Gemeinen Kasten. An die Stelle mildtätiger Stiftungen tritt damit die Einheitlichkeit, die Normierung der Almosen, mit denen Arme unterstützt wurden. Zwischenmenschliche Beziehungen vom Geber zum Nehmenden nahmen ein Ende. Es begann, negativ ausgedrückt, die Gleichmacherei und Anonymität des Spendenwesens. Der Kasten bildete ein Sondervermögen aus, es wurde zur Christenpflicht gemacht, an ihn eine bestimmte Summe zu entrichten, so daß trotz Freiwilligkeit eine Nähe zu Steuerabgaben gesehen wurde, ein Grund für die Unbeliebtheit der neuen Einrichtung. Die Forderung, Stiftungen zugunsten des Gemeinen Kastens, einer Erfindung der Evangelischen Kirchenordnungen, umzuwidmen, schlugen zumeist und besonders auf dem Lande fehl, weil sie dem Stiftungsgedanken nicht entsprachen: Eine Auszahlung an bestimmte Adressaten einer Stiftung war nicht mehr gewährleistet.⁴²¹ In wenig veränderter Form bedienten sich Pfarrerschaft oder Pfarrgemeinden des Konzepts vom Gemeinen Kasten und richteten Pfarrwitwenkasten ein. Die Kasten bildeten den Anfang einer Pfarrwitwenversorgung und müssen als Vorläufer von Pfarrwitwenkassen gesehen werden.

Mecklenburgische Geistliche hielten Ende des 17. Jahrhunderts den Zeitpunkt für eine Pfarrwitwenversorgung in ihren Gemeinden für gekommen. Noch waren Konservierungen von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern gemäß der Kirchenordnung üblich. Warnende Stimmen waren schon zu hören: Männer wie der Rostocker Superintendent Johann Nicolas Quistorp (1651-1715) und der Güstrower Rat Daniel

⁴²⁰ LHA Schwerin. Kirchen und Schulen Generalia. Sign. 2158. Pastor Paschen Heinrich Hane aus Gadebusch schreibt am 20. August 1804 über eigene Berechnungen der Witwenkasse an seine Amtsbrüder.

⁴²¹ Schubert, Der starke Bettler. S. 890ff.

Nicolai, 1654 Gesandter des Mecklenburgischen Herzogs beim Reichstag zu Regensburg, forderten die Einrichtung von Witwenkasten, Witwenfonds und den Bau von Witwenhäusern, um der Konservierung ein Ende zu bereiten.⁴²²

Die hier vorgestellten Witwenkassen wurden sämtlich von Pfarrern oder einer örtlichen Pfarrerschaft gegründet. Kirchengut, Armenkästen und Beiträge der einzelnen Pfarrer bildeten das Kapital der Kassen .

⁴²² Schmaltz, 3. Bd. S.104.

1.1 Pastor Michael Brandenburg, Boizenburg 1683.

Boizenburg, schon im 12. Jahrhundert erwähnt, liegt an der Elbe. 1217 werden ein Pleban und ein Priester genannt, demnach muß damals mindestens eine Kirche bestanden haben.⁴²³ Für 1241 ist für Boizenburg der Name Civitas belegt. Boizenburg kam nach der Landesteilung von 1611 an das Herzogtum Güstrow. Mit der Teilung von 1701 fiel die Stadt an das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, nachdem bereits 1695 die Linie Mecklenburg-Güstrow erloschen war.⁴²⁴

Aus Boizenburg liegt eine Quelle vor, in der hundert Jahre vor dem Beginn der vom Landesherren unterstützten Witwenversorgung Vorschläge zur Einrichtung eines Witwenkastens gemacht werden.

Diese Quelle kann quasi als ein „missing link“ der Witwenversorgung gelten, da sie aus einer Stadt von der Not der nachgelassenen Witwen berichtet. Nach den vorliegenden Quellen konnte zunächst vermutet werden, daß auf dem Lande das Problem unversorgter Pfarrwitwen größer gewesen sei.

Im Jahre 1666 hatte die Boizenburger Pastorenwitwe Anna Helena zur Nedden geklagt, daß sie nach verflossenem Gnadenjahr etliches zu ihrer Unterhaltung bekommen möge, da *die Priesterwitwen hieselbst nicht das geringste zu heben haben, da sie von leben können, wenn das Gnadenjahr zuende ist.*⁴²⁵

Wie zu belegen sein wird, war dagegen im Jahre 1704 eine ausreichende Witwenversorgung vorhanden, als deren Urheber der Boizenburger Präpositus Michael Brandenburg zu gelten hat.

Brandenburg wurde am 3. September 1622 in Leina bei Gotha als Sohn des Magisters Pastor Martin Brandenburg und von dessen Frau Maria, geborene Meyfarth aus Haina bei Gotha, getauft.

In Gotha ging Brandenburg zur Schule, studierte dann in Erfurt und Königsberg. Reisen führten ihn nach Dänemark, Schweden, Holland und England. 1651 legte er in Gotha sein theologisches Examen ab, wobei auffällt, daß er trotz umfangreicher Studien keinen Magistertitel erworben hatte. 1654 wurde er an die Pfarre von Friedrichroda berufen, in der er seit 1656 als Adjunkt tätig war. 1671 erhielt er einen

⁴²³ Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. I. Schwerin 1863: Nr. 231 von 1217. *Sifrido plebano de Boizeneburg*. Nr. 236 vom 10. Juli 1217: *Rutegerus sacerdos in Boyzeneburg*.

⁴²⁴ Karge, Münch, Schmied: Geschichte Mecklenburgs. S. 84f.

⁴²⁵LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. specialia Bd. I. Sign. 795 Bl. 22-27.

Ruf als Propst nach Boizenburg auf die Erste Pfarre. Er war dreimal verheiratet. Die erste Ehefrau starb 1655 nach der Geburt des ersten Kindes, die zweite, Anna Maria Glassius, lebte bis 1677. Aus dieser Ehe gingen neun Kinder hervor, von denen sechs das Erwachsenenalter erreichten. In dritter Ehe war Brandenburg mit der Amtsvogtwitwe Margarete Wetzel verheiratet, die ihn überlebte und 1719 starb. Im Jahre 1692 wurde er emeritiert und starb am 17. November 1693 in Boizenburg.⁴²⁶

Einer seiner Söhne wurde Pastor der Zweiten Pfarre. Eine Tochter wurde 1679/80 vom Sohn seines Vorgängers, ebenfalls Zweite Pfarre Boizenburg, konserviert. Eine zweite Tochter heiratete 1692 dessen Bruder, der damals Pastor in Friedland war. Ein Enkel wurde Pastor bei Lauenburg, so daß sich an dieser Familie die ganze Bandbreite des Heiratsverhaltens von Angehörigen einer Pfarrfamilie darstellen läßt.

⁴²⁷

Auf Drängen des Rostocker Superintendenten Samuel von Voß (1670-1674) sollte die Reform des Dorfschulwesens nach Gothaer Vorbild im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin durchgeführt werden. Brandenburg wurde nach Boizenburg auf Initiative von Voß berufen. Brandenburg ermahnte in dieser Pfarre Eltern in Wort und Schrift, ihre Kinder zur Schule zu schicken. An die Obrigkeit wandte er sich mit der Aufforderung, Schulgebäude zu bauen. Gothaer Schulverhältnisse waren sein Vorbild: In diesem Herzogtum gab es in fast jedem Dorf eine Schule; die Kinder mußten sie vom fünften bis zum vierzehnten Lebensjahr besuchen und diese Schulzeit mit einer öffentlichen Abschlußprüfung beenden. Das Schulgeld betrug wöchentlich einen Schilling. Brandenburg verfaßte für Boizenburg eine Schulordnung mit genauen Lehrplanangaben und visitierte vierteljährlich die Schulen in seinem Amtsbezirk.⁴²⁸

In Gotha die Versorgung der Predigerwitwen in der Weise seit 1645 geregelt, daß sie von einer Witwenkasse Unterhalt bezogen. An deren Errichtung hatte Generalsuperintendent Glassius, der Schwiegervater Brandenburgs, Anteil gehabt. Die unzureichende Versorgung der Boizenburger Pfarrwitwen und von deren Kindern hatte Pastor Brandenburg vor Augen. Durch Konservierung allein konnte diese Not nicht behoben werden. Am 14. April 1683 schrieb Brandenburg an

⁴²⁶ Möller Bernhard: Thüringer Pfarrerbuch Bd. 1 Herzogtum Gotha, herausgegeben von der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte. Neustadt an der Aisch 1995. S. 172 und 268.

⁴²⁷ Willgeroth Bd. II. S. 759f.

⁴²⁸ Schmaltz 3. Bd. S. 72f.

Herzog Christian I. (1658-1692), *daß viele Prediger selber ihr Amt sonderlich im Alter mit Seufftzen verrichten, in dem sie nichts anders vor Augen sehen, alß ihrer Ehefrauen samt derer Kindern nach ihrem Tode Jammer und Elend.*⁴²⁹

Er wollte dieses Elend für die Stadt Boizenburg beenden, insbesondere für jene Witwen, die nicht bei der Pfarre erhalten werden konnten, sondern sie mit ihren Kindern verlassen und ohne geregelten Unterhalt leben mußten.

In sieben Punkten führte Brandenburg am 14. April 1683 seine Vorschläge für die Witwenversorgung in Boizenburg aus.⁴³⁰ Er ahnte nicht, daß seine Tochter 1688, seine Schwiegertochter 1701 und die Frau seines Nachfolgers ebenfalls 1701 die ersten Witwen sein würden, die in den Genuß der neuen Witwenverordnung kommen sollten. Selbst die Möglichkeit, daß mehrere Witwen zu versorgen seien, hatte er bedacht, und dieser Fall trat bereits 1701 ein.⁴³¹

Im ersten Punkt seiner Vorschläge hielt Brandenburg die Schaffung von Witwenhäusern oder Witwenwohnungen für wichtig, damit Pfarrwitwen und ihre Kinder nach Ablauf des Gnadenjahrs dort Wohnung finden könnten *dieweil leider hier in Boizenburg der Kirchenordnung schnurstracks zu wieder kein Wittwen=Hauß vorhanden*. Für den Fall, daß keine Witwe vorhanden sei, müsse das Haus vermietet werden und die Heuer den Kircheneinkünften zugerechnet werden. Vermietet werden soll *solches Hauß andern ehrliche Leute, so eines stillen Lebens sind, und es reinlich halten*. Der nächste Punkt regelt bereits genau den Unterhalt der Witwen: Ein in Gerum gelegenes Pfründengut, das den beiden Boizenburger Pastoren zukam, wurde von einem Halbhüfner bewirtschaftet, der jährlich 8 Rthl. Dienstgeld, 2 Rthl. Pacht, 6 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Hafer und 2 Rauchhühner abzuliefern hatte. Diese Einnahmen sollten fortan den Pfarrwitwen der Gemeinde Boizenburg als Unterhalt dienen. Falls keine Pfarrwitwe vorhanden sei, dürften die beiden Pastoren Frucht, Rauchhühner und Pachtgeld behalten. *Die acht Rthl. Dienstgeld aber sollen jährlich in einen wolverwahrten Wittwen Kasten, welcher da zu gemacht werden sol, unter zweyen Schlüsseln, wovon ietweder Prediger einen haben sol, in Verwahrung zum Vorrath eingelegt werden, und sol solches angehen von verwichenem Michaelis termin des verfloßenen 1682 Jahres und also jährlich darmitt von unß und unseren Successoribus continuieret werden.*

⁴²⁹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 795 Blatt 22.

⁴³⁰ Ebd. Bl. 22-27.

⁴³¹ Willgeroth, Bd. II. S. 759ff.

Hinzu sollten weitere Einnahmen kommen: Je eine Mark aus dem Armenhaus und dem Armenkasten, ebenso je eine von den Bützower und Bandekowschen Kapellen als beständiges Almosen für den Witwenkasten, damit ein Vorrat angelegt werden und ggf. eine zweite Witwe versorgt werden könne. Mit der Zeit, wenn es einen Überschuß gäbe, dürfte auch Kapital gegen Zinsen verliehen werden.

Im dritten Punkt führte Brandenburg aus, daß eine Witwe nach dem Ablauf des Gnadenjahres aus Gerum nicht allein 8 Rthl Dienstgeld, sondern auch die 2 Rthl. Pachtgeld sowie die oben beschriebene Frucht erhalten sollte. Die beiden Rauchhühner jedoch verblieben den Pastoren. Zusätzlich sollten Armenkasten und Armenhaus der Witwe je 2 Rthl., die beiden Kapellen aber je 5 Rthl. geben: Diese Abgabe müsse nur entrichtet werden, wenn es eine zu versorgende Witwe gäbe. Wenn die Witwe verstürbe, sollten alle Zahlungen geleistet werden, wie unter Punkt zwei festgesetzt.

Der Punkt vier behandelte den Fall, daß zwei Witwen gleichzeitig zu versorgen seien: Die älteste oder erste Witwe behielt das unter Punkt drei Festgesetzte. Die Frucht aber mußte sie mit der zweiten Witwe teilen, die zusätzlich aus dem Witwenkasten 15 Rthl jährlich auf Michaelis erhalten sollte.

Im fünften Punkt ging Brandenburg auf den seltenen Fall ein, daß drei zu versorgende Witwen in Boizenburg lebten. Die dritte Witwe sollte zehn Rthl. erhalten. *Wo aber noch mehr Wittwen werden sollten, worwieder doch die Kirchenordnung p278 gute Vorsehung getan, so müßte die letztere so lang warten, biß die älteste mit tode abgienge, alßdann könnte ordentlich eine nach der anderen in der Hebung succedieren.*

Der sechste Punkt regelte die Buchführung des Witwenkastens: *Über die Einnahme und Außgabe solches Wittwen Kastens und was ietweder Wittwen jährlich empfanget, sol alle Jahr Rechnung zur gewöhnlichen Zeit zugeleget und ein Exemplar in dem Wittwen Kasten verwahret werden und werden die, so darmitt zu thun haben, den Wittwen zum besten solche mühe willig auf sich nehmen und kein Gebühr dafür forden.* Einen Schlüssel zu dem Kasten erhielt der Präpositus, also der Erste Pfarrer, den anderen der Pastor der Zweiten Pfarre. Sollte einer der beiden sterben, so mußte dessen Witwe ihn verwahren, bis der Nachfolger ihres Eheherren sein Amt angetreten hatte.

Im siebten und letzten Punkt ging der Präpositus auf die Versorgung von Theologie studierenden Söhnen verstorbener Pastoren ein. Wenn die Mutter im Gnadenjahr, vor dessen Ablauf oder danach stürbe, so sollten diese Söhne für drei Jahre die Hebungen

der Mutter erhalten. Bedingung dafür waren ein tatsächlich dreijähriges Studium und Wohnung am Ort der Universität.

Diese Punkte, so bat Brandenburg, möge der Landesherr den Superintendenten des Rostocker Kreises, den Rostocker Ratsherren, den Vorstehern und Pastoren der Kirchen und aufgeführten Kapellen und Institutionen anempfehlen und sie zu ewigen Zeiten festhalten.

Was ist nun aus diesem Werk geworden? Am 15. November 1704 galt in Boizenburg noch folgende Regelung für die Witwenversorgung:

1. Die Einnahmen des Witwenkastens: Die Kirche zahlte jährlich 10 Mark in den Witwenkasten. Von der Bandekower Kapelle kamen 16 Mark, von der Gültzer Kapelle 21 Mark. Das Armenhaus zahlte 15 Mark, der Armenkasten mußte 12 Mark einzahlen. Aus Gerum kamen dem Witwenkasten 24 Mark Dienstgeld und zwei Mark Pachtgeld zu. Mußten zwei Witwen versorgt werden, erhöhten sich die Abgaben. Die Einkünfte des Predigerwitwenkastens, so der Name, betragen jährlich insgesamt 109 Mark und 8 Schillinge, zuzüglich Zinsen von 6 Mark und 8 Schillingen.

2. Zu versorgen waren 1704: Erstens eine Witwe und ihre drei studierenden Söhne, Hinterbliebene des Amtsnachfolgers von Brandenburg, des Präpositus Christian Sauer, der in Boizenburg von 1692 bis zum 5. Januar 1701 amtierte. Zweitens die Witwe des Pastors Balthasar Christian Brandenburg, Sohn des Michael Brandenburg, der die Zweite Pfarre von 1692 bis zum 5. März 1701 innehatte. Er hatte eine dreiunddreißigjährige Witwe mit fünf Kindern im Alter von vier bis zehn Jahren hinterlassen. Einer der Söhne, Michael, wurde später Pastor im Herzogtum Lauenburg. In Boizenburg war eine Tochter Brandenburgs 1688 Witwe des Pastors der zweiten Pfarre Magister Johann Friedrich Klinge geworden. Ob bereits sie in den Genuß der väterlichen Reformvorschläge kam oder eine zweite Ehe einging, ist nicht bekannt.

3. Zur Verteilung gelangten an die erste Witwe 65 Mark, die zweite Witwe erhielt 45 Mark, eine dritte Witwe wurde nicht erwähnt, obwohl die dritte Ehefrau des Präpositus Brandenburg bis 1717 gelebt hat. Über ihren Aufenthaltsort und ihre Versorgung ist nichts bekannt. Es kann nur vermutet werden, daß seine dritte Ehefrau, bereits vor der Ehe mit Brandenburg Amtsvogtwitwe aus Soltau, zu Angehörigen in diese Stadt gezogen ist und damit, wie in ähnlichen Fällen, kein Witwengeld erhielt.

Die Kirchengemeinde der Stadt Boizenburg war nicht arm. Sie zahlte ihren beiden Pastoren um 1700 neben den erwähnten Einnahmen ein Gehalt von jährlich 130

Mark. Die mit dem Kirchenamt verbundenen Pfründen ermöglichten es, daß die Stiftung im wesentlichen aus Pfarrhebungen entstehen konnte.⁴³²

Zum Vergleich hieß es im benachbarten Zahrendorf: *an beständigem Geld und Besoldung nichts*.⁴³³ Aus dem nahen Granzin schrieb der Amtsinhaber: *Stehend Geld hat der Pastor nichts*.⁴³⁴

Für Boizenburg war es ein Glücksfall, daß Präpositus Brandenburg mit seinen thüringischen Erfahrungen eine Reform von Schulen und Witwenversorgung an seinem Mecklenburger Wirkungsort einführen konnte.

1.2 Johann Christian Schuster aus Grevesmühlen.

Gott zu ehren, und aus Mitleyden vor denen hiesigen künftigen Wittwen, beginnt Johann Christian Schusters Entwurf zu einer Predigerwitwenkasse in Grevesmühlen.⁴³⁵ Die Stadt liegt an der ehemaligen Handelsstraße von Lübeck nach Wismar, im Nordwesten des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin.

Johann Christian Schuster, mit einer Amtsschreiberwitwe verheiratet, war seit 1705 zweiter, von 1722 bis 1739 erster Pastor und Präpositus in Grevesmühlen. Sein lediger Sohn Johann Christian stand ihm in seinen beiden letzten Amtsjahren als Adjunkt zur Seite. Er wurde 1739 nach der Emeritierung des Vaters, der aber das Präposituramt bis zu seinem Tod 1745 behielt, zweiter Pastor. 1746 wurde er Präpositus und amtierte von 1750 bis 1755 als erster Pastor.⁴³⁶

Schuster beschloß 1725, eine Predigerwitwen-Stiftung zu Grevesmühlen zu gründen. Sein Entwurf gliedert sich in neun Punkte, von denen die wichtigsten erwähnt werden sollen. *Aus Mitleyden vor denen hiesigen künftigen Wittwen Ehrn Pastorum*, verzichtete er auf die ihm in seinen Funktionen als Kirchenoeconomicus und Structuarius zustehende Einnahme von 29 Talern und zwei Schillingen. Er wollte das Geld vier Jahre lang sammeln, damit von den errechneten Zinsen *20 Thaler einer Wittwen auf jedes Jahr werden könne*.⁴³⁷ Es ist nicht überliefert, wie Schuster das Geld angelegt hat.

⁴³² Schubert Anno 1704. Lfg. H2 Boizenburg S. 179ff.

⁴³³ Ebd. S. 166ff.

⁴³⁴ Ebd. S. 115ff.

⁴³⁵ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen. Predigerwitwenkasse /65.

⁴³⁶ Willgeroth, Bd. II. S. 1192.

⁴³⁷ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen /65.

Schuster verzichtete insgesamt auf folgende Einnahmen:

<i>Vor Speisekosten beym sitzen</i>	<i>10 Thaler</i>
<i>Salarii loco</i>	<i>12 Thaler</i>
<i>alte Gerechtigkeit</i>	<i>1 Thaler und 2 Schillinge</i>
Vor 2 stück Acker welche er (=Schuster) ümsonst brauchet, <i>nun aber zu verheuren wären</i>	<i>6 Thaler</i>
Dazu kamen:	
<i>Der Seel. Fr. Wittwen Gefälle gewesen folgende:</i>	
<i>An haußheüer aus der Oeconomie</i>	<i>6Thaler</i>
<i>Structur Rechnung</i>	<i>6 Thaler</i>
Ambtsgefällen, (die mir vorerst auch zugestanden) <i>ebenfalls</i>	<i>6 Thaler</i>
<i>Aus dem Armenhäuser Register</i>	<i>1 Thaler und 8 Schillinge</i>
<i>An Ackerheüer vor vier Morgen</i>	<i>12 Thaler</i>
An Heüer vors Wittwenhaus und der Wittwen <i>Scheüer</i>	<i>22 Thaler.</i>

*Endlich ex speciali gracia á Deo Crasule*⁴³⁸

derselben vom Armenhause oder Klingbeutel

Gelde quartaliter vermachte 2 Th. aufs Jahr

also *8 Thaler.*

Damit wurde die Summe von 29 Talern und zwei Schillingen noch um insgesamt 61 Thaler und 8 Schillinge vermehrt.⁴³⁹

Im fünften Punkt seiner Ausführungen legt er dar, daß bei 90 Talern jährlich in vier Jahren bereits die Summe von 360 Talern ohne Berücksichtigung von Zinsen der Predigerwitwen Stiftung zur Verfügung stehen würde. In Punkt sechs heißt es: *Die Approbation solches Vortrags und Verordnung auf 4 Jahr Vorerwehnte Gefälle aus denen piis corporibus zu nehmen.*

⁴³⁸ In der handschriftlichen Abschrift der Stiftungsurkunde vom Jahre 1729, die im Jahre 1903 hergestellt wurde, heißt es: Endlich ex speciali gracia a Deo crasule. (Endlich aus besonderer göttlicher Gnade künftig...).

Freundlicher Hinweis von Herrn Archivrät Dr. Piersig.

⁴³⁹ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen /65. Vgl. Schubert Anno 1704 Lfg. G2 (Grevesmühlen) S. 121 ff: In der Beichtkinderliste sind weder Oeconomicus noch Structuarius verzeichnet, so daß vermutet werden kann, daß der Ortspastor diese beiden Ämter ausgeübt hat.

In dem siebten Punkt hofft er, daß von Spendengeldern für Kirchenbauten, *Die itzt noch Vorhandenen 200 Thaler mit zum Wittwen Capital zu nehmen vergönnet seyn möchte.*

Im folgenden achten Punkt führt Schuster aus, daß zur Zeit keine baulichen Veränderungen an den Kirchengebäuden nötig und geplant seien, so daß, wenn die erwähnten 200 Taler zum Witwenkapital kämen, *nur unnötiges Bauen verwehret würde.*

Im letzten Punkt bat er die Hochfürstl. H. Kirchen-Commissarii, *daß sie ohne meldung bey der Regierung dieses concediren möchten, indem keinem pio corpori hierdurch etwas abgehet, und nichts neues auferleget, vielmehr alles im vorigen stande gelassen, und doch etwas heylsames beschaffet wird.* Präpositus Johann Christian Schuster und Pastor Johann Heinrich Buttstädt haben am 20. Januar 1729 diesen Entwurf unterzeichnet. Bereits acht Tage später erfolgte die Anweisung der zuständigen Parchimer Superintendentur, daß die Predigerwitwen Stiftung in Grevesmühlen ihren Anfang nehmen könne. Weil dieser Vorschlag Schusters der *Christlichen Billigkeit und der Kirchenordnung Cap. IV § 5 conform geachtet* wurde, erfolgte keine Meldung an die Regierung.⁴⁴⁰ Dazu die Ausführungen des Archivdirektors Grotefend vom 8. April 1903: „Vermutlich ist eine solche (sc. Meldung) gar nicht erfolgt, da die Prediger in Punkt 9 der Stiftung eine Meldung bei der Regierung nicht für nötig hielten und der Superintendent Engelken zu Parchim und der Visitationssekretär Goldschmied die Stiftung vi commissionis generalis genehmigt haben.“⁴⁴¹

In Grevesmühlen lebten die Witwen nicht von Almosen, ihnen kam zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits oben genanntes Witwengefälle zu. Das von Schuster gesammelte Geld wurde vermehrt durch freiwillige Gaben und der Tatsache, daß in den folgenden Jahren keine Witwe versorgt werden mußte. Von 1729 bis 1750 wurden keine Zahlungen an Witwen geleistet. Die Witwe des Pastors Johann Heinrich Buttstädt (Erste und Zweite Pfarre 1739-1750) erhielt von 1750 bis 1762 alle Einnahmen aus Zinsen, Hausmiete und Ackerpacht. Nach 1762 war wiederum keine Witwe zu versorgen; erst die Witwe des Pastors Christian Lorenz Kräpelin (Zweite Pfarre 1756-1786) erhielt bis zu ihrem Tode 1827 etwa 220 bis 230 Mark

⁴⁴⁰ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen/65.

⁴⁴¹ Piersig, Erhard, in: Rechtsnatur und Rechtsnachfolger der Prediger-witwenkasse zu Grevesmühlen. Schwerin 1999. S. 1. Anlage zur Akte Grevesmühlen PW-Kasse/20.

N2/3.⁴⁴² Ab 1803 wurde diese Summe um drei Reichstaler N2/3 erhöht. Zusätzlich erhielten die Witwe des Pastors Jakob Bandelin (Erste und Zweite Pfarre 1786-1821) bis 1843 und die Witwe des Präpositus Magister Bernhard Christian Kosegarten (Erste und Zweite Pfarre 1750-1803) Wittumsbezüge. Von 1844 bis 1875 gab es keine Witwe. An die Witwe des Pastors Wilhelm Martens (Erste und Zweite Pfarre 1846-1875) wurden von 1876 bis 1880 jährlich 500 Mark gezahlt. Sie war die letzte versorgungsberechtigte Witwe.⁴⁴³ Die Kasse leistete von den Zinsen großzügig Beihilfen an Pastoren und deren Familienangehörige: Aus Damshagen kam am 4. August 1873 das Dankschreiben einer Witwe Ost wegen einer *reichlichen Gabe von 150 Reichstaler*.⁴⁴⁴ Für ihre fünf Kinder im Alter von elf bis zu zweiundzwanzig Jahren bat die Witwe des Pastors Bernhard Christian Walzberg (1864-1866)⁴⁴⁵ am 22. April 1873 um Unterstützung, die ihr wenige Wochen später gewährt wurde.⁴⁴⁶ Pastoren und ihren Ehefrauen wurden Kuraufenthalte genehmigt. Otto Münster, seit 1906 Erster Pastor in Grevesmühlen, erhielt eine Zulage von 200 Mark für Reisebegleitung, *da er Furcht hat, allein zu reisen*.⁴⁴⁷ Sogar noch im Jahre 1922 wurde die ledige und bedürftige Tochter des Grevesmühlener Pastors Löscher mit 1000 Mark unterstützt.⁴⁴⁸

Die Grevesmühlener Pfarrwitwen Stiftung war die einzige mecklenburgische Predigerwitwenkasse, die ihre Anfangsjahre überlebte und bis in das 20. Jahrhundert unrenoviert bestand. 1892 betrug das Stiftungsvermögen mehr als 32000 Mark. Mit oberbischöflicher Verfügung vom 26. Mai 1903 wurde die Verwendung des Aufkommens der Stiftung für den Fall geregelt, daß keine Witwe vorhanden ist. Die Aufkünfte sollten für diesen Fall kapitalisiert werden. Ende 1917 war das Kapital bei einem jährlichen Zinsertrag von mehr als 2000 Mark auf 64.405,89 Mark

⁴⁴² Schrötter, Frh. Von, Friedrich: Wörterbuch der Münzkunde. Berlin, Leipzig 1930. S. 457. Neuer 2/3 Taler, dessen Wert, in Mark ausgedrückt, Schwankungen unterlag. Neue Zweidrittel Taler wurden wegen Mangels an eigenen Gulden diesen gleichgestellt.

⁴⁴³ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen/19. Brief vom 19. April 1901 von der Kirchenökonomie Grevesmühlen an den hohen Oberkirchenrat in Schwerin. Vgl. Willgeroth Bd. III. Grevesmühlen 1. und 2. Pfarre S. 1192 ff.

⁴⁴⁴ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen /25.

⁴⁴⁵ Willgeroth Bd. II. S. 768.

⁴⁴⁶ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen/24.

⁴⁴⁷ Ebd./40. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1195.

⁴⁴⁸ LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen/59. Vgl. Willgeroth, Bd. III. S. 1195.

angewachsen. Der Erste Weltkrieg und die nachfolgende Inflation bewirkten einen Einbruch der Vermögensverhältnisse. Nach 1935 wurden die Überschüsse der Predigerwitwenkasse an die Landeskirchenkasse abgeführt, da die Predigerwitwen aus dem landeskirchlichen Haushalt ihre Witwenversorgung erhielten. Das Kapital betrug 1943 insgesamt 17000 RM. In einem Rechtsstreit darüber, wem das Vermögen zustünde, wurde 1943 entschieden, daß Wertpapiere, zehn Grundschuldbriefe und das Guthaben eines Sparbuchs der Landeskirchenkasse zu überstellen seien. Zur Ausführung kam jedoch nur der Beschluß, das Sparguthaben von 2900 RM der Landeskirchenkasse zu überweisen. 1944 hatte der Oberkirchenrat im Zusammenhang mit einer Anfechtung der Vermögens- und Grundsteuerbescheide für die Predigerwitwenkasse festgestellt, *daß die Predigerwitwenkasse kein selbstständiges Rechtssubjekt ist, auch nie ein selbstständiges Rechtsobjekt war. Sie stellt insbesondere auch keine Stiftung im Rechtssinne dar. Es handelt sich vielmehr um einen Teil des Vermögens der Kirche zu Grevesmühlen.*⁴⁴⁹ Zweifellos war das so formuliert, um den Kassenbestand der steuerlichen Veranlagung zu entziehen. Mit Verfügung vom 8. Dezember 1947 änderte der Oberkirchenrat einen vorausgegangenen Entscheid, nach dem nunmehr nur die angesammelten Kapitalien und die jährlichen Überschüsse abzuführen seien. Nach 1955, als das Rechnungs- und Kassenwesen der Mecklenburgischen Landeskirche umgestellt wurde, sah man das Restvermögen als Teil des Kirchenärars der Ortskirche Grevesmühlen an. Damit wurde diese zum Rechtsnachfolger der Predigerwitwen-Stiftung zu Grevesmühlen.⁴⁵⁰ Die Grevesmühlener Pfarrwitwen, bei Gelegenheit bis 1922 im Genuß einer „Zusatzrente“, waren künftig anderen Mecklenburgischen Witwen gleichgestellt.

1.4 Johann August Hermes aus Waren.

Aus Waren meldeten am 6. Oktober 1704 die beiden Ortspastoren Rehfeld und Havermann ihrem Landesherrn: *Von Wittwenhäusern können wir nichts melden, allermåßen (wie wir von alten Leuten vernommen) niehmals einige hieselbsten gewesen, sondern die hinterbliebene Predigerwittwen haben Ihnen selbst Behausung und Unterhalt leyder! schaffen müßen.* Wenige Jahre zuvor war die Stadt zum dritten Male bis auf wenige Häuser einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen, so daß große

⁴⁴⁹ Vgl. LKA Schwerin. Akte Grevesmühlen/83.

⁴⁵⁰ Piersig: Rechtsnatur und Rechtsnachfolger. S. 3.

Armut geherrscht haben dürfte. Die oben erwähnten Pfarrer erhielten neben der Nutzung zahlreicher Pfarräcker zu dieser Zeit bereits *pro salario* 103 Reichstaler.⁴⁵¹ Als 1770 Johann August Hermes, seit 1764 Zweiter Pastor zu Sankt Georgen in Waren, Erster Pastor und Präpositus wurde, hatte sich die Hinterbliebenenversorgung der Wahrener Pfarrwitwen nur wenig verbessert. Um hier etwas zu bewirken, bedurfte es wiederum einer außergewöhnlichen Person.

Johann August Hermes wurde am 24 August 1736 in Magdeburg geboren, war zweimal verheiratet und starb am 6. Januar 1822 in Quedlinburg. Er entstammte einem pietistischen Elternhaus, studierte Theologie in Halle, wo er in den Franckeschen Anstalten wohnte und dort als Hilfslehrer sein Brot verdiente. Nach dem Siebenjährigen Krieg kam er nach Mecklenburg. Zunächst Hilfsprediger in Retzendorf, wurde er 1759 Pastor in Gorschendorf und erhielt 1765 in Waren die bereits erwähnte Stelle als Pastor und Präpositus.⁴⁵² In diesem Ort gründete er die erste mecklenburgische Lesegesellschaft und verfaßte Erbauungsschriften, obwohl er im Herzen kein Pietist mehr war. Vielmehr galt er als einer der ersten Pastoren des Rationalismus in Mecklenburg. In Waren geriet er 1773 in Gegensatz zu den orthodoxen Pietisten und wurde zum Lehrfall.⁴⁵³ Noch vor Abschluß des Verfahrens

⁴⁵¹ Schubert Anno 1704. Lfg.A2 (Waren) S. 157f.

⁴⁵² Willgeroth, Bd. I. S. 556.

⁴⁵³ Schmaltz 3. Bd. S.185ff. In seinen wöchentlichen Beiträgen zur Beförderung der Gottseligkeit, die auch im frommen Herzogshaus gelesen wurden (Herzog Friedrich der Fromme (1756-1785), behandelte er das Thema "Einwendungen gegen die Lehre vom Leiden Christi". Diese Schrift wurde zum Anlaß für das Verfahren gegen ihn. Man warf ihm vor, er unterschläge, daß Gott ohne Genugtuung begnadigen könne, daß die Notwendigkeit des Versöhnungstodes nicht beweisbar sei. Hermes spreche zwar vom Versöhnungstod, denke dabei aber, was er wolle. Zahlreiche Schriften gegen Hermes Lehrmeinungen zirkulierten im Herzogtum. Der Herzog, zunächst auf seiner Seite, wurde u. a. von dem pietistischen Superintendenten Keßler und dem Rostocker Professor Döderlein zum Prozeß gedrängt. Hermes antwortete auf die Angriffe mutig: *Man überzeugt mich mit Gründen, aber nicht mit Machtansprüchen und Drohungen.* Am 29. Juni 1773 wurde vor dem Konsistorium Anklage wegen Bestreitung des Fundamentalartikels von der Genugtuung Christi erhoben. Gesundheitlich war Hermes dem Prozeß nicht gewachsen. Bereits am zweiten Verhandlungstag konnte er nicht mehr erscheinen. Er bat den Herzog zum Leidwesen seiner Gemeinde um seine Entlassung aus dem Pfarramt. Auch nach seinem Weggang wurde der Kampf fortgeführt. Der Rostocker Theologe Reinhard sagte dazu abschließend: *Auch diese Periode muß sich erst ganz entwickeln, alsdann wird sich von selbst zeigen, daß die Eitelkeit des Menschen nichts gegen die göttliche Wahrheit vermag.* Kindlers Literatur Lexikon. Bd. 7 München 1986. S. 5548f.: Der Roman "Das Leben und die Meinungen des Herrn Magister Sebalduß Notanker" von Friedrich Nicolai (1733-1811) beschreibt einen gelehrten Dorfpfarrer, dessen Wirken der Fall Hermes zu Grunde liegt. Ob der Buchhändler und

berief ihn Friedrich II. von Preußen durch das Magdeburger Konsistorium auf Pfarre und Inspektorat Jerichow, 1822 wurde er Konsistorialrat und Oberhofprediger bei der Fürstbittissin in Quedlinburg. Zuvor hatte ihm die Universität Helmstedt die theologische Doktorwürde verliehen. Bis zu seinem Tode war er unermüdlich tätig in seinen vielen Aufgaben im Kirch- und Schulwesen. Als theologischer Schriftsteller verfaßte er ein „Handbuch der Religion“, das vier Auflagen von je 6000 Exemplaren erreichte und in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde.⁴⁵⁴

In Mecklenburg kam ihm das Verdienst zu, 1768 die mecklenburgische Prediger=Witwen= und Waisen= Verpflegungsgesellschaft gegründet zu haben.⁴⁵⁵ Darauf ist unten im Zusammenhang mit der landesherrlichen Witwenkasse näher einzugehen.

1.4. Johann August Uhlig aus Poserin.

Ein Konzept für eine private Witwenvorsorge hat Pastor Johann August Uhlig entwickelt. Uhlig wurde am 4. Oktober 1757 in Halle geboren. Er amtierte von 1785 bis 1822 als Pastor in Groß und Neu Poserin, das zur Superintendentur Güstrow und Präpositur Plau gehörte. Am 28. März 1835 starb er in Wittenberge. Uhlig war seit 1785 mit einer Pastorentochter verheiratet, die ein Jahr vor ihm starb.

Schmaltz bezeichnete ihn als den „berüchtigten Uhlig“, als einen betriebsamen Mann und Rationalisten reinsten Wassers. Er lehrte ein Christentum, *wie es die Kinder brauchen*, unterschlug dabei beträchtliche Teile des Katechismus als trockene Dogmatik und predigte seinen Gemeindegliedern, sie brauchten weder Tod noch Teufel zu fürchten, wenn sie Gott wohlgefällig lebten, sich besserten und gute Menschen würden.⁴⁵⁶ Damit war das Konsistorium nicht einverstanden und wollte ihm wegen Verbreitung seiner eigenwilligen Lehrmeinung 1810 die Pfarre nehmen. Er revocierte und durfte bleiben. Bis 1819 hatte er etwa 1600 Briefe geschrieben, was ihn zu dem Kommentar veranlaßte: *Ich bin also gewiß kein Faullenzer und*

Schriftsteller Nicolai, der Lesegesellschaften mit Literatur versorgte und Kontakt mit deren Begründern pflegte, Präpositus Hermes persönlich gekannt hat, ist offen.

⁴⁵⁴ Fritsch, Johann Heinrich: Johann August Hermes, Doctor der Theologie, Consistorialrath, Oberhofprediger und Superintendent zu Quedlinburg, nach seinem Leben, Charakter und Wirken. Quedlinburg und Leipzig 1827. S. 8-21.

⁴⁵⁵ Schmaltz, 3. Bd. S. 185ff. Vgl. Wiggers, Kirchengeschichte S. 217f. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 736f.

⁴⁵⁶ Schmaltz, 3. Bd. S. 243f.

*Bauchpfaffe gewesen, der die Pfarre bloß als eine Milchkuh oder als ein Faulbett betrachtet, auf welchem er von den Strapazen des Studenten- und Kandidatenstandes ausruht.*⁴⁵⁷

Auch dieser Initiator einer Predigerwitwenkasse ragte aus mecklenburgischen Kleinstadt- und Dorfpfarrern heraus, indem er seine Begabungen und sein Wissen in praktisches Christentum umsetzte und soziale Einrichtungen schuf.

Die meisten Predigerwitwen bezeichnete er als arm. Daher sollte jede einzelne Pfarre einen Witwenfonds stiften: Es gäbe zwar im Vaterland die von Hermes gegründete Witwenverpflegungsgesellschaft von 1768, man habe auch Beiträge geleistet, seit 1814 sei aber nicht mehr gewährleistet, ob diese Kasse weiterhin zahlen oder gar fortbestehen werde. Er, Uhlig, halte es für notwendig, daß bei jeder einzelnen Pfarre ein Predigerwitwenfonds eingerichtet würde. Seine Pläne veröffentlichte er 1820 in Güstrow.⁴⁵⁸

*Wir wissen alle, wie bedauernswürdig das Los vieler Predigerwittwen ist, besonders wenn sie unversorgte Kinder haben, und kein Capitalvermögen besitzen, und von welchen Bekümmernissen das Herz manches rechtschaffenen Vaters beklemmet wird, wenn er an den Zeitpunkt gedenkt, wo er aufhören soll, der Versorger seiner Familie zu seyn. Haben wir aber bei unserer Pfarrstelle einen Wittwenfonds, so können wir, wenn wir uns sonst des Guten bewußt sind, in Absicht auf unseren Unterhalt der Unsrigen ruhiger scheiden.*⁴⁵⁹

Diese Worte stellte der Pastor seiner Schrift voran. Über 100 Jahre zuvor hatte bereits am 12 September 1704 einer seiner Poseriner Amtsvorgänger die Lage der Pfarrwitwen beschrieben: *Ein Witwenhaus ist zu Großen Poserin, darin die Witwe meines Seel. Antecessoris wohnt. Die Witwe hat ansonsten nichts, weder Acker noch Geld [...] also lebet die Witwe von Almosen.*⁴⁶⁰ Im ersten Teil beschrieb Uhlig, wie es in seiner Gemeinde Poserin zur Einrichtung des Predigerwitwenfonds gekommen sei. Die Heuer von zehn Reichstalern für einen alten Witwenkaten mit Garten erhielten Patron und Kirchenkasse, da auf ihnen die Baulast ruhte. Bei Überprüfung der Kirchenrechnungen anläßlich eines Patronatswechsels wurde 1792 festgestellt, daß der Patron diese Summe zur Gänze behalten und nicht geteilt hatte.

⁴⁵⁷ Willgeroth Bd. I. S. 456f.

⁴⁵⁸ Uhlig, Johann August: Die Stiftung von Predgerwittwenfonds: bei jeder einzelnen Pfarre als ausführbar dargestellt. Güstrow 1820.

⁴⁵⁹ Ebd. S. 4f.

⁴⁶⁰ Schubert Anno 1704. Lfg. C2 (Groß Poserin) S. 205f.

Dieser schlug deshalb vor, mit dem für drei Jahre zurückzuzahlendem Geld zuzüglich weiterer zwanzig Reichstaler aus der Kirchenkasse, *daß er* (sc. der Patron) *dies Capital nicht für sich bezahlt verlange, vielmehr dasselbe mit zum* (sc. von Uhlig vorgeschlagenem) *Fonds für künftige Predigerwitwen geschlagen werden möge*. Der nachfolgende Patron unterstützte den Plan. Er stimmte zu, daß zusätzliche Einkünfte von 58 Reichstalern und 24 Schillingen aus Erbverpachtungen von Pfarrländereien 1795 dem Fonds zugeschlagen werden konnten. Das Kapital wuchs und betrug 1805 bereits 300 Rth., die in kleineren Summen von 10 oder 20 Rth. gegen Zinsen von fünf Prozent verliehen wurden. Der baufällige Witwenkaten wurde 1810 abgerissen. Auf einen Neubau wurde verzichtet, bis wieder eine Pfarrwitwe Anspruch auf ein Haus erheben sollte. Den Willgerothschen Aufzeichnungen zufolge trat dieser Fall erst 1923 ein.⁴⁶¹ Uhligs Vorschlag, die bisherige, nun aber fiktive Heuer für den Katen solle dem Witwenfonds zufließen, wurde bereitwillig angenommen. Von nun zahlten Patron und Eingepfarrte 10 Reichstaler jährlich als fiktive Miete. Am 17. Januar 1819 konnte Uhlig im Einverständnis mit dem Patron ein Kapital von achthundert Reichstalern als sichere Hypothek bei fünf Prozent Zinsen anlegen.⁴⁶² Mit dieser Mitteilung beschloß er die Geschichte seiner Stiftung eines Predigerwitwenfonds bei seiner Pfarrstelle, um in einem zweiten Teil der Ausführungen mit Vorschlägen für andere Pfarrstellen zur Errichtung eines privaten Witwenfonds fortzufahren.

Diese Pläne hatten zur Voraussetzung, daß bei der Stiftung einige Folgejahre lang keine Witwen zu versorgen seien. Jeder Pastor solle fünf Jahre dasjenige aus seinen Pfarreinkünften abgeben, was im Falle, es gäbe eine Pfarrwitwe, dieser zukommen würde. Das sei zwar viel für einen Pfarrer, aber er müsse nur fünf Jahre Abgaben leisten, eine zu versorgende Witwe würde hingegen nicht selten zehn, zwanzig oder gar mehr Jahre von den Einkünften der Pfarre mitleben. Uhlig verweist damit auf häufige Streitigkeiten zwischen Pfarrwitwen und Pfarrern. Er argumentierte: *Jetzt lebt sie doch nur 5 Jahre, und noch dazu bloß in der Vorstellung*. Der Plan wird von Uhlig durchgespielt für arme und reiche Pfarren, für jüngere und ältere Pfarrer, er wies seine Amtsbrüder stets auf die Gewißheit hin, *daß dasjenige, was er in den ersten fünf Jahren seines Predigerlebens aufgeopfert, seiner eigenen Witwe, wenn er eine hinterläßt, wieder zu Gute kömmt*. Ein Pfarrer solle immer daran denken, daß das Schicksal künftiger Pfarrwitwen bei seiner Pfarrstelle auf spätere Zeiten hinaus

⁴⁶¹ Willgeroth Bd. I. S. 456ff.

⁴⁶² Uhlig: Die Stiftung S. 5-15. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 456ff.

erleichtert würde. Seine Vorschläge für eine Pfarrstelle von mittleren Einkünften, belegte er mit nachfolgendem Beispiel:

Das Witwenhaus und der dazugehörige Garten, imgleichen Viehweiderechtigkeit, Heu, Stroh u.s.w. wird zu einem jährlichen Geldwerthe angeschlagen. *40 Reichsthaler.*

Die Decima der baaren Pfarreinkünfte beträgt *50 Reichsthaler.*

Die Decima der Naturalien an Korn, Holz u.s.w.

Welche der Witwe verabreicht werden, ist werth *30 Reichsthaler.*

*Summa: 120 Reichsthaler*⁴⁶³

Uhligs Plänen blieb der Erfolg versagt. Seine Vorschläge fanden keine Befürworter, so daß durch diese Initiative die Witwenversorgung nicht verbessert wurde.

1.5 Die Predigerwitwenkasse zu Rostock.

1632 errichteten die Mitglieder des geistlichen Ministeriums zu Rostock aus eigenen Mitteln für ihre Witwen und Waisen eine Versorgungskasse.⁴⁶⁴ Am Anfang waren das Vermögen und der Zuschuß für die Betroffenen gering, weil die Zahl der Witwen sehr hoch war, bis zu neun Witwen mußten jährlich versorgt werden. Die Zinsen des Kapitals wurden viermal im Jahr ausgezahlt. Im Jahre 1765 wurden die Statuten überprüft und noch im selben Jahre oberbischöflich bestätigt.⁴⁶⁵ Eine Witwe erhielt zu dieser Zeit in vierteljährlichen Raten höchstens insgesamt 1200 Mark pro Jahr ausgezahlt. Der Rest an Zinsen fiel dem Kapital zu, das galt auch für den Fall, wenn eine Witwe nicht versorgt zu werden brauchte. Mußten mehrere Witwen unterhalten werden, erhielt jede von ihnen ebenfalls maximal viermal jährlich 300 Mark, vorausgesetzt, das Zinsniveau war hinreichend. Waisen erhielten dieselbe Summe bis zu ihrem 18. Lebensjahr. Ein neu erwählter Diakon mußte bei seinem Beitritt einmalig 200 Mark, ein Pastor 100 Mark in die Kasse einzahlen. Die weiteren Beiträge für jeden Prediger bezifferten sich auf jährlich 15 Mark. Hier überrascht zum einen das hohe Kapital der Kasse, welches im Jahre 1889 über 33000 Mark betrug und zum anderen die Höhe der Auszahlung, bei der es sich zu dieser Zeit um eine Zusatzpension zu den Zahlungen der Großherzoglichen Witwenkasse gehandelt haben muß. Das Kapital konnte nicht allein durch Beiträge der Mitglieder, sondern

⁴⁶³ Uhlig: Die Stiftung S. 17ff.

⁴⁶⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gener. Bd. II. Sign. 2142/43 S. 218f.

⁴⁶⁵ Ebd. S. 242.

mußte zusätzlich durch Zinsgeschäfte zu dieser Höhe angewachsen sein. Um 1900 betrug das Vermögen der Kasse 37 200 Mark, aus deren Zinserlös Pensionen an vier Witwen gezahlt wurden.⁴⁶⁶

1.6 Die Dompredigerwitwencasse zu Schwerin

Sie bestand bereits Ende des 17. Jahrhunderts; am 13. April 1757 wurde der Stiftung das *privilegium pii corporis* verliehen.⁴⁶⁷ Das Ziel der Einrichtung war, Witwen von den Zinsen *einen erträglichen Unterhalt zu verschaffen*. Verwaltung und Berechnung unterstanden dem Schweriner Superintendenten. Hinsichtlich der Kapitalhöhe, die um 1900 ca. 26 000 Mark betrug, ist zu vermuten, daß Zinsgeschäfte auch bei dieser Kasse zu einem Anwachsen des Vermögens geführt haben.⁴⁶⁸

1697 schrieben die Schweriner Domprediger, Superintendent Leumann und die Prediger Westphal und Schumann an Herzog Friedrich Wilhelm, daß sie, die Not der Witwe des Dritten Dompredigers Koch vor Augen, um die Errichtung eines Witwenkastens bäten.⁴⁶⁹ Man wollte dafür aus einer Stiftung, den sogenannten „Dittmarschen Straßengeldern“ etwas Geld nehmen. Der Herzog antwortete am 6. Februar 1697: *Fiat quoad primum petitum wegen der Priester Witwen Kasten [....] übriges kann nicht conferiret werden*. Am 26. Oktober 1726 richteten die Domprediger Westphal und Sukow an den Herzog die *Allerunterthänigste Bitte, daß die zur Schwerinschen Dom Kirche verordnete Hauß Kindtaufgelder der vom hiesigen Ministerio angelegten Priesterwitwen Casse, auß besonderer Fürstengnade geschenkt und überlaßen werden mügten*. Die Gebühren für Haustaufen sollten künftig nicht mehr wie bisher den Einnahmen der Domkirche, sondern der Witwenkasse zugeführt werden. Der Wunsch nach Überlassung der genannten Gelder wurde damit begründet, daß es in den Jahren seit der Gründung der Kasse nicht möglich gewesen sei, ein größeres Kapital anzusammeln, um den Witwen Zahlungen zu leisten. Diese Dompredigerwitwenkasse ist mit der bei Millies erwähnten Stiftung identisch.⁴⁷⁰

⁴⁶⁶ Millies, Stiftungen S. 119f.

⁴⁶⁷ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gen. Sign. 10532 Bl.1v.

⁴⁶⁸ Millies, Stiftungen. S. 100f.

⁴⁶⁹ Willgeroth, Bd. II. S. 1000, 1056 und 1061.

1.7 Pfarrwitwenkasten in Parchim

Weil aber billig, nöthig und dem Göttl. Wort gemäß, daß Priester Witwen und Waysen ihren möglichen Unterhalt haben, auch St. Paulus dem Bischoff Thimotheo/Epist: 5. befohlen hat [...], So sind wir Endesbenandte aus Götl. und natürl. Getrieb bewogen, gedachte Hz.liche Verordnung, so viel an uns und dieses Orts möglich ist, alhir mit einem guten Anfang zu introduciren und werkstellig zu machen.⁴⁷¹ Vier Parchimer Pastoren legten 1673 in vierzehn Punkten ihr Vorhaben dar. Es handelte sich um die Pastoren von St. Marien, Superintendent Magister Jakob Sommerfeld (1668-1679) und Daniel Rosenow (1650-1676), den Archidiakon von St. Georgen, Magister Michael Cordes (1661-1676) und Christoh Neuenkirch (1650-1677), Diakon und Pastor in Damm⁴⁷² Ausgehend von einem Grundkapital, das sich aus Spenden und aus Einlagen der vier Genannten zusammensetzte und 300 Reichstaler betrug, sollten Witwenwohnungen gebaut und erhalten werden. Falls diese Häuser nicht benötigt würden, konnten sie vermietet und von dem Ertrag nach jährlicher Inspektion Reparaturen ausgeführt werden. Übriges Geld sollte in den Witwenkasten fließen, anfallende Zinsen und Intraden unter die vorhandenen Witwen aufgeteilt werden, wobei alle gleich zu behandeln seien. Sollte sich eine Pfarrwitwe wieder verheiraten, erloschen ihre Anrechte auf Wohnung und Unterhalt. Wenn ihr zweiter Ehemann gleich dem ersten zur Parchimer Geistlichkeit gehörte, blieben ihr nach erneuter Verwitwung die vorgenannten Bezüge. Versorgt werden sollten nach genauer Beratung auch nachgelassene Waisen, wie in Punkt fünf ausgeführt wurde, da dann ein jeder nicht nach Gunst oder Ungunst, sondern pro qualitate pupillorum Secundum Conscientiam rathen und handeln wird. Den Pfarrwitwen sollten neben Wohnung und Unterhalt jährlich ein Fuder Holz, freie Mast für Schweine und Immunität von Schatzungen und Beschwerden zugute kommen.⁴⁷³ Jedes Mitglied der Parchimer Pastorenschaft mußte jährlich zu Michaelis einen Reichstaler zur Vermehrung des Kapitals zahlen. Konnte oder wollte ein Pastor seinen Beitrag nicht leisten, erlosch der Anspruch seiner Witwe. Neu

⁴⁷⁰ LHA Schwerin. Acta eccl. et spec. gen. Bd. II. Sign. 10532 Bl. 7-10v. Vgl. Millies Stiftungen..

⁴⁷¹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gen. Bd. II. Sign. 7866 Bl. 11-16v.

⁴⁷² Willgeroth Bd. II. S. 747f, 984, 975 und 965. Das Diakonat von St. Georgen verwalteten bis 1877 die Dammer Pastoren.

⁴⁷³ Nach der revidierten Kirchenordnung von 1650. fol. 279.

hinzugekommene Mitglieder hatten als Antrittsgeld sechs Reichstaler zu zahlen. Punkt zehn schrieb vor, daß alle Mitglieder unentgeltlich jährlich zu Neujahr in der Superintendentur gemeinsam Bargeld, Zinsen, Obligationen und Urkunden zu prüfen hätten, um darauf einen registermäßigen Jahresbericht zu erstellen. Die Pastoren wurden im sechzehnten und letzten Punkt aufgefordert, wohlhabende Eingepfarrte zu erinnern, daß sie dieses christliche Werk unterstützen oder in ihrem Testament bedenken sollten, um ihres Seelenheils willen, wie explizit gefordert wird. Weiterführende Angaben zu dieser lokalen Witwenversorgung sind nicht zu ermitteln.

In den Beichtkinderverzeichnissen für Parchim wird diese Einrichtung nicht erwähnt.⁴⁷⁴

1.8 Witwenversorgung in Sternberg

Mehr als 100 Jahre mußte in Sternberg keine Pfarrwitwe versorgt werden. *Was ihnen zu ihrem Unterhalt zustand, ist so zweifelhaft geworden, daß eine neue Hochfürstliche Disposition hochnöthig, durch welche den Witwen, was ihnen füglich gereicht werden kann, versichert werden möge.*⁴⁷⁵ In einem Schreiben an ihren Landesherren vom 27. Oktober 1708 schlüsselten die Sternberger Pastoren Stephan Susemihl, Zweite und Erste Pfarre (1692-1727) und Johann Sukow, Erste Pfarre (1676-1721) ihre Vorschläge auf.⁴⁷⁶ An Korn sollten Pfarrwitwen achtzehn Scheffel Roggen, sechs Scheffel Weizen und zwölf Scheffel Hafer, nach altem Sternberger Maß, aus dem eingepfarrten Dorf Kobrow erhalten. Aus Hebungen desselben Ortes sollten sie zusammen elf Scheffel Saat Acker erhalten, die Mitarbeit der Pfarrbauern wurde ihnen zugesichert, davon ausgenommen war die Arbeit des Miststreuens. Ein gutes Fuder Heu von einer bestimmten Wiese und je eine halbe Prébende aus dem Spital St. Jürgen und dem Heiligen Geist Stift kamen hinzu. Zu dieser Zeit gab es in Sternberg keine Witwe, in den Genuß der Verfügungen sollte als erste 1721 die Witwe Sukow kommen.

⁴⁷⁴ Schubert, Anno 1704. Lfg. J (Parchim) S. 69- 82. S. aber S.156

⁴⁷⁵ LHA Schwerin . Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 11386. Blatt 15.

⁴⁷⁶ Willgeroth, Bd. III. S. 1309ff.

Die unterzeichnenden Pastoren baten den Herzog: *Sie geruhen gnädigst zu verfügen, daß das Spezifizierte ein beständiges Vermächtnis für die künftigen Sternbergischen Witwen verbleibe.*⁴⁷⁷

Der Superintendent des Mecklenburgischen Kreises, D. Johann Peter Grünberg (1699-1712)⁴⁷⁸ prüfte und begutachtete noch im selben Jahr diese Vorschläge und urteilte abschließend: *Da Gott selber angerufen ist, vor Widwen und Weisen zu sorgen, und die Sternbergische Pfarren noch mitgängig sind, und Ihre Herrn Prediger ziemlich ernähren könne. So sind wir Endesbenandt ausn, so habe ich keine Bedenken, diesen Vorschlag der Herrn Prediger untertänigst zu accomandiren.*

Diese Beispiele zeigen, daß es in den Kirchengemeinden möglich war, statt auf landesherrliche Witwenkassen zu hoffen, nachgelassene Pfarrwitwen mit vorhandenen Mitteln zu versorgen.

1.9 Witwenversorgung in Neustadt

Daß auch Beharrlichkeit zum Ziel führen konnte, zeigt das Beispiel der Witwe des Präpositus Franz Albert Schertling, der von 1717 bis 1732 Pastor der Ersten Pfarre in Neustadt war.⁴⁷⁹ Ehe das Gnadenjahr vorüber war, hatte die Witwe schon *verschiedentliche mahl um Beybehaltung meiner Tochter flehentlich angeruffen, aber bißhero noch keine Fürstgnädigste Antwort und resolution erhalten, ich dennoch an allergnädigster Erhörung nicht zweiffele. So habe ich arme von Herten Bekümmerte [...] Tag und Nacht mit Thränen netzende Wittwe mit Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit schriftlich zu werden, mich unterwinden, und Dieselbe mit meinen Gegenwärtigen Bitt-Zeilen abermeist anzutreten, Höchst Dieselben geruhen meine Tochter [...] wann diese vacante Pfarr-Dienst wieder besetzt werde, dabey zu conservieren, damit sie nicht ins Elend wandern dürfte.*⁴⁸⁰

Dieses Bittschreiben vom 20. Mai 1733 dürfte nicht das letzte gewesen sein.

Am 24. Februar 1734, das Gnadenjahr der Witwe Schertling war abgelaufen, schrieb der Kanzleirat Carl Christoph Schlaaf an seinen Landesherrn: *Um das seufzende Wehklagen der von dem Seel. Neustädtischen Präposito Schertlingen hinterlaßenen*

⁴⁷⁷ LHA Schwerin . Acta eccl. et scol. spec. Sign. Bd. II. 11386 Blatt 15v.

⁴⁷⁸ Willgeroth Bd. III. S. 1395f.

⁴⁷⁹ Ebd. S. 952f.

⁴⁸⁰ LHA Schwerin Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 7188 Blatt 5v. Vgl. S. 50 oben. Anm. 156.

*höchst bekümmerten Wittwen, nach so langen anhalten ein Ende zu machen, bin ich vor einigen Tagen nach Neustadt gereiset und alda so glücklich gewesen, beykommende Vergleichung zwischen dasigen Ehrn Predigern und der besagten Wittwe zum Stande zu bringen und dadurch die letztere das Wittwen Gehalts halben insoweit zufrieden zustellen.*⁴⁸¹

Weder die Konservierung der Tochter Schertling noch deren Heirat mit einem anderen Pastor der Landeskirche kam zustande.⁴⁸² Schlaaf war es vielmehr gelungen, mit Bürgermeister, Patron und den Pastoren der Ersten Pfarre (Präpositus Johann Christoph Frese 1733-1746) und der Zweiten Pfarre (Joachim Friedrich Ballhorn 1733-1736) eine Versorgung zu vereinbaren, die der Witwe Schertling und allen nachfolgenden Witwen ein erträgliches Auskommen sicherte. Eine Witwe sollte vom Pastor der Ersten Pfarre ein Stück Acker von drei Scheffel Einsaat erhalten (Wert entsprach 2 Rtl.), dazu den dritten Teil einer Viehweide (entsprechend 2 Rtl.) und zwei Dämme zur Viehweide oder die Heuer von 1 Rtl. dafür. Jährlich sollten sie fünf Rtl. je zur Hälfte an Weihnachten und an Johannis aus den Mitteln des Präpositus erhalten, dazu von Pastor Ballhorn und weiteren acht Pastoren der Präpositur Neustadt noch acht Rtl. und siebenunddreißig Schillinge, außerdem zwei Scheffel Roggen im Wert von zwei Rtl. Diese Vereinbarung sollte *Von der Zeit des geendigten Gnadenjahres seinen Anfang nehmen*. Über diese Maßnahmen hinaus wurde verfügt, daß die Witwe mit einer vorhandenen weiteren Witwe nicht teilen müsse, sondern jener solle *ein gleiches nach Inhalt dieses Vergleiches gegeben und zugewand werden*. Eine kluge Voraussicht; denn bereits zwei Jahre später starb Pastor Ballhorn; die Regelung für eine Zweitwitwe trat jedoch nicht in Kraft, weil Ballhorns Nachfolger Johann Gabriel Ratich 1737 dessen Witwe konservierte. Das Sterbejahr der Witwe Schertling konnte nicht ermittelt werden.⁴⁸³

Der Vergleich wurde am 24. Februar 1734 vom Kanzleirat, einem Sekretär, beiden Neustädter Pastoren und der Witwe Schertling unterzeichnet.⁴⁸⁴

⁴⁸¹ Ebd. Bl. 8v.

⁴⁸² Willgeroth, Bd. III. S. 1724.

⁴⁸³ Ebd. Bd. II. S. 953ff.

⁴⁸⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Sign. 7188 Blatt 8-13v.

2.0 Mildtätige Stiftungen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin zur Versorgung von hinterlassenen Pfarrwitwen- und töchtern

Die Not der Witwen konnte auch durch Einzelstiftungen von vermögenden Gemeindegliedern, Patronen oder Angehörigen von fürstlichen Familien verringert werden. Um das Jahr 1900 waren noch 22 mildtätige Stiftungen im Herzogtum bekannt, die zugunsten von nachgelassenen Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern gegründet worden waren. Einige von ihnen haben ein beträchtliches Kapitalvermögen angesammelt, was ihnen Möglichkeiten zu Geldgeschäften öffnete. Diese Einrichtungen sollen hier nach dem Datum ihrer herzoglich-oberbischöflichen Bestätigung vorgestellt werden. Grundlage ist die Arbeit von Millies aus dem Jahre 1900.

Ein Beispiel war die Sophienstiftung in Lübz. Die bereits 1592 verwitwete Herzogin Sophie von Mecklenburg (1576-1634), errichtete am 18. Mai 1623 in ihrem Wittumsamt Lübz eine Stiftung für zwanzig arme Witwen aus Mecklenburg. Es sollten davon acht Witwen von Adel, vier bürgerlichen Standes und acht andere Witwen bedacht werden, zu denen auch bedürftige Pfarrwitwen gerechnet wurden. Diese mildtätige Stiftung wurde am 22. September 1634 oberbischöflich⁴⁸⁵ bestätigt.⁴⁸⁶

Das Prediger Witwen Stift zu Teterow.

Die Patrone des Armenstifts Burmeister Lehn beschlossen 1709, daß eine Einzahlung von 57 Gulden und 20 Schillingen, die von den Teterower Pastoren auf 60 Gulden aufgestockt wurde, zur Unterstützung der Teterower Predigerwitwen ausgesetzt werden sollte. Die Zinsen des Kapitals war den Witwen zugedacht. Sie durften dem Kapital zugeschlagen werden, falls keine Witwe im Ort lebte. 1719 wurde das Kapital um 100 Gulden und Überschüsse des Stifts vermehrt. Durch landesherrliche Verfügung vom 3. September 1765 wurde das Stift der Aufsicht des amtierenden Superintendenten unterstellt. Das Stiftsvermögen betrug um 1900 ca. 20200 Mark. Jede Witwe wurde mit einer Pension von jährlich 360 Mark unterstützt. Obwohl in Teterow von 1709 bis 1904 zehn Witwen, oft auch mehrere zur gleichen Zeit, diese zusätzliche Pension beanspruchten, konnte die Stiftung ihren

⁴⁸⁵ Der Landesherr als Oberbischof (summus episcopus) konnte qua Amt oberbischöfliche Verfügungen erlassen.

⁴⁸⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gener. Bd. II. Sign. 2156 S. 223.

Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Dem Kapital zugeführte Überschüsse des Stifts sowie Zinsgeschäfte dürften der Grund dafür gewesen sein.⁴⁸⁷

Die Predigerwitwen=Stiftung zu Rehna.

Entstanden ist diese Stiftung 1715 durch Schenkungen von 200 Reichstalern der Amtsschreiberswitwe Tiede und 1738 von 100 Mark des Jacob Heinrich Seeler zum Unterhalt der Predigerwitwen zu Rehna. Auch hier bestritt man die Zahlungen, deren Höhe nicht erwähnt wurde, von den aufgelaufenen Zinsen. Das Kapital betrug um 1900 ca. 30000 Mark. In Rehna gab es von 1732 bis 1902 ständig Witwen, auch mehrere zur gleichen Zeit, die versorgt werden mußten.⁴⁸⁸

Die Predigerwitwen=Stiftung zu Blücher.

Aus Zuwendungen früherer Patrone und Pastoren aus Blücher entstand die am 5. Mai 1724 bestätigte Stiftung. Sie war zum Bau eines Predigerwitwengehöfts vorgesehen, das 1893 verkauft wurde. Seitdem wurden die Zinsen aus diesem Erlös den Witwen gezahlt.⁴⁸⁹

Die von Levetzowsche Wittwenstiftung zu Lüdershagen.

Diese Stiftung ist vermutlich im Jahre 1738 von der Ehefrau des Joachim Dieterich von Levetzow auf Groß Grabow errichtet worden. Auf das Gut Grabow wurde die Verbindlichkeit gelegt, jährlich zwölf Taler $\frac{2}{3}$, später 42 Mark, an die Predigerwitwe zu Lüdershagen zu zahlen. Falls keine Witwe vorhanden sei, sollte eine andere arme Witwe das Geld erhalten. Die Verteilung der 42 Mark nahm der Pastor von Lüdershagen im Einverständnis mit der Gutsherrschaft vor. Die Stiftung gab es 1900 nicht mehr.⁴⁹⁰

Predigerwitthums= Stiftung zu Gadebusch zur Sustentation der Predigerwitwen.

Sie wurde im Jahre 1765 ohne Beteiligung der Eingepfarrten und Patrone und ohne Heranziehung des Aerars gegründet. Genaue Angaben über den Begründer liegen nicht vor. Ein Herzogliches Schreiben vom 20. April 1765 ist an die beiden Provisoren in Gadebusch gerichtet worden. Ein Betrag von 30 Talern $\frac{2}{3}$ (105 Mark), der aus einer Erbpacht stammte, wurde bereits seit 1764 an die Witwen gezahlt. Die Witwen erhielten jährlich drei Mark und 50 Pfennige. Nach Ablösung der Erbpacht, die 2625 Mark erbrachte, und einer weiteren Kapitaleinlage von 60 Mark erhielten alle Witwen um 1900 jährlich eine Pension von 1000 Mark. Das

⁴⁸⁷ Millies, Stiftungen S. 35f. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 480ff.

⁴⁸⁸ Millies, Stiftungen S. 86. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1153ff.

⁴⁸⁹ Millies, Stiftungen S. 74.

⁴⁹⁰ Ebd. S. 30.

Kapital betrug zu dieser Zeit 41500 Mark, es wurde vom Kirchenprovisor in Gadebusch verwaltet.⁴⁹¹

Die Legatcasse für die Predigerwitwen zu Neuenkirchen.

Sie wurde von Pastor Joachim Susemihl in Neuenkirchen gegründet. Das Anfangskapital betrug 100 Taler, eine Stiftungsakte liegt nicht vor. Seit 1773 ist die Kasse bekannt. Über Höhe der Zinsen und Auszahlungen an die Witwen liegen keine Angaben vor. Immerhin betrug das Kapital um 1900 noch 1300 Mark.⁴⁹²

Predigerwitwen=Stiftung zu Parchim

Ein Ungenannter stiftete aus Verehrung für den mit 39 Jahren verstorbenen Pastor Johann Adam Wagner (1770-1779) eine Summe von 300 Talern N.2/3 (1500 Mark) zum *Besten der Predigerwitwen auf der Neustadt* (St. Marien). Die Stiftungsakte ist vom 11. Februar 1786 datiert, bestätigt wurde sie bereits wenige Tage später. War keine Predigerwitwe zu versorgen, kamen die Zinsen einer Predigerwitwenkasse in Parchim zu, mit der man diese Stiftung kombinierte.⁴⁹³ Das ist ein Hinweis, daß es 1786 die genannte Kasse noch gab.

Die Rümkersche Legaten=Stiftung zu Stavenhagen.

Es handelte sich um eine umfangreiche Stiftung, die 1796 bestätigt wurde. Familie Rümker bestimmte drei Legate: Legat I von 1000 Talern für die Predigerwitwen der Präposituren Malchin und Stavenhagen. Legat II war für die unverheirateten Töchter und für alle Theologie studierenden Söhne der Familie Rümker bestimmt. Legat III kam Bedürftigen der Parochie Stavenhagen zu. Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug 10110 Taler. Die Witwen erhielten die Zinsen aus dem für sie bestimmten Legat. Sollten keine Witwen vorhanden sein, wurden die Zinsen dem Kapital zugerechnet. Berechner war der Kirchenoeconomicus in Stavenhagen. Die Höhe der Zuwendungen an die Pfarrwitwen wurden nicht aufgeführt. Das Legat I hatte um 1900 ein Kapital von 5100 Mark.⁴⁹⁴

Die Predigerwitwen= und Armencasse in Malchow.

Diese Kasse wurde in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts von den damaligen Predigern zu Malchow aus milden Gaben und einigen kleineren Legaten nicht nur für Predigerwitwen, sondern auch für Arme der Pfarrei eingerichtet. Landesherrlich bestätigt wurde sie erst am 31. August 1797: bis zu diesem Zeitpunkt wurde sie ohne „kirchenregimentliche Aufsicht“ geführt. Um 1900 betrug das Vermögen etwa 12000 Mark, von den Zinsen wurden jährlich 120 Mark an jede

⁴⁹¹ Ebd. S.79.

⁴⁹² Ebd. S. 8.

⁴⁹³ Ebd. S. 68. Vgl. S. 148 oben.

⁴⁹⁴ Ebd. S. 45ff.

Malchower Predigerwitwe gezahlt, außerdem 30 Mark für die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften, 30 Mark an die Armenkasse der Stadt und 50 Mark für eine Gemeindediakonisse in Malchow.⁴⁹⁵

Die Hermessche Prediger Wittwen Stiftung zu Belitz.

Durch Schenkung derer von Belitz wurden 200 Taler zu mildtätigen Zwecken der Kirchengemeinde gegeben; die oberbischöfliche Bestätigung dieser Stiftung erfolgte im selben Jahr am 29. Juni 1813. Davon ließ Pastor Magister Johann Samuel Krause, Schwiegersohn und Nachfolger von Pastor Ernst Leberecht Hermes, einem nahen Verwandten des bereits erwähnten Präpositus Hermes in Waren, 120 Taler einem von ihm gegründeten Unterstützungsfonds für Predigerwitwen überweisen.⁴⁹⁶ Der Stiftung gemäß sollten jährlich die Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Wenn eine verstorbene Pfarrwitwe unmündige Kinder hinterließ, sollten diese die Zinsen solange erhalten, bis das jüngste Kind achtzehn Jahre alt war. Das Vermögen der Stiftung, das um 1900 etwa 9300 Mark betrug, wurde von den Amtsinhabern der Pfarrei in Belitz verwaltet.

Als Pastor in Sülstorf (1767-1772) hatte Ernst Leberecht Hermes bereits früher zwei Stiftungen ins Leben gerufen: Die Hermessche Stiftung in Sülstorf wurde von ihm mit einem Kapital von 20 Talern N2/3 (70 Mark) gestiftet. Die Zinsen von ca. zwei Mark und 81 Pfennigen erhielten die Hausarmen in der Kirchengemeinde Sülstorf. Um 1900 gab es diese Stiftung nicht mehr. Während seiner Amtszeit in Sülstorf stiftete Hermes für die Hausarmen der Sülstorfer Filialkapelle Kaak 20 Taler N.2/3 (70 Mark). Berechner war der Ortspastor. Auch diese Stiftung ging im 19. Jahrhundert ein.⁴⁹⁷

Das Predigerwitthum an St. Nicolai zu Schwerin.

Die Consistorialrätthin Tode legierte 1814 in ihrem Testament zur Gründung einer Witwenkasse ein Kapital von 1000 Talern N. 2/3. (3500 Mark). Nach langwierigen Prozessen mit den Erben wurde die Summe von 200 Talern N.2/3 (700Mark) der Stiftung überlassen. Predigerwitwen erhielten die Zinsen. Wenn es keine Witwen gab, wurden die Zinsen dem Kapital zugerechnet, das um 1900 etwa 1900 Mark betrug. Die Berechnungen nahm der Schweriner Superintendent vor.⁴⁹⁸

Die Floerkesche Prediger Wittwen Stiftung zu Grabow.

⁴⁹⁵ Ebd. S. 41.

⁴⁹⁶ Willgeroth Bd. I. S. 469f. Vgl. S. 142 oben.

⁴⁹⁷ Ebd. S. 52.und 71.

⁴⁹⁸ Ebd. S. 104.

Durch Überweisung eines Kapitals von 200 Talern (600 Mark) an die Kirchenoeconomie in Grabow errichtete die verwitwete Kirchenrätin Caroline Floerke im Jahre 1850 eine Stiftung für die Predigerwitwen in dieser Pfarrei. Diese Stiftung wurde im gleichen Jahr oberbischöflich bestätigt. Auch hier kamen Witwen in den Genuß der Zinsen des Stiftungskapitals, das um 1900 auf 1150 Mark angewachsen war. Caroline Floerke errichtete 1850 auch eine Bibelstiftung. Mit deren Anfangskapital von 300 Mark und den aufgelaufenen Zinsen wollte sie bedürftige Gemeindeglieder in Grabow mit Bibeln versorgen.⁴⁹⁹

Die Luise Lentze= Wilhelm Otto = Warbelowsche Wittwenstiftung zu Gnoien.

Unter dieser Bezeichnung hat der 1883 verstorbene Gutsbesitzer Wilhelm Otto auf Warbelow durch Urkunde vom 17. Februar 1856 eine Wittwenstiftung gezeichnet, die am 5. März 1856 oberbischöflich bestätigt und damit als Stiftung anerkannt wurde. Das Grundkapital betrug 6000 Taler (18000 Mark). Jede lutherische Witwe in Gnoien, zu denen auch Pfarrwitwen gezählt wurden, sollte jährlich 30 Mark erhalten. Die Austeilung nahm der Pastor der ersten Pfarre am 2. Februar vor. Zu diesem Zeitpunkt mußte der Kirchenoekonomicus, der die Stiftung verwaltete, ihm die Unterstützungsgelder aushändigen. Um 1900 wurden 21 Witwen mit 30 Mark unterstützt, eine weitere erhielt eine geringere Summe. Die Höhe des damaligen Kapitals wurde nicht genannt.⁵⁰⁰

Das Predigerwitwen Stipendium zu Bützow.

Die Predigerwitwen dieser Stadt erhielten aus den Gütern Lüssow und Augustenruh, etwa acht Kilometer westlich von Bützow gelegen, ein Stipendium von 15½ Scheffeln Roggen und 15¼ Scheffeln Gerste in gestrichenem Rostocker Maaß, dazu 3 Taler und 42 Schillinge N.2/3 (13 Mark und 56 Pfennige).⁵⁰¹ Dieses Stipendium wurde ihnen erst 300 Jahre nach der Reformation gewährt. Durch oberbischöfliche Gnade wurde es einer Witwe zugestanden und am 29. November 1865 bestätigt.⁵⁰² Nach den Stiftungsstatuten blieb die Stiftskirche zu Bützow die rechtliche Inhaberin der Stiftung. Seitdem erhielt jede Pfarrwitwe der Stiftskirche die genannte

⁴⁹⁹ Ebd. S. 50.

⁵⁰⁰ Ebd. S. 20.

⁵⁰¹ Dieses Stipendium war mit dem Zehnten von 5½ Hufen in Lüssow identisch, welches im 13. Jahrhundert von Bischof Brunward von Schwerin der Kirche zu Lüssow zur Besoldung ihrer Geistlichen geschenkt. Das Stipendium wurde nach Millies im Laufe der Zeit zu einer festen Abgabe.

⁵⁰² Willgeroth, Bd. I. S. 81. 1865 starb der Pastor der Ersten Pfarre der Bützower Stiftkirche Johann Friedrich Bergner. Ob seine Witwe Agnes Antoinette Frege die erste Begünstigte war, ist nicht zu ermitteln.

Unterstützung. Die Besitzer der Güter Augustenruh und Lüssow vereinbarten 1866 aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen, daß die Abgabe fortan allein auf das Gut Augustenruh gelegt werden solle. Am 6. November wurde die neue Vereinbarung oberbischöflich bestätigt.

Gab es keine Witwe, fiel die Stiftung den Predigern der Stadt in gleichem Anteil zu und während einer Pfarrvakanz denjenigen, welche während der Vakanz die Pfarrhebungen erhielten, zumeist den Witwen und Waisen des verstorbenen Pastors. Die Stiftung bestand 1900 nicht mehr, vermutlich wurde sie nach den Gründungen landesherrlicher Versorgungseinrichtungen aufgelöst.⁵⁰³

Die Predigerwitwencasse und die geistliche Hilfscasse zu Kalkhorst.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist in Kalkhorst durch Vermächtnis des Gutsbesitzers auf Nienhagen, Hermann von Dorne, mit einem Betrag von 1000 Mark eine Predigerwitwenkasse gegründet worden, die zunächst noch keine oberbischöfliche Bestätigung erhielt. Die Witwen sollten die Zinsen genießen, die aber, wenn es keine Witwe gab, zum Kapital geschlagen werden mußten. 1868 war das Kapital auf 17000 Taler (51000 Mark) angewachsen, obwohl es während dieser Zeit in Kalkhorst fünf Pfarrwitwen gegeben hatte.⁵⁰⁴ Die Predigerwitwenkasse wurde deshalb mit einer geistlichen Hilfskasse verbunden. Am 12. Januar 1869 wurde nun auch die oberbischöfliche Bestätigung erteilt. Die Zahlung der Zinsen erfolgte in halbjährlichen Raten. Die Höhe des Kapitals der Witwenkasse war auf 54000 Mark begrenzt. Überschüssiges Geld wurde von der geistlichen Hilfskasse verwaltet, die Zinsen durften ausgegeben werden. Die Witwen emeritierter Prediger aus Kalkhorst hatten die gleichen Rechte wie die Witwen der im Amt verstorbenen Pastoren. Dagegen wurden Witwen emeritierter Pastoren von den nicht unbedeutenden Zahlungen ausgeschlossen, wenn sie diese erst nach der Emeritierung geheiratet hatten.⁵⁰⁵

Die Predigerwitthums=Stiftung zu Gresse.

Die Familie von dem Knesebeck, Kirchenpatrone von Gresse, die Pfarrei gehörte zur Präpositur Boizenburg, stiftete ein Kapital von insgesamt 600 Talern N. 2/3 zu einem Predigerwitthum, dessen Verwalter der Pastor zu Gresse sein sollte. Im Oktober 1872 wurde die oberbischöfliche Genehmigung für ein Statut erlangt, das bei einer Änderung der Pfarrverhältnisse 1890 erneuert wurde. Neben den Pfarrwitwen

⁵⁰³ Millies, Stiftungen S. 18.

⁵⁰⁴ Willgeroth Bd. III. S. 1221ff.

⁵⁰⁵ Millies, Stiftungen S. 84.

erhielten auch Waisen einen Anteil der Zinsen, gleichzeitig sollten die Pfarreinnahmen aufgebessert werden. Das Wittum hatte zu dieser Zeit die Höhe von 15350 Mark Kapital. Den Witwen kamen nach Abzug von 14 Mark, die dem Pastor für seine Verwaltungsarbeit zustanden, die Zinsen zu. Unter mehreren Witwen wurde diese Summe geteilt. Jede Waise wurde bis zum 21. Lebensjahr, studierende Söhne bis zum 25. Lebensjahr unterstützt. Waisen sollten, wenn aus den Zinsen vorhanden, maximal 300 Mark jährlich erhalten. Wenn weder Witwen noch Waisen in Gresse lebten, erhielt der Pastor die Hälfte der Zinsen, die andere Hälfte verblieb beim Kapital. Um 1900 betrug das Kapitalvermögen 18600 Mark.⁵⁰⁶

Predigertöchter=Unterstützungsfonds zu Schwerin.

1873 regte der Oberkirchenrat in Schwerin an, daß die Berlinische Lebensversicherungs=Gesellschaft hilfsbedürftige Töchter verstorbener Geistlicher unterstützen möge, indem ihnen 2% der Prämie zu überweisen seien, welche jährlich von den beigetretenen Geistlichen erhoben würde. Um 1900 hatte dieser Unterstützungsfonds eine Höhe von 3200 Mark, jährlich erhielten Predigertöchter zweimal 25 Mark.⁵⁰⁷

Die Stiftung zur Unterstützung verwaister Predigerkinder und die Prediger Friedrich Schillersche Familienstiftung zu Parchim

Diese Stiftung war am 12. Juli 1875, oberbischöflich bestätigt am 8. Oktober 1875, aus einem Teilvermögen der 1768 gegründeten und 1834 aufgelösten Verpflegungsanstalt mecklenburgischer Predigerwitwen und Waisen gegründet worden. Statut 1 gibt Auskunft über das Ziel der Stiftung: *Die Stiftung ist bestimmt, aus ihren Erträgen Beihülfen zur Erziehung und Ausbildung von Kindern und zur Unterstützung an bedürftige, ältere unverheirathet gebliebene Töchter verstorbener Prediger zu gewähren, ohne Unterschied, ob die Letzteren das Pfarramt an Kirchen Großherzoglichen, ritter- oder landschaftlichen Patronates bekleidet haben.* Die Berechnung führte der Parchimer Kirchenoeconomicus.⁵⁰⁸

Der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Predigertöchter in Mecklenburg= Schwerin und Mecklenburg= Strelitz zu Güstrow.

Dieser Verein wurde am 5. Mai 1886 von mehreren mecklenburgischen Pastoren gegründet. Er erhielt im selben Monat bereits die oberbischöfliche Bestätigung. 1889 bezog der Verein Mecklenburg-Strelitzsche Pfarrtöchter ein. Er verfolgte den Zweck: *unverheirathete, vater= und mutterlose hilfsbedürftige Predigertöchter in*

⁵⁰⁷ Ebd. S. 104.

⁵⁰⁸ Ebd. S. 65. Vgl. S. 148 oben.

beiden Großherzogthümern, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, je nach dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit in baarem Gelde zu unterstützen, auch wenn die verstorbenen Väter derselben nicht Mitglieder des Vereins waren. 1898/99 wurden an vier Frauen in Mecklenburg-Schwerin und weitere vier in Mecklenburg-Strelitz zusammen 1216 Mark gezahlt. Das Vereinsvermögen betrug für beide Großherzogtümer zu dieser Zeit 2957 Mark.⁵⁰⁹

Zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden mit Stiftungsgeldern Hilfsfonds für ledige Pfarrtöchter eingerichtet. Wäre diese Maßnahme in früheren Zeiten durchgeführt worden, hätte sie der Konservierung bei der Pfarre entgegenwirken können.

Alle vorgenannten milden Stiftungen waren gewiß aus Barmherzigkeit und Hilfsbereitschaft entstanden, in den meisten Fällen reichten ihre Zahlungen aber nicht aus, um Witwen und Waisen zu unterhalten. Sie waren als Beihilfe gedacht, weil im 18. Jahrhundert bereits Unterstützungskassen, wie in Mecklenburg die Hermesche Prediger- Witwen-Kasse von 1768, für Pfarrhinterbliebene Pensionen für diese ausschütteten. Es fällt auf, daß einige Stiftungen ein ungewöhnlich hohes Kapital angesammelt hatten, was zu folgenden Fragen führt:

1. Warum waren die Zahlungen für Bedürftige gering, warum wurde nur ein Teil der angefallenen Zinsen ausgeschüttet?

Es kann vermutet werden, daß der Umgang mit vorhandenen Ressourcen Erfahrungsgängsten unterlag, weil äußerste Sparsamkeit oberstes Gebot war. Zahlungen wurden deshalb nicht großzügig ausgeschüttet, sondern blieben über Jahre von geringer Höhe. Man zog es vor, mit dem Geld, das den Witwen zugedacht war, auf deren Kosten eine Kapitalvermehrung zu erreichen. Der Gedanke, die vorhandenen Ressourcen zur Erhöhung der Witwenzuwendung zu verwenden, lag den Stiftern und deren Verwaltern offensichtlich fern.

2. Waren die Stiftungen wohlthätig, linderten sie auch im 19. Jahrhundert noch vorhandene Not?

Trotz der heute als gering erscheinenden Zahlungen muß gesehen werden, daß bei verbreiteter Armut in den Gemeinden diese Summen den Stiftern als durchaus angemessen erschienen, weil mildtätige Gaben als Almosen gesehen wurden. Zudem war es nicht üblich, Bedürftigen einen vollen Lebensunterhalt zu garantieren. Die Frage nach der Ursache von Bedürftigkeit wurde nicht gestellt. Man folgte noch immer dem althergebrachten Almosengedanken, daß der Gebende im Vordergrund

⁵⁰⁹ Ebd. S. 29.

stand, nicht aber die soziale Not des Nehmenden.⁵¹⁰ Um vorhandene Armut zu lindern, hätte es jedoch mehr als Almosen bedurft.

3. Dienten die Stiftungen dem Ansehen des Stifters nach seinem Tod?

Die Armenversorgung war bis in das 18. Jahrhundert noch überwiegend Aufgabe der Kirche und ihrer vermögenden Mitglieder, deren Ansehen mit ihren Stiftungen wuchs und wach gehalten wurde. Im 19. Jahrhundert hatte ein Umdenken stattgefunden: Es wurden soziale Hilfsmaßnahmen entwickelt, bei denen der Blick nicht mehr auf die eigene Werkgerechtigkeit gerichtet war, sondern die Not der Mitmenschen wahrgenommen wurde.⁵¹¹

Eine ungeklärte Frage bleibt, wer das Kapital nach Auflösung der Stiftungen erhielt. In Einzelfällen, wie bei der Predigerwitwen Stiftung Grevesmühlen, konnte nachgewiesen werden, daß der Oberkirchenrat und die Pfarreien vorhandenes Vermögen unter sich aufteilten. Eine Ursache für den Niedergang von wohltätigen Stiftungen zugunsten von Pfarrwitwen dürften sowohl das Fehlen versicherungsmathematischer Grundlagen als auch die Gründung staatlicher Versorgungsinstrumente gewesen sein.

3.0 Die Gründung von staatlichen Predigerwitwenkassen

Landesherrliche Witwenkassen wurden, im Gegensatz zu anderen Ländern des Reiches, im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin spät gegründet. Ursachen dafür dürften neben der kriegsbedingten Armut im Herzogtum, die zudem durch landesherrliche Mißwirtschaft vermehrt wurde, auch die von der Revidierten Kirchenordnung von 1650 vorgeschlagene Gewährung des Gnadenjahres für Pfarrwitwen wie auch die ausdrückliche Empfehlung, junge Witwen und Töchter der verstorbenen Pastoren bei der Pfarre zu erhalten, gewesen sein. Drei Säulen trugen die Versorgung von nachgelassenen Pfarrfamilien und sicherten deren Auskommen: Das Gnadenjahr, die Konservierung bei der Pfarre und die Aussonderung von wenn auch geringem Kirchengut. Das schien fürs erste in Pfarren, wo dieser Unterhalt vorhanden war, eine ausreichende Versorgung zu sein. Nachdem die herkömmliche Konservierung bei der Pfarre besonders an landesherrlichen Pfarren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich nachgelassen hatte und die Last, Witwen an liegenden Pfarrgründen teilhaben zu lassen, Pastoren immer härter drückte, wurde nach neuen Versorgungsformen gesucht. Wissen um Pfarrwitwenkassen, die es in

⁵¹⁰ Schubert, Der "starke Bettler" S. 875.

⁵¹¹ Ebd. S.885.

protestantischen Ländern im Reich seit langem gab, darf vorausgesetzt werden. Vorreiter waren beispielsweise 1600 die Stipendienkasse für Kirchendienerwitwen in der Pfalz und 1645 eine „Priester-Wittwen und Waisencasse“ in Gotha.

Eine „Calenbergische allgemeine Witwenverpflegungsgesellschaft von 1766“ diente einer ähnlich strukturierten Kasse gleichen Namens, die 1775 in Preußen errichtet wurde, als Vorbild.⁵¹² Während andere Kassen nach wenigen Jahren ihre Zahlungen einstellen mußten, haben diese beiden letztgenannten am längsten überlebt oder wurden in Neugründungen übergeführt. Abschließend muß gefragt werden, ob es im 18. Jahrhundert bereits Möglichkeiten gab, Berechnungen auf versicherungsmathematischen Grundlagen durchzuführen, ob diese Ergebnisse den Kassengründern bekannt waren und wie sie vermittelt werden konnten.

3.1 Landesherrlich unterstützte und Landesherrliche Witwenkassen

Im Folgenden ist die Rede von Plänen und deren Ausführung für eine gemeinsame Witwenkasse im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Diese Witwenkasse wurde vom Landesherrn finanziell unterstützt, was zu der Bezeichnung landesherrliche Witwenkasse geführt hat. Die rasche Folge von Kassengründungen mit Namen- und Statutenänderungen ist von der Literatur nicht immer genau erfaßt worden. Ein chronologischer Überblick über die Kassen dient der Übersichtlichkeit:

- 1763 konstituierte sich in Rostock eine Mecklenburgische Prediger=Witwen=Casse, deren Pläne nicht zur Ausführung kamen.
- 1768 gründete Johann August Hermes in Waren die *Mecklenburgische Predigerwitwen- und Waisen- Verpflegungsgesellschaft*, auch unter dem Namen Mecklenburgische(s) Prediger=Wittwen Casse (Institut) bekannt, deren Statuten bereits 1772 und 1778 verbessert wurden.⁵¹³
- 1781 gründete der Sanitzer Präpositus Eckhard Joachim Böcler eine Beerdigungsgesellschaft

⁵¹²Wunder, Pfarrwitwenkassenkassen, S.449ff. Vgl. S. 210 unten.

⁵¹³ Vgl. S. 141 oben.

für Pastoren, das sogenannte Trauerpfennig Institut.

- Als weitere Einrichtungen kam 1729 eine Witwengesellschaft für Hofbedienstete hinzu.
- 1823 wurde ein Brandversicherungsverein der Mecklenburgischen Geistlichkeit errichtet.
- 1835 kam es zur Neugründung einer Großherzoglichen Witwenkasse, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs Bestand hatte. Der Niedergang des 1768 gegründeten Instituts war trotz mehrfacher Bemühungen um Reorganisation der Kasse nicht aufzuhalten

Am 31. Mai 1763 wurde in Rostock auf Vorschlag des Superintendenten Bernhard Friedrich Quistorp (1718-1788), die Gründung der Mecklenburgischen Prediger=Witwen=Casse beschlossen. Die Statuten wurden von einer Sozietät erarbeitet, zu der auch Johann August Hermes, damals Pastor in Gorschendorf, gehörte. Die landesherrliche Bestätigung der Kasse erfolgte erst am 27. April 1765, sie wurde am 21. April 1768 mit einem notariellen Zusatz versehen: *In fidem concordantiae subscripsi ac subscripsi*.⁵¹⁴ Die 29 Statuten dieser Kasse traten jedoch nicht in Kraft. Es blieb bei der Planung.

1768 wurde die „Mecklenburgische Predigerwitwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft“ in Waren von Präpositus Johann August Hermes⁵¹⁵ gegründet. Sie hatte 41 Paragraphen oder Statuten und wurde landesherrlich unterstützt, indem der Herzog ihr die Michaelis-, nach 1774 die Erntedankfestkollekte aus allen unter seinem Patronat stehenden Pfarreien und aus jeder landesherrlichen Patronatskirche zusätzlich 32 Schillinge jährlich zugesagt hatte.⁵¹⁶ Die Statuten der Kassengründungen von 1763 und 1768 unterschieden sich nur unwesentlich. Während man 1763 großzügig mit Voraussagen über die Höhe des Witwengeldes (15 Reichstaler jährliche Zahlung, unabhängig von der Versicherungszugehörigkeit des Ehemanns) umging und großen Wert auf genaue Festsetzung der verwaltungstechnischen Aufgaben legte, stand dieses 1768 nicht im

⁵¹⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. generalia. Bd. I. Sign. 2142 (unpaginiert).

⁵¹⁵ Vgl. S. 142 oben.

⁵¹⁶ Piersig, Streifzüge 7.

Vordergrund. Die Aufsicht über das Institut und die Berechnungen der Ein- und Ausgaben wurden allein einem Vorstand übertragen, der sich aus zwei Vorstehern, auch als Provisoren bezeichnet, zusammensetzte, *welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte erwählt* und die nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam Beschlüsse und Änderungen fassen durften. Vorsichtige Voraussagen, gestaffelter Beitrag und straffe Verwaltung kennzeichneten diesen Entwurf, in dessen Statuten der Vorstand in Nr. III. festsetzte, daß jeder Prediger, der wünschte, in diese Kasse aufgenommen zu werden, fünf Taler in altem Gold als Antrittsgeld zu zahlen habe. In Nr. IV. hieß es, *Der ordentliche jährliche Beitrag, den man an die Kasse zu leisten hat, bestehet in 2Rthlr. 24ßl. an altem Golde. Ein jeder schicket solches zur gesetzten Zeit gehörigen Orts und in vollgültiger Müntze ein, und erhält die Quitung zurück.* Der Beitrag war zahlbar zu Michaelis.

Es gab gestaffelte Beiträge:

Alle, die das 40te Jahr ihres Lebens noch nicht vollendet haben, zahlen die § III. und IV. bestimmten Antritts= und Beytrags=Gelder.

Diejenigen, welche schon über 40 Jahre alt sind, aber das 45te noch nicht zurückgelegt haben, geben pro accessu 7 1/2Rthlr.

Wer zwischen den 45ten und 50ten Jahre seines Alters stehet, erlegt 10Rthlr. Antritts=Gelder.

Ist jemand schon über 50 Jahr alt, aber noch unter 60, so muß er sich zu 15Rthlr. Antritts= Gelder und einem jährlichen doppelten Beytrag, nemlich zu 5Rthlr. verstehen.

*Nach vollendetem 60ten Jahre kan niemand, bey gegenwärtiger Einrichtung, in die Gesellschaft aufgenommen werden.*⁵¹⁷

Der Superintendent des Mecklenburgischen oder Rostockschen Kreises leitete die Kasse qua Amt, für die Verwaltung wurden die bereits genannten Vorsteher oder Provisoren gewählt. Jeder dieser beiden betreute einen Zirkel von bis zu dreißig Mitgliedern. Stieg deren Zahl über sechzig, sollte ein dritter Vorsteher eingesetzt werden. Mit mehr als drei Vorstehern, also einer Mitgliederzahl von über 90 Pastoren rechnete man nicht.⁵¹⁸ Die Mitgliederzahl betrug zu Beginn bereits 40 Pastoren. Den beiden gewählten Vorstehern wurden Spezialkenntnisse, die sie zur Führung einer

⁵¹⁷ Statuta der Mecklenburgischen Prediger=Witwen Caße errichtet im Jahr **1763**, den 31. May. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gener. Sign. 2142/43. Beilage. Statuta 1-29.

⁵¹⁸Ebd. Sign. 2142. Beilage: Statuta einer Mecklenburgischen Prediger-Wittwen-Kasse, welche im Jahre **1768** zu Wahren errichtet, und von Sr. Herzogl. Durchl. Landesherrlich bestätigt und begnadigt wurde. Wahren 1768. §§ I-XV. S. 7f.

Kasse befähigen sollten, nicht abverlangt. Zu den Aufgaben des ältesten der gewählten Vorsteher gehörte neben dem Schriftverkehr die Wahl weiterer Vorsteher, die Festsetzung der Beiträge und Pensionszahlungen. Der älteste Vorsteher verwaltete auch das Amt des Hauptrechnungsführers. Vorsteher hatten als Gegenwert für ihre Arbeit keine oder eine niedrigere Beitragszahlung zu erbringen. Nach den Statuten zahlten Superintendenten den Beitrag ohne Ermäßigung. Ledige Pastoren hatten bis zu ihrer Verheiratung nur den halben Beitrag zu entrichten. Wer seinen Beitritt nicht 1768 vollzöge, könnte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr Mitglied werden. Paragraph VI bestimmte, daß säumige Zahler Strafen erhielten: Wer bis Neujahr nicht gezahlt hatte, mußte einen Reichstaler zahlen, wer ein ganzes Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand lag, hatte den doppelten Beitrag zu entrichten. Zahlungsverzögerungen, die über den Zeitraum von drei Jahren hinausgingen, zogen den Ausschluß aus der Sozietät nach sich.

Paragraph VII. gibt Auskunft über die Höhe des Wittwengeldes:

Das jährliche Gehalt einer Wittwe, kan vorher noch nicht genau und auf immer bestimmt werden, da unsere Augen zu blöde sind, alle künftige Fälle zu übersehen. Nachfolgende Haupt-Regeln sollen indessen zum beständigen Maaßstabe, bey Ausrechnung und Vertheilung des Wittwen=Gehalts dienen:

Wenn in den ersten 4 oder 6 Jahren, nach Errichtung der Kasse, Sterb=Fälle kommen, so kan eine Wittwe nicht mehr, denn 8 höchstens 10 Rthlr. jährlich erhalten.

Unter 9 bis 12 Thaler soll aber auch in der folgenden Zeit nie eine Wittwe bekommen, es wäre dann ein ausserordentlicher Nothstand vorhanden.

Hat die Kasse erst einen hinlänglichen Fond erhalten, so werden die jährlich einkommende Beytrags=Gelder zu ihrer Besoldung angewendet und gehörig unter sie getheilet; Je nachdem sodann der Vorrath der Kasse groß oder klein, oder die Zahl der Wittwen starck oder schwach ist, bekömt eine jede bald mehr bald weniger.

Zinsen sollten jedoch vorerst noch nicht zur Rentenzahlung verwendet werden.

Die Paragraphen XXX und XXXI bestimmten, daß bei erneuter Heirat der Witwe Forderungen an die Kasse entfielen, es sei denn, der neue Ehemann sei Pastor und Mitglied. In diesem Fall könnten ihr nach abermaliger Verwitwung *alle Jahre gerechnet werden, in welchen ihre beyde Männer zur Kasse wircklich gesteuert haben.* Es heißt ferner in Paragraph XXXI: *Führet eine Wittwe eine unanständige Lebens=Art, und sind freundliche Erinnerungen fruchtlos, so wird ihr das jährliche Gehalt entweder gantz, bis zur erfolgten Besserung vorenthalten, oder falls*

*minderjährige Kinder nach § XXVII da sind, wird es dem Vormunde derselben in die Hände geliefert.*⁵¹⁹

Nach der Kassenzugehörigkeit der Ehemänner in Jahren werden die Gehälter der Witwen in fünf Klassen gestaffelt. Der Provisor eines Zirkels zahlte den Witwen jährlich zu Ostern ihr Witwengehalt aus. Zusätzlich erhielten die Witwen oder minderjährigen Waisen ein Sepulturgeld, welches der Provisor nicht aus der Kasse nehmen durfte, sondern aus einer Umlage unter den Mitgliedern erheben sollte, um diese Summe den Hinterbliebenen sofort auszuzahlen. Keinem Geistlichen sollte eine höhere Pension, als die mit seiner Stelle verbundene, ausgezahlt werden.

Im Jahre 1772 wurden die Gesetze der Kasse verbessert. Nunmehr konnten auch Geistliche aufgenommen werden, die akademische Ämter innehatten oder im Staats- und Schuldienst angestellt waren, ebenso Geistliche des Strelitzer Herzogtums. Ausgeschlossen von der Aufnahme wurden:

Alle, die außer Landes wohnen.

Alle Unter=Kirchenbediente und Land=Schulmeister.

Ehemänner, welche wirklich auf dem Krankenbette liegen, oder die sich doch in einem so schwachen Gesundheitszustande befinden, daß ihr baldiges Absterben menschlicher Vermuthung nach zu befürchten ist.

Personen, welche an Orten leben, wo ansteckende gefährliche Seuchen graßiren; und zwar so lange, als dieses Üebel fortdauert.

Auch endlich diejenigen Ehemänner, welche selbst schon das 50. Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben; oder die doch über 30 Jahre älter sind, als ihre Ehefrauen.

Eine Anmerkung besagte, daß diese Bestimmungen nicht für diejenigen Geistlichen Gültigkeit hatte, die bereits vor 1772 der Kasse beigetreten waren, außer, sie zahlten Beiträge für mehr als eine Pension. Bis 1772 konnten nur Pastoren Mitglieder der Kasse sein, künftig sollten auch Laien aufgenommen werden, was eine verbesserte landesherrliche Unterstützung nach sich zog: Die Hälfte der Überschüsse einer Schweriner Lotterie fielen an die Kasse. Die Zirkel mußten vergrößert, neue Assistenten wurden zur Hilfe eingesetzt, die Zahl von zwei Provisoren jedoch nicht verändert. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit wurde eine Witwenpension von 20 Reichstalern $\frac{2}{3}$ zugesichert. Beim Verlassen des Landes war es möglich, die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, weiter Beiträge zu zahlen und Pensionen zu beziehen. Für Mitglieder bestand die Möglichkeit, einen Mehrbetrag einzuzahlen, um ihren späteren Witwen höhere Pensionen zu verschaffen. Eine Höherversicherung

bis zum fünffachen Anteil war jederzeit möglich, wodurch das einfache Witwengehalt auf zwanzig Reichstaler erhöht wurde. Die beiden Vorsteher der Kasse erhielten eine feste jährliche Entschädigung von 15 Rthl. für den ersten und 10 Rthl. für den zweiten Vorstand. Die Höhe ihrer eigenen Beitragszahlungen blieb davon unberührt. Sie mußten ungekürzte Beiträge zahlen. Die Mitgliederzahl der Kasse war zum Ende des Jahres 1772 deutlich angewachsen, sie betrug 90 Pastoren, neun Präpositi, zwei Rektoren und einen Kantor. Die wirkliche Neuerung der Kassenänderung wurde als Anhang an die Verbesserten Gesetze angefügt. Es handelte sich um eine *Tabelle, nach welcher ein Ehemann die jährlichen Beyträge an die Mecklenburgisch-Wahrensche Prediger=Witwenkasse zu berichtigen hat, wenn er seiner künftigen Witwe ein einfaches Gehalt von 20 Rthlr. versichern will.* Beispielsweise konnte abgelesen werden, daß ein 33jähriger Ehemann mit einer 24jährigen Ehefrau jährlich drei Reichstaler und 44 Schillinge zahlen mußte, damit das gewünschte Witwengehalt dereinst erreicht würde. War die Ehefrau bereits 32 Jahre alt, so mußte er nur drei Reichstaler und 18 Schillinge zahlen.⁵²⁰

Bei erneut verbesserten Statuten im Jahre 1778 läßt sich Kontinuität feststellen, zugleich gab es Neuerungen: Jeder Prediger mußte, ohne Berücksichtigung seines Alters, nach seiner Heirat der Kasse beitreten. Das konnte zu jeder Zeit des Jahres geschehen, ein Mitgliedsjahr zählte aber, wie bisher, nur von Michaelis an. Er durfte seiner Witwe durch Zahlung eines doppelten Beitrags ein zweifaches Witwengeld sichern, weitere Erhöhungen wurden nicht mehr zugelassen. Ein Gesundheitszeugnis sollte nach der Statutenänderung nicht nur auf Anforderung beigebracht werden, sondern das neue Mitglied hatte schriftlich mitzuteilen, daß es gesund sei und dieses von einem Angehörigen der Kasse bestätigen zu lassen. Nach § 4 waren chronisch kranke ebenso wie über sechzigjährige Bewerber von der Aufnahme in die Kasse ausgeschlossen. Antrittsgeld, Mitgliedsbeiträge und Pensionen blieben in der Höhe gleich und wurden auf voraussichtlich mindestens zwanzig Jahre festgeschrieben. Diese Stabilität galt nicht für einen jährlich nach dem Alter des Mitglieds zu berechnenden Unkostenbeitrag und für das Ehrengeld der beiden Vorsteher, die nunmehr 50 bzw. 25 Rthl. erhielten. Die Pensionsregelung im Falle einer Ehescheidung änderte sich nicht grundlegend, wurde aber in dieser Fassung eingehend aufgeführt: Wurde eine Ehefrau schuldig geschieden, erhielt sie nach dem Ableben des geschiedenen Ehemannes keine Pension, war sie nicht schuldig, durfte

⁵²⁰ Verbesserte Gesetze für die im Jahre 1768 zu Wahren errichtete und von Sr. Herzogl. Durchl. Landesherrlich bestätigte Prediger=Witwen und Waysen Verpflegungsgesellschaft. Wahren 1772. §§. 1-40. S.3-31.

sie den bisher vom Ehemann gezahlten Anteil selbst weiterzahlen und erhielt sich damit die Anwartschaft auf das Witwengeld. Weitere gravierende Änderungen wurden nicht vorgenommen.⁵²¹

Die Durchsicht der Tabellen macht deutlich, daß die Vorsteher der Kasse keine Kenntnisse von Rentenberechnungen hatten.⁵²² Die Anwendung von Mortalitätsberechnungen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Allein für die Abfassung der Kassenstatuten mag es Vorbilder gegeben haben.⁵²³

Nachlässige Beitragszahler gab es bei Witwenkassen häufig. Sie bildeten eine große Gefahr für den Fortbestand der Einrichtung, deshalb sollten sinkende Einnahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitreichende Folgen haben; denn der Niedergang der Kasse begann in dieser Zeit. Als Gründe dafür sind zu nennen: Die nachlassende Mitgliedschaft von Pastoren, deren säumiges Zahlverhalten, wie auch die Möglichkeit doppelte Pensionen mit einem doppelten Beitrag zu zeichnen. Registermäßige Rechenschaftsberichte aus den 1820er Jahren bestätigen das. Sie zeigen vergebliche Bemühungen mittels Berechnungen auf tabellarischer Grundlage, um die unrentable Kasse zu verbessern. Am 18. September 1819 forderte Großherzog Friederich Franz I. (1785-1837), ihm die Rechnungen der Jahre 1814 bis 1818 der Mecklenburgischen Prediger Witwen Gesellschaft vorzulegen, um *mithin den Ursachen des Sinkens dieser Mildten Stiftung genau nachzuspüren, sondern auch zur Verhütung ihres weiter Verfalls, und zur künftigen Abstellung der befundenen Mängel, so wie überhaupt zur beruhigenden Wiederherstellung einer dauerhaften guten Ordnung gründliche Vorschläge zu entwerfen, und mittelst euers gutachtlichen Berichts zu Unserer Regierung einzureichen.*⁵²⁴ 1821 berichtete der Korchower Pastor und spätere Schweriner Superintendent Johann Christoph Kliefoth seinem

⁵²¹ Gesetze der von Sr. Herzogl. Durchlaucht Landesherrlich bestätigten allgemeinen Prediger=Witwen und Waysen Verpflegungs=Gesellschaft im Herzogthum Mecklenburg=Schwerin. Im Jahre 1778. §§1-40. S. 3-39.

⁵²² Johann August Ritter veröffentlichte seine Erfahrungen von den zu Grunde gegangenen Witwenkassen erst ab 1780, dagegen erschien Jenichen, Gottlob August: Abhandlungen von Wittwen-Cassen, darinnen von deren Ursprung, Aufrichtung, Bestaetigung, Erhaltung, Verwaltung, Rechten und Freyheiten ausführlich und gruendlich gehandelt wird, bereits 1733 in Leipzig.

⁵²³ Schöpfer, Gerald: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert. Graz 1976. Die 22 Statuten der „Priester-Witwen- und Waysen Casse“ Görlitzscher Kreis 1708 gleichen in Aufbau und Inhalt denen von Waren 1768, auch für Görlitz werden nur geistliche Leiter der Kasse genannt.

⁵²⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gener. Bd. II. Sign. 2159 Nr. 7887a.

Landesherrn, daß nach den Erkenntnissen einer soeben stattgefundenen Synodalversammlung das Witweninstitut zu dieser Zeit bereits *gänzlich zerrüttet* sei, weil zum einen ein großer Teil der Pastoren seine Beiträge zurückhalte und zum andern die Sterblichkeit der Pastoren gestiegen sei. Die Mindereinnahmen hätten bereits zu einer Kürzung der Witwenrenten geführt. Der Superintendent bat den Großherzog, *mit fürstlichem Ernst und fürstlicher Strenge dieser wichtigen Sache sich anzunehmen, damit sie recht bald zum erwünschten Ziele gelange.*⁵²⁵ Um die Reorganisation bemühten sich von 1819 bis 1835 Regierung und Vorstand. Sie hatten keinen Erfolg, obwohl ihnen Schriften, die sich mit diesen Problemen auseinandersetzten, hätten bekannt sein können und bereits genaue Anweisungen gaben, wie marode Kassen zu sanieren waren. Deren Vorschläge, etwa die von C. D. Küster, haben gezeigt, daß die Mitgliederzahlen so niedrig waren, weil die Kassen nicht allgemein bekannt gewesen sind. Antrittsgeld und jährliche Beiträge waren zu hoch angesetzt, Pensionsversprechungen konnten nicht eingehalten werden, Geschicklichkeit und Vermögen der Administratoren waren unzureichend. Insgesamt wirkten die Pläne laienhaft und versicherungsmathematisch unzureichend berechnet.⁵²⁶

Der Bankrott des Instituts war nicht mehr aufzuhalten. Mit Datum vom 1. April 1833 wurde von der großherzoglichen Regierung bekanntgegeben, daß die Eröffnung eines neu zu errichtenden Prediger= und Schullehrer =Wittwen Instituts beschlossen sei.⁵²⁷ Am 12. Mai 1835 schrieb Großherzog Friederich Franz I. im Fundationsbrief: *Demnach es zu Unserem großen Leidwesen außer allem Zweifel gesetzt ist, daß das bisherige, in Unsern Landen bestandene Prediger=Wittwen =Institut gänzlich unhaltbar und seiner völligen Auflösung nahe ist; haben Wir beschlossen, um den Wittwen Unserer Ehrn=Geistlichkeit eine sichere und reichlichere Unterstützung zukommen zu lassen, als bisher möglich war, ein neues Wittwen=Institut für alle Personen geistlichen Standes in Unsern Landen zu errichten, welches unter Unserer Landesherrlichen Garantie auf besseren als den bisherigen Grundsätzen beruhen und auf sämtliche Schullehrer Unseres Patronats erweitert sein soll.*⁵²⁸

⁵²⁵ Ebd. Sign. 2171 unpaginiert. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 1099 u. S. 1003.

⁵²⁶ Küster, C. D. Der Wittwen=und Waysenversorger oder Grundsätze, nach welcher dauerhafte Wittwen=und Waysensocietäten, auch Sterbecassen gestiftet und verbessert werden können. Leipzig 1772. S. 8f.

⁵²⁷ Gesenius, Kirchliche Gesetzesammlung § 172. S. 83.

⁵²⁸ Fundationsbrief über das neu=errichtete Wittwen Institut für Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster. Schwerin 1835.

Der Großherzog versprach einen jährlichen landesherrlichen Beitrag von 2670 Reichstalern in neuen Zwei Dritteln, zahlbar in halbjährlichen Raten zum 1. April und 1. Oktober. Die Gesetze der Kasse wurden ähnlich den revidierten Gesetzen der Vorgängerkasse von 1768 festgelegt. Administration und Direktorium unterstanden von nun an der Aufsicht der herzoglichen Regierung. Sie setzte erstmals bei mecklenburgischen Witwensozietäten einen Berechner ein. Witwen erhielten bis zu ihrem Lebensende jährlich zum 1. April eine dem Einkommen ihres Ehemannes und seinen entrichteten Beiträgen entsprechende Summe an Pension ausgezahlt. Ein Verzeichnis im Anhang des Fundationsbriefs gab wiederum genaue Auskunft über die Höhe der jährlichen Beiträge und Pensionszahlungen. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Kasse war der Landesherr dazu bereit, fehlendes Kapital nachzuzahlen.⁵²⁹ 1835 betrug die Höhe der Witwenpension für Superintendenten 200, für Präpositi 100, für Pastoren 75 Reichstaler N2/3; dafür mußte von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag von jeweils 40, 20 oder 15 Reichstalern N2/3 aufgebracht werden. Ein Beitritt war nur bis zum 1. Oktober des Jahres 1835 möglich, zu einem späteren Zeitpunkt sollte keiner der bereits amtierenden Pastoren mehr aufgenommen werden. Bestimmungen über Zinsen und gewinnbringende Verwaltung der Einnahmen nehmen einen breiten Raum der Vorschriften ein. Neu war Paragraph 21: *Von den Sterbe= und Gnaden=Jahren, Quartalen oder Monaten wird fortwährend der Beitrag des Verstornbenen geleistet, weshalb Pensionszahlungen erst nach Ablauf des Gnadenjahres geleistet werden und Hinterbliebene während der Gnadenzeit die volle Höhe der Beiträge zahlen mußten.* Im Paragraphen 49 wurden die Befugnisse des Instituts gegen säumige Zahler festgeschrieben: In aller Härte durfte gegen diese Mitglieder vorgegangen werden, sogar militärische Hilfe konnte zur Unterstützung angefordert werden.⁵³⁰ Höherversicherung wurde Geistlichen hinfert nicht mehr gestattet. Noch immer bestand keine Zwangsmitgliedschaft für die mecklenburgische Geistlichkeit. Die Witwenkasse von 1835, auch als Großherzogliche Witwenkasse bezeichnet, stand auf einer breiten finanziellen Basis, sie hatte, von Satzungs- oder Verfassungsänderungen abgesehen, die sich zumeist auf personale Änderungen im Vorstand oder die Höhe der Beiträge und Pensionen bezog, Bestand bis zum Ende

⁵²⁹ Gesenius, Gesetzessammlung § 172. S. 83f.

⁵³⁰ *Sollte aber der Executor militairischer Assistenz bedürfen, so ist davon sofort dem Instituta=Directorio die Anzeige zu machen, auf dessen Requisition die Chefs Unseres Militairs sogleich die nöthige Mannschaft verabfolgen lassen sollen...* " § 49 Fundationsbrief vom 12. Mai 1835.

des landesherrlichen Kirchenregiments.⁵³¹ In den Jahren 1911/12 wurden erneut die Bestimmungen über den Beitritt, die Höhe der Beitragssätze und Pensionszahlungen geändert. In das bestehende Witwen-Institut wurden nach der Satzungsänderung vom 28. April 1911 alle im Amt befindlichen Militärgeistlichen und Militärkirchendiener aufgenommen.⁵³²

Die Kasse von 1834/35 war die erste durchgreifende, alle Kirchendiener einschließende Institution zur Mecklenburgischen Witwenversorgung.

3.2 Trauerpfennig Institut

Nach des Präpositus Hermes Fortgang in die Mark Brandenburg wurde Präpositus Eckhard Joachim Böcler aus Sanitz Vorsteher des Witwen Instituts. Dieser gründete 1781 eine Beerdigungsgesellschaft für Pastoren, das sogenannte „Trauerpfennig Institut“, auch *Leichen=Beytrags=Gesellschaft* genannt, welches am 6. Mai 1781 landesherrlich bestätigt wurde.⁵³³ Die Mitgliedschaft wurde auch Schullehrern, Organisten und Küstern gestattet. Personen, die unter 15 und über 45 Jahre alt waren, wurden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits Mitglieder der Witwen Pflegegesellschaft von 1768 waren. Chronisch Schwerkranken oder Menschen, die in einem Seuchengebiet lebten, wurde auch hier der Beitritt zur Kasse verwehrt. Die Aufsicht über diese Einrichtung führte der erste Vorsteher der Witwenkasse von 1768 mit zwei dazu ernannten Assessoren. Für ihre Arbeit stand ihnen ein Mehrfaches des Trauergeldes von 10 Reichstalern zu. Jährlich hatten sie die Aufgabe, an alle Mitglieder ein Avertissement zu senden, in dem über Anzahl der Mitglieder, Vermögen der Kasse und Sterbefälle des verflossenen Jahres Auskunft gegeben werden sollte. Den Gesetzen des Instituts wurde ein Verzeichnis angefügt, *Wornach die jährliche Trauer=Pfennigs=Beysteuern zu bezahlen war*. Um ein Trauergeld von zehn Reichstalern zu erhalten, das sogenannte *Einfache Todtengeld*, mußte ein 33 Jahre altes Mitglied jährlich 12 Schillinge entrichten, während ein Zweiundvierzigjähriger im gleichen Zeitraum 17 Schillinge zu zahlen hatte. Am 6. März 1781 schrieb Herzog Friedrich (1756-1786) in seiner oberbischöflichen Bestätigung für das Institut: *durch welche, beym Absterben eines*

⁵³¹ Deiters, Handbuch Bd. II. S. 239. Vgl. Karge, Münch, Schmied, Geschichte S. 19f.

⁵³² Millies, Besoldung S. 92f.

⁵³³ Gesenius Gesetzessammlung § 172. S. 85. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 162.

Mitgliedes, den Hinterbleibenden deßelben die Trauer=und Beerdigungs=Kosten erleichtert werden mögten. Bei niedrigen Beiträgen erwarben die Mitglieder große Hilfe im Trauerfall. Es gibt Beispiele, daß Witwen die Kosten für ein Begräbnis nicht aufbringen konnten. Bereits am 29. Dezember 1681 bat Elisabeth Cramohns, Witwe des Belliner Pastoren Johann Scherer neben Wohnung und Unterhalt *mir die Priester=begräbnis zu Bellin zu vergönnen, daß, wann heute oder morgen der liebe Gott mich abfordern würde, meine Gebeine bey meinem Sehl. Eh=herrn könnten begraben werden.*⁵³⁴

Die 17 Statuten des Institus wurden 1835 gründlich revidiert, die Verwaltungseinheit mit dem Witwen Institut blieb bis 1918 bestehen.⁵³⁵

3.3 Ludwigscluster Witweninstitut für Hofbedienstete

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam es zu weiteren Versorgungseinrichtungen: In Ludwigslust wurde 1797 ein Witweninstitut für die Hofbediensteten gestiftet, dessen einziges geistliches Mitglied seit 1810 der Ludwigscluster Oberhofprediger Christian Friedrich Studemund war. Der Herzog genehmigte: *Wegen einer seiner Frau anderweitig versicherten Pension von 120 Rthl. n/3 ist derselbe nur zu einer Wittwen Pension von 80 Rthl. n/3 angesetzt, und er zahlt a.) jetzt gleich an Antritts und Receptions-Geldern 6 Rtl.46 n/3 b) von Weihnachten d. J. an einen viertheljährlichen Beitrag von 3 Rtl.10 Schilling n/3.*⁵³⁶

Ein Verzeichnis dieses Witweninstituts vom Weihnachts Quartal 1799 belegt, daß es bei 29 beigetretenen Hofbediensteten, die bei einem vierteljährlichen Beitrag von 1-16 Reichstalern für ihre Witwen eine Pension zwischen 25 und 400 Reichstalern zu erwarten hatten, keine säumigen Zahler gab.⁵³⁷

⁵³⁴ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. I. Sign. 359/17. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 329. Die Witwe Scherer lebte noch 1684 bei ihrem Schwiegersohn in Kuppentin.

⁵³⁵ Gesetze eines Trauer-Pfennigs-Instituts für Personen geistlichen Standes in Verbindung mit der Prediger-Wittwen- und Waysen Verpflegungs-Anstalt im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1781.

⁵³⁶ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gen. Bd. I. Sign. 2164 (unpaginiert).

⁵³⁷ Ebd. Sign. 21 64 (Beilage).

3.4 Brandversicherungsverein der Mecklenburgischen Geistlichkeit

Eine weitere Gründung war der Brandversicherungsverein der Mecklenburgischen Geistlichkeit, als Plan 1823 von der Präpositur Röbel zur Begutachtung dem Pastor Johann Ludwig Voß aus Warnkenhagen vorgelegt und im gleichen Jahr landesherrlich bestätigt.⁵³⁸ „Die Gesetze eines Brandversicherungs Vereins der mecklenburgischen Geistlichkeit“ wurden in sechzehn Decreten festgelegt. Zusätzlich konnten Schullehrer, Küster und Organisten aufgenommen werden. Versichert wurden für den Brandfall der gesamte Hausrat, Kleidung, Geld und Schmuck, sowie alles, was sich in den Wohnhäusern, Scheunen und Ställen befand. Wer diesem Institut beigetreten war, durfte nicht Mitglied einer ähnlichen Versicherungsgesellschaft sein. Im Abschnitt D1 wurde ausgeführt: *Die Predigerwitwen hingegen behalten, so lange das Gnaden Jahr dauert-wenn sie nicht bey dem Anfang deßselben ihren Austritt aus demselben anzeigen - Alle rechte und Verbindlichkeiten ihres Erblassers. Nach vollendetem Gnaden Jahr, wenn sie das Witwenhaus beziehen und mit der Geistlichkeit in Verbindung bleiben, hören sie erst, so ferner sie der Theilnahme nicht entsagen, mit ihrem Tode auf, Genossen dieses Instituts zu seyn.*⁵³⁹ Nach einer Liste von Michaelis 1850 bis Ostern 1851 erhielten 26 Pfarrwitwen Zahlungen in der Höhe von neun bis achtzehn Reichstalern.⁵⁴⁰ In Anbetracht zahlreicher Brände in den Pfarrgehöften war das Geld eine große Hilfe für Betroffene. Die eingezahlten Beiträge wurden sofort an Brandgeschädigte weitergeleitet, was den Schluß zuläßt, daß wegen häufigen Brandaufkommens keine größeren Rücklagen vorhanden waren. Mit der Verwaltung waren die Präpositi der einzelnen Zirkel beauftragt, welche ebenso wie das übergeordnete Direktorium ehrenamtlich arbeiteten.⁵⁴¹

Mit diesen landesherrlich bestätigten und teilweise unterstützten Kassen hatte Mecklenburg den Anschluß an früher gegründete Versorgungseinrichtungen anderer Länder erreicht.

Es bliebe zu prüfen, ob dieses Institut, welches in den Quellen bis 1864 erwähnt wird, noch heute unter dem Namen einer der zahlreichen

⁵³⁸ Ebd. Sign. 2180 Bl. 5-9. Vgl. Willgeroth Bd. I. S. 493.

⁵³⁹ LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. gen. Bd. I. Sign. 2180. Beilagen ABC. §D1.

⁵⁴⁰ Ebd. Sign. 2174. Blätter 7 und 8.

⁵⁴¹ Ebd. Sign. 2180. Beilagen ABC. Plan zu einem Brandversicherungsverein für meckl. Prediger, Predigerwitwen, Schullehrer, Küster und Organisten. 1823/24. D7.

Brandversicherungsgesellschaften in Mecklenburg weitergeführt wird. Am 23. Dezember 1912 erließ das Staatsministerium eine langerwartete Verordnung des Großherzogs: *Die in Unserer Landeskirche bestehende Verpflichtung der Pfarren, den Witwen früherer Pfarrinhaber einen Teil der Pfarreinkünfte als Wittum abzugeben, wird für die Witwen der Geistlichen aufgehoben, welche vom 1. Januar 1913 ab in ein Pfarramt treten oder auf ein anderes Pfarramt versetzt werden.*⁵⁴² Zu diesem Zeitpunkt waren in Mecklenburg-Schwerin noch 41 Pfarren mit einer Witwenabgabe belastet.⁵⁴³ Nach der Trennung von Kirche und Staat 1918 zahlte die Landeskirche geringere Pensionen, weil bis 1930 staatliche Zuschüsse ausblieben, und sie gezwungen war, ein eigenes Finanzwesen zu errichten. Seither wurden in Mecklenburg Kirchensteuern erhoben.⁵⁴⁴

Zur Zeit der DDR waren die mecklenburgischen Pfarrwitwenbezüge gering im Vergleich zu denen in der Bundesrepublik. Nach der Wiedervereinigung erhielt eine mecklenburgische Pfarrwitwe nach dem Kirchlichen Versorgungsgesetz aus dem landeskirchlichen Haushalt 60 v. H. des Ruhegehaltes Ost ihres verstorbenen Ehemannes. Hinzu kamen Sterbegeld in Höhe des Zweifachen seiner monatlichen Dienstbezüge und bis 1998 unentgeltliche Dienstwohnung für das auf den Sterbemonat folgende Quartal. Nachbleibende Kinder werden durch ein Waisengeld versorgt.⁵⁴⁵

Der Ausbau der Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Amtsträger in Mecklenburg hat 450 Jahre nach Einführung der Reformation einen vorläufigen Abschluß gefunden.

4.0 Ansätze zur statistisch-mathematischen Entwicklung von Versorgungssozietäten für Witwen und Waisen

Versuche, Hinterbliebenen im Todesfall von Angehörigen Existenzsicherungen zu bieten hat es früh gegeben. Im Mittelalter erwarben Besitzende, oftmals zählten Priester dazu, aus einer Grundstücksveräußerung das Recht zum Bezug von Leistungen für sich und ihre Hinterbliebenen in Form einer einmaligen größeren Zahlung oder jährlich wiederkehrenden Rentenzahlungen. In Testamenten bedachten

⁵⁴² Millies, Besoldung S. 117.

⁵⁴³ Ebd. S. 118.

⁵⁴⁴ Piersig, Streifzüge 7.

⁵⁴⁵ § 14 der Bestimmungen des Kirchlichen Versorgungsgesetzes. (KVB).

Kleriker ihre ancilla und gemeinsame Kinder mit regelmäßigen, rentenähnlichen Zahlungen.⁵⁴⁶ Zu den Aufgaben von Obrigkeit und Kirche gehörte es nicht, Armenfürsorge zu betreiben. Dieses Problem wurde mit der Vergabe von Almosen gelöst, nicht zuletzt, weil Gebende deren sündentilgende Kraft für sich in Anspruch nehmen wollten. Diese Beziehung zwischen frommen Gebern und Almosenempfängern wurde für unverzichtbar gehalten, wobei die Person des Bettlers oder Nehmenden weniger interessierte als das Seelenheil des Gebenden. Damit wird auch die Frage beantwortet, warum Ursache und Grad der Bedürftigkeit ebensowenig interessierte wie die Höhe der Gabe, die in vielen Fällen der Bedürftigkeit nicht ausreichend entsprach.⁵⁴⁷

Erst geraume Zeit nach Abschaffung des Zölibatgebots suchten Landesherr, Konsistorien, Superintendenten, Präpositi und Pastoren nach Wegen, Pfarrwitwen und deren Kinder zu unterstützen; Stiftungen und Kassen wurden gegründet. Der Mangel an Grundlagen für ein funktionierendes Versorgungssystem trat bald zutage. Es brauchte geraume Zeit, bis man in Deutschland und in anderen europäischen Ländern erkannte, daß es zum Erfolg von Witwenkassen einer anderen Basis bedurfte als Mitgliedsbeiträge einzuziehen und im Todesfall davon Renten auszuwerfen. Der Niedergang vieler dieser Sozietäten führte dazu, die Strategie zu ändern. Nachdem verschiedene mecklenburgische Witwenkassen vorgestellt worden sind, ist zu prüfen, wie deren Rentabilität erreicht werden konnte. Die Erstellung von Sterblichkeitstabellen und die nachfolgende Entdeckung der Wahrscheinlichkeitsrechnung führten endlich dazu, Beziehungen zwischen Mitgliedsgebühren und Pensionen herzustellen und zu berechnen.

Ein bahnbrechender Beitrag dazu kam aus Deutschland: Caspar Neumann (1648-1715) wurde nach beruflichen Umwegen 1697 Hauptpastor von St. Elisabeth in Breslau und erhielt eine damit verbundene Professur für Theologie. Sein Interesse gehörte neben theologischen Studien der politischen Arithmetik. Deshalb beschäftigte er sich mit Auswertungen einer Geburts- und Sterblichkeitsstatistik und zeichnete in den Jahren 1687 bis 1691 Ergebnisse über Zusammenhänge zwischen Lebensdauer und Tod an 5860 Todesfällen aus Breslauer Pfarreien auf, in denen er jedoch nicht die Todesursachen angibt. Diese Arbeit ließ ihn zum Mitbegründer

⁵⁴⁶ Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323 bis 1500. Bearbeitet von Uta Reinhardt (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 22). Vgl. Petke, Pfarrwitwen S.165f.

⁵⁴⁷ Schubert, Der „starke“ Bettler. S. 875ff.

eines rationellen Versicherungsbetriebes werden.⁵⁴⁸ Durch Vermittlung von Leibniz stellte Neumann seine statistische Basis dem Sekretär der Royal Society, Justell, in London zur Verfügung, der ebenfalls auf diesem Gebiet forschte. Justell teilte Neumann am 7. Oktober 1692 mit, daß er die zugesandten Listen für gut befunden habe. Neumanns Listen wurden nach Justells Tod von Edmund Halley (1656-1742) bearbeitet, der sich schon seit längerem mit Versicherungsmathematik befaßt hatte. Sie bereicherten dessen Ergebnisse, so daß er 1693 das *Gutachten über die Absterbestufen der Menschen bearbeitet aus genauen Zusammenstellungen der Geburts- und Todesfälle in der Stadt Breslau mit einem Versuche, die Höhe der Lebensversicherungsrenten festzustellen* abdruckte.⁵⁴⁹ Ähnliche Listen erreichten Halley aus Städten wie Augsburg, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig sowie aus Paris und London: Viele davon waren für ihn nicht verwertbar, weil Erkrankungen, Altersangaben oder Todesursachen fehlten. Allein Pfarrer Neumanns Aufzeichnungen erwiesen sich als brauchbar für die Wissenschaft.⁵⁵⁰ Halley berechnete nach dessen Angaben, wieviele von einer gewissen Anzahl Geborener in jedem einzelnen Jahr sterben oder überleben würden. Er konnte daraus die durchschnittliche Lebenserwartung aller Altersklassen berechnen, die für Lebensversicherungsberechnungen eine wichtige Grundlage war.⁵⁵¹ Forschungsergebnisse mit Tabellen zur Bevölkerungsstatistik des sächsischen Kameralisten und gothaischen Kanzlers Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692) waren in vielen Auflagen, auch noch nach seinem Tod, in Deutschland verbreitet.⁵⁵² Beide, Neumann und von Seckendorff, hatten in Diensten Herzog Ernsts des

⁵⁴⁸ Schöpf, Sozialer Schutz S. 157.

⁵⁴⁹ Halley, Edmund: An estimate of the degree of the Mortality of Mankind, drawn from curious Tables of the birth and funerals of the City of Breslau; with an attempt, to ascertain the price of Annuities upon Lives. In: Philosophical Transactions der Royal Society, VOI XVII, Nr. VI. For the year 1693. London print. 1694. P. 596 a. 634. Vgl. Meitzen, August: Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. (Erste Auflage Berlin 1886) Zweite Auflage Stuttgart und Berlin 1903. S. 16. Graetzer, Jonas: Edmund Halley und Caspar Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungs-Statistik. Breslau 1883. S. 15. (Übersetzungen der Halleyschen Schriften werden Gottfried Schulz und Johann Graunt zugeschrieben). Ebd. S. 14ff.

⁵⁵⁰ Graetzer, Beitrag S.12 ff.

⁵⁵¹ Meitzen, Statistik S. 16 und S. 191f.

⁵⁵² Veit Ludwig v. Seckendorff: Teutscher Fürsten Stat. Frankfurt 1665. S. 43ff.

Frommen von Sachsen-Gotha (1601-1675)⁵⁵³ gestanden. Caspar Neumann wurde auf Vorschlag der theologischen Fakultät in Jena von Herzog Ernst dem Frommen zum Reisebegleiter für den Erbprinzen ernannt.⁵⁵⁴ Michael Brandenburg, Präpositus und Reformier in Boizenburg in Mecklenburg, bezog sein Wissen von Reformplänen aus seinem heimatlichen Herzogtum Sachsen-Gotha. Es ist zu vermuten, daß er seine Zeitgenossen Neumann und Seckendorff gekannt, von ihnen gehört oder gelesen hatte. Festzuhalten ist, daß die wichtigsten Unterlagen des englischen Versicherungswesens, das dem kontinentalen weit voraus war, aus Breslau stammten. Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716), dem die Londoner Ergebnisse in seiner Eigenschaft als Präsident der brandenburgischen Societät der Wissenschaften bekannt waren, zeigte großes Interesse an diesen Forschungsergebnissen und faßte Pläne, 1703 in Dresden eine Akademie und ein statistisches Bureau zu gründen und in Berlin medizinische Observationen anzustellen. Er schrieb im gleichen Jahr: *Weilen wir auch entschlossen sind, nach dem Exempel der Engländische Bill mortality solche anstalt machen zu lassen da nicht nur zu ende des jahres die zahl der geborenen und verstorbenen jedes geschlechts [...] erfahren, sondern auch unterscheide und veränderungen nach dem alter und sorte der menschen und der krankheiten und jahreszeiten beobachtet werden können; inmassam sich befunden, was für guthe und wichtige folgerungen darauss zu machen; so haben Wir die besorgung dieses werks auch Unsrer Societät hiermit in Gnaden auftragen wollen.* Bis zu seinem Tode beschäftigte sich Leibniz mit der Weiterentwicklung der Versicherungsmathematik und machte sie in Deutschland bekannt. Er entwickelte mathematische Grundlagen zu Zinseszinsberechnungen und ermöglichte dadurch unter gleichzeitiger Benutzung von Sterbetabellen genaue Rentenberechnungen.⁵⁵⁵ Die Gründer der ersten Witwen- und Waisenkassen konnten noch nicht die nach dem Tod des Beitragszahlers anstehenden Renten genau quantifizieren.⁵⁵⁶ Eine Fortentwicklung der Versicherungsmathematik in Deutschland ist zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit den Namen Marperger, Küster, Karstens, Tetens, Baumann und Süßmilch verbunden.⁵⁵⁷ Der Versicherungsgedanke wurde durch die

⁵⁵³ Nach dem Altenburger Vergleich 1672 gewann Herzog Ernst drei Viertel der Hinterlassenschaft und nannte sich seit dieser Zeit Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg.

⁵⁵⁴ Graetzer, Beitrag S. 9.

⁵⁵⁵ Ebd. S. 20f.

⁵⁵⁶ Schöpfer, Sozialer Schutz S.160ff.

⁵⁵⁷ Marperger, Paul Jacob: Montes Pietatis oder Leih-Assistenz und Hülfs Häuser, Leihebanks und Lombards ingleichen von Leibrenten, Todten-Cassen und Lotterien. Verbesserte Auflage Leipzig und Ulm 1760.

Veröffentlichungen der genannten Wissenschaftler weiterverbreitet und populär gemacht. Die Versorgungskassen erhielten nach Jahren der Mißerfolge endlich eine mathematische Basis. Vier Fragen lagen Berechnungen Baumanns zu Grunde und sollten bei der Reorganisation von Witwenkassen berücksichtigt werden.

1. Wie stark kann und soll die Anzahl der Mitglieder seyn?
2. Wie hoch soll das Alter der Männer seyn, die der Gesellschaft beytreten können, und um wieviele Jahre sollen ihre Frauen jünger seyn können?
3. Welches wird die höchste Wittwenzahl seyn, welche nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu gleicher Zeit das Gehalt werden empfangen sollen, und wann wird diese höchste Zahl eyntreten? Ingleichen, wie lange wird eine Wittwe, wenn eine in die andere gerechnet wird, das Wittwengeld empfangen müssen?
4. Wie hoch sollen die Antrittsgelder bestimmt werden, und wie stark muß der jährliche Beytrag nach Maaßgebung des zu erwartenden Wittwengehaltes seyn, so daß letzterer auch der höchsten Wittwenzahl richtig und ohne Abkürzung, wie auch ohne Erhöhung des Beytrages bezahlt werden könne? Wodurch kann außerdem noch die innere Festigkeit und Dauer der Casse befördert werden, und welches sind die etwanige Nebenvortheile, die den Mitgliedern und Wittwen ohne Schaden der Casse zugestanden werden können.⁵⁵⁸

Hatten Witwenverpflegungsgesellschaften diese Punkte nicht in ihre Berechnungen einbezogen, konnten sie nicht von Dauer sein. Karstens war 1784 in der Lage, Berechnungen über Beginn und Dauer einer Witwenschaft anzustellen. Dazu mußten ihm die Lebensdaten des Versicherungsnehmers und seiner Ehefrau vorliegen. Er riet auf Grund seiner Untersuchungen, daß in einer Witwensozietät nicht mehr als drei Witwen auf sieben Ehen vorhanden sein dürften, wobei das durchschnittliche Alter

Kuester, Carl Daniel: Der Wittwn=und Waisenversorger oder Grundsätze, nach welchen dauerhafte wittwen=und Waisensocietäten auch sterbecassen gestiftet und verbessert werden können: Zum Nutzen unbelehrter Leser, welche Aufseher oder Glieder dieser wohltätigen Anstalten sind, aufgesetzt von C.D.Kuester. Leipzig 1772.

Karstens, Wenceslav Johann Gustav: Theorie von Wittwencassen ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen. Halle 1784.

Tetens, Johann Nicolaus: Einleitung und Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften die vom Leben und Tode einer oder mehrere Personen abhängen: Mit Tabellen zum practischem Gebrauch. Leipzig 1785.

Süßmilch, Johann Peter und Baumann, Christian Jacob (Hg.): Die goettliche Ordnung in den Veraenderungen des menschlichen Geschlechts. Aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 3. Theil: Abhandlungen von Witwenverpflegungsgesellschaften. Zwote und ganz umgearbeitete Ausgabe. Berlin 1787.

⁵⁵⁸ Baumann, goettliche Ordnung. III S. 455f.

der Witwen zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr liegen müsse. Diese Erkenntnisse wurden in den Statuten der dritten Witwenkassengeneration berücksichtigt.⁵⁵⁹ Karstens zweiter Vorschlag, eine absolute Neuerung, fand dagegen nur wenig Anhänger: Witwen sollten durch Prämien zur Wiederheirat bewogen werden, das ausgeschüttete Geld sollte dem neuen Ehemann die Heirat mit einer Pfarrwitwe attraktiver gestalten. Für unter dreißigjährige sollten das siebenfache, unter vierzigjährige Witwen das sechsfache eines Jahresgehalts zur Verfügung stehen.⁵⁶⁰ Kuester hatte zuvor einen Fragenkatalog aufgestellt, der vor der ersten Anlage einer Versicherung zu beachten sei und in vielen Punkten den Forderungen Baumanns gleichkam. Er schlug zusätzlich vor, man solle den Kindern einer Witwe die Pension weiterzahlen. *Denn wenn die Versorgung der Kinder erster Ehe erleichtert wird, so findet die Witwe soviel eher einen zweyten Mann.* Er befaßte sich in seinem Werk mit den Fragen nach den *wahren Ursachen warum bisher so viele Wittwen und Waysensocietäten zu Grunde gegangen sind*, machte Vorschläge, *wodurch die Zahl der Pensionswittwen vermehrt (oder vermindert) wird und wie einer in Verfall geratenen Wittwencasse wieder aufzuhelfen ist.* Die Zahlen steigen durch endemische Erkrankungen, denen mehr Männer als Frauen zum Opfer fallen, durch Aufnahme alter und kränklicher Mitglieder, bei wachsender Sozietät und geringerer Zahl von Eheschließungen. Sie gehen zurück, wenn die Anzahl von Pensionswitwen sinkt, wenn junge Ehemänner aufgenommen werden, wenn Witwen sich erneut verheiraten, was durch Heiratsprämien begünstigt werden könnte, oder durch ein Sinken der Mitgliederzahl.⁵⁶¹ Mit diesen, allgemein gehaltenen Vorschlägen wollte er allen Begründern von Witwenkassen, denen neuere Forschungen zur Versicherungsmathematik unbekannt waren, einen Weg zur Verbesserung ihrer in Finanznot geratenen Kassen weisen. Seinen Schriften fügte Küster im Anhang acht Tabellen mit Anleitungen zur Berechnung der Sterblichkeit von Societätsmitgliedern bei. Es steht außer Zweifel, daß ihm Sterbetafeln bekannt waren, wie seinen weiteren Ausführungen unschwer zu entnehmen ist. In seiner Arbeit verweist er auf die Süßmilchschen Sterbetafeln. Er dürfte dessen Schriften gekannt haben. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Kuester mit seinen, von ihm als Genesungsmittel

⁵⁵⁹ Vgl. S. 216 oben.

⁵⁶⁰ Karstens, Theorie. S.219ff. (Diese Summen übersteigen die heutige Regelung, nach der Witwen bei Wiederverheiratung für vierundzwanzig Monate in der Regel den Durchschnitt der Rentenzahlungen der letzten zwölf Kalendermonate mit 24 multipliziert erhalten, um ein Vielfaches. Anm. d. Verf.)

⁵⁶¹ Kuester, Versorger S. 5-29.

bezeichneten Verbesserungsvorschlägen, den Laien, die bislang den kranken Kassen vorstanden, eine neue Richtung für notwendige Veränderungen vorgeben und ihnen anhand seiner Berechnungsbeispiele helfen wollte, diese auch durchzuführen. Beispielsweise gibt er in einer Anlage Anweisungen, nach denen berechnet werden kann, wie viele Societätsmitglieder oder Ehefrauen in fünf Jahren sterben und wie viele Witwen davon voraussichtlich über welchen Zeitraum mit einer Pension zu versorgen sind, er nennt ebenso die Zahl der Witwer, welche die Kasse verlassen.⁵⁶² Er richtete sich nicht allein an die Vorstände von Pfarrwitwenkassen, sondern auch an jene, die Witwenkassen für Mediziner, Juristen, Militärdienern und anderen Berufsgruppen vorstanden.⁵⁶³

Verbesserungsvorschläge machte 1799 der mecklenburgische Pastor Christian Gottlob Thube aus Baumgarten, der mit Berechnungen über das Verhältnis von zahlenden Mitgliedern und pensionsberechtigten Witwen an die Öffentlichkeit trat. Sie sollten verhindern, daß zur Bezahlung von Witwenpensionen Geld aus Rücklagen entnommen werden müßte.⁵⁶⁴

Einige Vorschläge von Versicherungsmathematikern sind in die Statuten der Großherzoglichen Mecklenburgischen Witwenkasse von 1832 bereits eingeflossen, ihre Umsetzung ist deutlich erkennbar: Es wurde ein Berechner eingestellt, man erhöhte das Antrittsgeld eines neuen Mitglieds auf den Halbjahresbeitrag, einer Witwe durfte, anders als bisher üblich, keine höhere Pension erkaufte werden. Sterbedaten wurden in die Berechnungen von Tabellen, die für diese Kasse vorliegen, noch nicht einbezogen.

Der Göttinger Versicherungsmathematiker Kritter spottete, daß Mitglieder nach den Berechnungen der preußischen „Allgemeinen Wittwen–Verpflegungs-Anstalt“ von 1775⁵⁶⁵ bis zu ihrem 135. Lebensjahr zahlen müßten, um die geplante Auszahlungssumme für die Witwenpensionen zu erreichen. Er bemühte sich darum, das Scheitern von Witwenkassen zu verhindern und befaßte sich ausführlich mit dessen Gründen, explicit bei der bereits genannten Calenberger Kasse von 1766.⁵⁶⁶ Betrübte stellte er fest, daß *die mehresten von diesen Anstalten nach Verlauf von*

⁵⁶² Ebd. S. 102 f. Tafeln VII und VIII.

⁵⁶³ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 467f. 1743 wurde eine obligatorische Witwenkasse für Beamte in Braunschweig-Wolfenbüttel errichtet.

⁵⁶⁴ LHA Schwerin Acta eccl. et scol. gen. Bd. I. Sign. 2158. S. 1ff.

⁵⁶⁵ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 463f. Vgl. S. 165 oben.

⁵⁶⁶ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 463f.

höchstens 20 oder 30 Jahren zu Grunde gegangen. Kritter warf den Kassen vor, sie hätten den Witwen mehr als das Vierfache dessen ausgezahlt, was durch die Beiträge ihrer Ehemänner eingenommen worden war. Seine Sammlung von Erfahrungen mit Lebensdaten habe gezeigt, daß jeder Ehemann im Durchschnitt zehn Jahre mit seiner Frau verheiratet war und während dieser Zeit Beiträge gezahlt habe. Diese Daten hätten den Berechnungen der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge zu Grunde gelegt werden müssen. Kritter, der ebenfalls zur Versicherungsmathematik von Witwenkassen veröffentlicht hat, stellte die These auf, daß Witwenkassen im Norden Deutschlands nur flankierenden Charakter in der Witwenversorgung hatten, während sie im Süden zur einzigen landesweit organisierten Versorgung gehörten. Ein Vorgang, der im Vergleich von Pfarrwitwenversorgungen zwischen Mecklenburg und anderen Ländern nochmals zur Sprache kommen wird.⁵⁶⁷

V. Rückständigkeit oder Pragmatismus. Die Mecklenburgische Pfarrwitwenversorgung im Vergleich

Galt die Aufmerksamkeit bisher den Versorgungsstrukturen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, so soll auf den folgenden Seiten ein Vergleich mit anderen protestantischen Ländern des Reiches vorgenommen werden. Dazu werden wegen ihrer guten Quellenlage die Länder Kur-Pfalz, Kur-Sachsen, Württemberg, ehemalige freie Reichsstädte und protestantische Gebiete in Bayern herangezogen. Unter folgenden Gesichtspunkten sollen die Kassen verglichen werden: Konnten sie hinterbliebenen Familien ein Auskommen garantieren, zu welchem Zeitpunkt richteten die einzelnen Landeskirchen Versorgungsinstrumente für Pfarrwitwen ein, wer traf Entscheidungen, mußten dabei Hindernisse überwunden werden, und wie dauerhaft erwiesen sich die geschaffenen Institutionen? Für Mecklenburg darf nicht außer Acht gelassen werden, daß hier die Witwenversorgung durch Konservierung bei der Pfarre und Sustentationen aus dem Pfarrgut eine frühe Gründung von Witwenkassen erschwert hat.

Bei der Auswahl der zu vergleichenden Pfarrwitwenkassen muß vorab festgelegt werden, nach welchen Kriterien sie vorgenommen werden sollte. Berücksichtigt wird

⁵⁶⁷ Kritter, Johann Augustin: Sammlung wichtiger Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waysen-Cassen nebst den natuerlichen Schluessen, welche man aus diesen offenbaren Erfahrungen auf die Dauer oder den Nichtbestand der anjtzo noch stehenden Wittwencassen machen muß. Angeb. 1: Grundsæetze zu der Abaenderung des Calenbergischen Wittwenpflegeschafts-Institutts und zur Auseinandersetzung der saemmtlichen Interessenten und Witwen. Leipzig 1783. S. 3ff.

in erster Linie eine befriedigende Quellenüberlieferung der Pfarrwitwenversorgung eines überwiegend protestantischen Territoriums. Aus diesem Grunde ist ein Vergleich vorrangig mit den oben benannten Ländern vorgenommen worden. Ergänzend wird eine Auswahl von Einzelkassen aus anderen Herrschaftsbereichen herangezogen.

Für die Konservierung kann das Vorgesagte nicht gelten, weil nur im Norden des Reiches dieser Weg der Witwenversorgung einen breiten Raum eingenommen hat. Außerhalb von Mecklenburg und Pommern war die Konservierung selten.

Die Pfarrwitwenversorgung in den mehrheitlich von Protestanten bewohnten Ländern im Reich entwickelte sich über drei Stufen oder Phasen, wobei zeitliche Überschneidungen der einzelnen Gründungen festzustellen sind.

Zur ersten Stufe gehören frühe Stiftungen oder Witwenkassen des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie leisteten geringe Zahlungen an Hinterbliebene. Die Initiative zu diesen Gründungen ging von den Geistlichen aus. Man begnügte sich mit freiwillig gezahlten Gnadengeschenken oder Gnadengehältern aus dem Witwenkasten oder den Witwenkassen, die das Ausmaß von Almosen nicht überschritten und immer wieder erbeten werden mußten.

Der zweiten Stufe müssen Witwenkasten oder Witwenkassen zugerechnet werden, deren Gründungen den Zeitraum vom 17. bis zum 18. Jahrhundert umfaßten. Sie sind in der Mehrzahl auf Eigeninitiativen von Geistlichen und Visitatoren zurückzuführen und unterlagen einer freiwilligen Mitgliedschaft, die auf die Pfarrerschaft einer Superintendentur, Präpositur oder allein auf den Amtsinhaber einer Pfarrei begrenzt war. Diese Kassen erhielten in vielen Fällen finanzielle Zuwendungen des Landesherrn. Über die Höhe der Witwengehälter, die sich nach der Summe der Einzahlungen richtete, entschied das Wohlwollen der Kassenleitung. Die Verantwortlichkeit kam den Vorstehern und Assistenten zu, bei denen es sich ausschließlich um Geistliche ohne spezielle Qualifikation zur Leitung einer Witwenkasse handelte.

Die dritte Stufe bildete sich im späten 18. und im 19. Jahrhundert heraus. Diese Societäten wurden nach versicherungsmathematischen Kriterien von Landesregierungen und Konsistorien errichtet. Witwenkassen wurden im Norden häufig dezentralisiert eingerichtet; sie trugen nicht allein die Versorgungslast.⁵⁶⁸ Die Witwen erhielten in zahlreichen Fällen zusätzliche Alimentation durch

⁵⁶⁸ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 456. Vgl. Kritter S. 9ff.

Wittumsabgaben und örtlich bereits bestehende Witwenkassen. Ebenso ermöglichte die Erhaltung bei der Pfarre eine Versorgung von nachgelassenen Pfarrfamilien.

1. Pfarrwitwenkassen

Es soll im Vergleich nicht im Einzelnen auf die Strukturen außermecklenburgischer Pfarrwitwenkassen eingegangen werden, vielmehr interessiert neben den oben angeführten Fragestellungen an erster Stelle die Frage nach ihrer Wirtschaftlichkeit und ihrem Erfolg.⁵⁶⁹

Eine befristete Lösung des Versorgungsproblems war die Übernahme des mittelalterlichen Instituts des *annus gratiae*, der als Gnadenjahr, Gnadenhalbjahr oder Sterbequartal in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts den Hinterbliebenen die Nutzung der Pfründe für eine regional unterschiedlich begrenzte Zeit gewährte. Wie ausgeführt, erhielten mecklenburgische Pfarrwitwen nach der Kirchenordnung ein volles Gnadenjahr.⁵⁷⁰ In der Pfalz bestimmte 1556 Kurfürst Ottheinrich (1502-1559) in der Instruktion der Superintendenten: *So wellen wir auch hiemit im fall, das ein pfarher mit todt abgieng, desselben nachgelassen witwen und kindern diese begnadigung erzaigen, das inen ain viertl jar lang die besoldung, wie sy zuvor der abgestorbne empfangen, gnediglich volgen lassen.*⁵⁷¹ Diese Zusage des Gnadenquartals wurde erweitert auf eine Gnadenzeit, deren Dauer bis zu einem Jahr gewährt werden konnte. Die pfälzische Kirchenordnung von 1557 folgt der Mecklenburgischen von 1552 und hält es für Gottes Gebot, *das man jr arme weib und kinder nicht hunger sterben lasse.*⁵⁷² Für die freie Reichsstadt Rothenburg heißt

⁵⁶⁹ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 440ff. Den Versorgungseinrichtungen für Pfarrwitwen in dieser Arbeit liegen außer für Göttingen, Mecklenburg, Pfalz, Sachsen und Württemberg die Ausführungen Wunders zu Grunde. Vgl. Borscheid, Peter: Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert. DTV München 1989. S. 404ff. Vgl. Schöpfer, S.143ff.

⁵⁷⁰ Vgl. S. 53f. oben.

⁵⁷¹ EKO 14. S. 232.

⁵⁷² Kirchenordnung. Wie es mit Christenlichen Leer/Raichunge der heiligen Sacramente, Ordination der diener des Evangelij und ordentlichen Ceremonien, Erhaltung Christliche Schulen und Studien/ auch anderer der Kirchen nothwendigen Stücken.sc. In Unser Wolffgangs von Gottes Gnaden/ Pfalzgraven bei Rhein/ Hertzogen in Bayern/ und Gravens zu Veldenes Fürstenthumb gehalten werden könne. Anno M. D.L.VII. Gedrückt zu Nürnberg. Nr. CLIII.

es 1559, daß für Witwen und Weisen nach dem Tod des Hausherrn *ein vierteljar dem rato nach die besoldung nachfolgen soll*.⁵⁷³

Die berühmte Kirchenordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1553-1586) von 1580 sah einen halbjährlichen Gnadengenuß vor.⁵⁷⁴ Es handelt sich hier nicht um einen ersten hochherzigen Entschluß des Landesherrn; denn bereits nach den großen Visitationen von 1555 und 1556 war 1557 festgesetzt worden, daß neben einer jährlichen Provision für *alte vorlebte Kirchendiener* eine durch Tod herbeigeführte Vakanz solange von einem Pfarrer versehen werden mußte, *bisz die Witfrau aus den Pfarrgütern abgefertigt werde, welchs dann nach Ausgang eines Vierteljahrs ungeferlich gescheen sol*.⁵⁷⁵ In die sächsische Kirchenordnung wurden Passagen der württembergischen eingefügt, die Gnadenzeit dieser angeglichen und auf ein halbes Jahr verlängert.⁵⁷⁶ Die württembergische Kirchenordnung von 1579 sah zunächst ein den Pfarrwitwen zugebilligtes Gnadenviertel- oder Gnadenhalbjahr vor: *Und zue verner gnade wöllen wir der verstorbenen person und kirchendiener Wittiben und kindern ein virteiljahr oder, woe dies gantz unvermogenlich, ein halb jarr nach ihres ehe wurts und vatters absterben [...] darzue das virtel oder halb jarr teils [seiner] besoldung von zeit seines absterbens ahn folgen*.⁵⁷⁷ Einem Witwenfiscus sollten die Einnahmen der Hälfte einer halben Vierteljahrsbesoldung des Nachfolgers im Anschluß an die abgelaufene Gnadenzeit zukommen.⁵⁷⁸ Das Gnadenjahr war vorgesehen in den Kirchenordnungen für Pommern, Braunschweig-Grubenhagen, Lauenburg und für die Grafschaft Hoya. Halbjahre wurden in Brandenburg, Anhalt

⁵⁷³ EKO 11. 1 S. 609.

⁵⁷⁴ Weber, von, Carl Gottlieb: Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. S. 342. Vgl. EKO I. S. 385.

⁵⁷⁵ Ebd. S. 385.

⁵⁷⁶ Richter, A.: Evangelische Kirchenordnungen d. 16. Jahrhunderts. Bd. II. S. 179 und 185. Vgl. Meier Ulrich: Die Witwen- und Waisenkassen der Geistlichen in Sachsen bis 1837. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Pfarrhauses, in: Beitrag zur Sächsischen Kirchengeschichte 38 (1929). S. 53.

⁵⁷⁷ EKO 14. S. 493.

⁵⁷⁸ Freymüthige Beschreibung des Neuesten Kirchlichen Zustandes im Herzogthum Wirtemberg mit Beylagen. Frankfurt und Leipzig 1791. S. 51ff. Vgl. Frommann, Fr. W. und Knebel, C. A.: Württembergischer Fiscus Charitativus, in: Johann Heinrich Zedler: Grosses Vollständiges Universal-Lexikon. Bd. 59. (ND Graz 1963). Sp. 1208ff.

und in der Grafschaft Mansfeld gewährt.⁵⁷⁹ Diese Versorgung unterschied sich in der Länge der zugesicherten Gnadenzeit. In Städten, wie beispielsweise Hildesheim, betrug sie ein Halbjahr, *alle ynkommen des negesten halven jars*, während auf dem Lande die Witwe in den Genuß eines ganzen Jahres kam, sofern die bereits erwähnten Vakanzbedingungen erfüllt wurden.⁵⁸⁰

Die Gnadenzeit hatte für viele Pfarrwitwen nur eine aufschiebende Wirkung, weil Armut, oft einhergehend mit Obdachlosigkeit, nach Ablauf der Gnadenfrist auf sie zukam. Nur wenige Witwen lebten in einer gut ausgestatteten Pfarre und konnten von den Einkünften der Gnadenzeit Rücklagen tätigen. Für die Mehrzahl der Pfarrwitwen traf das hingegen nicht zu. Deshalb unterstützten Pfarreien bedürftige Witwen mit Almosen aus dem Kirchenkasten oder ähnlichen Einrichtungen. Witwen wurden bei der Besetzung von Armenpfründenplätzen in den städtischen Spitälern bevorzugt. In Süddeutschland verlebten sie in der Frühneuzeit in diesen Einrichtungen häufig ihren Lebensabend. Dabei handelte es sich aber eher selten um Witwen von Geistlichen.⁵⁸¹

Versorgungseinrichtungen der ersten Stufe, tatsächlich eine Selbsthilfeorganisation der Pfarrer, sind aus Stiftungen entstanden, die zumeist von Geistlichen errichtet wurden. Frühe Pfarrwitwenkassen, sind in Sachsen entstanden. Johannes Pfeffinger (1493-1573), katholischer Priester in Passau, dessen Weg nach seinem Konfessionswechsel nach Wittenberg führte, studierte dort vier Jahre Theologie, hatte verschiedene Pfarrstellen inne und wurde 1539 erster Superintendent in Leipzig.⁵⁸² Dort stiftete Pfeffinger 1546 den ersten Witwen- und Waisenfiscus der gesamten Diözese⁵⁸³ Merseburg.⁵⁸⁴ Nach Luthers Tod gelang es führenden sächsischen Geistlichen, die Notlage der Nachgelassenen zum Thema zu machen. Noch 1673 machte eine Spezialinstruktion des sächsischen Kurfürsten Johann Georg II. (1656-1680) den Visitatoren zur Pflicht, die Superintendenten zu fragen, *ob die Fraternität einen Fiscus viduarum habe*. Weitere Fragen sollten Erkenntnisse über

⁵⁷⁹ Petke, Pfarrwitwen S. 175f. Anm. 60 bis 66.

⁵⁸⁰ EKO 1.1. S. 846.

⁵⁸¹ Borscheid, Geschichte des Alters S. 134f.

⁵⁸² Ulrichs, Karl Friedrich, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. VII (1994). Spalten 413-416.

⁵⁸³ Als Diözese wurde in in den protestantischen sächsischen und thüringischen Landeskirchen der Bezirk eines Dekans oder Superintendenten bezeichnet.

⁵⁸⁴ Meier, Beitrag S. 53.

dessen Statuten und Vermögensverhältnisse ergeben. Sächsische Visitatoren hielten Synoden ab und hinterließen eine Spur von Witwenkastengründungen: Sie zogen 1558 nach Freiberg und Pirna, 1559 tagten sie in Bischofswerda, 1581 erreichten sie Annaberg und Chemnitz. 1573 wurde Plauen, 1593 in Oschatz visitiert. In den aufgeführten Gemeinden wurden zeitgleich Kassen gegründet. Die Visitatoren initiierten in *väterlicher Vorsorge* Vereinigungen von Pfarrern, die Versorgungseinrichtungen für Witwen und Kinder verstorbener Geistlicher schufen.⁵⁸⁵

Visitationen in Mecklenburg, die seit 1534 in allen Landesteilen durchgeführt, beschränkten sich auf die Durchsetzung der Kirchenordnung. Weisungen, den Unterhalt von Pfarrwitwen und deren Kinder nahmen sie hingegen nicht in Angriff.⁵⁸⁶

Die Vorgaben zu den sächsischen Einrichtungen gingen von den Synoden der Visitatoren aus, weil die Statuten der frühen Gründungen, soweit überliefert, große Ähnlichkeit oder sogar wörtliche Übereinstimmung zeigen. Im Folgenden werden einige Punkte der Satzung des Freiburger Witwenkastens von 1558 stellvertretend für die vorgenannten sächsischen Kassen mitgeteilt:

In jedem Quartal hatten die Mitglieder drei Groschen, also pro Jahr zwölf Groschen, in den Pfarrkasten zu legen; eine Zwangsmitgliedschaft bestand nicht. Einbegriffen in diese Gemeinschaft waren Schuldiener, mancherorts, wie in Freiberg, nur die Lehrer des Gymnasiums. Zwischen Ostern und Pfingsten wurden auf einer Synode Einlagen und Ausgaben überprüft. *Das eingesamlete Geld soll für ein gemein Gut und Elemosinam und nicht vor ein eigen Gut oder Schuld geachtet demnach allein der armen Pastorn und Brüder Witwen und Kinder mitgeteilt werden. Derhalben sollen die reichen Witwen und Kinder, welche sich von ihrer Herren und veter, gelassenen Erbteil ehrlicherweise erhalten können, das Almosen nicht begehren.* Bei Wiederverheiratung einer Witwe wurde nicht weitergezahlt; deren unmündige Kinder erhielten jedoch weiterhin ihren Anteil. Lebten Witwen oder Waisen im Müßiggang oder führten ein unehrliches Leben, wurde ihnen die Hilfe versagt. Aus der Kollekte wurden nach Ermessen Unterkunft, Kleidung, Hochzeitsgaben, Bücher, auch Bargeld gezahlt. Die Höhe der Zuwendungen stand, wie auch in anderen Kassen, nicht in den Statuten. Wahrscheinlich waren sie vom Eingang der Mitgliedsbeiträge und der zu versorgenden Anzahl der Witwen abhängig.

⁵⁸⁵ Ebd. S. 90ff.

⁵⁸⁶ Schmaltz, 2. Bd. S. 83ff.

Hinterbliebene hatten mündlich oder schriftlich den Vorsteher um Hilfe bitten, der ihre Bedürftigkeit durch ihren Ortspfarrer prüfen ließ, *darof werden sie ihr oder ihnen nach Erforderung der Notdurft und Anzal der Personen jerlich oder nach den Quartaln Hilfe zu thun wissen*. Die Begründer des Kastens wiesen in Artikel V darauf hin, daß solche Almosen *weder zu Bier noch zu Wein-Verehrung, wie bisher geschehen, angewendet [...] werden*. Diese Freiburger Kasse wurde ab 1700 umgestaltet und 1704 als *Verneuerte Stiftung der Geistlichen Wittben und Waysen-Steuer* in der Inspektion Freiberg fortgeführt.⁵⁸⁷

Die Satzungen der Pirnaer Witwenkasse von 1558 glichen der Freiburger. Hier wurden nicht mehr als drei Witwen im Jahr versorgt. Wenn sich Sterbefälle von Geistlichen häuften, mußten deren Witwen sich gedulden, um ein Witwengeld zu empfangen. Die daraus folgenden Beschwerden führten schließlich 1657 und 1766 zur Reorganisation. Diese Kasse bestand nach weiteren Erneuerungen der Statuten in den Jahren 1798 und 1811 bis 1838, nachdem zuvor 1837 eine Pensionskasse für alle Geistlichen im Land Sachsen gegründet worden war, die zahlreiche unrentable Kassen auffing.⁵⁸⁸

Eine 1559 in Dresden gegründete, aber erst 1679 konfirmierte Witwenkasse beruhte auf der gleichen Vorlage und bestand noch bis 1822. Pfeffinger besuchte 1555 Dresden und hielt sich anschließend in Meißen zur Beratung kirchlicher Angelegenheiten auf. Kassen in Dresden und Meißen entstanden auf Anregung einer Gruppe führender Geistlicher, zu denen neben den bereits erwähnten Visitatoren auch Pfeffinger zählte, der Instruktionen zu ihrer Errichtung gab. In Meißen wurde bereits 1559 über einen Witwenfiskus beraten, der nicht zur Gründung kam. Diese erfolgte 1570 und trug ähnliche Züge wie die Freiburger Kasse von 1558.⁵⁸⁹ Die Lebensdauer dieser Meißener Kasse betrug nur zehn Jahre, danach war sie zahlungsunfähig und wurde bereits 1589 reorganisiert. Verbesserungen dieser Kasse erfolgten 1715 und 1719. Sie unterstützte neben Pfarrwitwen auch Waisen mit Zuschüssen zu deren Ausbildung oder Aussteuer. Die Witwenzahlungen erreichten eine Höhe von 40 bis 60 Taler (120-180 Mark), im 19. Jahrhundert erhielten Witwen eine Pension auf Lebenszeit.⁵⁹⁰

⁵⁸⁷ Meier, Beitrag, S. 78f.

⁵⁸⁸ Meier, Beitrag S. 70-82.

⁵⁸⁹ EKO 1. 2. S.50.

⁵⁹⁰ Meier, Beitrag S. 85f.

Annaberger Geistliche gründeten nach der dortigen Visitation die *Väterliche Vorsorge derer Priester Annabergischer Inspektion vor ihre Priester-Wittwen und-Waisen, anfänglich Anno 1570 in gewissen Legibus abgefasset*. 1617, anlässlich einer weiteren Visitation, wurde die Einrichtung reorganisiert und anschließend konfirmiert, ein weiterer Beweis, wie stark in Sachsen Einrichtung und Erhaltung der Witwenkassen von Visitatoren beeinflusst wurden. Diese Kasse wurde häufig renoviert, sie trat 1823 der *Vereinigten Funeral- und Pensionsanstalt* bei.⁵⁹¹

Eine bislang unbekannte Chemnitzer Gründung vor 1795 konnte Ulrich Meier durch den Fund der gedruckten Ordnung: *Contribution vor Priester-Witwen und Waysen Kemnitzischer Superintendentur bestehend in XV. Articulis, so Anno 1581 abgefasset*, nachweisen. Die Konfirmation des Kastens erfolgte am 9. September 1690 von der dortigen Synode. Erneuert wurde die Kasse in den Jahren zuvor bereits 1600, 1619, 1628, 1635, 1709 und 1763. Diese Kasse gewährte Witwen nach einem Jahr Mitgliedschaft des Ehemannes 12 Taler, bei zehnjähriger Zugehörigkeit zur Kasse wurden jährlich 66 Taler gezahlt. Stiefkinder sowie nicht eheliche Kinder einer Pfarrwitwe wurden nicht bedacht, das Höchstalter der Aufnahme betrug für einen Pfarrer 50 Jahre. Als 1823 neue Gesetze der nun *Vereinigte Funeral- und Pensionsanstalt* genannten Kasse auf der Basis der Satzungen von 1763 erlassen wurden, erhielten die Hinterbliebenen neben einer Pension von 25 Talern ein Funeralgeld von 25 Talern. Die umbenannte Kasse wurde am 30. November 1825 bestätigt.⁵⁹²

Im Südwesten des Landes wurde auf Anregung des Superintendenten Magister Casparus Pamler in Plauen ein *fiscus clericorum erectus an. 1620, renovatus annis 1667,1760, 1793 et denuo confirmatus a Sum. Sen. Eccl. D. d. 15. Oct. 1813* eingerichtet. Anfangs zahlten Mitglieder *semel pro semper einen halben Thaler ausgangs des halben Jars ungesäubt*. Das *Aerarium Viduale Zwickaviense* wurde am 25. November 1691 bestätigt, möglicherweise ist die Kasse bereits 1650 gegründet worden, weil ein Beleg aus dem gedruckten *Aerarium Viduale* zu dieser Zeit die Zahlung von 50 Gulden an eine Witwe ausweist. 1667,1760 und 1793 wurden Änderungen vorgenommen. Der Eintretende zahlte 1691 mindestens zwei Taler zuzüglich zweimal jährlich sechs Groschen Contribution, Witwen erhielten nach genauer Überprüfung ihrer Bedürftigkeit jährlich etwa 50 Gulden ausgezahlt.⁵⁹³

Für die Diözese Oschatz werden strittige Gründungsdaten genannt. Meier hatte das

⁵⁹¹ Ebd. Beitrag S. 90f.

⁵⁹² Ebd. S. 92.

⁵⁹³ Ebd. S. 95f.

Glück, verschollen geglaubte Quellen in Nachlässen wieder zu entdecken und konnte für diesen Fall belegen, daß in Oschatz bereits 1593 einen Fiscus gab, der vom Oberkonsistorium zu Meißen errichtet worden war. Reorganisationen wurden 1721 und 1825 vorgenommen, beide Daten galten in der älteren Forschung als Gründungsjahre.⁵⁹⁴

Im albertinischem Sachsen rief Kurfürst August (1553-1586) bereits am 4. April 1583 eine Stiftung ins Leben, die er eigenhändig signierte und mit 5000 Talern dotierte. Das Geld sollte je zur Hälfte Ostern und an Michaelis aus dem Schloß in die Dresdner Rentnerei geschafft werden. Die zunächst vorgesehene Gruppe der Empfänger erwies sich als zu groß. Neben Pfarrwitwen sollten Witwen von Professoren, Schul- und Kirchendienern, aber auch alte, kranke oder arme Geistliche bedacht werden. Ein ursprünglicher Plan, aus dieser Stiftung Geld gegen Zinsen zu verleihen, mußte aufgegeben werden, weil die Mittel dazu nicht ausreichten. Die allzu weitgreifenden Vorschläge wurden renoviert. Witwen von Geistlichen erhielten zwischen zwei und zwanzig Talern, es wurde ein Witwenbuch geführt. Diese Augusteische Stiftung gilt in der Forschung als geordnete Ausgestaltung von frühen sächsischen Maßnahmen einzelner Geistlicher. Ihr Vorgehen gegen die Not berufsunfähiger Geistlicher schlug sich in der sächsischen Kirchenordnung von 1580 nieder.⁵⁹⁵ Aus dieser Stiftung erwuchs die bereits erwähnte *Priester-Wittwen und Waisen-Casse*, die nicht nur Hinterbliebenen, sondern auch alten, ausgedienten Priestern Gnadenpensionen zahlte: Witwen wurden anfangs 5¼, Waisen 1¾ Taler ausgezahlt. Diese Witwenkasse war die Vorläuferin der ersten überörtlichen *Allgemeinen Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evang.-luth. Geistlichen*, in der sie 1837 aufging.⁵⁹⁶

Sachsens frühe Witwenkassen waren Almosenspender, deren Vergabe unter vorsichtiger Kontrolle erfolgte; ihre Überlebenschancen waren besser als die

⁵⁹⁴ Ebd. S. 98f.

⁵⁹⁵ Ebd. S. 54f.

Kirchenordnung von 1580. Vgl. Richter, A.: Die Evangelischen Kirchenordnungen d. 16. Jahrh. 1871 I. 229ff. Vgl. EKO 1, 1, S. 384 (andere Schreibweise). *Im fall aber die Krankheit sich dermassen in die Harr verweilen wolt, das nit zu verhoffen, ein solcher Diener wider aufkomme, und also one Nachteil der Kirchen dieselbe Pfarr, Predicatur oder Diaconat in die Leng durch den Benachbarten mit Notturft nit versehen werden möcht, so soll derselbig krank, fleißig und getreue Diener auf Erkenntnis des Synodii mit einem ziemlichen Leibgeding sein Lebenslang versehen werden.*

⁵⁹⁶ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 450f. Vgl. Meier, Beitrag S. 57.

vergleichbarer Kassen, während die Häufigkeit ihrer Reorganisationen diejenige anderer Kassen übertraf.

Für unzählige frühe Stiftungen und Witwenversorgungseinrichtungen im späteren Bayern soll für 1666 der Witwen=Unterstützungsverein in Oettingen stehen. Das Vermögen betrug 20000M, die Präbende lag zwischen 100 und 120 Mark. Pfarrer der Dekanate Nördlingen und Dinkelsbühl haben diese Kasse ins Leben gerufen.⁵⁹⁷

In Braunschweig hat 1528 Johannes Bugenhagen ein Versorgungsinstrument für Pfarrwitwen angeregt, dem allerdings keine Kassengründung folgte.⁵⁹⁸ 1590 ordnete Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg für Göttingen die Gründung einer Pfarrwitwenkasse an. Jeder Pastor hatte von seinem Gehalt jährlich einen halben Taler in diese Kasse zu zahlen, die Witwen erhielten davon zwei Taler pro Jahr. 1639 mußte diese Kasse renoviert werden. Sie hatte zwar effizient gearbeitet, weil sie über Jahre immer den gleichen geringen Betrag ausgezahlt und über Einnahmen und deren Kapitalisierung Gewinne erzielt hatte, so daß die Kasse auf Kosten der Bedürftigen Kapital ansammelte; die Witwen selbst aber blieben ungenügend versorgt.⁵⁹⁹

Die *Almosenverordnung der Churfürstlichen Pfalz* sah bereits 1600 eine Stipendienkasse für fünfzig Kirchendienerwitwen vor; im pfälzisch-zweibrückenschen Kusel erhielt 1610 eine Pfarrerswitwe jährlich fünf Gulden. Blieben die Frauen im Witwenstand und führten zudem einen tugendhaften Lebenswandel, gab man ihnen die doppelte Summe.⁶⁰⁰ 1600 entstanden in Bacharach, 1616 in Zweibrücken neue Einrichtungen. Pfarrer mußten in dieser Kasse zwei bis zweieinhalb Prozent ihrer Einnahmen als Witwensteuer abführen, damit jede vorhandene Witwe fünf bis zehn Florin erhalten konnte.

Im Norden des Reiches wurde 1634 in der Stadt Danzig eine Witwenkasse gegründet, welche unter den Predigerwitwen die Zinsen einer einmaligen Einlage von 100 Talern pro Mitglied austeilte. An weiteren Sozietäten wurden 1640 in Plön eine Witwenkasse, 1646 eine Preetzer Prediger Witwenkasse und 1654 eine

⁵⁹⁷ Schoener, Heinrich: Wegweiser durch die Stiftungen und Wohlfahrts=Einrichtungen für Anwärter und Angehörige des evangelischen Pfarrerstandes. Fünfter Teil: Reichsland Elsaß=Lothringen, Freie Reichsstädte, Hessen, Bayern und Württemberg. Berlin 1901. S. 463 – 481. Ein Exemplar in: Landeskirchliches Archiv Nürnberg. Sign. 2822/5. Hier S. 471.

⁵⁹⁸ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 434.

⁵⁹⁹ Sasse, Stephanie: Die Göttinger Pfarrwitwenkasse in der Frühen Neuzeit. Magisterarbeit Göttingen 2001. S. 77f.

⁶⁰⁰ EKO 14. S. 85.

Kalandkasse der Propstei Eiderstedt gegründet.⁶⁰¹ Allen frühen Einrichtungen war gemeinsam, daß ihre Jahresbeiträge und Mitgliederzahlen auf niedrigem Niveau gehalten wurden und den Witwen oft nur eine einmalige oder geringe jährlich wiederkehrende Zahlung zukam.

Die Kassen mußten häufig reorganisiert oder renoviert werden. Wenn die Gründe auf der Hand liegen, gilt: Schlechte Zahlungsmoral von zumeist in ärmlichen Verhältnissen lebenden Pastoren und fehlerhafte Leistungsberechnungen durch die Kassenvorstände.

Zur zweiten Stufe gehören Gründungen von Witwenkassen und Waisenkassen, die um 1700 in den Landeskirchen in rascher Folge ihren Anfang nahmen. Der Zeitpunkt ihrer Entstehung war in den Ländern verschieden. Beispielsweise geschah das in Sachsen und Württemberg bereits im 17. Jahrhundert, während Mecklenburg und seine norddeutschen Nachbarn Jahrzehnte später folgten, andere Territorien lagen zeitlich dazwischen.

Auch in der Gründung von Kassen der zweiten Stufe waren die sächsischen Lande anderen Ländern voraus. Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha-Altenburg förderte nach den Zerstörungen durch den Dreißigjährigen Krieg neben dem Wiederaufbau der Kirchen und dem Ausbau der Pfarreien auch die Versorgung von Geistlichen und ihren Familien.

Herzog Ernst hatte, wie bereits berichtet, 1645 für das ernestinische Herzogtum Sachsen-Gotha eine Witwenkasse errichtet.⁶⁰² Die dortige Synode beschloß unter der Leitung des Generalsuperintendenten Salomon Glassius (1593-1656) zum Abschluß einer Generalvisitation von 1641-1646 die Einrichtung einer Pfarrwitwenkasse mit zwei Finanzierungswegen: Zum einen dem *Symbolum fraternitas*, einem Begräbnisgeld aus einer Umlage. Jeder Pfarrer zahlte ½ Taler, maximal sechs mal jährlich an die Superintendentur, die das Geld an die Witwe des Amtsbruders weiterleitete. Zum anderen den *Fiscus pastoralis*, der aus Zahlungen von Geistlichen in den Witwenkasten an die Witwen und Waisen gelangte. Im gleichen Jahr erfolgte die Bestätigung durch Herzog Ernst den Frommen von Sachsen-Gotha-Altenburg.⁶⁰³ Die Kasse hatte bis 1837 Bestand, zuvor mußte sie 1730 neu organisiert werden.

⁶⁰¹ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 446ff.

⁶⁰² Vgl. Anm.552.

⁶⁰³ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 450ff. Vgl. Zeyß, E.: Herzog Ernst der Fromme als Gesetzgeber und Regent, in: Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung 5 (1901). S. 9.

Die Versorgung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern im Herzogtum Gotha geht von anderen Voraussetzungen aus: *Dieweil auch ferner bewust ist, was es mit den hinterlassenen Pfarr-Witben und Waisen vor eine Beschaffenheit habe, daß dieselbe mehrentheils veracht, und von undanckbaren Leuten, da ihre Ehe-Herren und Vaeter gedienet, angefeindet, und auf vielerley Wege gedruckt werde [...] ist ein gewisser Aufsatz verfertigt worden, welchergestalt ein sonderbahrer Fiscus durch vorgeschlagene thunliche Mittel aufgerichtet, von Zeiten zu Zeiten vermehret, und daraus den Pfarr=Witben und Waisen jährlichen ein gewisses Geld zu ihrer besserer Hinbringung und Erhaltung gereicht werden möge, wie hievon in gedachtem Aufsatz ausfuehrlichere Meldung zu befinden.* Ein nicht zu übersehender Aspekt in der frühen Witwenversorgung wurde hier angesprochen.⁶⁰⁴ Man gab den hinterblieben Pfarrwitwen jährlich zehn Reichstaler. Diese Zahlungen sollten nicht allein zur Linderung der Witwennot verwendet werden, sondern auch, damit *das heilge Predigtamt [...] in aufnehmlicheren Respect*⁶⁰⁵ gebracht werde und das Amt unversehrt bliebe. Die Pfarrer sollten dadurch von ihren jeweiligen Gemeinden unabhängig werden, um in ihrer Amtsführung nicht durch Rücksichtnahmen auf eine eventuelle Versorgung ihrer Hinterbliebenen behindert zu werden. Diese waren dadurch nicht gezwungen, nach dem Tod des Ernährers einzig von der Barmherzigkeit der Kirchengemeinden abhängig zu sein.

Den sächsischen Versorgungsbeispielen ging Württemberg voran, wo nach langen Vorbereitungen der sogenannte *Fiscus Charitativus* auf den Weg gebracht worden war. 1634 stiftete Herzog Eberhard III. (1633-1674) 7000 Gulden, davon sollten zu Jacobi an jede der zu dieser Zeit vorhandenen 34 bedürftigen Pfarrwitwen zehn Gulden ausgezahlt werden. Weitere Stiftungen erhöhten in rascher Folge das Kapital. Zum Ende des Jahrhunderts hatte das Witwenbeneficium der Württemberger Kasse 35 Florin erreicht. Wiederverheiratete und Witwen mit liederlichem Lebenswandel

⁶⁰⁴ *Synodal-Schluß/, welcher, Nach der im Fürstenthum Gotha gehaltenen General=Kirchen und Landes=Visitation, auf Fürstl. Verordnung/ Durch die darzu deputierte und beschriebene Consistorial-Räthe/Superintendenten/Adjunkten und Pfarrer aufgesetzt worden.* (vom 18. August 1645), in: Fürstl. Sächsische Ernestinische Verordnungen des Kirchen- und Schulwesens wie auch Christliche Disciplin betreffende. Gotha 1720, S. 1-50 hier: S. 36. (Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Wandel, Thür. Staatsarchiv Gotha.)

⁶⁰⁵ Artikel 11 des Synodalbeschlusse vom 18. VIII. 1645, in: Fürstliche Sächsische Ernestinische Verordnungen des Kirchen- und Schulwesens wie auch christliche Dicipin betreffende, Gotha 1698. S.36. Vgl. Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 450f. Anm. 62.

erhielten kein Geld.⁶⁰⁶ Diesen Bestimmungen liegen christliche Disziplin und Kirchengerechtigkeit zu Grunde, die in vielen frühen Kirchenordnungen gefordert werden: *Welche eine rechte Witwe und einsam ist/ die stellet jr hoffnung auff Gott/ und bleybt am Gebet tag und nacht. Welche aber in wollüsten lebet/ die ist lebendig todt/ Solches gebeut jinen/ das sie unstrefflich seyen, nicht faul/ schwetzig/ noch fürwitzig/ und reden das nit seyn soll.*⁶⁰⁷

Hier in Württemberg läßt sich der Übergang von der Stiftung im Jahre 1634 bis zur Zwangsmitgliedschaft von 1732 ebensogut verfolgen wie jener von der albertinischen Augusteischen Stiftung bis zur ernestinischen Waisenkasse. Diese Länder verbindet, daß Anhänger des Pietismus die Versorgung der Pfarrwitwen vorangetrieben haben. Zu dieser Reformbewegung gehörten Ernst der Fromme von Sachsen und sein Generalsuperintendent Salomon Glassinus. Für Württemberg läßt sich Vergleichbares über den von August Hermann Francke als Spener Württembergs bezeichneten Maulbronner Prälaten und Theologieprofessor Johann Andreas Hochstetter (1637-1720) sagen. Beide konnten Erfolge im Erziehungswesen und in der Armenfürsorge, vor allem in der finanziellen Absicherung von Witwen und Waisen vorweisen.⁶⁰⁸

Eine *Priester-Witwen und Waysen-Casse* wurde 1702 im kursächsischen Görlitz gegründet. Deren geistliche Begründer schlossen ebenfalls leichtlebige Witwen von den Zahlungen aus, die sich jährlich auf acht bis zehn Reichstaler belaufen sollten.⁶⁰⁹

Weitere Gründungen von Pfarrwitwenkassen folgten: In Brandenburg 1691 ein

⁶⁰⁷ Stellvertretend für Kirchenordnungen der protestantischen Länder sei hier die Bayerische Kirchenordnung von 1557 zitiert. Von den Catechismo LXXXII. Vgl. 1. Thimotheus 5,5-6: *Das ist aber recht eigentlich eine Witwe, die einsam ist, die ihre Hoffnung auf Gott stellt und bleibt am Gebet und Flehen Tag und Nacht. Welche aber ihren Lüsten lebt, die ist lebendig tot.* (zitiert nach: Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der Übersetzung Marthin Luthers Mit Apokryphen. Revidierter Text. Stuttgart 1973.)

⁶⁰⁸ Kolb, Christian: Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg. Stuttgart 1902. S.5ff. und 24ff. (Hochstätter stiftete jeder der beiden Institutionen, die auf sein Betreiben zustande gekommen waren, dem Pfarrwitwenfiskus und dem Stuttgarter Waisenhaus, 1000 Florin). Vgl. Württembergische Kirchengeschichte. Herausgegeben vom Calwer Geschichtsverein. Stuttgart 1893. S. 482 und 510.

⁶⁰⁹ Borscheid, Peter: Mit Sicherheit Leben. Die Geschichte der deutschen Lebensversicherungswirtschaft und der Provinziallebensversicherungsanstalt von Westfalen. Greven 1989. S. 9. Vgl. Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 459 (nach Wunder erfolgte die Görlitzer Kassengründung 1716).

Prediger Wittwen Fiscus, der 73 kleine Witwenkassen aus 1260 Pfarrstellen vereinigt hat. Diese Kasse entsprach nicht dem üblichen Schema, nach dem die Leistung der Höhe der eingebrachten Zahlung entsprach: Jeder teilnehmende Pfarrer zahlte jährlich einen Taler, Witwen erhielten pro Jahr 10 Taler *bis sie sich selbst helfen konnten*. Dabei ist an Wiederheirat, Broterwerb oder Versorgung in den Familien ihrer Kinder zu denken. Neue Kassen wurden 1700 in Halberstadt, 1713 eine *Reformierte Prediger Wittwen Casse für die Mark Brandenburg* eingerichtet, deren Mitglieder zwei bis drei Prozent ihrer Einnahmen abgeben mußten, die genaue Summe wurde nach Witwenzahl und Kassenstand berechnet.⁶¹⁰

1705 wurde von Braunschweiger Geistlichen eine *Christliche Gesellschaft zur Versorgung der Witwen und Waisen sowohl einheimischer wie auswärtiger Geistlicher in Braunschweig* gegründet und im Folgejahr durch Herzog Anton Ulrich (1685-1714) bestätigt. Den Witwen wurde ein Begräbnisgeld und eine jährliche Pension von 30 bis 50 Talern ausgezahlt. Diesem Vorbild folgten weitere Kassengründungen: 1708 kam es in der Oberlausitz in Bautzen mit den Zirkeln Zittau, Görlitz, Kamenz, Lauban und Löbau zur Gründung der *Priester Witwen- und Waisen-Casse der Oberlausitz*. Diese Kasseneinrichtung folgte dem Muster der Braunschweigischen Gesellschaft von 1705. Die Mitgliederzahl der Oberlausitzer Kasse wuchs langsam. Im Jahre 1711 gehörten der Kasse erst 34 Geistliche an. Innerhalb der ersten vier Jahre der Mitgliedschaft mußten an Eintrittsgeld 100 Taler entrichtet werden. Geistliche, die über 55 Jahre alt waren, zahlten 10 Taler, die Jüngeren sechs Taler an jährlichen Beiträgen. Witwen erhielten jährlich 30 Taler *ex Fisco*. Während der schlesischen Kriege geriet die Kasse in finanzielle Bedrängnis, erholte sich nach Kriegsende wieder, mußte jedoch in den Jahren 1811, 1820 und 1841 reorganisiert werden.⁶¹¹ 1719 kam es in Baden-Durlach zur Errichtung eines Witwenfiskus unter landesherrlicher Leitung, dessen Ziel, den Witwen 48 Florin auszuzahlen, nicht erreicht wurde. Nach Einführung der Zwangsmemberschaft und festen Beitragssätzen konnte diese Kasse vorübergehend konsolidiert werden: Jedes Mitglied hatte von seinem Einkommen 6% als Antrittsgeld und maximal 2% als Beitrag zu zahlen. 1777 erhielt jede Witwe 24 Florin, im Jahre 1795 aber bereits 100 Florin ausgezahlt, eine Summe, die vergleichsweise hoch lag und dazu beitrug,

⁶¹⁰ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 447.

⁶¹¹ Meier, Beitrag S. 116ff.

Hinterbliebene ausreichend zu versorgen.⁶¹² Hingegen lagen die meisten Kassenleistungen im Vergleich zu den Lebensunterhaltskosten auf niedrigem Niveau. In Hessen gründeten Geistliche zahlreiche Kassen, die sich nach Anfangsschwierigkeiten zu leistungsfähigen Sozietäten entwickelten: In Kassel wurden Pfarrwitwenkassen 1732 eingerichtet. Für Nassau-Weilburg wurde ein bereits 1630 gegründeter Witwenkasten erst 1765 nach seiner Konsolidierung vom Landesherrn Friedrich II. (1760-1785) bestätigt, welcher fortan auch Beamtenwitwen von Staatsdienern einschloß. In Nassau-Usingen nahm 1749 nach mehreren Versuchen der *Nassau-Saarbrücken-Idsteinischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasten* mit Zuschüssen aus dem Kirchenvermögen und der Landesherrschaft seine Arbeit auf. In Nassau-Oranien war die seit der Revision von 1775 obligatorische Pfarrwitwenkasse in der Lage, allen Witwen jährlich 45 Florin zu zahlen. Die Pfarrwitwenkassen in Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Hessen-Nassau gelten als Vorläuferinnen der ihnen folgenden und zu einem späteren Zeitpunkt integrierten Beamtenkassen.

Während des Siebenjährigen Krieges, zwischen 1756 und 1763, waren in Erfurt, Nürnberg und Weimar *Hilfs Cassen* eingerichtet worden, deren Struktur den vorgenannten Kassen glich. Zuvor wurde 1754 eine ähnliche Kasse in Bremen gegründet.⁶¹³

In der Pfalz wurde 1722 die reformierte landesherrliche Pfarrwitwen- und Waisenkasse des Herzogtums Zweibrücken gegründet. Der Jahresbeitrag schwankte zwischen vier und sechs Gulden. Das Jahr 1730 markierte den Übergang zur Stufe drei; die Kasse bestand fortan in vier sogenannten Klassen der Bezirke Zweibrücken, Bergzabern, Kusel und Meisenheim. Jede Klasse wurde von einem eigenen Kurator geleitet, die übergeordnete Aufsicht führte das Konsistorium in Zweibrücken. Die Zahlungsmoral war hier ebenso schlecht wie in anderen Kassen, der Beitrag mußte häufig angemahnt werden. Zahlungen an Waisen wurden in manchen Fällen verzögert geleistet. Sie erhielten die vereinbarte Unterstützung nur bis zum zwanzigstem Lebensjahr gezahlt. 1762 erhielten Witwen etwa 40 Gulden, nachdem 30 Jahre zuvor die Witwenpension bei 20 Gulden lag. Diese Kasse unterschied sich durch ihre Langlebigkeit von vergleichbaren Einrichtungen. Sie mußte 1771 renoviert werden, zählte anschließend auch Professoren und Praeceptoren zu ihren Mitgliedern, nachdem zuvor die Jahresbeiträge angehoben worden waren. Witwen

⁶¹²Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 469.

⁶¹³ Ebd. S. 448f.

mußten einen untadeligen Lebenswandel nachweisen, Waisen wurde nunmehr nur bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr Unterhalt gewährt. Die französischen Revolutionskriege setzten der bis dahin konsolidierten Kasse zu, die Statuten mußten mehrmals, so 1810, 1816 und 1859 erneuert werden. Für Pfarrer, deren Jahresgehalt mehr als 600 Gulden betrug, war fortan die Mitgliedschaft bindend. 1917 wurden die Statuten abermals verändert. Die dafür benannten Gründe wie Mitgliederschwund und mangelnde Zahlungsmoral, die eine Unrentabilität der Einrichtungen zur Folge hatten, galt auch für diese Kasse. Die Hinterbliebenversorgung der Pfalz wies eine Besonderheit auf: Das Kirchengesetz vom 1. April 1921 über die Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen bestimmte, wie auch aus anderen Landeskirchen bekannt ist, daß Witwengeld, Waisengeld, Sterbegeld und andere Zahlungen künftig aus der protestantischen Landeskirchenkasse gezahlt werden sollten. Die Pfarrwitwenkassen hatten damit ihre Bedeutung verloren. Ein Gesetz zu deren Auflösung wurde nicht erlassen, wahrscheinlich nahm man an, daß diese Kassen aufgehoben würden. Es entstand das Kuriosum, daß sie sich weder auflösten noch ihr Vermögen in die Kasse der Landeskirche floß. Sieben Spezialwitwenkassen blieben trotz der Neuregelung bestehen, fusionierten oder ruhten. Beispielsweise gehörten Kassen wie die *Leiningen-Heidesheimer geistliche Witwen- und Waisenkasse* oder die *Reformierte Pfarrwitwenkasse des Oberamtes Lichtenberg in Kusel* zu diesen Gründungen. Diese Kassen waren nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 und dem Wiener Kongreß 1815 aus der territorialen Vielfalt der Pfalz entstanden und überdauerten auch erneute Wechsel von Landeshoheiten.⁶¹⁴ Erst 1959 gelang es dem pfälzischen Landeskirchenrat, die Kassen durch Beschluß ihrer Mitglieder aufzulösen.⁶¹⁵ Es bietet sich hier der Vergleich mit der Grevesmühlener Predigerwitwenstiftung an, die bis 1955 überdauerte und als Janglebigste Witwenkasse Mecklenburgs gilt.

Pfarrwitwenkassen in der Evangelischen Kirche der Pfalz, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde 63 (1996). S. 186.

Folgende Spezialwitwenkassen existierten noch um 1900:

Reformierte Pfarrwitwenkasse der Klasse Bergzabern. Geistliche Witwen- und Waisenkasse der ehemaligen Grafschaft Leiningen-Heidesheim. Geistliche Witwen- und Waisenkasse für die ehemalige Gräfliche Leiningen-Westerburgische Herrschaft Grünstadt. Pfarrwitwenkasse des Oberamtes Lichtenberg in Kusel. Pfarrwitwenkasse der Klasse Meisenheim zu Obermoschel. Ehemals lutherische und ehemals reformierte Pfarrwitwenkassen zu Zweibrücken. Hermanysches Pfarrwitwenstipendium zu Frankenthal. Pfarrwitwenstipendium zu Speyer. Walther-Stiftung in Bergzabern für majorene, mittellose, verwaiste, ledige und würdige Pfarrerstöchter der Pfalz.

⁶¹⁵ Ebd. S. 187.

Im schwedischen Vorpommern und auf Rügen wurde 1775 eine *Allgemeine Prediger-Witwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft* nach dem Vorbild der gleichnamigen Mecklenburgischen von 1768 gegründet. Es war vorgesehen, den Witwen und Waisen eine Jahrespension von 20 Reichstalern zu geben. Pfarrwitwenkassen in Schleswig-Holstein verstanden sich als zusätzliche Unterstützung neben der Bereitstellung von Witwenhäusern und Zuwendungen aus dem Kirchengut, wie das auch für Mecklenburg belegt ist. Für Pfarrwitwen wurde 1755 in Schleswig-Holstein der Bau von Pfarrwitwenhäusern und, wie bereits in Hinterpommern üblich, eine Oktave vom Pfarrereinkommen gefordert. Dem lag der Gedanke zu Grunde, daß der neue Pfarrer von seinem Gehalt eine Abgabe als Witwengeld leisten solle.⁶¹⁶

Die *Calenbergische allgemeine Wittwenverpflegungs-Gesellschaft von 1766* war die Reorganisation einer Witwenkasse von 1636, die von jedem Pfarrer einen halben Taler Beitrag verlangt hatte, um Witwen Unterkunft und eine einmalige Zahlung zu gewähren. Sie stand unter dem Schutz der Landschaft des Fürstentums Calenberg. Diese Sozietät hatte bei 3728 Mitgliedern 548 Witwen zu versorgen. Legt man die Berechnungen von Karstens zu Grunde, so wurden sechzehn Witwen zuviel versorgt. Hatte sie noch 1775 als Vorbild für eine Kasse gleichen Namens in Preußen gedient, zeigte sie im Jahre 1779 bereits deutliche Zeichen ihrer Unrentabilität. Eine umfassende Reorganisation der Kasse scheiterte, obwohl in deren Verlauf die Prämien erhöht und verschärfte Eintrittsbedingungen erlassen wurden. Hinzu kamen das Fehlen von versicherungsmathematischen Grundlagen und die Nichtbeachtung von Risikominderungen. Die Kasse hatte bereits das Alter der Versicherten einbezogen, Sterbetafeln allerdings noch nicht benutzt. Um 1800 war die Calenberger Kasse zahlungsunfähig. Die beiden letztgenannten Kassen hatten als stabil und langlebig gegolten, sie wurden von Neugründungen übernommen.⁶¹⁷ Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, bis neue Erkenntnisse und technischer Fortschritt die Kassen auf den richtigen Weg bringen würden.

Die Gründungen der zweiten Stufe erfolgten zunächst in Städten, die mit reichem Kirchengut ausgestattet waren als Dorfgemeinden. In calvinistischen Gemeinden der Pfalz wurden bevorzugt Witwenkassen errichtet, weil diese Gemeinden keinen Anteil am Kirchenvermögen hatten; sie waren zwar arm, aber straffer organisiert als

⁶¹⁶ Woltersdorf, Konservierung Folge 11. S. 217. Vgl. Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 449ff.

⁶¹⁷ Ebd. S. 464f. Vgl. S.164 oben.

andere protestantische Pfarreien, weshalb die Errichtung von Kassen reibungsloser durchgeführt werden konnte.⁶¹⁸

Anzahl und Mitgliederstärke von Witwenkassen waren anfangs gering, nahmen indessen nach Eintritt in die dritte Stufe zu. Das vermittelt für die genannten Länder den Eindruck, daß Mitglieder größeren Einrichtungen mehr Vertrauen entgegenbrachten. Dem widersprechen die genannten Beispiele aus der Pfalz mit ihren langlebigen lokal begrenzten Spezialkassen.

Gegen die Einrichtung von Versorgungskassen erhoben sich auch Widerstände. Ein Hamburger Pastor wertete 1703 alle Versorgungsbemühungen als *Eingriffe in Gottes Vorsehung*, weil sie die *Nächstenliebe ausrotteten* und die *Caritas aus der Welt schafften*.⁶¹⁹

Die genannten Beispiele der zweiten Stufe belegen Gemeinsamkeiten: Gründungen aus dem 17. bis 18. Jahrhundert beschränkten sich auf die Auszahlung von Witwenpensionen, die sich bei den meisten Kassen nach der Höhe der Einzahlungen richteten; es fehlten ihnen aber versicherungsmathematische Grundlagen zur Berechnung. Daraus folgte, daß sie entweder bankrottierten, reorganisiert werden mußten oder im günstigsten Fall, wie beispielsweise Preußen 1817 und Mecklenburg 1835, nach der Umwandlung von landesherrlich unterstützten Kassen in staatlich gelenkte Witwenkassen überleben konnten. Die Witwenkassen im Norden des Reiches zahlten weniger Pensionsgeld als im Süden. In vermögenden Pfarren konnte eine Witwe in Mecklenburg hingegen, wenn ihr außerdem Wittumsabgaben oder andere Leistungen zustanden, den besseren Unterhalt genießen.

Die Vermutung, daß im 18./19. Jahrhundert Überschüsse aus dem Verkauf von Gesangbüchern den Pfarrwitwenkassen zu Gute kamen, hat sich für Mecklenburg nicht bestätigt.⁶²⁰ In Gesangbüchern für protestantische Gemeinden des Königreichs Bayern findet sich die Angabe, daß sie im Eigenverlag der Allgemeinen Protestantischen Pfarrwitwenkassen gedruckt worden sind.⁶²¹ Die bayerische, allgemeine *Unterstützungsanstalt für die Witwen protestantischer Geistlicher* erhielt

⁶¹⁸ Ebd. S. 445.

⁶¹⁹ Boehart, William: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert. Graz 1976. S. 10.

⁶²⁰ Freundlicher Hinweis von Herrn Pastor Werner Möller. In den über 4000 Gesangbüchern der Sammlung des Hannoverschen Landeskirchenamtes konnte für das 18./19. Jahrhundert in 17 Gesangbüchern des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin kein Hinweis gefunden werden.

⁶²¹ Gesangbücher: Nürnberg 1781, Nürnberg 1816, Sulzbach 1860.

das Privileg auf das 1811 neu erschienene Gesangbuch, auf alle noch zu erscheinenden liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauch, sowie auf protestantische Religionsbücher.⁶²² In der Pfalz wurden in einem Rescript das *Regulativ über die allgemeine Witwencasse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises* die Finanzierungsquellen der Kasse festgeschrieben.⁶²³ Auch hier gehörten seit 1822 Einnahmen aus dem Verlag von Gesangbüchern dazu.⁶²⁴

In Bayern kam es zu späten, von unserer Stufeneinteilung abweichenden Kassengründungen. Aufgrund der historischen Entwicklung ergibt sich für Bayern ein eigener Befund: Ab 1824 hieß die bis dahin so bezeichnete Protestantische Gesamtgemeinde offiziell Protestantische Kirche, die dem katholischen Landesherrn in seiner Eigenschaft als *summus episcopus* unterstellt war. Erst jetzt wurde die Einrichtung einer überregionalen Pfarrwitwenversorgung in Angriff genommen. Vor diesem Zusammenschluß war es bereits in einzelnen Landesteilen zur Gründung von Pfarrwitwenkassen gekommen.⁶²⁵ Dazu zählten auch die vier Reichsstädte Augsburg, Memmingen, Nürnberg und Rothenburg, die im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ihre Reichsfreiheit verloren hatten und seither zum Königreich Bayern gehörten.

Eine Witwen- und Waisenkasse wurde beispielsweise in Augsburg im Jahre 1700 gegründet. Witwen erhielten die ungewöhnlich hohe Summe von 700fl., Waisen und volljährigen, studierenden Söhnen kamen 100fl. zu. Ledige, volljährige Töchter erhielten lebenslang 225fl., eine Versorgung, die es sonst nirgendwo gab. 1889 wurde die Kasse renoviert und erhielt neue Satzungen. Aus einer Bayreuther Gründung von 1708 sind niedrigere Zahlungen benannt. Das Konsistorium änderte 1852 die Statuten. Sie zahlte nur an Hinterbliebene, deren Väter und Ehemänner Pfarrer in einer Pfarrei der ehemaligen Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach tätig gewesen waren. Gab es bei einer Pfarrei ein ausreichend hohes Wittum, entfielen die Pensionszahlungen.⁶²⁶ Eine Regelung, die für Mecklenburg unbekannt war. Das

⁶²² Schoener, Wegweiser LKA Nürnberg. Amtdruckschrift 1901. Sign. 2822/5. S. 463.

⁶²³ Strüber, Gnadenjahr.S. 178f.

⁶²⁴Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantischen evangelischen christlichen Kirche der Pfalz. Hg. Heinrich Wand. Speyer 1859. S. 642f. (Es wurde das Exemplar des Landeskirchenamtes Hannover benutzt).

⁶²⁵ Frdl. Hinweis von Herrn Archivrat Dr. König, LKA Nürnberg.

⁶²⁶ Schoener, Wegweiser, S. 463. Die Kasse wurde mit einer Stiftung des Markgrafen Wilhelm Friedrich (1703-1723) gegründet.

Beitrittsgeld betrug 25-30fl, die Prebende hatte eine Hohle von 100 Mark. Eine Stiftung sorgte fur altlere, mittellose Pfarrerstochter.

Neben zahlreichen kleineren bayerischen Einzelwitwenkassen der Stufen zwei und drei, deren Vergleich den Rahmen dieser Ausfuhungen uberschreiten wurde, ist die seit 1744 bestehende Prediger- und Witwenkasse aus Memmingen erwahnenswert. Sie wurde nach einer Reorganisation 1838 unter dem Namen *Privat Witwen Verein protestantischer Pfarrer und Prediger im Dekanatsdistrikt Memmingen* weitergefuhrt. Jedes Mitglied hatte seit dieser Zeit einen Gesamtbeitrag von 168M zu zahlen, davon wurden 24M an Beitrittsgeld abgefuhrt. Fur zwolf Jahre muten 12M, in den darauffolgenden vier Jahren je 48M als Meliorisierungsbeitrag an die Kasse abgefuhrt werden. Den Pensionen lagen genaue Berechnungen zugrunde, nach denen Witwen 156M und Waisen 48M erhalten sollten. Nicht zur Verteilung gelangte Quoten flossen dem Kapital zu.⁶²⁷ Hier liegt exemplarisch der Ubergang der Entwicklung einer Pfarrwitwenkasse zur Stufe drei vor.

Die *Rothenburger geistliche Fraternitats= und Witwenkasse auf dem Lande*, eine kleine Kasse der Stufe zwei, die an Beitrittsgeld 1fl und 30kr forderte, wurde 1838 von Geistlichen dieses Bezirks gegrundet. Eine fruhere Grundung ist fur Rothenburg nicht belegt. Der Kasse durften nur Pfarrer aus den Rothenburger Landgebieten, Hospitalpfarrer und Geistliche der Stadt angehoren. An Beitragen hatten die Pfarrer jahrlich einen Florin zu zahlen. Ein Funftel der Einnahmen wurde dem Kapital zugewiesen, vom nachbleibenden Geld zahlte man Pensionen. 1896 stand die Kasse vor dem Ruin: Sie war zu klein, die Mitglieder erbrachten Einnahmen von 409.19M, ihre Ausgaben betragen 386.00 Mark. Heinrich Schoener stellt fest: *In Unfrieden besteht eine Witwenkasse, welche 16 Mitglieder zahlt.*⁶²⁸

Besonderheiten zeigen gleichermaen die Statuten des Vereins zur Unterstutzung von Pfarrwitwen und Doppelweisen im unterfrankischen Kapitel Rugheim von 1855.⁶²⁹ Witwen wurde die Pension neben den aus anderen Landern bekannten Grunden zusatzlich auch beim Konfessionswechsel entzogen. Die Satzungen fuhren im §10 aus:

Ist die Gattin eines Mitgliedes

⁶²⁷ Ebd. S. 469f.

⁶²⁸ Ebd. S. 475f.

⁶²⁹ Das Kapitel Rugheim wurde 1838 gegrundet. 1895 erhielt die Kasse auf einer konstituierenden Generalversammlung ihrer Mitglieder neue Satzungen. Das Kapitel Rugheim hie fortan Koniglich bayrisches protestantisches Dekanat, 1978 kam Rugheim zur Gemeinde Hofheim/Unterfranken.

- a. 15 Jahre jünger als der Gatte, so sind zwei Prozent,
- b. 20 Jahre jünger als der Gatte, so sind 3 Prozent,
- c. 25 Jahre jünger als der Gatte, so sind vier Prozent des mehrerwähnten Einkommens als Eintrittsgeld zu bezahlen. Die Bestimmung des §10 tritt auch dann in Kraft, wenn ein Mitglied des Vereins sich wieder verehelicht. Eine Erhöhung der Jahresbeiträge findet nicht statt.⁶³⁰

Im Dekanatsbezirk Nürnberg wurde 1893 eine *Pfarrers=Witwen=und Waisenkasse* gegründet.⁶³¹ Ihre Satzungen belegen, daß diese Kasse sich auf versicherungsmathematische Grundlagen stützte. Für ihre differenzierte Pensionsberechnung wurde ein Schatzmeister angestellt, Die Kasse legte öffentlich ihre Rechenschaftsberichte vor, nahm Mitglieder, die über fünfzig Jahre alt waren, nicht mehr auf und verlangte, damit die *Leistungsfähigkeit des Vereins nicht durch ungleiche Heiraten sehr geschwächt wird*, daß Geistliche, deren Ehepartner um mehr als fünfzehn Jahre jünger waren, für jedes weitere Jahr der Altersdifferenz 100M mehr an Antrittsgeld zu zahlen hatten. Die jährlich ausgeworfenen Pensionen dieser Kasse betragen für jede Witwe 100M und für jede Doppelwaise 25M. Soweit ersichtlich, hatte diese spät gegründete Kasse bis zum Ende der Monarchie Bestand.⁶³²

Der Bau von Witwenhäusern wurde in Bayern weder gefördert noch gesetzlich geregelt; Pfarrwitwen unterstützte man mit Beiträgen zum Mietzins. Kirchliche Versorgungsanstalten erhielten Zuschüsse vom *außerordentlichen Hilfsfond für Pfarrerswitwen und Waisen*, einer Einrichtung, welche 1826 errichtet wurde. Zur Abstellung besonderer Notstände in den Kassen machte der bayerische König Schenkungen, die Regierung gab Staatszuschüsse oder es wurden Kirchenkollekten zu diesem Zweck bewilligt. Der im November 1918 erfolgte Sturz der Monarchie brachte der Landeskirche die Unabhängigkeit vom Staat. 1920 wurde die erste Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beschlossen. Witwenkassen wurden wie in Mecklenburg und anderen Ländern von Landeskirchen übernommen und zusammengelegt.⁶³³

An keinem Ort waren die Kassengründer in der Lage, genaue Berechnungen über ihre Versorgungsleistungen und die Mortalität ihrer Versicherungsnehmer vorzulegen. Nur bei wenigen Kassen, wie beispielsweise der Württembergischen von

⁶³⁰ Schoener, Wegweiser S. 477.

⁶³¹ Ebd. S. 471f.

⁶³² Ebd. S. 473f.

⁶³³ Ebd. S. 463ff.

1756, war man bemüht, abgestufte Beitragsleistungen einzusetzen. Aus Fehlern lernten die Kassenberechner. Fortwährend entstanden Verbesserungen in den Statuten, denen neben anderen die Erkenntnisse aus den beschriebenen Mortalitätsberechnungen Caspar Neumanns und Johann Peter Süßmilchs zu Grunde gelegt wurden. Sie führten schließlich zu den großen Sozialversicherungsgesetzen, die am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden und die dann einen bedeutenden Anteil an der Modernisierung der Hinterbliebenenversorgung hatten.

Die dritte Stufe in der Entwicklung von Pfarrwitwenkassen wurde im 19. Jahrhundert erreicht. In diesem Schritt der Witwenversorgung folgten staatliche Gründungen von Versorgungskassen auf Landesebene, oftmals hervorgegangen aus Pfarrwitwenkassen, die wegen ihrer Unrentabilität und Zahlungsunfähigkeit in den neuen Kassen aufgingen.

Der Stiftungs- und Almosengedanke entsprach nicht mehr der Denkweise dieses Jahrhunderts. Witwen erwarteten keine mildtätigen Gaben mehr, sondern hatten auf Grund des Vertragsabschlusses mit den Witwenkassen einen Rechtsanspruch auf deren Zahlungen. In vielen Statuten wurde explizit festgelegt, daß es sich bei den Kassenleistungen nicht um Almosen handelte.⁶³⁴

Selbsthilfeorganisationen, soweit sie reorganisiert überlebt hatten, wurden in die neu entstandenen Sozietäten integriert. Die Übernahmen zogen sich jahrzehntelang hin, in elf von 35 Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes waren sie bis 1892 abgeschlossen. Dazu gehörten neben Preußen, dem Königreich Sachsen und einigen thüringischen Staaten die Reichsländer Elsaß-Lothringen und Bayern. Mecklenburg-Strelitz blieb bis 1911 bei der Auszahlung von Gnadenpensionen. In Mecklenburg-Schwerin versorgte man, wie ausgeführt, Witwen und Waisen von Geistlichen bis zum Ende der Monarchie 1918 aus der Großherzoglichen Pfarrwitwenkasse.⁶³⁵ Diese staatlich und kirchlich organisierten Pensionskassen hatten bis in unsere Tage Bestand. Ihr Weg mag durch verschiedene Regierungsformen oder Verfassungen voneinander abgewichen sein, der Unterhalt emeritierter Pastoren und ihrer Hinterbliebenen war in allen deutschen Staaten, von teilweise deutlichen Schwankungen in der Höhe der Versorgungsbezüge abgesehen, stabil und gesichert.

Der Ablauf der Pfarrwitwenversorgung war in allen protestantischen Ländern ähnlich. Jährliche oder einmalige Barzuwendungen aus den Witwenkasten oder Witwenkassen waren im 16. und 17. Jahrhundert üblich. Sie waren Almosen, die für

⁶³⁴ Schöpfer, Sozialer Schutz. S. 159.

⁶³⁵ Wunder, Pfarrwitwenkassen S.487. Vgl. Piersig, Streifzüge. Bl.5.

den Lebensunterhalt nicht ausreichten. Kassengründungen von Gemeindepfarrern und Visitatoren überwogen im späten 17. und 18. Jahrhundert. Zusätzlich sorgten weiterhin mildtätige Stiftungen für eine Linderung der Witwennot. Es gab bei den Einrichtungen zeitliche Verschiebungen, die ausgeworfenen Zahlungen unterschieden sich in ihrer Höhe, Gründer und Geldgebern wechselten. Zahlreiche Kassen konnten ihre Ziele nicht erreichen, weil es versicherungsmathematische Berechnungen noch nicht gab oder man sie aus Unkenntnis nicht berücksichtigte. Sie gingen ein, wurden reorganisiert oder von stabileren Kassen übernommen. Die einzelnen Versorgungskonzepte hatten ein gemeinsames Ziel: Die materielle Not unversorgter Pfarrwitwen und ihrer Kinder einzudämmen. Zu konstatieren ist auch der Befund, daß es nur wenigen Kassen der zweiten Stufe gelang,⁶³⁶ Hinterbliebene nach dem Ablauf des *annus gratiae* ausreichend zu versorgen. Die damaligen Sozietäten in Mecklenburg sind nur als Ergänzung zu weiteren Einnahmen zu sehen, während sie in mittel- und süddeutschen Ländern die einzige Unterhaltsquelle gewesen sind. Der Ausbau der Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Amtsträger in Mecklenburg erfolgte in allen drei Stufen spät im Vergleich zu anderen Landeskirchen. Erst nach dem Ende der Monarchie 1918 erreichte man die vollständige Angleichung der Regelungen in Mecklenburg an die im übrigen Reich geübte Praxis.

Pragmatisches Denken und Handeln hat in protestantischen Ländern des Reiches die Pfarrwitwenversorgung mit Stiftungen und Kassen auf den Weg gebracht.

2. Konservierung

Eine andere Sicht verlangt die Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern. Ihre Erhaltung bei der Pfarre kann für Mecklenburg-Schwerin seit der Reformation bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts belegt werden. Um 1700 bot sie für Pfarrwitwen und Pfarrtöchter einen sicheren Unterhalt. Eine weitere Perspektive war, daß die Konservierung einem Drittel der Pfarramtskandidaten zu ihrer ersten Pfarrstelle verhalf.

In keinem weiteren protestantischen Land, außer in Pommern, wurden aber mecklenburgische Größenordnungen erreicht. Die Quellenlage in diesen Ländern ist wenig ergiebig, so daß ein Vergleich hier unbefriedigend bleiben muß.

⁶³⁶ Als Beispiel sei der Witwenfiskus von Baden-Durlach erwähnt. Vgl. S.207 oben.

Zum Vergleich: Nach Borscheid wurde in der Mark Brandenburg an vielen Orten eine vakante Pfarrstelle nur vergeben, wenn die zurückgelassene Witwe oder Tochter konserviert wurde.⁶³⁷ Für das nördliche Herzogtum Schleswig belegte er, daß es den Nachfolgern erlaubt war, die Witwe zu heiraten; denn Herzog Johann Adolph (1575-1616) hatte verfügt: *daß wofern hernacher ein gelerter vnnd qualifizierter Mann oder Geselle sich finden vnnd Sie (die Witwe) hinwiederumb ehelichen vnnd freyrn worde, daß derselbige die Pfarre annehmen, auch sie vnnd er also bey der Pfarre sein vnnd pleiben sollen.* Nur fünf Prozent der Pfarrer in Schleswig wählten um 1600 diesen Weg, selten wurde eine Witwe mehrfach konserviert.⁶³⁸

Der Verfasser stellte für das Herzogtum Bremen/Verden fest, daß ein Erkaufen, nicht aber das Erheiraten einer Pfarre verboten war. Für Mecklenburg-Schwerin sah das anders aus: Um 1600 können für das Herzogtum 39 Konservierungen belegt werden, was bei einer Zahl von 226 Pfarren einer Konservierungsrate von 14,6% entspricht. In achtzehn Fällen lagen Mehrfachkonservierungen vor. Beyers Behauptung, daß Kammerdiener für ihren Herrn Geld annahmen und der Herzog dafür die Ernennung des zahlenden Kandidaten zur Pfarre ausfertigte, konnte nicht bestätigt werden.⁶³⁹ Allerdings hat der Landesherr Witwen eine Pfarre geschenkt, in einem genannten Fall wurde für 1658 der Kauf des Gnadenjahrs erwähnt.⁶⁴⁰

Für Neuvorpommern und Rügen galt im 17. und bis in das 18. Jahrhundert hinein, daß nach allgemein geltenden Voraussetzungen eine Pfarre nicht ohne Konservierung von Witwe oder Tochter vergeben wurde. Wo solche vorhanden waren und konserviert zu werden wünschten, erhielten die Pfarre nur jene Kandidaten zugesprochen, die einer Heirat zugestimmt hatten. Dem Kandidaten wurden dann nach Gottes Willen die Pfarre und die Witwe angetragen. Ebenso verhielt es sich, wenn ein altersschwacher Amtsinhaber schon zu Lebzeiten seinen Nachfolger suchte, ihn als Substituten und selbstverständlich als Schwiegersohn annahm.⁶⁴¹ Die befragten Quellen haben das mehrfach bestätigt. In Wismar, das nach dem

⁶³⁷ Borscheid, Geschichte des Alters. S. 111f.

⁶³⁸ Zitat nach C. Rolfs: Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und-waisen im nördlichen Schleswig, in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 3 (1904/05), S. 480-484. Vgl. Borscheid, Geschichte des Alters S. 113.

⁶³⁹ Beyer, Kulturgeschichtliche Bilder. S. 16f.

⁶⁴⁰ Vgl. S. 56 u. S. 86 oben.

⁶⁴¹ Woltersdorf, Theodor: Die Konservierung der Pfarrwitwen und-Töchter bei den Pfarren. 3. Folge 11 (1901) S. 177-246, hier S. 241.

Westfälischen Frieden an Schweden fiel, sollte nach dem Huldigungsrezeß von 1654 zur Heirat in die Pfarre gegen seinen Willen keiner genötigt und die Berufung davon nicht abhängig gemacht werden.⁶⁴²

Außer in Mecklenburg, Vorpommern und Rügen, konnte ebenso in Hinterpommern (brandenburgisch Pommern seit 1635) und in der Mark die Konservierungspraxis belegt werden, ebenso in *Marcia Pomerania, ducatu Megapolitano et aliis quibusdam locis inferioris Saxoniae introducta et recepta*.⁶⁴³ Der Stralsunder Superintendent Crusius, ein Gegner der Konservierungspraxis, beunruhigte seit 1575 jahrelang die vorpommersche Kirche mit seinem Urteil, die Kirchen würden als Lehen den Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern zur Mitgift überlassen. Es gelang ihm nicht, mit seiner Befürchtung die Erhaltung bei der Pfarre einzuschränken.⁶⁴⁴ Die Pommersche Generalsynode von 1545 billigte Heiraten, weil sie keine anderen Möglichkeiten der Versorgung sah. 1572 verabschiedete die pommersche Synode das *Consilium Pomeranicorum Theologorum de anno gratiae*. Nach abgelaufenem Gnadenjahr hätten die Nachfolger die Pflicht, Witwe oder Tochter ihrer Antecessorii zu heiraten *non quasi ex jure, sed per officium misericordiae et charitatis*.⁶⁴⁵ Nachdem der Haupt-Kommissions-Rezeß der schwedischen Regierung dieses Gesetz 1663 bestätigt hatte, blieb es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Kraft. Wunders Feststellung, daß der Rezeß eine Pflichtkonservierung vorgeschrieben habe, trifft nicht zu.⁶⁴⁶ Es bestand auch die Möglichkeit, solchen Personen eine Vocation zu erteilen, die einer Konservierung nicht zustimmten. In diesem Fall sollte *aber den Wittwen ein christbilliger Unterhalt verschaffet werden*.⁶⁴⁷

Der pommersche Herzog Philipp Julius (1600-1625) unterstützte, wie das ebenso von der Mecklenburgischen Landesherrschaft bekannt war, die Konservierung in seinem Land. Beispiele zeigen, daß der Herzog zugunsten der Konservierungswünsche von Witwen und Töchtern interveniert hat.⁶⁴⁸

⁶⁴² Willgeroth Bd. I. Anm. 22 S. 117f.

⁶⁴³ Finckelthaus, Sigismund: LHA Schwerin Tractatus de jure patronatus ecclesiastico, Lips.1639, cap. VI qu. 38 p. 222. Zitiert nach Woltersdorf XI, 2. S. 190 Anm. 1.

⁶⁴⁴ Woltersdorf XI, 2. S. 196.

⁶⁴⁵ Ebd. S.193.

⁶⁴⁶ Wunder, Pfarrwitwen S. 437.

⁶⁴⁷ Woltersdorf, XIII,1. S. 7ff. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 184. Anm. 11.

⁶⁴⁸ Ebd. S. 231ff.

Wunder sieht den Hauptgrund für die Konservierung in der christlichen Überlieferung.⁶⁴⁹ Die Konservierungspraxis in den pommerschen Ländern, anfänglich ein Ausweg aus der Witwennot, schien zu einer Christenpflicht für den Kandidaten geworden zu sein. Die nachgelassenen Frauen sahen sie als Rechtsanspruch, dessen Nichtgewährung einer besonderen Begründung bedurfte. In den pommerschen Landesteilen wurden bereits im 17. Jahrhundert Konservierungen durch erfolgreichen Widerspruch von Patronen vereitelt; sie sahen die Witwen- und Töchterkonservierung nicht als Rechtseinrichtung sondern als Sitte an.⁶⁵⁰ Im Gegensatz zur mecklenburgischen Dauer dieser Praxis, die bis nach 1750 anhielt, war der Höhepunkt in Pommern bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überschritten. Die Zahl der Gegner, die mit ihren Disputationen und Gutachten deren Befürworter überzeugen konnten, war angewachsen.⁶⁵¹ Die Verbesserung der Witwenversorgung half ihnen, die Konservierung anzugreifen.

Eine Auszählung pommerscher Pfarrer der ehemaligen Regierungsbezirke Stettin und Köslin ergab von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert 14 Konservierungen von sieben Witwen und sieben Töchtern. Wegen fehlender Heiratsangaben bei der überwiegenden Anzahl von Pfarrern ist eine statistische Auswertung bei der derzeitigen Quellenlage nicht möglich. Mehrfachkonservierungen können für Pommern ebenso wie für Mecklenburg zahlreich belegt werden.⁶⁵²

Den Mecklenburg-Schwerinschen Verhältnissen näher sind die Angaben, daß auf Rügen bei 132 Pfarrbesetzungen in den Jahren 1597 bis 1706 Pfarramtsbewerber 28 mal die Witwe und 45 mal die Tochter des Amtsvorgängers geheiratet haben. Das entsprach der hohen Zahl von zusammen 55,2%.⁶⁵³ Mindestens 14,3% Pfarrwitwen sind in der Diözese Uppsala in den Jahren 1720-1740 bei der Pfarre konserviert worden.⁶⁵⁴

⁶⁴⁹ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 437.

Vgl. Ezechiel 44: 22: "Die Priester dürfen keine Witwe und keine verstoßene Frau heiraten, sondern nur Jungfrauen aus der Nachkommenschaft des Hauses Israel. Eine Witwe aber, die mit einem Priester verheiratet war, dürfen sie zur Frau nehmen."

⁶⁵⁰ Woltersdorf XI, 2. S. 244f.

⁶⁵¹ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 202ff.

⁶⁵² Heyden, Hellmuth: Pommersche Geistliche vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Herausgegeben von Franz Engel. Reihe V. Forschungen zur Pommerschen Geschichte 11 (1965), S. 105-172.

⁶⁵³ Ebd. S. 237ff.

Die Feststellung von Wunder, daß in Mecklenburg die Versorgung von nachgelassenen Frauen durch Konservierung gemeinsam von adligen Patronen und Superintendenten in Kirchspielen mit Adelspatronat zugunsten sogenannter Pfarrerdynastien nachweisbar sei, treffen für das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin nicht zu.⁶⁵⁵ Wunder hat vermutlich unbelegte Behauptungen Werdermanns übernommen.⁶⁵⁶

Um 1700 besaßen in 302 Kirchspielen der Landesherr 57,2% und der Adel 36,0% der Patronate. In landesherrschaftlichen Pfarren gab es 32% Konservierungen, in denen ritterschaftlichen Patronats wurden 17% gezählt. Diese prozentuale Verteilung galt ebenso für Pfarrerdynastien, deren Dauer 30 Jahre überschritt und in denen häufig Witwen oder Töchter bei der Pfarre erhalten wurden.

Zur Konservierung schreibt Wahl in einem Aufsatz über Pfarrfrauen des 16. und 17. Jahrhunderts, daß neueste Forschungsergebnisse Heiraten von Pfarramtskandidaten mit der Witwe des Vorgängers, insbesondere einer älteren Witwe, nicht bestätigt hätten. Im Gegensatz dazu räumt er ein, daß dieses Phänomen eine regional begrenzte Form der Alterssicherung in Adelspatronatspfarreien des norddeutschen Raumes gewesen sein könnte.⁶⁵⁷ Mecklenburgische Quellen wurden auch hier nicht berücksichtigt. Für Mecklenburg ist die Konservierung von zwölf Witwen durch jüngere Kandidaten belegt. Was die Bevorzugung von Konservierungen in Pfarreien unter dem Patronat des Adels anbelangt, wurde bereits ausgeführt, daß dieses nicht der Fall war. Wahl konnte bei 3000 Württembergischen Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert bis einschließlich 1705/1706 nur in drei Fällen belegen, daß ein Geistlicher die Frau seines Vorgängers ehelichte.⁶⁵⁸ Der Verfasser schlägt eine

⁶⁵⁴ Ragnar Norrman: Konservade Änkor och kvinnor på undantag. Prästänkornas villkor i Uppsala stift 1720-1920 - från änkehjälp till änkepension (Studia Historico Ecclesiastica Upsaliensia 36). Uppsala 1993. S. 51f. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S.200. Anm. 199.

⁶⁵⁵ Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 438. Vgl. S. 92ff. o.

⁶⁵⁶ Werdermann, Hermann: Die deutsche evangelische Pfarrfrau. Ihre Geschichte in vier Jahrhunderten. Witten 1936. S. 89f. Werdermanns Beispiele beziehen sich auf die Patronate der Kirchspiele Brüz, Teterow und Parkentin. Vgl. S. 92 oben.

⁶⁵⁷ Wahl, „...sich in das dorffwesen.“ S. 181f.

⁶⁵⁸ Freundlicher Hinweis von Herrn Wahl zu seiner derzeit noch nicht publizierten Dissertation über „Lebensplanung und Alltagserfahrung Württembergischer Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert.“ Frankfurt 1999. Als Hauptquelle wurde angegeben: Sigel, Chr.: Das evangelische Württemberg. Seine Kirchenstellen und Geistlichen von der Reformation an bis auf die Gegenwart, 17 Bd., laufend ergänztes Manuskript im Landeskirchlichem

empirische Untersuchung vor, ob und warum Pfarrertöchter von Adjunkten ihres Vaters geheiratet wurden.⁶⁵⁹ Gleichzeitig betont er, daß diese Heiratsstrategie im 17. Jahrhundert in Württemberg noch weitgehend unbekannt war, es aber in den folgenden Jahrzehnten zu solchen Fällen gekommen sei.⁶⁶⁰

Zur Konservierung in Brandenburg äußert sich Beate Fröhner. Sie ermittelte für Patronatspfarreien des Brandenburger Domkapitels, daß von 90 Pfarrern sechs (5,4%) eine Witwe des Vorgängers geheiratet haben. Der von ihr untersuchte Zeitraum betrug 60 Jahre, von 1540 bis 1600.⁶⁶¹ Fröhner beruft sich auf die Untersuchungen von Gebauer, nach denen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts 224 Pfarrer auf 21 Patronatspfarreien genannt wurden.⁶⁶² Gebauer hat für keinen der Pfarrer mitgeteilt, mit wem dieser verheiratet war, so daß keine Aussage über Konservierung möglich ist. Der Behauptung, an „manchen“ Orten würden Pfarrstellen nur gegen Konservierung vergeben, folgt nur ein Beleg, nämlich der für Niebede. Dieser Vorgang lag allerdings außerhalb des angegebenen Untersuchungszeitraums, nämlich im Jahre 1618 und dürfte zudem in Brandenburg nicht einmalig gewesen sein.⁶⁶³ Aus Fröhners Beitrag können keine Vergleichszahlen für die Konservierung gewonnen werden. Fröhner hat nur eine geringe Zahl von Pfarrern ermittelt, wobei Angaben über deren Verheiratung und vorgenommene Konservierungen bei der Pfarre fehlen.⁶⁶⁴ Weil mangelnde

Archiv Stuttgart. Vgl. Wahl, Lebensplanung und Alltagserfahrung. S. 139.

⁶⁵⁹ Petke, Pfarrwitwen S. 210.

⁶⁶⁰ Wahl, Lebensplanung und Alltagserfahrung. S. 140.

⁶⁶¹ Fröhner, Beate: Der evangelische Pfarrstand in der Mark Brandenburg 1540-1600, in: Wichmann Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 19/20 (1965/66). S. 5-46. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 200, Anm. 201.

⁶⁶² Gebauer, Johann Heinrich: Die evangelischen Pfarrer der dem Patronat des Brandenburger Domkapitels unterstehenden Gemeinden im 16. und 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 2/3 Abt. 1 (1905-1906) S. 30-67. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 200. Anm. 201.

⁶⁶³ Werdermann, Pfarrfrauen. Zitat S. 93: Es gab damals ganze "Pfarrerdynastien", so in Sachsen, auch in Süddeutschland. Am eigenartigsten ist wohl ein Fall aus Niebede bei Brandenburg: *Dort hinterließ der Pfarrer Kieselbach eine Tochter, mit der sich der Nachfolger, Pastor Scheunevogel, vermählte. Als er 1718 (hier irrte Werdermann, nach Fröhner u. Gebauer war es 1618) nach achtzehnjähriger Ehe starb und ihm Pfarrer Diewitz folgte, heiratete dieser die Witwe, die dann nach dem Tode ihres zweiten Ehegatten noch dessen Amtsnachfolger einem jugendlichen Mann, der eben von der Universität gekommen, die Hand zum Ehebunde reichte, um weiter bei der Pfarre bleiben zu können.*

⁶⁶⁴ Petke, Pfarrwitwen, S. 200. Anm. 201.

Hinterbliebenenversorgung und allgemeine Armut in den Landpfarreien als Gründe für die Konservierung in Brandenburg gleichermaßen wie in Mecklenburg gegeben waren, erscheinen die vorliegenden Zahlen zu gering.

Das spätere Verhalten der beiden Kurfürsten von Hannover (1675) und von Brandenburg (1698/99) bezeugt eine andere Beurteilung der Konservierung. Beide Herrscher führten ein „Juramentum simoniae“ für Pfarramtsbewerber ein, um die sogenannte *Vocatio per genitivum*⁶⁶⁵ zu verbieten. In diesen Ländern sah man die Konservierung als Ämterkauf. Es ist zu vermuten, daß es Konservierungen in beiden Ländern gegeben hat und das Gesetz deren Abschaffung dienen sollte. Der Kurfürst von Sachsen lehnte bereits 1618 den Wunsch des Wittenberger Konsistoriums ab, eine Pfarrtochter bei der Pfarre zu erhalten. Er wolle nicht, begründete er seine Anweisung, die Pfarrdienste verderben lassen.⁶⁶⁶

Der These, daß allein in Norddeutschland die Erhaltung bei der Pfarre ein Versorgungsinstrument für die Pfarrwitwenversorgung gewesen sei, widersprechen mitteldeutsche Angaben.

Im Zeitraum von 1650 bis 1750 haben im Herzogtum Gotha an 114 Pfarrorten 29 Pfarramtskandidaten zur Erlangung ihrer Erstpfarre drei Witwen und sechsundzwanzig Töchter bei der Pfarre erhalten. Da von 876 ausgezählten Pfarrern häufig nur deren Amtszeit und Namen ohne Angaben zur Ehefrau aufgelistet wurden, ist eine genaue Prozentangabe nicht möglich. Die errechneten 3,3 % können deshalb nach Möller nur ein Anhaltspunkt sein.

Für das Herzogtum gilt, daß in zahlreichen dieser Fälle ein Pfarramtskandidat eine Tochter des Superintendenten heiratete und anschließend eine Pfarrstelle in dessen Superintendentur erhielt. Das stellte eine bisher unbekannte Form der Erlangung einer Pfarre durch Heirat, nicht durch Konservierung, dar. Dazu zwei Beispiele: Anna Dorothea Mose, Tochter des Superintendenten Magister Johann Mose in Ohrdruf, heiratet 1671 den Magister Johann Heinrich Syrbius, der im gleichen Jahr zunächst Substitut und nach dem Tod des Vorgängers dessen Nachfolger wurde. Die Tochter des Superintendenten Johann Jeremias Gutbier in Ohrdruf, heiratete 1803 den Magister Ernst Morgenroth, der 1804 Subdiakon in Ohrdruf wurde.⁶⁶⁷

⁶⁶⁵ Rublack, „Der wohlgeplagte Priester“. S. 16. Von dem märkischen Pfarrer Johann Samuel Adami 1700 in seiner Schrift „Die boesen Priesterfeinde“ so bezeichnet. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 185.

⁶⁶⁶ Woltersdorf XI, 3. S. 191. Zitiert nach Benedict Carpzov: *Jurisprudentia ecclesiastica*, Lipsiae 1649, Lib.I. Tit. III. Def. XLII, 10 (p. 55).

⁶⁶⁷ Möller, Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 1. S. 487.

Für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen in Thüringen können bei einer Konservierungsrate von 1,5% ähnliche Zahlen ermittelt werden. In 69 Pfarrorten wurden von 456 Pfarrern insgesamt sechs Töchter und eine Witwe bei der Pfarre erhalten. Alle sieben waren Töchter der Amtsinhaber und wurden von Adjunkten zu Beginn oder im Verlauf ihrer Adjunktur geheiratet. Die Kandidaten erlangten somit durch Adjunktur und Heirat ihre erste Pfarrstelle. Bei der Witwe handelte es sich um die in Dannheim im Elternhaus lebende und bereits verwitwete Tochter des Amtsinhabers. Pastor Christian Stieda, zuvor Adjunkt des späteren Schwiegervaters, heiratete die Pfarrerstochter.⁶⁶⁸ Diese thüringischen Heiratsstrategien wurden bisher in der Forschung nicht erwähnt. Es dürfte bewiesen sein, daß die Erhaltung bei der Pfarre eine auch im mittleren Deutschland gelegentlich geübte Versorgungsmöglichkeit war. In den Statuten des Freiburger Witwenkastens hieß es dagegen: *Wenn nu eines armen Pastors oder Bruders erwachsene nachgelassene Tochter manbar wird und sich in Ehestand begeben will, so sollen ihr die Vorsteher zu solchen Ehren mit einer Steuer nach Vermögen des Kastens behülflich sein.*⁶⁶⁹ Hier dachte man nicht an Konservierung. Ein Anlaß dafür könnte die frühe Gründung von Witwenkasten oder ähnlichen Einrichtungen in Kur-Sachsen gewesen sein, die nach anderen Lösungen für heiratsfähige Töchter suchten. Für Goslar zählte Gasse im 17. und beginnendem 18. Jahrhundert fünfzehn Pfarrbesetzungen, bei denen der Kandidat gleichzeitig mit der Berufung die Witwe oder Tochter des Amtsvorgängers geheiratet hat.⁶⁷⁰ Diese Konservierungen waren nicht gesetzlich gefordert. In einem aufsehenerregenden Fall erwuchs aus der Weigerung, eine Witwe zu konservieren, ein Skandal. Die 22jährige Witwe Pollmann sollte an den Nachfolger verheiratet werden. Einer der Bewerber um die vakante städtische Pfarre St. Stephan war Magister Michael Heineccius, ein 36jähriger Theologe, der 1699 gewählt und ordiniert wurde. Obwohl bei der Witwe und deren Verwandtschaft der Eindruck entstanden war, daß er einer Eheschließung zugestimmt hatte, blieb deren Einlösung aus. Er „entlobte“ sich. Der daraus erwachsene Streit mit den Verwandten der Witwe und dem städtischen Rat hatte zur

⁶⁶⁸ Möller, Bernd: Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 2. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Schriftenreihe der Stiftung Stoye Bd. 29. Neustadt/ Aisch 1997. S. 380.

⁶⁶⁹ Meier, Beitrag, S. 73.

⁶⁷⁰ Gasse, Wilhelm: Die „gute alte Stadt“ und ihre Pastoren. Bilder aus Goslars Kirchen- und Stadtgeschichte in der Zeit des frühen Pietismus, in: Beitrag zur Geschichte der Stadt Goslar 38 (1988). S. 14. Vgl. Petke, Pfarrwitwen S. 185.

Folge, daß Heineccius vom Pfarramt suspendiert und arretiert wurde. Ein sich anschließender Prozeß war von langer Dauer. Heineccius konnte nicht zur Heirat mit der Witwe gezwungen werden. Er ging 1708 nach Halle, wo er Karriere machte und im Folgejahr heiratete. Die Witwe verzichtete auf eine Wiederheirat. Von ihrer Familie gut versorgt, überlebte sie den ehemaligen „Verlobten“, der bereits 1722 starb, um etwa zwanzig Jahre. Dieser Prozeß hatte weniger kirchenrechtliche als stadtpolitische und familiäre Bedeutung. Die Fragwürdigkeit der Witwenkonservierung war hier offenkundig geworden.⁶⁷¹

Das Phänomen der Konservierung ist in den protestantischen Landen Bayerns und in den genannten freien Reichsstädten nicht zu belegen. Auffallend ist im Rahmen der Recherchen über bayrische Witwenversorgung dagegen, daß hier der Versorgung nachbleibender Pfarrtöchter im Vergleich mit Mecklenburg ein besonderes Gewicht zukam. Diese Fürsorge mündete im Synodalbeschluß von 1893, eine Pfarrtöchterkasse zu gründen. Sie erhielt Zuschüsse aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse, durch angefallene Interkalarien bei außerordentlichen Pfarrverwesungen und aus zahlreichen Legaten. Ein Hilfsverein für großjährige Pfarrerstöchter wurde eingerichtet, in Windsheim sorgte seit 1898 ein Pfarrtöchterheim für alleinstehende, alte und gebrechliche Pfarrtöchter.⁶⁷²

Eine wenig bekannte Konservierung aus der Kirchenchronik von Tharau teilen die „Preußischen Provinzialblätter“ aus dem Jahre 1840 mit: Die Pastorentochter Anna Neander aus Tharau heiratete 1637 im Alter von 18 Jahren Johann Partatius, Pastor in Trempen/Insterburg. Nach dessen Tod sie *noch zwei Successores in demselben Pfarramte, nämlich Herrn Gruben und Herrn Melchior Brillstein geheirathet hatte. Endlich hat einer ihrer Söhne von der ersten Ehe, Herr Friedrich Partatius, littauischer Pastor in Insterburg, sie, da sie verwittwet und ganz unvermögend gewesen, zur Verpflegung zu sich genommen.* Die zweimal konservierte Pfarrwitwe war das „Ännchen von Tharau.“⁶⁷³

Im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin war um 1700 der Höhepunkt der Erhaltung bei der Pfarre noch nicht überschritten. Angesichts mangelnder gesetzlicher Gegenmaßnahmen blieb die Einrichtung dort noch jahrzehntelang bestehen.

⁶⁷¹ Gasse, Stadt S. 13ff.

⁶⁷² Schoener, Wegweiser S. 465ff.

⁶⁷³ Frdl. Hinweis von Herrn Professor Dr. R.W.Brednich. Quelle: Volksthümliche Lieder der Deutschen im 18. und 19. Jahrhundert. Leipzig 1895. S. 290.

Pragmatismus spielte, wie bei Witwenkassengründungen, auch bei der Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern eine Rolle. Es lag nahe, daß die Frauen, ungeachtet mentaler Vorbehalte eine Ehe eingingen, bei der mangelnde Zuneigung, Altersverwerfungen, ja selbst Abneigung in Kauf genommen werden mußten. Die Partner kannten sich in den meisten Fällen nicht, weil der Kandidat, wenn nicht Adjunkt, sich als Fremder bewarb, während bei der Partnervermittlung von Pfarrhaus zu Pfarrhaus Verwandte, Amtsbrüder oder deren Ehefrauen vermutlich für ein Minimum an Gemeinsamkeit der künftigen Eheleute sorgten.

Ein weiterer Aspekt der Lebenswirklichkeit mecklenburgischer Pfarrer ist als Ursache für die Erhaltung bei der Pfarre zu berücksichtigen:

In Hessen studierten Theologen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vier bis fünf Jahre lang; in Braunschweig-Wolfenbüttel hatten um 1630/40 von 43 Gandersheimer Geistlichen zehn ihr Studium mit dem Magistergrad abgeschlossen; 80% aller Geistlichen hatten in Helmstedt studiert. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrug die Studiendauer dort vier bis fünf Jahre.⁶⁷⁴ In Württemberg studierten die Theologen, die in der Mehrzahl Stipendiaten des Tübinger Stifts waren, nach dem Besuch von Klosterschulen oder Lateinschulen zwei Jahre Theologie, schlossen dieses Studium mit dem Magisterexamen ab und setzten ihre Studien in der Regel fort, bis es ihnen gelang, mit der vorgeschriebenen dreijährigen Vikariatsausbildung zu beginnen.⁶⁷⁵ In ähnlicher Weise wie bei der Errichtung von Witwenkassen, kam Sachsen auch bei der Pfarrerausbildung eine Vorreiterrolle zu. In Sachsen war die kirchliche Gesetzgebung ein besonderes Anliegen von Kurfürst August und Herzog Ernst. In zahlreichen Auflagen der Kirchenordnung von 1560 und in den Fürstlich Sächsischen Ernestinischen Verordnungen wurde auch die Ausbildung des Pfarrerstandes geregelt.⁶⁷⁶

Ein Blick in die Thüringer und Schwarzburger Pfarrerbücher beweist, daß die Mehrheit der Pfarrer ein mehrjähriges Studium in Erfurt, Jena oder Wittenberg absolvierte. Zahlreiche Theologen haben den Magistergrad erworben oder das Studium mit der Promotion abgeschlossen. Eine universitäre theologische Ausbildung genossen viele bereits im 17. und 18. Jahrhundert: Die zehn Superintendenten der Pfarrgemeinde St. Trinitatis in Ohrdruf hatten mehrere Jahre

⁶⁷⁶ Fürstlich Sächsische abermals verbesserte Landesordnungen Des Durchlächtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen... Gotha 1667. S. 47ff.

eine Universität besucht, vorzugsweise in Jena. Acht von ihnen erwarben den Magistertitel, einer wurde zusätzlich zum Dr. theol. promoviert. Von dreißig ausgezählten Pfarrern, Archidiakonen und Diakonen dieser Gemeinde hatten sechzehn zwischen drei und acht Jahren studiert, neun von ihnen beendeten ihr Studium mit dem Magister, bei vierzehn Geistlichen lagen keine Angaben vor. Ähnlich sahen für den gleichen Zeitraum die Ausbildungsverhältnisse in der Pfarrgemeinde Sondershausen aus: Von fünfzehn Superintendenten hatten vierzehn studiert, sechs Theologen erwarben neben dem Magisterabschluß den theologischen Dokortitel, von einem Superintendenten liegen keine Angaben zur Ausbildung vor. Von dreiunddreißig Pfarrern, Archidiakonen und Diakonen dieser Gemeinde hatten zweiundzwanzig nachweislich mehrere Jahre studiert, davon fünfzehn mit Magisterabschluß. In elf Fällen konnte die Ausbildung nicht belegt werden.⁶⁷⁷

Der Ausbildungsnachweis aller mecklenburgischen Geistlichen nach den Matrikelverzeichnissen der Universität Rostock würde den Rahmen dieses Vergleich überschreiten. Deshalb soll die Frage nach der akademischen Ausbildung, analog zu Thüringen, nur mit der Stadt Sternberg durchgeführt werden.⁶⁷⁸ An den beiden Sternberger Pfarren amtierten von 1600 bis 1800 insgesamt zwanzig Geistliche. Davon sind vier von der ersten zur zweiten Pfarre gewechselt. Drei von ihnen sind in den Matrikeln der Universität Rostock nicht verzeichnet. Sie stammten aus dem Magdeburgischen, aus der Uckermark und aus dem Vogtland. Sie haben in Halle und Jena studiert. Die verbleibenden dreizehn Geistlichen haben in Rostock studiert. Einer von ihnen, der spätere Ludwigsluster Hofprediger Moritz Passow (1818-1830) wurde 1818 ehrenpromoviert. Die Studiendauer konnte bei keinem der Studierenden aus den Matrikeln ermittelt werden. In keinem Fall kann sie mehr als fünf Jahre betragen haben, weil nach diesem Zeitraum ein weiterer Eintrag in die Matrikel erforderlich gewesen wäre. Jedoch läßt sich in zahlreichen Fällen aus der jeweiligen ersten Berufung auf eine Pfarrstelle eine Ausbildungsdauer erschließen.

Johann Schwabe aus Hannoversch-Münden wurde zu Michaelis 1637 immatrikuliert. Nach einer zweijährigen Studiendauer wurde er im Januar 1640 Pastor der Ersten

⁶⁷⁷ Ausgezählt wurde das Thüringer Pfarrerbuch Bd. 1 Herzogtum Gotha S. 84ff. (Ohrdruf) und Bd. 2 Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen S. 60ff. (Sondershausen).

⁶⁷⁸ Die Matrikel der Universität Rostock. 7 Register zu Matrikel der Universität Rostock. Zweibändig. Hg. Hofmeister, Adolph. Rostock 1820. Bearbeitet durch Schäfer, Ernst. Rostock 1922.

Pfarre in Sternberg, nachdem er zuvor die Witwe des an der Pest verstorbenen Pfarrers der Ersten Pfarre, Georg Wolff, geheiratet hatte.⁶⁷⁹

Johann Sukow schrieb sich Ostern 1674 ein. Zwei Jahre später, im März 1676, konservierte er zur Erlangung seiner ersten Pfarrstelle in Sternberg die Witwe seines Vorgängers Hertzberg, die zuvor von diesem als Tochter bei der Pfarre erhalten worden war.⁶⁸⁰

Hartwig Stephan Kapherr wurde zu Michaelis 1743 immatrikuliert, bis 1749 war er Kantor in Friedland; die Dauer seines Studiums ist nicht zu ermitteln. Zum Substituten des Präpositus David Franck wurde er im Oktober 1749 voziert. Er heiratete dessen Tochter Katherine Franck, starb jedoch bereits 1753 bevor er die Pfarre des Schwiegervaters (gest. 1756) übernehmen konnte.⁶⁸¹

Einer der drei ausländischen Pastoren war Henning Christoph Ehrenpfort aus dem Magdeburgischen. Er immatriulierte sich am 6. April 1725 im Alter von 20 Jahren an der Universität Halle. Von 1728 bis 1730 arbeitete er als Informator in Peine bei Hildesheim, anschließend an der pietistisch ausgerichteten Internatsschule Kloster Berge bei Magdeburg. Er amtierte von 1733-1734 als Pastor in Groß Methling, zur Malchiner Superintendentur zählend, und von 1734-1767 im pietistischen Röcknitz/Dargun als Hofprediger der Prinzessin Auguste, als deren Hauptstütze in ihren pietistischen Bestrebungen Ehrenpfort galt.⁶⁸² Nach dem Tod der Prinzessin wurde er 1757 Pastor an der ersten Pfarre in Sternberg. Als 1773 die Sternberger Superintendentur errichtet wurde, mußte er mit der zweiten Pfarre vorlieb nehmen, weil man ihn nicht zum Superintendenten haben wollte, obwohl er *seine Generation und seine theologische Richtung* (sc.den Pietismus) *überlebt hatte*. Er, der zeitlebens kränklich gewesen war, starb 1782 im Alter von 78 Jahren.⁶⁸³

Zwischen 1556 und 1806 führten von sechzehn Superintendenten der für Sternberg zuständigen Superintendentur Wismar zehn einen Magistertitel, vier von ihnen wurden promoviert, bei zwei Superintendenten fehlen Angaben zu ihrer

⁶⁷⁹ Ebd. Register III. S. 111b.

⁶⁸⁰ Ebd. S. 258b.

⁶⁸¹ Ebd. Register IV. S.229a. Vgl. Willgeroth Bd. III. S. 1306ff.

⁶⁸² Wilhelmi, Heinrich: Auguste, Prinzessin von Mecklenburg-Güstrow und die Darguner Pietisten, in: Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Achtundvierzigster Jahrgang. Schwerin 1833. S. 89ff.

⁶⁸³ Matrikel der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg Bd. 1. 1690-1730. Bearbeitet von Fritz Juntke. Halle 1960. S.131. Willgeroth Bd. I. S. 547f. Ebd. S. 572. Ebd. Bd. III. S. 1310. Vgl. Schmaltz Bd. 3 S. 153ff.

akademischen Laufbahn. Für Superintendenten und Geistliche an den Kirchen in den vier großen Städten konnte in der Mehrzahl eine langjährige Universitätsausbildung mit akademischem Abschluß nachgewiesen werden.⁶⁸⁴ 1653 wurden anlässlich der Visitation des Mecklenburgischen Kreises⁶⁸⁵ 68 visitierte Pastoren, von denen 28 nicht mecklenburgischer Herkunft waren, nach ihrer Ausbildung befragt. Von diesen 68 hatten sich zwölf mit der Studiendauer von eineinhalb Jahren begnügt, neunzehn hatten ein Triennium studiert und bei zweiundzwanzig von ihnen dauerte das Studium bis zu acht Jahren. Bis auf zwölf Studenten hatten alle in Rostock studiert.⁶⁸⁶ Erst am 8. September 1819 wurde gesetzlich bestimmt: *Die Theologen müssen zwei Jahre auf der Landesuniversität (sc. Rostock) studiert haben.* Wenig später, am 2. Februar 1827 heißt es in einem weiteren Gesetz: *Kein Mecklenburger soll zum Tentamen zugelassen werden, wenn er keine Zeugnisse von der Universität zu Rostock hat.*⁶⁸⁷

Die genannten Beispiele lassen vermuten, daß die Pfarrerausbildung in Mecklenburg deutlich unter dem Niveau der Vergleichsländer lag.

Mecklenburgischen Dorfgeistlichen im 16. und 17. Jahrhundert waren Karrierestrategien fremd. Abgesehen von der Übernahme der Ersten Pfarre vom Inhaber einer Zweiten Pfarre in größeren Gemeinden kam ein Wechsel zu einer besser dotierten Pfarre äußerst selten vor. Die Pfarrer Mecklenburgs lebten abseits der Zentren ökonomischer, politischer und kultureller Entwicklung in Deutschland, fern der Möglichkeit, sich weiterzubilden, benachteiligt durch Kriegsgeschehen, knappe Ressourcen im Lande und der Struktur des mecklenburgischen Patronatswesens mit seinen Auswirkungen auf die Leibeigenschaft und das Pfarrereinkommen. Es sollte noch Jahrzehnte dauern, bis sich in Mecklenburg ein durch akademische Bildung bedingtes Standesbewußtsein der Dorfgeistlichkeit durchsetzte. Der Pfarrer lebte und arbeitete bis zu dieser Zeit in seiner bäuerlichen Umgebung. Eine enge Verbindung zwischen Konservierung und Rückständigkeit scheint gegeben. Die Witwenversorgung in Mecklenburg zeugt von Pragmatismus.

⁶⁸⁴ Willgeroth, Bd. III. S. 1132f. und 1349ff.

⁶⁸⁵ Schmaltz 2. Bd. S. 106f. Der Mecklenburgische Kreis mit dem Sitz in Wismar ist der erste von sechs Superintendenturkreisen nach der Superintendenturordnung vom 31. Januar 1571.

⁶⁸⁶ Ebd. 3. Bd. S. 102f.

⁶⁸⁷ Deiters, Handbuch. S. 602 und S. 745.

VI. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wird die Geschichte der Pfarrwitwenversorgung im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin von der Reformation bis in die Neuzeit aufgezeichnet. Eine Besonderheit stellen exemplarische Darstellungen von vielen Briefquellen und Selbstzeugnissen dar, ein Medium, das auch frühneuzeitlichen Frauen zur Verfügung gestanden hat. Es wurde versucht, damit ein Bild der Mecklenburgischen Pfarre und ihrer Bewohner zu zeichnen, ihre Schwierigkeiten aufzuzeigen, Interesse und Verständnis für die Konservierung bei der Pfarre zu wecken.

Der Bogen mußte weit gespannt werden: Gedanken an eine Pfarrwitwenversorgung im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin wurden im Vergleich zu anderen Ländern erst spät realisiert. In der ersten Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 wurde die Versorgung von Pfarrwitwen nicht festgeschrieben, den Gläubigen wurde lediglich aufgetragen, daß es Gottes Gebot sei, Frauen und Kinder der verstorbenen Prediger nicht verhungern zu lassen. Die Revidierten Kirchenordnungen von 1602 und 1650 befaßten sich detaillierter mit dem Problem. Im Einzelnen wurde ausgeführt, daß Hinterbliebenen ein Gnadenjahr zukam. Es handelte sich zumeist um ein volles Jahr, dessen Vergünstigungen vom Todestag des Pastors bis zum datumsgleichen Tag des folgenden Jahres gewährt wurden. Die Kirchenordnung empfiehlt die Konservierung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern, andernfalls den Bau von Witwenwohnungen und formuliert die Bitte an den Nachfolger, der Witwe einige Morgen vom Pfarracker zu überlassen. Fürs erste war das eine Hilfe, die das Überleben sichern konnte. Nach dem abgelaufenen Gnadenjahr sah es anders aus: In der Mehrzahl der Mecklenburgischen Pfarren gab es für Witwen und deren Kinder weder Witwenhäuser noch Teilhabe am Pfarrgut. Herzogliche Mandate von 1661 und 1704 hatten nur unzureichenden Erfolg, bewirkten aber, daß nach 1704 vereinzelt Bauvorhaben geplant und durchgeführt werden konnten. Kriege hatten Verwüstungen hinterlassen, die Landesskassen waren leer, herzogliche Mißwirtschaft verschärfte die Lage, so daß nur selten Zuschüsse des Landes erlangt wurden. Um 1700 erhielten zwei Drittel der Pfarrwitwen keine Sustentation, ebenso hoch war der Anteil derer, die nach Ablauf des Gnadenjahres keine Unterkunft vorfanden.

Weil die Not der Pfarrwitwen pragmatisches Handeln erforderte, verfiel man auf einen Ausweg: Die Konservierung bei der Pfarre durch Heirat. Diese in Mecklenburg schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts als landsittlicher Gebrauch und Gerechtigkeit, kurz Witwengerechtigkeit genannte Unterhaltungsmöglichkeit wurde zu einem

vorherrschenden Versorgungsinstrument. Juristen erhoben Zweifel, ob eine solche Vergabe einer Pfarre, die *vocatio per genitivum*, rechtens sei. Die Notlage und der Mangel an landesherrlicher Unterstützung ließen den Frauen keine andere Wahl. Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1650 ließ die Konservierung geschehen und schränkte nur ein, daß niemand zur Heirat gezwungen werden könne. Zahlreiche Beispiele belegen hingegen, daß der Kandidat im Falle seiner Weigerung, Witwe oder Tochter zu heiraten, die Pfarre nicht erhielt. Der Höhepunkt dieser Konservierungspraxis lag zwischen 1600 und 1750, um 1700 wurden insgesamt bis zu über 40% Witwen oder deren Töchter durch die „Erhaltung“ versorgt; und 33% der Pfarramtsbewerber gelangten auf diesem Weg zu ihrer ersten Stelle. Noch für das 19. Jahrhundert sind zahlreiche Konservierungen belegt. Es hat sich nicht um Einzelfälle gehandelt. Auch Generationsverwerfungen kamen dabei vereinzelt vor.

Die Errichtung von Stiftungen, Witwenkasten oder Kassen wurde Ende des 17. Jahrhunderts zögernd in Angriff genommen. Hervorzuheben war ein Pfarrwitwenkasten von 1683, den Präpositus Michael Brandenburg, der Vorbilder dazu in Gotha kennengelernt hatte, in Boizenburg errichtet hat. Im Thüringischen gab es schon Jahrzehnte früher solche Einrichtungen. Abgaben aus den Kassen hatten Almosencharakter und beschränkten sich auf geringe Zahlungen, die kaum zur Versorgung einer Familie gereicht haben dürften. Es sollten noch 80 Jahre vergehen, bis Präpositus Johann August Hermes 1768 im mecklenburgischen Waren eine Witwenkasse gründete, aus der 1835 die Großherzogliche Witwenkasse hervorging, die eine umfassende Versorgung für alle Kirchendiener und deren Hinterbliebene anbot. Sie hatte Bestand bis zum Ende der großherzoglichen Regierung.

Von besonderer Bedeutung für alle deutschen Witwenkassen der Frühen Neuzeit war das Fehlen versicherungsmathematischer Erkenntnisse, welches Umstrukturierungen und Zahlungsunfähigkeiten fast aller Kassen nach sich zog. Die Mißerfolge waren programmiert, weil Lebens- und Sterbedaten in der ohnehin laienhaften Quantifizierung von Rentenberechnungen fehlten. Neue Erkenntnisse auf diesen Gebieten wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sichtbar; sie erreichten Deutschland auf dem Umweg über England und konnten erfolgreich für den Ausbau der Hinterbliebenenversorgung genutzt werden.

In Mecklenburg kam es im Vergleich mit anderen Ländern erst spät zu einer ausreichenden Alimentation. In diesem Kontext galt es zu erörtern, inwieweit sich die mecklenburgische Pfarrwitwenversorgung von Versorgungsstrukturen in anderen protestantischen Ländern unterschied. Im Vergleich fällt die frühe und vorbildliche Versorgung der sächsischen Länder ins Auge. Entsprechende Einrichtungen von

Geistlichen und Stiftungen von Landesherren gab es hier seit 1546. Im Braunschweiger Land, in Baden, in Württemberg und in der Kurpfalz konnten ebenso Gründungen aus dem 16. Jahrhundert beobachtet werden. Die Errichtung von Sozietäten erfolgte in allen Ländern in drei Phasen. Nach frühen almosenähnlichen Stiftungen kam es seit der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur zweiten Stufe, den Kassengründungen durch Geistliche innerhalb einer Pfarrgemeinde, in wenigen Ländern auch von Fürsten auf Landesebene. Die Auszahlung erfolgte in Form von zumeist niedrigen Witwenpensionen, deren Berechnungen versicherungsstatistischer Maßnahmen noch entbehren mußten. Diese Kassen bankrottierten oder aber wurden in staatliche Witwenkassen übernommen, die eine zugestandene Witwenpension zahlten. Damit war im 19. Jahrhundert die dritte Stufe der Pfarrwitwenversorgung erreicht. Witwenkassen glichen sich nun in allen Ländern, unterschieden sich hingegen deutlich in der Höhe ihrer Auszahlungen, die von den Ressourcen des Landes abhängig waren. Ihre Gründungsdaten schwankten sehr.

Die Mecklenburgische Praxis der Konservierung konnte mit dem Beginn einer staatlich gewährleisteten Witwenversorgung verlassen werden. Sie war für etwa zweihundert Jahre zu einem flächendeckenden Unterhalt nachgelassener Frauen und Töchter in Mecklenburg geworden. Dabei zogen auch Kandidaten Vorteile aus diesen Heiraten und waren nicht, wie Boll behauptete, in der Wahl ihrer Ehefrau durch die Konservierung auf schmachvolle Weise gebunden.⁶⁸⁸ Da eine Ausweisung von Pfarrwittümern nicht und die Gründung von Witwenkasten und Witwenkassen in Mecklenburg spät erfolgten, war die Konservierung der gegebene Weg. In mittel- und süddeutschen protestantischen Ländern waren Begriffe wie Konservierung und Erhaltung bei der Pfarre unbekannt. Dennoch hat es dort vereinzelt Heiraten mit Pfarrwitwen und ihren Töchtern gegeben, die vermutlich ebenso zu deren Versorgung wie zur Erlangung einer Pfarre seitens des Kandidaten geschlossen wurden. Von Pommern abgesehen, wurden in keinem vergleichbaren Land diese Vorgänge zu einer landesherrlich geduldeten und kirchlich befürworteten Institution wie im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Die Forschungen haben im Ergebnis gezeigt, daß Konservierung für Mecklenburg zeitweise von zentraler Bedeutung für die Versorgung von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern gewesen ist. Sie galt auch 1770 noch als erprobtes Mittel bei der Lösung von Versorgungsproblemen.

Carl Beyer, Landpastor im evangelischen Mecklenburg läßt den Dorfgeistlichen Otto Friedrich Plagemann erzählen:

*Da kam hier kläglich eine Bettlerin auf den Hof, hatte einen Ziewagen hinter sich, in welchem zwei kleine Kinder lagen, und zwei größere schoben an demselben nach. Ich frage woher und wohin. Da ist es eine Pastorsche, die nichts zu leben hat und so von Ort zu Ort betteln gehen muß. Das hat mir viel zu schaffen gemacht. Ich denke, einmal zum Herzog zu reisen und ihn um Konservierung meiner Tochter bei der Pfarre zu bitten.*⁶⁸⁹

⁶⁸⁹ Beyer, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 17f. Vgl. Willgeroth Bd. II. S. 960f. Es handelte sich um Otto Friedrich Plagemann, Pastor in Spornitz von 1732-1782, gest. 1787. Er hatte zur Erlangung seiner Erstpfarre 1732 in erster Ehe die Vorgängertochter geheiratet. Seine Tochter wurde 1776 vom späteren Nachfolger Cuno Joachim Märk geheiratet, der bis dato Pastor in Herzfeld war.

VII. Quellen und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen:

Landeshauptarchiv Schwerin: LHA Schwerin. Acta ecclesiarum et scholarum generalia (Kirchen und Schulen) Bände 1 bis 3.

Landeshauptarchiv Schwerin: LHA Schwerin. Acta ecclesiarum et scholarum specialia (Kirchen und Schulen) Bände 1 u. 2.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern: Leichenpredigt Dorothea Plaggemeier 6. Juli 1707 Mkl. Gen h 217 (3).

Leichenpredigt Katherine Blocksdorf 16. August 1715 Mkl. Gen Reg. 2553/12.

Landeskirchliches Archiv Schwerin: Akte Grevesmühlen. Predigerwitwenkasse .

Gedruckte Quellen:

Adami, Johann Samuel: Der wohlgeplagte Priester. Wie er nach Eilff unterschiedenen Plagen in der Welt mehrentheils leben und leiden muß. Dresden/Leipzig 1709.

Baumann, Christian Jacob: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts: aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung derselben erwiesen/von Johann Peter Süßmilch 3. Theil.

Abhandlungen von Wittwenverpflegungsgesellschaften/hrsg. Von Christian Jacob Baumann. Berlin 1. Ausgabe 1776.

Deiters, Karl Friedrich: Handbuch der im Grossherzogthume Mecklenburg=Schwerin geltenden Kirchen Gesetze von den frühesten Zeiten bis Ende 1837. Wismar 1839.

Jenichen, Gottlob August: Abhandlungen von Wittwen-Cassen, darinnen von deren Ursprung, Aufrichtung, Bestaetigung, Erhaltung, Verwaltung, Rechten und Freyheiten ausfuehrlich und gruendlich gehandelt wird. Leipzig 1733.

Karstens, Wencesl.Joh. Gustav: Theorie von Wittwencassen ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen. Halle 1784.

Kritter, Johann Augustin: Sammlung wichtiger Erfahrungen bey den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisen-Cassen nebst den natuerlichen Schlüssen, welche man aus diesen offenbaren Erfahrungen auf die Dauer oder den Nichtbestand der anetzo noch stehenden Wittwencassen machen muss. Leipzig 1780.

Kuester, Carl Daniel: Der Wittwen- und Waisenversorger, oder Grundsätze, nach welchen dauerhafte Wittwen- und Waisensocietäten auch Sterbecassen gestiftet und

verbessert werden können: Zum Nutzen unbelehrter Leser, welche Aufseher oder Glieder dieser Wohlthätigen Anstalten sind. Leipzig 1772.

Lamprecht, Martin:

Revidierte Kirchen= Ordnung: Wie es mit christlicher Lehre/ Reichung der Sacramenten/ Ordination der Diener des Evangelii/ ordentlichen Ceremonien in der Kirchen/ Visitation/ Consistorio und Schulen: Im Hertzogthumb Mecklenburg/etc. gehalten wirdt. Lüneburg 1650.

Marperger, Paul Jacob: Montes pietatis oder Leih-Assistenz und Hülfs Häuser, Leihebanken, und Lombards ingleichen von Leibrenten, Todten-Cassen und Lotterien. Verbesserte Auflage Leipzig und Ulm 1760.

Möller, Bernhard (Hrsg.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 1: Herzogtum Gotha. Schriftenreihe der Stiftung Stoye Bd. 26. Neustadt/Aisch 1995.

Ders. (Hrsg.): Thüringer Pfarrerbuch Bd. 2: Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Schriftenreihe der Stiftung Stoye Bd. 29. Neustadt/Aisch 1997.

Quistorp, Johann: Pia desideria. Rostock 1663.

Schubert, Franz: Anno 1704. 300 Mecklenburgische Pastoren berichten über ihre Kirchspiele mit 1700 Ortschaften über ihre dienstlichen und persönlichen Verhältnisse über ihre 100.000 Beichtkinder. Göttingen 1979.

Ders. : Beichtkinderverzeichnisse von Mecklenburg-Schwerin 1751. Göttingen 1982. Nachdruck 1998.

Selneccerus, Nicolaus: Speculum coniugale et politicum. Ehe und Regenten Spiegel. 2. Auflage Eisleben 1600. (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel).

Sehling, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 6 Niedersachsen: Die welfischen Lande 1. HalbBd.. Tübingen 1955.

Ders. : Bd. 14: Kurpfalz, Tübingen 1969.

Süßmilch, Johann Peter: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung derselben. Berlin 1788.

Tetens, Johann Nicolaus: Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, die vom Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen: Mit Tabellen zum practischen Gebrauch. Leipzig 1785-1786.

Willgeroth, Gustav: Die Mecklenburg=Schwerinschen Pfarren seit dem dreißigjährigen Krieg. Mit Anmerkungen über die früheren Pastoren seit der Reformation. Bände 1 bis 3. Wismar 1924/25.

Literatur:

Adler, Fritz: Mönchgut. Greifswald 1936.

- .Baumgarten**, Karl: Das Bauernhaus in Mecklenburg. Berlin (DDR) 1965.
- Ders.: Landschaft und Bauernhaus in Mecklenburg. Köln 1988.
- Ders. und Bentzien, Ulrich: Hof und Wirtschaft der Ribnitzer Bauern. Berlin (DDR) 1963.
- Ders. und Heim, Angelika: Landschaft und Bauernhaus in Mecklenburg. Köln 1988.
- Baur, W. : Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Bremen 1878.
- Baynton**, Roland H.: Frauen der Reformation. Gütersloh 1995.
- Becker, Cantarino** Barbara: Der lange Weg zur Mündigkeit. Stuttgart 1987.
- Berbig**, Georg: Spalatiniana. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationshunderts 5). Leipzig 1908.
- Berger**, Peter L. Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt/M. 1996.
- Beuys**, Barbara: Die Pfarrfrau: Kopie oder Original?, in: Greiffenhagen, Martin: Das Evangelische Pfarrhaus.. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984.
- Beyer**, Emil: Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg. Der Landpastor im evangelischen Mecklenburg. Des Bauern Leben und Sitte. Berlin 1903.
- Bookmann**, Hartmut (Hg.): Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen III. 206). Göttingen 1994.
- Boehart**, William: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert. Graz 1976.
- Boehland**, Susanne: Das Patronatsrecht in Mecklenburg und seine Aktualität, in: Mecklenburgia Sacra. Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte. Bd. 1. (1998).
- Borgolte**, Michael: Die Mittelalterliche Kirche. Encyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 17. München 1992.
- Bormann-Heischkeil**: Die soziale Herkunft der Pfarrer und ihrer Ehefrauen, in: M. Greiffenhagen: (Hrsg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984.
- Borscheid**, Peter: Geschichte des Alters 16. -18. Jahrhundert. DTV München 1989.
- Ders.: Mit Sicherheit Leben. Die Geschichte der deutschen Lebensversicherungswirtschaft und Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen. Greven 1989.
- Brecht**, Martin: Martin Luther. Bd. 2. Ordnung und Abgrenzung der reformation 1521-1532. Stuttgart 1986.

Ders. : Das pietistische Pfarrhaus am Ende des 18. Jahrhunderts im Spiegel der Tagebücher Philipp Matthäus Hahns, in: Enke, Johann-Friedrich (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus der Neuzeit. Leipzig 1990.

Brüneck, von Wilhelm: Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. Kirchenrechtliche Abhandlungen 21. (1905) Stuttgart.

Buckwalter, Stephen E.: Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 68. Heidelberg 1998.

Büchsel, Carl: Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen. 10. Auflage Berlin 1925.

Burkhardt, Karl August Hugo: Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545. Leipzig 1897.

Calwer Geschichtsverein (Hrsg.): Württembergische Kirchengeschichte. Stuttgart 1893.

Doye, E.: Der evangelische Geistliche als Prediger, Priester und Pastor. Separat Abdruck der unter dem Namen Sorgenwerder im Volksblatt für Stadt und Land veröffentlichten pastoralen Briefe. Berlin 1874.

Drews, P.: Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. Jena 1905.

Duelmen von, Richard: Das Haus und seine Menschen. München 1990.

Ders.: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. München 1990.

Engel, Fritz: Tabellen alter Münzen, Maße und Gewichte. Schaumburger Studien. Im Auftrage der Historischen Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg. Rinteln 1950. Dritte unveränderte Auflage 1965.

Enke, Johann Friedrich (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Leipzig 1990.

Franck, David: Alt- und Neues Mecklenburg, darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen....auch dieses Landes Fuersten, Bischoefe, Adel, Staedte....in Chronologischer Ordnung beschrieben worden, mit saubern Bildern gezieret. 19 Bücher. Güstrow u. Leipzig 1753-1757.

Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit. Frankfurt/Main 1986.

Freitag, W. Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988), S. 5-37.

Ders. Pfarrer, Kirchen und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta. Studien zur Regionalgeschichte. Bd. 11. Vechta 1997.

- Freybel**, Peter (Hg.): Mönchshure und Morgenstern: „Katharina von Bora, die Lutherin“- im Urteil der Zeit, als Nonne, eine Frau von Adel, als Ehefrau und Mutter, eine Wirtschaftlerin und Saumärkerin, als Witwe. Wittenberg 1999.
- Friedenthal**, R.: Das evangelische Pfarrhaus im deutschen Kulturleben, in: Zeitschrift der Luthergesellschaft 42 (1971), S. 1-5.
- Fritsch**, Johann Heinrich: Johann August Hermes, Doctor der Theologie, Consistorialrath, Oberhofprediger und Superintendent zu Quedlinburg, nach seinem Leben, Charakter und Wirken dargestellt. Quedlinburg und Leipzig 1827.
- Fröhner**, Beate: Der evangelische Pfarrerstand in der Mark Brandenburg 1540-1600, in: Wichmannjahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 19/29 (1965/66), S. 5 – 46.
- Gasse**, Wilhelm: Die „gute alte Stadt“ und ihre Pastoren, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 38. Goslar 1988, S. 13 - 33.
- Gause**, Ute: Katharina von Bora, die Lutherin-als Ehefrau und Mutter, in: Freybe, Peter (Hg.): Mönchshure und Morgenstern Wittenberg 1999.
- Gebauer**, J. H.: Die evangelischen Pfarrer der dem Patronat des Brandenburger Domkapitels unterstehenden Gemeinden im 16. und 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 2/3 (1906).
- Gesenius**, Heinrich Johann Friedrich: Kirchliche Gesetzsammlung enthaltend eine Systematische Zusammenstellung der seit dem Jahre 1820 bis Ende 1838 ergangenen, auf Kirche und Schulwesen bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen für Mecklenburg-Schwerin. Parchim und Ludwigslust 1839.
- Graetzer**, Jonas: Esmund Halley und Caspar Neumann: ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungs-Statistik. Breslau 1883.
- Greifenhagen**, M. (Hrsg.) : Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984.
- Hamann**, Manfred: Das Staatliche Werden Mecklenburgs. Mitteldeutsche Forschungen Bd. 24. Köln 1962.
- Ders. : Mecklenburgische Geschichte. Mitteldeutsche Forschungen Bd. 51. Köln 1968.
- Hermelink**, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart. Stuttgart 1949.
- Hoess**, Irmgard: Georg Spalatin:1484-1545, ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation. Weimar 1989.

- Hoffmann**, Gottfried Ernst. Reimann, Klaus Peter. Kellenbenz, Hermann: Geschichte Schleswig-Holsteins 5. Bd.. Die Herzogtümer von der Landesteilung 1544 bis zur Wiedervereinigung Schlesiwijs 1721. Neumünster 1986.
- Hoffmann**, Karl: Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Inaugural Dissertation. Rostock 1930.
- Huber**, Wolfgang: Kirche in der Zeitenwende: Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche. Gütersloh 1998.
- Janz**, Oliver: Von der Pfründe zum Pfarrgehalt: Zur Entwicklung der Pfarrerbesoldung im späten 19. Und frühen 20. Jahrhundert, in: Lienemann, Wolfgang (Hg.): Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie. München 1989.
- Karge**, Wolf. **Münch**, Ernst. **Schmied**, Hartmut: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993.
- Karup**, Johannes: Gothaer Lenensversicherungsbank a. G. Risikoversicherung mit anschließender abgekürzter Versicherung. Gotha 1920.
- Keyser**, Erich (Hrsg.): Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Bd. 1. Stuttgart 1939.
- Kloke**, L. : Die gesellschaftliche Situation der Frauen in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Leichenpredigten, in: Schuler, Ines (Hrsg.): Die Familie als sozialer und historischer VerBd.. Sigmaringen 1988, S. 147-163.
- Köhler**, W. : Über die soziale Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses in Deutschland. Diss. Phil. Heidelberg 1952.
- Köhler-Hetzinger**, Christel: Pfarrvolk und Pfarrersleut, in: Greiffenhagen, Martin (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984, S.247-276.
- Kolb**, Christian: Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg. Stuttgart 1902.
- Labouvie**, Eva: Geistliche Konkubinate auf dem Land. Zum Wandel von Ökonomie, Spiritualität und religiöser Vermittlung, in: Ullmann, Hans-Peter (Hrsg.): Katholizismusforschung, in: Geschichte und Gesellschaft 26. Jahrgang 2000 Heft 1, S. 105-127.
- Landau**, Peter: Jus Patronatus. Köln 1975.
- Lienemann**, Wolfgang: Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Oekonomie. München 1989.
- Liermann**, Hans: Deutsches evangelisches Kirchenrecht. Stuttgart 1933.

- Mager**, Inge: Katharina von Bora, die Lutherin-als Witwe, in: Freybel, Peter (Hg.): Mönchshure und Morgenstern. Wittenberger Sonntagsvorlesungen. Evangelisches Predigerseminar. Wittenberg 1999.
- Meitzen**, August: Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin 1886. Zweite Auflage Stuttgart und Berlin.1903.
- Meier**, Ulrich: Die Witwen- und Waisenkassen der Geistlichen in Sachsen bis 1837. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Pfarrhauses, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 38 (1929).
- Meyer**, E. : Lebensbild des evangelischen Pfarrhauses in Deutschland. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte und Pastoraltheologie. Stuttgart 1884.
- Michelsen**, Ernst: Die schleswig-holsteinsche Kirchenordnung von 1542 Bd. 2. (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 1. Reihe Bd. 10) Kiel 1920.
- Millies**, Ernst : Zirkular-Verordnungen des Oberkirchenrats an die mecklenburg-schwerinsche Landesgeistlichkeit aus der Zeit 1849-1894 und 1895-1909. Zwei Bände. Schwerin 1895/1910.
- Ders. : Die milden kirchlichen Stiftungen in Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1900.
- Ders. : Besoldung, Emeritierung und Hinterbliebenen-Versorgung der Geistlichen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1914.
- Petke**, Wolfgang: Pfarrwitwen und Pfarradjunkten. Zur Alterssicherung mecklenburgischer Pfarrer und ihrer Witwen bis zum frühen 18. Jahrhundert, in: Helge Bei der Wieden (Hrsg.): Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Heft 11. Rostock 2000, S. 165-218.
- Ders.: Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Bookmann, Hartmut (Hg.): Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen III. S. 206). Göttingen 1994, S. 20-58.
- Piersig**, Erhard: Streifzüge durch die mecklenburgische Kirchengeschichte, in: Mecklenburgische Kirchenzeitung: Evang. Luther. Sonntagsblatt Band 34 (1979). Heft 5,6,7.
- Ders.: Die Kirchspiele im Amt Mirow nach dem dreißigjährigen Krieg. Ein Zustandsbericht nach den Visitationsprotokollen vom Jahre 1651, in: Jahrbuch für mecklenburgische Kirchengeschichte. Mecklenburgia Sacra. Hg. **Bunners**, Michael und **Piersig**, Erhard. Bd. I (1998) Wismar.

- Ders.: Rechnatur und Rechtnachfolger der Predigerwitwenkasse zu Grevesmühlen. Schwerin 1999. (Anlage zur Akte Grevesmühlen PW-Kasse 20).
- Pfister**, Johann Christian: Die evangelische Kirche in Württemberg, ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderung. Tübingen 1821.
- Philippi**, Hans: Die Wettiner in Sachsen und Thüringen. Limburg 1989.
- Puza**, Richard: Stifter, Patrone und Heilige in der christlichen Antike: Lebendige Überlieferung. Prozesse der Annäherung und Auslegung, in: Festschrift für H. J. Vogt. 1993, S. 244-259.
- Rausch**, Rainer: Rechtsammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Hannover 1997.
- Reinhardt**, Uta: Lüneburger Testamente des Mittelalters 1323-1500. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens 22). Hannover 1996.
- Richter**, A.: Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1871.
- Rublack**, H. Chr.: „Der wohlgeplagte „Priester“. Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 1-30.
- Rudert**, Thomas: Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts. Europäische Hochschulschriften 3 Bd. 647. Frankfurt/M. 1995.
- Ders.: Alltagsgeschichtliche Beobachtungen zum Leben und zur Amtsführung von Dorfpfarrern auf dem Fischland im 17. Und 18. Jahrhundert, in: Helge Bei der Weden (Hrsg.): Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Heft 11. Rostock 2000, S. 117-163.
- Rudloff**, Friedrich August: Das Präsentationsrecht bei Pfarr- Besetzungen des Fürstenthums Schwerin. Ein Beitrag zum Mecklenburgischen geistlichen Recht. Schwerin 1801.
- Sasse**, Stephanie: Die Göttinger Pfarrwitwenkasse in der Frühen Neuzeit. Magisterarbeit. Göttingen 2001.
- Schmid-Biesalski**, Angelika: Lust, Liebe und Verstand. Protestantische Frauen aus fünf Jahrhunderten. Gelnhausen/Berlin 1981.
- Schmaltz**, Karl: Kirchengeschichte Mecklenburgs. 3 Bände. Berlin 1952.
- Schmidt**, Carl: Mecklenburg=Schwerinsches Kirchenrecht. Schwerin 1908.
- Schmidt**, Kurt Dietrich: Kirchengeschichte. Göttingen 1960. 7. Auflage 1979 (Nachdruck 5. Auflage).

- Schmugge**, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Zürich 1995.
- Schoener**, Heinrich: Wegweiser durch die Stiftungen und Wohlfahrtseinrichtungen für Anwärter und Angehörige des evangelischen Pfarrerstandes. Fünfter Teil: Reichsland Elsaß=Lothringen, Freie Reichsstädte, Hessen, Bayern und Württemberg. Berlin 1901. Exemplar LKA Nürnberg Sign. 2822/5.
- Schoepfer**, Gerald: Sozialer Schutz im 16. -18. Jahrhundert: ein Beitrag zur Geschichte der Personenversicherung und der landwirtschaftlichen Versicherung. Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Hermann Baltl. Bd. 33. Graz 1976.
- Schorn Schütte**, Luise: Gefährtin und Mitregentin. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wunder H. . Vanja, Chr. (Hrsg.): Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt/M 1990, S. 109 -153.
- Dies. **Sparn**, W. (Hrsg.): Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Stuttgart 1996.
- Dies.: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 62. Heidelberg 1996.
- Schubert**, Ernst: Soziale Randgruppen und Bevölkerung im Mittelalter, in: Saeculum. Zeitschrift für Universalgeschichte 39 (1988), S. 294-339.
- Ders.: Fürstliche Herrschaft und Territorium im Späten Mittelalter. Enzyklopädie Deutscher Geschichte. Bd. 35. München 1996.
- Ders: Der „starke Bettler“: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (2001), S. 869-893.
- Schuler**, Peter-Johannes: Die Familie als sozialer und historischer Verband.. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit. Sigmaringen 1987.
- Seckendorff**, von, Veit Ludwig : Teutscher Fürsten Staat. Frankfurt 1665.
- Sieglerschmidt**, Jörn: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik und des Kirchenpatronats im 15. und 16. Jahrhundert. Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Bd. 15. Köln 1987.
- Steck**, Wolfgang: Im Glashaus: Die Pfarrfamilie als Sinnbild christlichen und bürgerlichen Lebens, in: Greiffenhagen, Martin (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte. Stuttgart 1984.
- Stüber**, Karl Heinz: all dusend Jahr. Episoden aus der Kirchengeschichte Mecklenburgs. Berlin (DDR) 1986, S. 161-188.

- Strüber**, Gabriele: Vom Gnadenjahr zur Pension. Zur Entwicklung der Pfarrwitwenkassen in der Evangelischen Kirche der Pfalz, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde 63 (1996), S. 161-188.
- Tholuck**, August : Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts. Bd. 1 und 2. Berlin 1861-1862. Neudruck Berlin 1962.
- Uhlig**, Johann August: Die Stiftung von Predigerwitwenfonds: bei jeder einzelnen Pfarrstelle als ausführbar dargestellt. Güstrow 1820.
- Vitense**, Otto: Mecklenburgische Geschichte. Leipzig 1912.
- Verdenhalven**, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet. Neustadt/Aisch 1968.
- Wahl**, Johannes: „...sich in das Dorfwesen gar nicht fügen kann.“ Pfarrfrauen des 16. Und 17. Jahrhunderts zwischen bürgerlicher Ehe und ländlichem Lebenswandel. In: Treu, Martin (Hg.): Katharina Bora. Die Lutherin. Wittenberg 1999, S. 178-191.
- Ders. Lebensplanung und Alltagserfahrung. Württembergische Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 181. Mainz 2000.
- Weber**, von, Carl Gottlieb: Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818.
- Werdermann**, Hermann: Die deutsche evangelische Pfarrfrau. Ihre Geschichte in vier Jahrhunderten. Witten 1935.
- Ders. Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart. Im Rückblick auf 400 Jahre evangelisches Pfarrhaus. Leipzig 1925.
- Werminghoff**, Albert: Die Epistola de miseria curatorum seu plebanorum, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte XXII (1916), S.200-226.
- Wieden**, Bei der, Helge: Menschen in der lutherischen Kirche Mecklenburgs, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde. Herausgegeben von Helge Bei der Wieden. Heft 11 (2000) Rostock.
- Wiener**, W. : Das evangelische Pfarrhaus in seiner sozialen Bedeutung. Gotha 1881.
- Wiggers**, Julius: Kirchengeschichte von Mecklenburg. Ludwigslust/ Parchim 1840.
- Winkler**, Eberhard: Das Pfarrhaus als Vorbild?, in: Enke, Johann Friedrich (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Leipzig 1990.
- Wolgast**, Eike: Hochstift und Reformation. Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit. Bd. 16 (1995).
- Ders. : Die Reformation in Mecklenburg, in: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen

Geschichte, Kultur und Landeskunde. Herausgegeben von Helge Bei der Wieden. Heft 8 (1959).

Woltersdorf, Theodor: Die Konservierung der Pfarr-Wittwen und-Töchter bei den Pfarren und die durch Heirat bedingte Berufung zum Predigtamte in Neuvorpommern und Rügen, in: Deutsche Zeitschriften für Kirchenrecht 3. Folge 11 (1901) 177-246. 3. Folge 13 (1902) 1-54. 3. Folge 13 Zweites Heft (1903) 182-209.

Würth, Hanna: Der Unterhalt von Pfarrwitwen und Pfarrtöchtern nach den Beichtkinderverzeichnissen des Jahres 1704. Magisterarbeit. Göttingen 2000.

Wunder, Bernd: Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwen-Anstalten vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 12 (1985), S.429-498.

Wunder, Heide: „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“ Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992.

Zahn, M. Christian Gotthelf: Versuch einer Reformationgeschichte des Herzogthums Würtemberg. Tübingen 1791.

Zeyß, E.: Herzog Ernst der Fromme als Gesetzgeber und Regent, in: Mitteilungen für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung 5 (1901), S. 1-36.

Ziemer, Jürgen: Pfarrer/Pfarrerinnen und evangelisches Eheethos, in: Enke, Johann Friedrich (Hg.): Das evangelische Pfarrhaus. Leipzig 1990.

Handbücher und Lexika:

Biographisch Bibliographisches Kirchenlexikon.

Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts besonders für die Herzoglich-Mecklenburgischen-Schwerin-Güstrowschen Lande. 3. Neubearbeitete Auflage. Schwerin 1797.

Blaufuß, Dietrich: Handbuch Deutsche Landeskirchengeschichte: Neustadt an der Aisch 1999.

Frommann, Fr. W. und **Knebel**, C. A.: Württembergischer Fiscus Charitativus, in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexikon. Bd. 59. (ND Graz 1963)

Grimm: Deutsches Wörterbuch Bd. 20.

Heumann H. G. Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Auflage, neu bearbeitet von E. Seckel. Jena 1907.

Heun, Werner: Konsistorium, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. XIX. Berlin 1990, S. 483—488.

Kindler: Literaturlexikon Bd. 7. München 1986.

- Köppe**, H.: Witwen- und Waisenversorgung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 8 (1928), S.1065-1072.
- Landau**, Peter: Patronat, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 26 Berlin 1996. S. 114.
- Lisch**, Georg, Christian, Friedrich: Jahrbuch für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 48. Schwerin 1833.
- Röpke**, Andreas (Hrsg.): Die Bestände des Landeshauptarchivs Schwerin. Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin. Bd. 4. Schwerin 1998.
- Schrötter**, Frh. Von, Friedrich: Wörterbuch der Münzkunde. Berlin Leipzig 1930.
- Schwab**, D.: Familie, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 2. Stuttgart 1975, S. 253-301.
- Siggelkow**, Friedrich Wilhelm Chr.: Handbuch des Kirchen- und Pastoralrechts bes. für die Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- Güstrowschen Lande. Dritte, neubearbeitete Auflage. Schwerin 1797.
- Wand**, Heinrich: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantischen evangelischen christlichen Kirche der Pfalz. Speyer 1859.

VIII Anlagen

Anlage 1: Abkürzungen

Anlage 2: Flächenmaße, Getreidemaße, Münzen

Anlage 3: Landkarte des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin von 1701 nach der dritten Hauptlandesteilung, in: Karge, Wolf. Münch, Ernst. Schmied, Hartmut: Die Geschichte Mecklenburgs. Rostock 1993. 2. unveränderte Auflage Rostock 1996. S. 84

Anlage 4: Anno 1718: Spezifikation für die Erbauung eines Witwenhauses in Picher. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. Spec. Bd. 1 Vol. II. Sign. 8087 Blatt 40

Anlage 5a: Photographie des Pfarrwitwenhauses Groß Zicker (Günter Metz, Hannover)

Anlage 5b: Grundriß des Pfarrwitwenhauses Groß Zicker nach Karl Baumgarten, Institut für Volkskunde der Universität Rostock

Anlage 6a: Photographie des Pfarrwitwenhauses in Ruchow (Wolfgang Würth, Hannover)

Anlage 6b: Grundriß des Pfarrwitwenhauses Ruchow. (Wilfried Maaß Sternberg)

Anlage 7: Backhaus mit Backraum und angefügter Wohnung
Standort: Freilichtmuseum Petersberg Kreis Grevesmühlen, in: Baumgarten, Karl. Heim, Angelika: Landschaft und Bauernhaus in Mecklenburg. Berlin (DDR) 1988. S. 161

Anlage 8a: Anno 1700: Bitte der Pfarrwitwe Christina Zander, geborene Höfisch, aus Bützow um Konservierung bei der Pfarre. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. Spec. Bd. I Sign. 1404 Blatt 26

Anlage 8b: Anno 1698: Gesuch um Konservierung der ältesten Tochter der Witwe Anna Riedemann aus Malchow. LHA Schwerin. Acta eccl. et scol. spec. Bd. II. Signatur 6301

Anlage 8c: Anno 1692: Bitte um Heirat der Nichte des Rats Meyer bei einer städtischen Pfarre. LHA Schwerin. Acta eccl. spec et scol. generalia Bd. I. Sign. 1210. FR 3219

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
d.	Pfennig
duk.	Dukat
Fl.	Florin, Gulden
Jh	Jahrhundert
Kr	Kreuzer
Lfg.	Lieferung
LbmV	Landesbibliothek Mecklenburg Vorpommern
LHA	Landeshauptarchiv Schwerin
LKA	Landeskirchliches Archiv
Mk.	Mark
Ptl.	Preußischer Taler
Rtlr.	Reichstaler
Schf.	Scheffel
Srg	Silbergroschen
ßl.	Schilling

Anlage 2

Flächenmaße

Mecklenburg 16./17./18. Jahrhundert:

1 Hufe = 24 Morgen (NW) 21 Morgen (Raum Ribnitz) = 300 Rostocker Scheffelsaat (Raum Schwerin).

1 mecklbg. Morgen = 300 Quadrat Ruthen.

1 mecklbg. Quadrat Ruthe = 21.68qm.

Getreidemaße

Herzogtümer Mecklenburg 16./17./18. Jahrhundert:

1 Last = 8 Drömt = 16 Sack = 24 Tonnen = 96 Scheffel = 384 Viertel (Faß) = 1356 Spint (Metzen)

Es gab seit dem 15. Jahrhundert in Mecklenburg verschiedene Hufenmaße, die Ackerflächen umschrieben und zu den Flächenmaßen gerechnet wurden. Die Hufengrößen betragen zwischen 1280 und 1731 etwa 24 Morgen, wobei ein Morgen 300 Quadratruten maß. Eine Hufe ergab 7200 Quadratruten oder 96 Scheffel Aussaat. Die Bonität des Bodens unterlag großen Unterschieden, so daß die Bodenertagsangaben nicht immer der Realität entsprechen konnten.

Münzen:

Raum Nordelbingen. Herzogtümer Mecklenburg:

17. Jh. 1 Fl. = 24 lübische Bl. = 288d

1 Reichstaler = 32 Schillinge, nach 1622 = 48 Schillinge.

18. Jh. 1 lüb. Mk. = 16 lüb. Bl. = 192d.

1 Mecklenburger Reichstaler = 3 Mark Neues Zweidrittel = 16 Groschen.

19. Jh. 1 preußischer Taler = 3 lüb. Mk. = 348 Schillinge = Pfennige.

Seit 1868 galt in Mecklenburg das preußische Münzgesetz vom 4. Mai 1854:

1 Pfl. = 30 srg. = 360d.

Raum Südwest. 18. Jh.

Bayrische Rheinpfalz und Bayern: 1 Rtl. = 1 1/2 Fl. = 30 Bl.

Herzogtum Württemberg: 1 Rtl. = 2 Fl. = 480d.

Raum Mitte. Ende 18. Jh./Beginn 19. Jh.

Sachsen: 1 duk = 2 bis 2 1/2 Rtl. = 4 Fl. = 1152d.

Thüringen: 1 Rtl. = 1 1/3 Fl. = 288d.

Quellen:

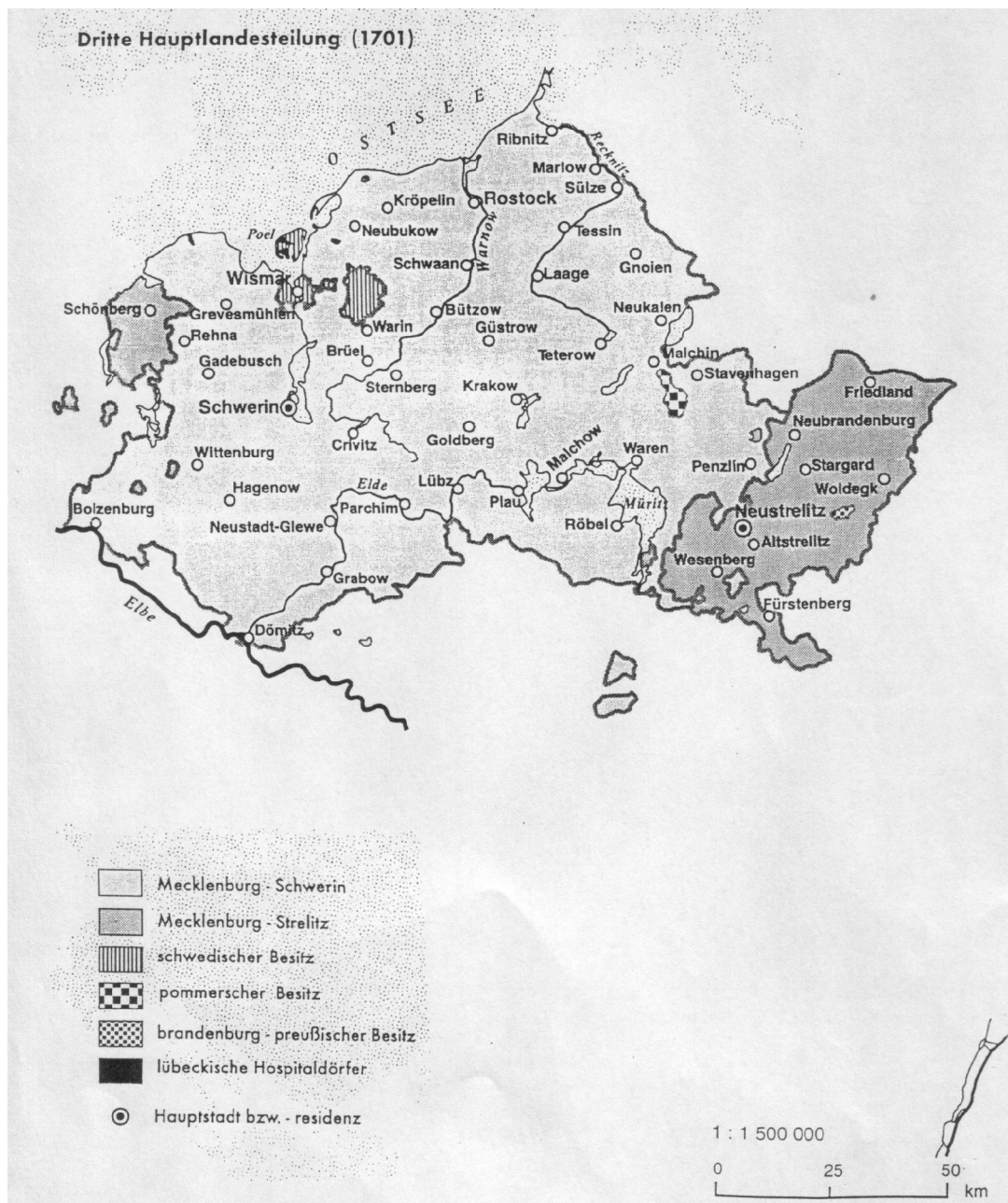
Engel, Franz: Tabellen alter Münzen, Maße und Gewichte. Schaumburger Studien. Rinteln 1982.

Kunzel, Michael: Das Münzwesen Mecklenburgs von 1492-1872. Berlin 1994.S. 98ff.

Rudert, Thomas: Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Europäische Hochschulschriften Reihe III Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd./Vol. 647. Frankfurt/M. 1995. S.11ff.

Verdenhalven, Fritz: Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet. Neustadt a. d. Aisch 1993. S. 69ff. S. 97ff.

Anlage 3



40

A. Specification

Was zu Umbauung eines neuen Schlosses
 von 5 Stunden bei der Planung die Kosten
 an Baueisen und andere Materialien eines
 Baueisen erfordert werden, also

1. Ein Baueisen.

350. Fund Baueisen.
 5. Eisen à 28. bis 30. Fund.
 15. Fund Eisen à 12. Fund.
 14. Fund Eisen à 8. Fund.
 350. Fund Mauerwerk.
 14. Fund.
 10. Fund.
 350. Fund Holz und Baueisen.
 10. Fund und Sammelwerk.
 10. Fund.
 6. Fund.
 250. Fund.
 50. Fund Eisen über Fund.

2. Ein Eisen.

20. Fund Eisen von der Qualität feinsten getragen
 werden muß.

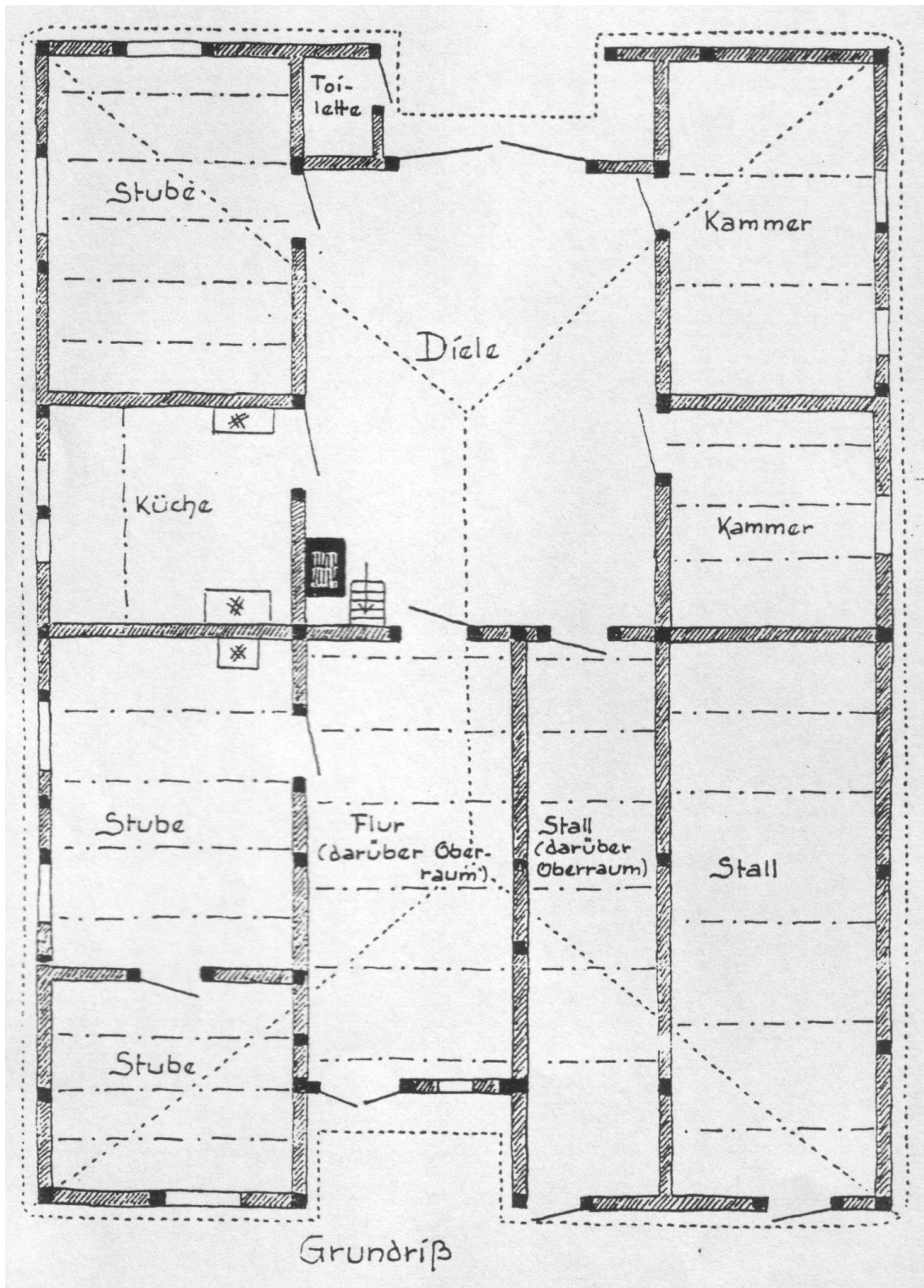
3. Ein Baueisen.

Baueisen à gebildet 3 neq. Fund	15	-	-
1/2 Eisen für ein Eisen	1	-	-
100. Mauerwerk für Fundament und	5	-	70
Eisen à 34. Fund	8	-	-
Mauerwerk	6	-	-
Eisen	6	-	-
Eisen	6	-	-
Eisen	6	-	-
Eisen	5	-	-
Eisen	5	-	-
Summa	62	-	10/20

Anlage 5a



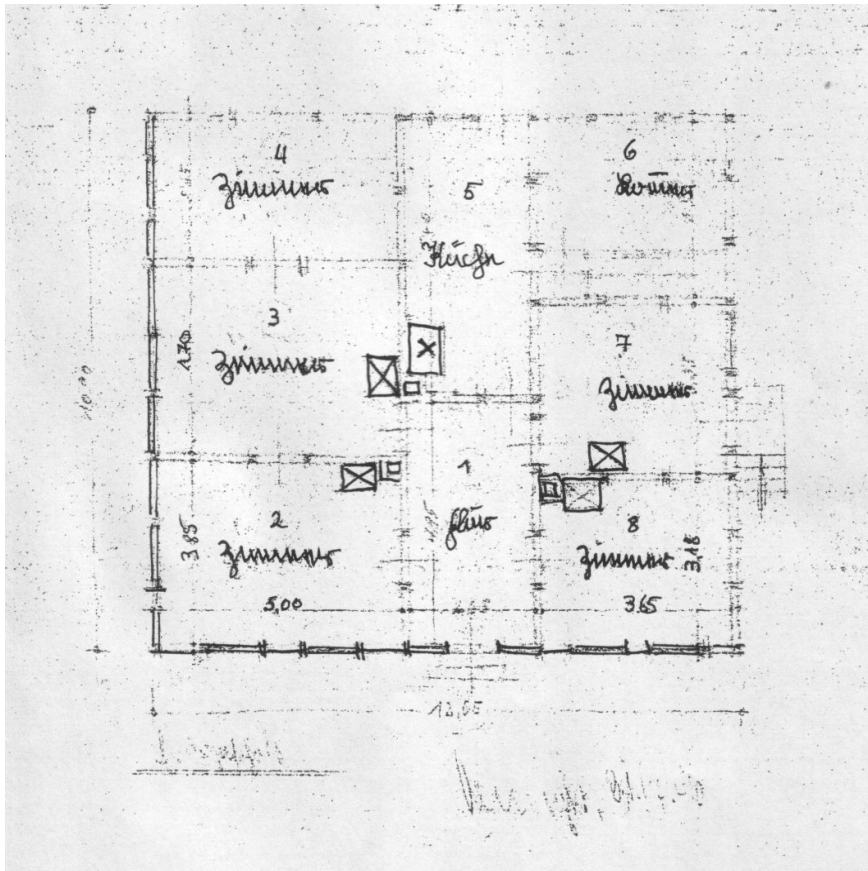
Anlage 5b



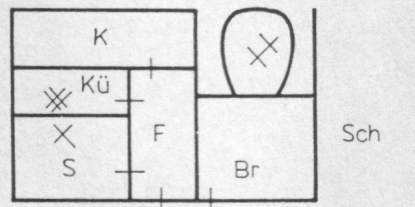
Anlage 6a



Anlage 6b



Anlage 7



Typisches Backhaus des Ratzeburger Landes mit Backraum und angefügter Landarbeiterwohnung. Am Vordergiebel ein Kröpelwalm, am hinteren Giebel ein Kröpelwalm, am hinteren Giebel ein Halbwaln. Die Landarbeiterwohnung aus drei Räumen bestehend: einer Stube, einer schmalen *Rauchküche* (ohne Schornstein) sowie aus einer relativ großen Kammer. An den Backraum wurde später überdies noch ein offenes Wagenschauer angeschleppt. Am Anfang des 19. Jh. errichtet. Nach 1970 wurde es abgebrochen, um im Freilichtmuseum Klockenhagen bei Ribnitz-Damgarten wieder aufgebaut zu werden, so daß dort auch diese bezeichnende Bauform des Ratzeburger Gebietes dokumentiert wird.

Jurisdictionen
 Grävliggen fürst und Lura.

26

G

Das fürn hochfürstlichen Jurist ist armen, alunda ein selbsten
 künsten künsten mit dem unbedürftigsten ansetzen, solches
 wollen die nicht ungnädig annehmen, dann es betrifft
 mich das die große Noth, darinnen ich mit meinem Jungen
 Waisenkindern verbleibe, weil keine! annehmliche
 haben, alsß solte mit demselben von der Pfaffen rema
 vial werden, darinnen weiß ich keinen Rath, wie ich mit ihm
 leben soll zumahlen ich ganz und gar keinen Lebens
 Mittel habe, weil alle, was ich noch meine, fast Man
 und Todt habe außbringen können, habe zu Abwas
 chung der Schulden verwenden müssen. Und das
 Ich weiß, darinnen ich bin so gestaltete Sachen, werden mit
 dem Meinigen nicht mehr müssen, ist in einem solchen schick
 der Hand, das, wenn es regnet, nicht so viel Windsturm
 darinnen ist, also ich mit dem Meinigen nicht an Lura
 kom. Darinnen gelangt an fürn hochfürstlichen Jurist, um
 ganz flehentlich unbedürftigsten Bitten, die gewislich
 mir die hohe Gnade zu erwirken, und mich, wo res
 annos integra bei der Pfaffen zu conserviren, solte ich aber
 die Gnade nicht erlangen könnten, so wollen die die Gnä
 digsten Verfügung schaffen, das ich mit dem Meinigen zu
 leben haben möge, und nicht crepiren, oder Noth leiden,
 inessen. Auch wollen die auch die gnädigste Verfügung
 dahin, das das selbe anfallende Witwen - Gehalt möge
 reparirt werden. Solche hohe Gnade ersuchen unter
 Thäufigt mit Meinem Gebet bei Gott dem höchsten
 Anwalt aller Gütthatten zu erwirken, die ich zu dem
 fachen, nicht beschlicher Empfehlung göttlicher Abtheil,
 und zimlichlich - gnädigsten Erbarmung erbitte laug
 Waisen

Fürn hochfürstlichen Jurist

Christen Anno 1600,
 10. März.

unbedürftigsten und ärmlichsten
 Vorbitte zu Gott
 Christina Johanna
 Frau Pf. Landers
 solten nicht - unbedürftigsten Waisen

5
 Demüthigste
 Anna Riedemanns
 Seel. ff.
 Bernhards Negemanns
 Pastoris zu Malchow nachgelassene
 Schülterwibue.

In und für einen elenden und erbärmlichen Zustand, durch
 die innewohnenden feurigen, unheimlichen, schmerzhaften
 diese große Feuerbeimel gefasset worden, indem Ich nicht allein
 darin alle meine zeitliche saßseligkeit sondern auch auf Leiden
 meinen lieben Seelmann, welcher sich verzusetzt darüber ent-
 setzt, das er auf 14 Tage darnach gestorben, verlohren,
 dieses ist dem allwissenden Gott bekannt und hat Ich mein
 großes Leid mit der Feder nicht genau, zum bestreben,
 Als aber Sw. Fürstliche Durchl. als Unser gnädiger Herr,
 Desfürst und Vater in der ganzen Welt unter andern auch
 den großen Ruf haben, das Sie allen Verlassenen
 Wittwen und Waisen sich fürstlich gnädigst annehmen und
 über Verbleibe sich erbarmen; So nehme auch Ich mit
 meinen Armen Vaterlosen Waisen in besten bedrüd-
 fende arme verlassene Wittwe nach Gott zu Sw. Hof
 Fürstliche Durchl. meine demüthigste Bittsch. Und ersuche
 dieselbe in höchster Demüthigkeit, Sie wollen sich
 Ich mein und meiner armen Vindern großes Leid zu
 sehen lassen, und fürstlich gnädigst verordnen, das
 meine ältteste Tochter auf nicht verlohren, sondern
 bei der Herrr Conzelmann bleiben, ein solch Ich mein
 aufenthalte bei derselben haben müge; Götteste mich
 in demüthigst gnädigster Erfürung, und werd Ich nebst mei-
 nen Vindern nicht unbelassen, da mir Verindern
 erweisende fürstliche Gnade mit inbrünstigen Gebett
 zu Gott für Sw. Fürstliche Durchl. Inversetzen, langen Leben
 und glücklicher Regierung, und Lage als nachdes
 zu ersetzen nicht erindern.

Malchow den
 5. Martij, 98.

Sw. fürstliche Durchl.

Demüthigste

Anna Riedemanns, Seel. ff.
 Bernhards Negemanns, zusehener
 Pastoris zu Malchow nachgelassene
 Schülterwibue.

Ia
 Christian Ludwig von Gottes gnaden,
 Herzog zu Mecklenburg.

Unsern gnädigsten gnädigsten, das, Johann, und Christoph, unser
 Gutsbesitzer, der erstet uns dem nächststen, nach unsern Ruffe Meyer in favor
 unser Niece, Margaretha Elisabeths Neven, wann namblich eine
 vacante Pfründe Stelle in unsern Pfründe herfallen solte, und das
 für dazun ein anständiges Subjectum herkommen würde, welches dem,
 unser Niece zu jüngsten gesonnen werden, und dilligste dazun zu beförden,
 nichtkündigst sich uns gesehet, als wir ihm Supplicanten in ans,
 Jung und vormaliger nützlich dienst, und sonst uns dazun zu beförden
 solten eine special gnade Trümmter zu vormaligen gesonnen, und dannaufers
 sinem petito defereet haben, So ist unser gnädigster Befehl, das so bald
 sich einige vacante die Pfründe wird herkömlich ist, wiriget, der sich dieser
 Angabensel erinnert, ihm, unsern Ruffe Meyeren dahin part gebet, und
 wann für dazun ein Capables Subjectum herkömlich und dannaufers,
 dazun soltet in unsern Ruffen Vociret, und nach üblichen examine
 introduceden soltet, daniel als für, Supplicaut die das effects dieser unser
 Equadignung vündlich und köllig nütze zu beförden haben, das das solches her
 vorkom in dem Consequent geygen werde, An dem gesehet unser gnädigster
 Wille und meinung, und die synt sich mit gnaden wolbegiffen.

Datum im Haag den 25. April 1692.

ad consilium.